Geschichte
der
Ungleichheit der Stände
unter den
vornehmsten Europäischen Völkern,

von
C. Meiners,
Königl. Großbrit. Hofrath, und ordentlichem Lehrer der Weltweisheit in Göttingen.

Zweyter Band.

Discite justitiam moniti.

Hannover,
im Verlage der Helwingischen Buchhandlung
1792.

Geschichte

der

Ungleichheit der Stände

unter den

vornehmsten Europäischen Völkern,

von

C. Meiners,

Königl. Großbrit. Hofrath, und ordentlichem Lehrer der Weltweisheit in Göttingen.

Zweyter Band.

Discite justitiam moniti.

Hannover,

im Verlage der Helwingischen Buchhandlung

1792.

Vorrede.

Ich habe kaum irgend eine andere Untersuchung mit einem so lebhaften Interesse angefangen und fortgesetzt, und mit so vielem Vergnügen ausgearbeitet, als die gegenwärtige über die Ursachen der Ungleichheit der Stände in Europa. Ich bestrebte mich, so weit es möglich war, den ersten und wahren Ursachen der Ungleichheit der Stände nachzuspüren, und dann die Veränderungen zu bemerken, welche die verschiedenen La-

gen, und Schicksale der Europäischen Völker in den Verhältnissen der Stände hervorgebracht haben. Durchgehends nahm ich auf die weltlichen Stände vorzügliche Rücksicht, weil ich die Geschichte der höhern Geistlichkeit als fast allgemein bekannt voraussetzen konnte.

In der gegenwärtigen Geschichte sind nur wenige Puncte, oder Abschnitte, die nicht schon von vielen andern wären erörtert worden. Keiner aber hat, so viel ich weiß, das, was ich untersucht habe, in dem Umfange untersucht, in welchem ich es zu thun mich bemüht habe. Wenn andere dieselbige Arbeit auch mit einer grössern Gelehrsamkeit hätten unternehmen können; so würde man sie schwerlich mit einem unbefangeneren

Gei-

Geiste haben anfangen können, als wo: mit ich hinzu gegangen bin. Mich blen= deten weder die gewöhnlichen, aber un= richtigen historischen, noch publicistischen Vorstellungsarten, die Folgen, oder Grundlagen von herrschenden Syste= men sind.

Unter den historischen, oder vielmehr unhistorischen Irrthümern hat keiner mehr Verwirrung erzeugt, als dieser: daß der älteste Adel bloß aus Fürsten und Herren bestand: daß der heutige Adel ganz oder fast ganz aus den ehe= mahligen Freyen erwachsen ist: und daß alle Gemeine, Bürger so wohl, als Land= leute ursprünglich und von den ältesten Zeiten her Leibeigene waren, und erst seit dem zwölften Jahrhundert die Frey=

als in welchen sie in England gegen einander stehen: und daß alle Europäische Völker sich unaufhaltsam dieser Verfassung um desto mehr nähern werden, je mehr sie an Aufklärung, Betriebsamkeit, und innerm Reichthum wachsen werden.

Ich halte es für nöthig, die Ausgaben der wichtigsten Schriftsteller zu bemerken, welche ich bey den folgenden Untersuchungen gebraucht habe.

Adami Bremensis historia Ecclesiastica 1670. 4. Helmstadii.

Adonis Viennensis Commentarii. Hinter den Werken des Gregor von Tours, Paris 1522.

Aeneae Sylvii Opera. Bas. 1571. fol.

ej. Vita Friederici III. in Schilteri Script. rer. Germ. Argentor. 1702. fol.

Alberti Abbatis *Stadensis* Chronicon ib.

Alberti Argentinensis Chronicon in *Urstisii* rerum. Germ. Script. Francof. fol. 1670.

Annales regum Francorum. Francof. 1580. fol.

Annalista sive Chronographus Saxo. im ersten

Thei-

Theile der Accesſ. hiſtor. Leibnitz. 1698.
Lipſ. 4.

C. S. *Apollinaris* Sidonii opera. Pariſiis 1599. 4.

Arnoldi Supplementum derelictorum Helmoldi. in des Helmoldi Chronicon Slavorum.

Beckers Geſchichte der Stadt Lübeck. 1782. 4. Lübeck.

Bedae Hiſtoria eccleſiaſtica, et *Angloſaxonicae Leges* Cantabr. 1644. fol.

Bonifacii Epiſtolae. im 13 B. der Bibliothec. max. Patrum. 1771. Lugduni.

Bouquet droit public de France. 1756. 4. Paris.

von Buri Abhandlung von Bauergütern. Gieſſen 1769. 4.

M. A. Caſſiodori Variarum. Lib. XII. 1533. Aug. Vindel. fol.

Chronicon Gottwicenſe. Tegernſee. 1732. fol.

Chronicon Holſatiae. in Leibnit. Acceſſ. hiſt.

Chronik von der Stadt, und den Herren zu Limburg. Wetzlar 1720. 8.

Ditmari Chronicon Francof. 1580. fol. Par. 8.

Dulaure Hiſt. critique de la Nobleſſe. 1790.

Durani Chronicon. in Leibnit. Acceſſ. Hiſt.

Eginhartus de vita Caroli magni. Helmſt. 1667. 4.

Die Ehre des Bürgerſtandes nach den Reichsgeſetzen. Wien 1791. 8.

J. Froiſſart Hiſtoire et Chronique. Lyon 1559. fol. 4 B.

Gregorii Turonenſis hiſtoriarum libri X. 1522. Pariſ. fol.

J. Gryphiander de Weichbildis Saxonicis, sive Colossis Rolandinis. Argentor. 1664.

von Heß Beschreibung von Hamburg. 1787. 1789. 2 Theile in 8.

Helmoldi Chronicon Slavorum. Francof. 1581.

Hervé Theorie des matieres feodales et censuelles. à Paris 1785. 12. 4 B.

Eben desselben Theorie des dîmes. Paris 1790. 2 B.

Hincmari Opera. Lutet. Paris. 1645. fol.

de Joinville histoire de St. Louis. Edit. de Ms. du Cange. Paris 1668. fol.

Jornandes de rebus Gothorum. Edit. Grotii.

C. Junkers Anleitung zur Geographie der mittleren Zeiten. Jena 1712. 4.

Koch tableau des revolutions de l'Europe dans le moyen age. à Strasbourg. 1790. 2 Bände.

P. *Knipschild* de juribus et privilegiis civitatum imperialium. Argentor. 1740 fol.

Lambertus Schaffnaburgensis in Pistorii Script. rer. Germ. 1613. Francof. fol.

C. Lehmanns Speierische Chronik. 1612. Frankf. Fol.

G. G. Leibnitii scriptores rerum Brunsvicensium. Hannov. 1707. fol.

Luitprandi Ticinensis historiae. Basileae 1532. fol.

Machia-

Machiavelli Opere. 1768. 12. Londra.

H. A. Meinders tractatus de ſtatu religionis, et reipublicae in veteri Saxonia. Lemgoviae 1711. 4.

C. G. von Murr Beſchreibung der vornehmſten Merkwürdigkeiten von Nürnberg. Nürnb. 1778. 8.

Nithardi libri IV. de Diſſenſionibus filiorum Ludovici pii. in *Schilteri* Script. rer. Germ.

Ottonis Friſingenſis Chronicon, et ejusdem libri duo de rebus geſtis Frid. primi. in Urſtiſ. Script. rer. Germ.

Paulus Diaconus de Geſtis Longobardorum. Ed. Grotii.

Philanders von Sittewald Geſichte. Frankf. 1647. 7 Th. 12.

P. *Pirkheimeri* opera. 1610. Francof. fol.

Radevici libri duo de reb. geſt. Friderici I. in *Urſtiſii* Script. rer. Germ.

Regino, Abbas Prumienſis beym Piſtorius.

Salviani Maſſilienſis opera. Bremae 1688. 4.

Saxonis Grammatici hiſtoriae Danicae. Edit. Klotzii. 1771. Lipſ. 4.

J. C. *Speneri* Notitia Germaniae antiq. et mediae. Hal. Magd. 1717. 4.

von Steten's Kunſtgeſchichte von Augsburg. 1779. 8.

Theganus de geſtis Ludovici pii. in Schilt. Script rer. Germ.

Abbatis Urſpergenſis Chronicon. Argentor. 1609. fol.

P. de

P. de Vineis Epistolae. Basileae 1740. 8.

Jacobi de Vitriaco Historia Hierosolymitana. im 2 Bd. von Bongarsii Gest. dei per Francos.

Vita Henrici IV. Bas. 1532. fol.

J. J. Winkelmanni Notitia veteris Saxo Westphaliae. 1667. Oldenb. 4.

Wilhelmi Tyrensis Historiae. im 2 B. von Bongarsii Gest. dei per Francos.

Wittechindi Saxonis Libri III. Basil. 1532. fol.

Göttingen
am 3. Jul. 1791.

C. Meiners.

Erster

Fünfter Abschnitt.

Ueber die Wiederherstellung der Freyheit, und des Standes der Freyen in den Städten.

Die Lage der Regenten und Unterthanen sowohl, als der verschiedenen Stände gegen einander, wie sie sich im neunten und zehnten Jahrhundert gebildet hatte, war zu unnatürlich, als daß nicht alle diejenigen, welche schwere und schimpfliche Fesseln trugen, diese Fesseln zu zerbrechen gesucht haben sollten. Alles strebte darnach, des bisherigen widerrechtlichen Drucks los zu werden, und aus diesem allgemeinen und gegenseitigen Streben von Kräften entstanden langsamere oder schnellere Revolutionen, die endlich diejenige Ordnung der Dinge herbeyführten, welche wir jetzt sehen.

Unter allen Ständen litt von den Zeiten der Carolinger an der Stand der ehemahligen, und der noch übrigen Gemeinen oder Freyen am meisten so wohl von der Gewalt der Könige, als des Adels, und dieser Stand arbeitete daher allenthalben mit unwiderstehlichem Nachdruck darnach, seine gekränkten, oder geraubten Rechte wieder zu erlangen. Der Wunsch nach Freyheit muste sich nothwendig am frühesten in den Städten äussern, wo oft viele Tausende von starken und muthigen Männern auf einem kleinen Raume beysammen waren, wo diese Tausende durch Handel und Gewerbe, durch Wohlthaten und Bedürfnisse, durch bürgerliche und gottesdienstliche Feste häufig versammelt, und dadurch in Stand gesetzt wurden, sich ihre Klagen und Entwürfe mitzutheilen, so wie ihre Kräfte zu gemeinschaftlichen Absichten zu vereinigen. So natürlich es war, daß die Freyheit zuerst in den Städten wiedergebohren wurde; so natürlich und nothwendig war es auch, daß die Italiänischen Städte, und vorzüglich die des oberen Italiens, die Geburtsstäte der Freyheit wurden. Italien hatte im neunten und zehnten

ten

ten Jahrhundert mehrere und grössere Städte, als irgend ein anderes Land in Europa, und diese zahlreichen und bevölkerten Städte hatten gegen die Griechischen und Saracenischen Provinzen an den Ufern des schwarzen, und mittelländischen Meers eine vortheilhaftere Lage, als die Städte in dem nördlicheren Europa. Noch wichtiger aber war es für das schnellere Aufblühen der Italiänischen Städte, daß der Kaiser Otto der erste der tyrannischen Gewalt der Italiänischen Könige ein Ende machte, und den Städten die Freyheit ertheilte, daß sie unter dem Schutze des Teutschen Reichs, und unter der Aufsicht von kaiserlichen Vögten sich selbst Gesetze geben, Magistratspersonen erwählen, und nach diesen Gesetzen und von diesen Magistratspersonen sich selbst richten, und Schatzungen auflegen lassen konnten a). Wenn die kaiserlichen Vögte auch alle die Gewalt, die ihnen anvertraut war, ausgeübt, und die Städte das, was sie ihren Schutzherren schuldig waren, geleistet hätten; so würden

a) Sigon. de regno Ital. Lib. 17. sub anno 973.

den doch die Italiänischen Städte in Vergleichung mit denen in dem übrigen Europa in einer beneidenswerthen Lage gewesen seyn. Allein die Teutschen Kaiser waren zu fern, und kamen zu selten nach Italien, als daß sie selbst oder ihre Befehlshaber eine gleichförmige und ununterbrochene Gewalt hätten ausüben können; und die Städte wurden bald durch Handel und Gewerbe so übermüthig und mächtig, daß sie selbst nicht die entfernten Teutschen Kaiser über sich erkennen wollten. Die grösten unter den Italiänischen Städten hatten schon in der Mitte des zwölften Jahrhunderts alle Regalien, oder Rechte der höchsten Gewalt an sich gerissen, und hielten sich durch die Menge und Tapferkeit ihrer Bürger, Unterthanen, und Bundesgenossen, und durch die Stärke ihrer Festungswerke auch gegen die mächtigsten Könige unüberwindlich b). Friederich der erste bändigte zwar eine Zeitlang den Stolz der Italiänischen Städte, und setzte sich wieder in den Besitz der Regalien, welche die Städte sich angemaaßt hatten; allein die meisten dieser Herrlichkei-

b) Otto Fris. II. 30. et Radev. I. 33. 41. II. 5. de Gest. Frid. I.

keiten gingen in dem Vergleich von 1183. wieder verlohren c); und was den Kaisern noch übrig blieb, das wurde entweder in dem bald erfolgenden Zwischenreiche entrissen, oder auch vom Rudolph von Habsburg und dessen Nachfolgern um grosse Summen verkauft.

Der Reichthum und die Macht der Städte wurde dem benachbarten Adel noch viel gefährlicher, als den rechtmässigen Oberherren. Um eben die Zeit, da die Städte sich weigerten, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers war, hatten sie in Oberitalien fast den ganzen Adel ausser ihren Mauern vernichtet, oder ihn gezwungen, in die Städte zu ziehen, und das Bürgerrecht anzunehmen d). Zu den Zeiten des Bischofs Otto von Freisingen war der Markgraf von Montferrat fast der einzige mächtige Herr

c) Robertf. I. 300.

d) Otto Fr. l. c. II. 13. Ex quo fit, ut tota illa terra intra civitates ferme divisa singulae ad commanendum secum dioecesanos compulerint, vixque aliquis nobilis, vel vir magnus, tam magno ambitu inveniri queat, qui civitatis suae non sequatur imperium.

Herr in Oberitalien, der sich der Herrschaft der Städte hatte erwehren können e).

Der Reichthum und die Macht der Italiänischen Städte war nicht durch die Gnade von Fürsten, nicht durch die Tapferkeit und Verdienste des Adels, sondern allein durch die Betriebsamkeit der Gemeinen, oder der Bürger erworben worden. Es war daher gerecht, daß diejenigen, welche den Wohlstand der Städte geschaffen hatten, auch alle Vortheile desselben genossen, und alle Rechte erlangten, die thätigen, einsichtsvollen und tapfern Freyen gebühren. In der Mitte des zwölften Jahrhunderts war, wenn auch nicht in allen, wenigstens in den meisten Städten des oberen Italiens eine demokratische Regierungsform eingeführt. Es gab freylich in allen Städten drey verschiedene Stände: Grafen und Herren, Gemeine von Adel, und Freye f).

Man

e) Guilhelmus Marchio de monte ferrato, vir nobilis et magnus, et qui pene solus ex Italiae baronibus civitatum effugere potuit imperium. ib.

f) Cumque tres inter eos ordines, id est capitaneorum, valvassorum, et plebis esse noscantur etc. l. c. Man sehe Radev, II. 7.

Man gestattete aber deßwegen dem Adel keine ausgezeichnete Vorrechte. Die Häupter der Städte wurden nicht aus einem Stande allein, sondern aus allen dreyen gewählt; und wurden alle Jahre umgeändert, damit sie keine der allgemeinen Freyheit gefährliche Gewalt erhalten möchten g). Alle Bürger waren bewaffnet, und diejenigen, welche sich durch ihre Klugheit und Tapferkeit am meisten auszeichneten, wurden zu kriegerischen Ehrenstellen, und selbst zur ritterlichen Würde erhoben, welches dem edeln und adelich gesinnten Otto von Freisingen ein eben so grosses Aergerniß war h), als daß sie ihren rechtmässigen Oberherren so oft den Gehorsam, und die Leistung dessen, was sie denselben schuldig seyen, aufkündigten. Unterdessen konnte

der

g) Denique libertatem tantopere affectant, ut potestatis insolentiam fugiendo, consulum potius quam imperantium regantur arbitrio. — Non de uno, sed de singulis praedicti consules eliguntur, neve ad dominandi libidinem prorumpant, singulis pene annis variantur. ib.

h) ib. Die Worte selbst habe ich oben schon angeführt.

der Teutsche Bischof nicht umhin, zu bekennen, daß die Italiänischen Städte die Macht und den Reichthum, wodurch sie alle übrige Städte in Europa überträffen, ihrer Freyheitsliebe, ihrer Betriebsamkeit, und ihrer glücklichen Lage zu verdanken hätten i).

Die Italiänischen Städte verlohren aber bald ihre politische Freyheit durch eben die Thaten, wodurch sie dieselbe am festesten gegründet zu haben glaubten: durch die Bezwingung des benachbarten Adels, und durch die Aufnahme der Edlen zu Bürgern. Der zahlreiche und mächtige Adel, der in den Städten verbürgert war, gab allen diesen Städten einen unaufhaltsamen Hang zur Aristokratie und Oligarchie. Die Edlen, die nicht vom Handel und Gewerben, sondern von den Einkünften ihrer Güter lebten, hatten mehr Zeit zu ritterlichen Uebungen, und zur Verwaltung von öffentlichen Aemtern, als der gröste Theil von Gemei-

i) Ex quo factum est, ut caeteris orbis civitatibus divitiis et potentia praeemineant. Juvantur ad hoc non solum morum suorum industria, sed et principum in transalpinis manere assuetorum absentia. ib.

Gemeinen; die stets ihre Berufsgeschäffte verfolgten. Sie wurden daher häufiger, als Gemeine zu Magistratspersonen, und wenn man Kriege führte, zu Hauptleuten und Anführern gewählt k). Die Wahlen arteten bald in den Italiänischen, wie nachher in den Schweizerischen und Teutschen Städten in leere Cärimonien aus, und das Regiment kam daher in den meisten Städten so sehr in die Hände des Adels, daß er im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert ein ausschliessendes und vollkommnes Recht darauf zu haben vermeynte.

Kei-

k) Im 14. Jahrhundert widersetzte sich keine andere Stadt ihrem Landesherrn, und dem benachbarten Adel so hartnäckig, als Gent. Nichtsdestoweniger wählten die Genter sehr oft Edelleute zu Hauptleuten. Ein solcher war Rasse de Horselles, dessen Tod man sehr betrauerte. Car moult l' aimoyent, et grand' fiance en lui avoyent. Car ils l'avoyent trouvé bon capitaine et loyal: et pource que Rasse estoit Gentil-homme, et fils de seigneur, et de dame, et qui les avoit bien servi pour leur argent, tant l'avoyent ils plus honoré et aimé. Froissart II. Ch. 69.

Keine Stadt in Italien war im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert durch Handel und Manufacturen reicher und mächtiger geworden, als Florenz. Nirgends waren die grossen und kleinern Zünfte, oder Aemter l) so stark und genau verbunden, nirgends die Kaufmannschaft begüterter und angesehener, als in dieser Stadt m); und doch hatten in der ersten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts die edlen Geschlechter sich fast aller Würden bemächtigt, und sich von allen Abgaben frey gemacht n). Die Edlen mißhandelten, oder erschlugen die gemeinen Bürger ungestraft. Keiner hatte das Herz gegen die erstern als Zeuge aufzutreten, und sie hingegen glaubten als Kläger gar keine Zeugen vor Gericht nöthig zu haben o). Durch diesen Uebermuth und die-

i) über die arti maggiori und minori in Florenz Machiavelli Istorie fiorentine im ersten Bande der Opere, p. 274. Londra 1768. in 12.

m) Gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts waren die Genueser mächtiger zur See, und handelten weiter, als selbst die Venetianer. Froissart. III. Ch. 21. p. 76.

n) ib. p. 119. et sq.

o) ib. et p. 124.

diese Anmaassungen wurde der Lauf der Gerechtigkeit, und alle öffentliche Sicherheit gestört. Endlich brachten es die Häupter der Zünfte dahin, daß aus der gemeinen Bürgerschaft ein sogenannter Gonfaloniere di Giustizia erkohren, und mit einer in zwanzig Haufen abgetheilten Schaar von tausend bewaffneten Bürgern versehen wurde, dessen Amt darinn bestehen sollte, den gemeinen Bürgern, und den Richtern beyzustehen, und den erstern zu ihrem Recht zu verhelfen. Der Adel wurde durch diese neue Würde eine kurze Zeit in Schrecken gesetzt; allein nicht lange nachher wuste er durch seine Künste und Verbindungen auch diesen Volksbeschützer zu entwaffnen, oder wehrlos zu machen. In Florenz, wie in den übrigen Italiänischen Städten wohnten die vornehmen Geschlechter in Häusern, die mehr festen Burgen und Raubschlössern, als den Wohnungen ruhiger und schuldloser Bürger ähnlich, und an allen Seiten mit Thürmen, so wie mit Rüstkammern und Geschoß versehen waren p).

So bald der Adel in den Städten solche Vorrechte an sich riß, die nicht bloß die bür-

p) ib. p. 124.

bürgerliche Gleichheit, sondern auch die Sicherheit des Lebens, des Eigenthums, und der Ehre beleidigten; so stand die unterdrückte Bürgerschaft gegen die Mächtigen auf, und es entspannen sich in allen Städten zwo feindseelige Parteyen, die lange gegen einander stritten, und unter welchen in einigen Städten die eine, und in andern die andere den letzten Sieg behielt. In Florenz gewann gegen die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts die Volkspartey die Oberhand. Ungeachtet der Adel vorgab, daß er dem Staat mit seiner Zeit, seinen Kräften und seinem Leben diene, und daß man also nicht auch zugleich sein Vermögen beschweren könne; so wurden doch im J. 1427. alle öffentliche Lasten und Abgaben über Edle und Gemeine nach dem Verhältniß des Vermögens ausgetheilt q). Der Adel muste auf alle Prärogativen vor Gericht, und bey gerichtlichen Klagen Verzicht thun r); und zuletzt wurde er gar von allen, oder den vornehmsten öffentlichen Würden ausgeschlossen s), weßwegen die meisten

q) p. 326.

r) p. 124.

s) Vol. I. p. 207. II. 12.

sten Familien ihren Adel aufgaben, und in den Stand der Gemeinen übergingen, um an den Rechten desselben Theil zu nehmen. Florenz war nie blühender, als in dem Zeitpunct, da diese Veränderung vorging. Die schöne Stadt herrschte beynahe über ganz Toscana, und konnte innerhalb ihrer Mauern dreyssig tausend bewaffnete Bürger, und aus ihrem Gebiet siebenzig tausend Unterthanen zusammenbringen, und gegen den Feind führen t).

In allen Städten, sagt Macchiavell u), findet sich eine erste, eine zweyte, und dritte Classe von Bürgern, auf welche ein Gesetzgeber Rücksicht nehmen muß. Eine demokratische Verfassung aber ist in einer jeden Stadt unmöglich, wo ein so reicher und mächtiger Adel lebt, wie in Mayland, in welcher Stadt nicht eher eine bürgerliche Gleichheit eingeführt werden könnte, als bis man den ganzen Adel vertilgt, oder bis zu dem Stande der Gemeinen erniedrigt hätte v). In allen Städten, in wel-

t) ib. p. 125.

u) Discorso sulla riforma dello Stato di Firenze im 2. B. der opere Edit. cit. p. 401.

v) ib. p. 399.

welchen der Adel über die Gemeinen das Uebergewicht behielt, wurde entweder ein aristokratisches, oder oligarchisches Regiment unerschütterlich befestigt, oder es entstanden auch früh Fürstenthümer, wie in Mayland, wo zuerst die Visconti's und nachher die Sforza's herrschten. Wenige aristokratische, oder oligarchische Städte ausgenommen, fielen alle übrige im funfzehnten und sechszehnten Jahrhundert unter das Joch von so genannten Tyrannen, oder fast unumschränkten Herren. Eine fürchterliche Sittenverderbniß tödtete in Italien schon im 14. und noch mehr im 15. und dem 16. Jahrhundert fast alle öffentliche Tugenden, und unter diesen auch den kriegerischen Muth. Eben diese Sittenverderbniß erzeugte unaufhörliche Meutereyen und Aufrühre in den Städten, und endlose Kriege zwischen benachbarten Republiken; und die Folge von dieser Lasterhaftigkeit, diesen innern Unruhen und Kriegen war allenthalben dieselbige, daß nämlich die Städte ein Raub von ehrgeizigen Mitbürgern, oder von kühnen Miethlingen wurden.

Nach-

Nachdem man in Florenz den Adel besiegt hatte; so theilte sich die Bürgerschaft gleich wieder in zwo Factionen, deren eine die reichen Kaufleute, Manufacturisten und andere begüterte Einwohner, oder die so genannten grossen Aemter, und die andere die kleineren Aemter, oder die geringere Bürgerschaft enthielt w). Jede Partey hatte ihre Häupter, und jede rächte sich an der andern durch Morde, Hinrichtungen und Verjagungen, wenn sie eine Zeitlang die Oberhand gewann. Unter diesen blutigen Kämpfen erhob sich ein einziger Bürger nicht durch List und Gewalt, sondern durch seine höheren Kräfte, Einsichten und Tugenden so sehr, daß er alle neben sich verdunkelte, und sich unterwürfig machte. Dieser ausserordentliche, und auserwählte Mann war Cosmus von Medicis, der im J. 1389. gebohren wurde, und 1464. in einem hohen Alter starb. Ob er gleich nicht aus edlem oder erlauchtem Blut entsprossen war; so wurde er doch in ganz Europa mehr, als irgend einer seiner Königlichen und Fürstlichen Zeitgenossen verehrt, von allen Königen und Fürsten als einer ihres

gleis

w) Machiav. I. 265.

gleichen angesehen, und von seinen Mitbürgern als ein gütiger Vater geliebt, und als ein unbeschränkter Herr gefürchtet x). Er bewies durch sein langes thatenvolles, und wohlthätiges Leben, daß er von dem höchsten und erlauchtesten Adel sey, ungeachtet ihn kein Fürst erzeugt, und keine Fürstinn gebohren hatte. Er erwarb sich durch seine unermüdete Betriebsamkeit und seine grosse Kenntniß von Geschäfften ein Vermögen, das die Schätze aller Könige und Fürsten seiner Zeit überstieg. Seine Factoren und Comptoire waren über ganz Europa, und durch alle grosse Städte des Morgenlandes zerstreut; und viele Familien in Florenz erlangten bloß dadurch unermeßliche Reichthümer, daß Cosmus sie in seinen Angelegenheiten, und zur Verwaltung seiner Gelder brauchte y). In ganz Europa war fast kein Regent, und kein Staat, dem

x) Mach. Vol. II. p. 208. et sq.

y) Ma quelli aucora che i suoi tesori per tutta l'Europa amministravano, della felicità sua participarano: da che molte eccessive ricchezze in molte famiglie di Firenze nacquero, come avuenne in quella de' Tornabuoni, de' Benci, de' Portinari etc. p. 213.

dem er nicht in Zeiten der Noth grosse Summen vorgestreckt, und dadurch sich verpflichtet hatte; und es hing meistens von ihm ab, ob in Italien Krieg, oder Friede seyn, und welche unter den kriegenden Mächten siegen, oder unterliegen sollte z). Unter seinen übrigen Tugenden trug keine andere so viel dazu bey, ihn zum Ersten seines Volks zu machen, als seine Freygebigkeit. So sehr man diese auch bey seinem Leben kannte, und bewunderte; so nahm man sie doch erst nach seinem Tode in ihrer ganzen Grösse wahr: denn da sein Sohn Peter von Medicis die Bücher und Papiere seines Vaters durchsah, so zeigte es sich, daß in ganz Florenz kein Mann

z) E qualunque se gli opponeva, o e' perdeva il tempo et i danari, o lo stato. Di che ne possono rendere buona testimonianza i Veneziani, i quali conquello contra il duca Filippo sempre furono superiori et disgiunti da lui - sempre furono - vinti et battuti. Et quando con Alfonso contro alla republica di Firenze si collegarono, Cosmo col credito suo vacuo Napoli et Vinegia di danari in modo, que furono costretti a prendere quella pace, que fù voluta concedere loro. p. 213.

Mann von einiger Bedeutung war, dem Cosmus nicht beträchtliche Summen geschenkt oder geliehen hatte. Cosmus war nicht alsdann erst freygebig oder dienstfertig, wenn man ihn um Hülfe gebeten hatte. Sehr oft unterstützte er vornehme, oder verdienstvolle Personen aus freyen Stücken, wenn er hörte, daß sie in Verlegenheit waren. Er bewies sich gegen seine Vaterstadt nicht weniger freygebig, als gegen seine Mitbürger. Er erbaute viele Kirchen und Clöster von Grund aus, stiftete ein prächtiges Hospital in Jerusalem, und verschönerte die Stadt und ihr Gebiet durch fünf Palläste, die mit königlicher Pracht aufgeführt, und ausgeschmückt wurden a). Vor allen andern belohnte und ermunterte er Künstler und Gelehrte, weßwegen er auch in seinem und den nachfolgenden Zeitaltern als einer der ersten Väter und Beschützer der Künste und Wissenschaften mit Recht gepriesen worden ist b). Als Bürger

a) Er verwandte mehr als 400000 Ducaten in fabriche di chiese, di monasterii, e d' altri superbissimi edificii non solo nella patria, ma in molte parti del mondo. *Guicciardini* I. fol. 30. Ed. Venet. 1574. 4.

b) p. 215.

ger und Staatsmann trachtete er nie darnach, durch Gewalt, sondern durch Weisheit und Tugend zu herrschen, und ungeachtet er Florenz fast allein regierte, und auf das übrige Italien, ja selbst auf einen grossen Theil von Europa den wichtigsten Einfluß hatte; so war er doch in seinem Umgange, und in seiner ganzen Art zu leben eben so bescheiden, und bürgerlich, wie der Geringen einer, die ganz von ihm abhingen. Er verheirathete seine Söhne nicht mit Princessinnen, sondern mit den tugendhaften Töchtern seiner Mitbürger c). Es verging aber kein ganzes Jahrhundert nach seinem Tode, als seine Nachkommen schon mit den ersten regierenden Häusern in Europa verbunden waren, und auf die glänzendsten Thronen erhoben wurden. Cosmus und Lorenz von Medicis zwangen den stolzen Adel ihrer Zeit zu dem Bekenntnisse, daß Genie und Tugend nicht bloß ein Erbtheil von Fürsten und Herren sey, und sie gaben in den letzten Jahrhunderten eins der seltenen Beyspiele, daß grosse Fähigkeiten und Tugenden auch ohne Ge-

c) ib. p. 211.

Geburt zu den höchsten Ehren gelangen können.

Cosmus legte selbst nach dem Urtheile seiner Zeitgenossen d) einen so festen Grund zur Grösse seiner Familie, daß nicht einmahl ein Lorenz von Medicis nothwendig gewesen wäre, um auf einem solchen Grunde weiter fortzubauen. Ich sage aber von der Vergrösserung des Mediceischen Hauses, und den Verdiensten Lorenzens von Medicis weiter nichts, da ich der Mediceer hier bloß in der Absicht erwähnte, weil sie einen wichtigen Antheil an der Veränderung der Verhältnisse der Stände in Italien hatten. Schon vor den Mediceern hatten sich in Mayland die Viscontis dd), und in den Städten des mittleren Italiens die Manfredis, die Alidesis, die Ardelaffis, Malatestis, und andere mächtige Edle zu Herzögen, oder Herren aufgeworfen e). Diese Herren, oder wie die Italiäner sagten, Tyrannen, und nahmentlich die Visconris hatten ihre Herrschaft durch Ränke, Morde, und

Vers

d) Mach. l. c.

dd) Machiav. I. p. 65.

e) ib. p. 87.

Verjagungen erworben, und konnten sich auch nicht anders, als durch Raub und Blutvergiessen erhalten. Sie fingen ihr Regiment gewöhnlich damit an, daß sie alles, was reich, edel, und mächtig war, und was also ihre Habsucht, oder ihren tyrannischen Argwohn reitzen konnte, des Vermögens und Lebens beraubten, und durch diese Ungeheuer sind in Italien im 14. und 15. Jahrhundert mehr edle Geschlechter, als durch den langen Kampf der Städte, und Gemeinen mit dem Adel, oder der Guelfen und Gibellinen vernichtet worden f). Das gröste Ansehen, und die gröste Macht erhielten die Visconti's, und nachher die Sforza's. Die erstern verbanden sich im J. 1361. mit dem französischen Hause. Der König von Frankreich, Johann der erste, war wegen der Bezahlung seiner Ranzionsgelder in einer solchen Noth, daß er gezwungen wurde, seine Tochter Isabelle gegen 600000. Goldgulden an den Johann von Visconti zu verkaufen, der sie mit seinem Sohn Galeazzi vermählte. Man glaubte, sagt Meze:

f) Machiav. Opere Vol. III. p. 173.

Mezeray, daß diese Erniedrigung der Ehre des erlauchten französischen Hauses nachtheiliger wäre, als selbst der Vertrag von Bretigny g). Gegen die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts hörte der männliche Stamm der Visconti's auf, und der letzte Herzog gab seine natürliche Tochter nach langem Weigern endlich an den Condottiere Francesco Sforza, der durch diese Verbindung 1450. Herzog von Mailand wurde h).

Die Classe von Menschen, zu welcher Franz Sforza gehörte, verdient in der Geschichte der Stände unter den Europäischen Völkern eine besondere Aufmerksamkeit. Nachdem die Italiänischen Städte den Adel überwunden hatten; so fingen die grösseren an, von der höchsten Herrschaft über Italien, oder wenigstens einen beträchtlichen Theil von Italien zu träumen, und

g) IV. p. 135. L'extrême necessité qu'il avoit de Finance pour payer sa rançon, fit succomber son genereux courage à une bassesse, que l'on creut plus prejudiciable à l'honneur de la noble maison de France, que le traité mesme de Bretigny etc.

h) Machiav. II. p. 110. 161.

und trachteten also darnach, die kleineren unter das Joch zu bringen. Hieraus entstand eine solche Eifersucht unter den grössern, eine solche Feindschaft der kleineren gegen die grösseren, und aus dieser Eifersucht und Feindschaft eine solche barbarische Wuth in den Kriegen, die sie mit einander führten, daß die Teutschen, die im 12. und 13. Jahrhundert unter Friederich dem 1. und dem 2. nach Italien kamen, dadurch mit Unwillen, und Entsetzen erfüllt wurden, und immer genug zu arbeiten hatten, daß sie die Ausbrüche der wilden Rachgier der Italiäner zurückhielten oder milderten. Nichts war zu den Zeiten Friederichs des ersten in den Kriegen der Städte gewöhnlicher, als daß sie Weinberge, Feigenbäume, und Oehlbäume gänzlich ausrotteten, und die Gefangenen nicht bloß umbrachten, sondern durch die langwierigsten Marter tödteten, oder mit tigerartiger Grausamkeit in Stücken rissen i). Die Feindschaft, welche zuerst durch die Eroberungssucht der grössern Städte veranlaßt worden war, wurde in der Folge durch

i) Radevic. I. 39. Machiav. II. p. 28.

durch das streitende Handlungs-Interesse, durch die Verschiedenheit von Verfassungen, oder von herrschenden Parteyen, denen man anhing, noch immer vermehrt. Demokratische Städte haßten die aristokratischen, oder solche, die von Tyrannen beherscht wurden, Guelfische die Gibellinischen und umgekehrt. Je reicher aber, je mächtiger, und verdorbener die Italiänischen Städte wurden, desto mehr scheuten sich ihre Bürger, sich den Gefahren der Schlacht und der Gefangenschaft auszusetzen. Man fand es sicherer, seine Rache durch gemiethete Söldner befriedigen zu lassen, als selbst Gesundheit, Freyheit, und Leben zu wagen. Im vierzehnten Jahrhundert wurde es in Italien allgemeine Sitte, Kriege durch Englische, Teutsche, und Brittische k) Miethvölker zu führen, die in grossen Haufen nach Italien kamen, und unter ihren eigenen Hauptleuten standen. Diese fremden Krieger verlohren aber noch

in

k) Brettoni, aus Bretagne. Machiav. I. 79. Ein Markgraf von Montferrat führte die Söldner, die Frankreich viele Jahre lang verheert, und den Pabst in Avignon belagert hatten, im J. 1361. nach Italien. Froiss. I. ch. 215. p. 259.

in demselbigen Jahrhundert ihr Ansehen, nachdem Lodovico da Conio Romagnuolo ein kleines Heer von Italiänischen Soldaten unter dem Nahmen San Giorgio aufrichtete, das sich durch Tapferkeit und Kriegszucht vor allen andern auszeichnete l). Diesem ersten Muster eines Hauptmanns von selbstgeworbenen Völkern folgten im funfzehnten Jahrhundert bald viele andere, unter welchen sich Carmignuola, Francesco Sforza, Niccolo' Piccinino, und Niccolo' Fortebraccio den grösten Nahmen erwarben m). So bald das Kriegswesen der Italiäner in die Hände der Condottieris kam, so erhielt es eine andere Gestalt. Die Wildheit, womit man bisher verwüstet und gemordet hatte, hörte gänzlich auf. Die Kriegswissenschaft selbst gewann, indem die gegen einander stehenden Hauptleute sich am meisten durch Kriegslist, und Künste der Taktik zu übertreffen und zu besiegen suchten. Hingegen verschwand

l) ib.

m) Machiav. I. p. 89. II. 5. 6. wo auch die übrigen bekannten Condottieri des funfzehnten Jahrhunderts genannt werden.

schwand auf einmahl der kriegerische Geist der Italiäner, und die Nation wurde ein Raub aller benachbarten Völker. Auch wurden alle Fürsten und Staaten Italiens von den Condottieri's abhängig, und zum Theil unterwürfig gemacht, und alle wurden durch diese nichtswürdigen Menschen viel mehr erschöpft, als wenn sie die blutigsten, aber nicht langdauernden Kriege geführt hätten. Das Interesse von feindlichen und kriegenden Staaten konnte nicht entgegengesetzter seyn, als das Interesse der Condottieri's und derer war, in deren Solde sie standen. Den letztern lag daran, daß die Kriege, für welche sie kostbare Miethvölker bezahlten, so bald als möglich geendigt würden. Die erstern hingegen musten wünschen, daß die Kriege so lange als möglich dauerten, weil sie nach geendigtem Kriege gleich abgedankt wurden. Den Fürsten und Städten war daran gelegen, daß ihre Feinde durch schnelle, und grosse Niederlagen gezwungen würden, um einen nachtheiligen Frieden zu bitten. Die Condottieri's hingegen dachten an nichts weniger, als ihre Gegner auf das Haupt zu schlagen, weil entscheidende Siege sich

nicht ohne eigenen Verlust hätten erkaufen lassen, und weil ihre Dienste durch die glorreichsten Siege am ehesten entbehrlich wurden. Es war nach Machiavells Zeugniß unter allen Condottieri's gleichsam ein geheimes Bündniß, oder Verabredung, vermöge deren sie die Kriege so in die Länge zogen, daß gewöhnlich beide Parteyen, denen sie dienten, dabey verlohren n). Die Kriege, welche sie führten, verdienten eben so wenig den Nahmen von Kriegen, als die Schlachten, welche sie lieferten, den Nahmen von Schlachten verdienten. Wie könnte man, sagt Machiavell, solche Feldzüge Kriege nennen, in welchen keine Menschen erschlagen, keine Städte verwüstet, keine Fürstenthümer und Freystaaten übern Haufen geworfen werden? und wie solche Handgemenge Schlachten, die man ohne Furcht anfing, ohne Gefahr fortsetzte, und ohne Verlust endigte o)? In einem Treffen, das zwanzig bis vier und zwanzig Stunden dauerte, kam nur ein Mann um, und auch dieser nicht durch Schwerdt und Lanze,

n) Vol. I. op. p. 90. in den Istorie Fiorentine.

o) Vol. II. 4.

ze, sondern durch einen Fall, der ihm den Hals brach p). Wenn ein einziger Mann fiel, oder ein Pferd stürzte; so ging fast unfehlbar für diejenige Partey, welcher ein solches Unglück begegnete, die Schlacht verlohren q). Diese Feigheit der Söldner und ihrer Führer brachte die Italiänischen Waffen in eine solche Verachtung, daß jeder Krieger des Alterthums sich ihrer würde geschämt haben, und die ganze Nation gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts wieder in fremde Dienstbarkeit gerieth r). Man darf sich nicht wundern, sagt Machiavell, wenn ich in dem Fortgange meiner Geschichte weder von der Tapferkeit gemeiner Krieger, noch von dem Muthe von Heerführern, noch von der Vaterlandsliebe von Bürgern, sondern ganz allein von den Ränken und bösen Künsten reden kann, welche Staatsmänner, Hauptleute, und Soldaten brauchten, um sich in dem Ansehen zu erhalten, welches sie erlangt, aber nicht verdient hatten.

Unge-

p) Vol. II. p. 93.
q) II. p. 330.
r) Vol. I. 90. Vol. II. p. 4.

Ungeachtet die Condottieri's im Durchschnitt ihre feilen und feigen Krieger nur durch List, und fechterische Künste übertraffen; so wurden doch die meisten Fürsten oder Herren von kleineren, oder grössern Staaten, deren sie sich entweder mit Gewalt bemächtigten, oder welche ihnen auch der Pabst, und andere grössere Mächte Italiens zu Lehen geben musten s). Das Ende der Herrlichkeit der meisten Italiänischen Städte war also gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts, daß das Volk entweder Sclav von oligarchischen Senaten, oder von verruchten Ebentheurern wurde, die meistens weder von Fürsten noch von Königen geadelt, oder gefürstet waren, und sich nichtsdestoweniger Fürsten und Herren an die Seite setzten t). Auch in Teutschland schwangen sich tapfere und glückliche Hauptleute von Landsknechten zu grossem Ansehen und Reichthum empor. Manche derselben wurden geadelt u), allein kei-

s) Vol. II. p. 6. III. 169.

t) Aeneas Sylv. de mor. Germ. in seinen operibus p. 1058.

u) Robertf. Hist. of Charles V. III. 370. 371.

Phi-

keiner derselben konnte unter einem Volke, das noch viel Tugend, und unter seinen Fürsten viele Helden hatte, zu einer solchen Grösse emporsteigen, als die Condottieri's in Italien. Auch zeigte sich der Unterschied der Natur, oder des Genius der Teutschen und Helvetischen Nation von dem Genius der Italiäner darinn, daß die Miethtruppen der erstern nie so feige und verächtlich, und ihre Anführer nie so arglistig und verrätherisch, als die der letzteren wurden. Wenn die Condottieri's in Italien so viele Tapferkeit gehabt hätten, als die Mediceer Tugenden besassen; so würde man auch bey ihnen im funfzehnten Jahrhundert nicht gezweyfelt haben, daß sie des Ranges würdig seyen, zu welchem viele derselben emporstiegen. Man muß aber doch das

Philander von Sittewaldt I. B. S. 907. Frankf. Ausgabe: „Ich bin so gut, „als der erste **von Gültingen**, aber bes„ser, als **Marquard von Stein**, sprach „der alte redliche Teutsche Held **Sebastian „Schertel von Burtenbach**, als ihm „der **von Stein** den Adel, so er im Krieg „mit seiner redlichen Faust erworben, vor„rucken wolte.„ Ueber **Scherteln** sehe man Seckendorf Hist. Luther. II. p. 69.

das Glück der Condottieri's nicht vergessen, wenn man den Ursprung eines Theils des neuern Adels erklären will v).

Unge-

v) Mira res, sagt Aeneas Sylvius in der Geschichte Friederichs des dritten p. 95. in Schilt. Script. rer. Germ. ac multis inaudita saeculis: Italiam nostra tempestate maxima ex parte illegitime nati gubernant. Longobardiam Franciscus Sforzia armis sibi subegit. Calabriam Ferdinandus Alfonsi filius gubernat. Ferrariam, Mutinam, Rhegium Borsius habet. Romandiolae et Marchiae parti Malatesta Sigismundus imperat: quamvis magnanimes et excellentes viri, omnes tamen extra matrimonium nati. Taceo Bononiam sancti cujusdam nutibus parentem, quem pro Bastardo Antonii Bentivolii observant. — Quis non miretur, Italiae mores adeo saeculo nostro degenerasse, ut apud Urbinates legitime natus Fridericus Comes regnare non posset, nisi se falso patre genitum, et illegitimum fateatur. Von den französischen Hauptleuten sagt du Laure in seiner histoire de la noblesse p. 222.: Parmi ces chefs de brigands, il y en eut, qui eurent assez de succès pour s' enrichir dans le pillage, et qui, etant alors roturiers, devinrent nobles en achetant quelques seigneuries. Je pourrois citer bien des maisons de gentils-hommes

en

Ungeachtet unter den Städten des übrigen Europa die Teutschen die allerjüngsten, und die nordteutschen ohne Ausnahme erst unter den Carolingischen und Sächsischen Kaisern gegründet worden waren; so eiferten doch die Teutschen Städte den Italiänischen am frühesten und glücklichsten, und zwar

en France, qui ne datent pas de plus loin, et qui ne sortent pas d'une source plus pure. Unter vielen beweisenden Stellen des Froissart schreibe ich nur folgende ab: I. ch. 210. p. 242. Car le noble royaume de France a esté gasté et exilé — et toutes ses regions: tellement que nuls des princes, ne des Gentils-hommes ne s'osoyent monstrer contre les gens de bas-estat, assemblés de tout pais, venus l'un après l'autre, *sans le chef de haut homme*: et avoyent le dit royaume de France sans nulle defense, à leur voulonté, comme vous avez ouy: et elisoyent souverains capitaines entre eux pas diverses marches; ausquels obeissoyent ceux, qui se mettoyent en leur compaignie: et faisoyent certaines communances, l'un à l'autre, de leur roberie et pillerie, de leur rançons, et des prisonniers: et en trouvoyent tant, que les Capitaines devenoyent tous riches du grand avoir, qu'ils assembloyent. Man sehe ferner ch. 214. p. 254.

zwar mit einer solchen ausserordentlichen Anstrengung nach, daß der Flor der einen und der andern in dieselbigen, oder wenig von einander entfernte Zeitpuncte fiel. Die Mittel, wodurch sich die Teutschen Städte eine so grosse Macht, und solche Reichthümer erwarben, waren dieselbigen, welche die Italiänischen reich und mächtig gemacht hatten: Betriebsamkeit, Gewerbe, und Bündnisse mit andern Städten. Macht und Reichthum erzeugten in Teutschland, wie in Italien dieselbige Begierde und dasselbige Ringen nach Freyheit und Sicherheit. Die Teutschen Städte bekriegten, wie die Italiänischen, den räuberischen Adel, und vernichteten ihn auch in einigen Gegenden fast so sehr, wie man in Italien gethan hatte. In den meisten Provinzen aber zogen Städte und Adel Verträge und Bündnisse den unaufhörlichen Kriegen vor, und der Teutsche Adel wurde also nicht in dem Grade zu Grunde gerichtet, und die Städte nicht in dem Grade mit bezwungenen edlen Familien angefüllt, wie in Italien geschehen war. Der Charakter des Volks war die Ursache, daß die Einwohner der Teutschen Städte bey gleichem

Reichthum und Macht nicht so tief in Ueppigkeit, Schwelgerey und andere Laster versanken, und also auch Vaterlandsliebe und Tapferkeit in den Teutschen Bürgern nicht so früh und so gänzlich erstickt wurden. Eben diese bessern Sitten, und die Verfassung des Teutschen Reichs schützten die Städte unsers Vaterlandes gegen solche endlose Kriege, solche wüthende Factionen, solche häufige Revolutionen, und so zügellose Tyrannen, als wodurch die Italiänischen Städte zerrüttet wurden. Wegen der beständigen Gegenwart, oder Nähe der Oberherren konnten die Teutschen Städte nicht so bald, als die Italiänischen, zu einer völligen Freyheit gelangen; zugleich aber machten diese Oberherren die langsam erkaufte und erworbene Freyheit fester und unerschütterlicher. Die Teutschen und Italiänischen Städte unterschieden sich dadurch fast am meisten, daß die letztern die Teutschen Kaiser als ihre gefährlichsten Feinde, und die andern hingegen als ihre grösten Wohlthäter und Beschützer ansahen. Weil die Städte am Rhein, und in den Niederlanden, älter waren, und grösstentheils eine vortheilhaftere natürliche Lage hatten, als

die

die im nördlichen Teutschlande; so wurden die erstern früher reich und mächtig, als die letztern, so wie die Nordteutschen Städte wieder den oberteutschen vorangingen. Das höhere Alterthum, und die ehemahlige Unterwerfung unter den Römischen und Fränkischen Scepter bildeten in den Rheinischen Städten eine Verfassung, die von der Verfassung der ältesten Städte des nördlichen Teutschlandes gänzlich verschieden war.

Da Lübeck, Hamburg und Bremen kaum entstanden, oder mehr Flecken, als Städte, und von ihren Bischöfen und Herren noch ganz abhängig waren, zogen die Rheinischen Städte, besonders Worms und Cölln, durch ihre Macht und ihren Reichthum die Bewunderung oder Aufmerksamkeit von ganz Teutschland auf sich. Die Wichtigkeit der Städte offenbarte sich zuerst im J. 1073. unter **Heinrich dem vierten.** Als dieser Kaiser von allen Fürsten und dem grösten Theil der Seinigen verlassen war: als der Erzbischof von Mainz schon die Fürsten des Reichs nach Mainz berufen hatte, um den Herzog Rudolf zum Könige zu wählen, und man allgemein

glaubte, daß man des verhaßten Kaisers ohne alles Blutvergiessen los werden könne; so nahmen die Bürger von Worms den hülflosen und noch kranken Kaiser mit der freudigsten Bereitwilligkeit auf. Sie verjagten die Söldner und Vasallen des Bischofs, die dem Kaiser den Eingang in die Stadt verwehren wollten, und würden den Bischof selbst gebunden dem Kaiser überliefert haben, wenn er sich nicht durch eine schleunige Flucht gerettet hätte w). Als der Kaiser sich ihrer Stadt näherte, zogen ihm alle wehrhafte Männer in voller Rüstung entgegen, um ihm zu zeigen, daß er sich in der Noth sicher auf sie verlassen könne. Auch versprachen sie ihm, daß sie ihr Leben und Vermögen gern für ihn aufopfern, und die nöthigen Kriegskosten aus ihren eigenen Mitteln zusammenbringen wollten. Von diesem Augenblick an wählte Heinrich der vierte die Stadt Worms zu seinem Zufluchtsort, zum Hauptsitze des Krieges gegen seine Feinde, und gleichsam zur Feste des Reichs, und er konnte dieses um desto zuversichtlicher thun, weil die Stadt mit hohen und unersteiglichen Mauern

w) Lamb. Schaff. p. 200.

Mauern umringt, mit reichen und tapfern Bürgern angefüllt, und mit allen zum Kriege und zum Leben uothwendigen Dingen versehen war, oder aus dem umliegenden fruchtbaren Gebiet leicht versehen werden konnte x).

Die Bürger von Worms erwarben sich durch ihre Treue gegen den Kaiser einen allgemeinen Ruhm durch ganz Teutschland, und reitzten im folgenden Jahre die Cölner zur Nachahmung y). Die Bedienten des Erz=

x) Ita rex civitate munitissima potitus hanc deinceps belli sedem, hanc regni arcem, hanc utcunque res cecidissent, tutissimum asylum habere coepit, eo quod esset et civibus frequens, et murorum firmitate inexpugnabilis, et ubertate circumjacentium regionum opulentissima, et omnibus, quae in bello usui esse solent, copiis instructissima.

y) Id magis venit in suspicionem, quod cum celebre apud omnes esset nomen Wormatiensium, pro eo, quod regi fidem in adversis servassent, et episcopum rebellare tentantem civitate expulissent, Colonienses pessimum exemplum aemulati suam quoque devotionem insigni aliquo facinore regi ratificari vellent. Lamb. Schaffn. p. 206.

Erzbischofs von Cölln bemächtigten sich eines beladenen Schiffs, um darin einen Gast ihres Herrn wegzubringen. Es entstand hierüber zwischen den Schiffern und ihrem Herrn, einem reichen und kühnen jungen Bürger, und zwischen den Leuten des Erzbischofs ein Streit, der durch den Gedanken an die grosse und ruhmvolle That der Wormser in einen allgemeinen Aufruhr ausartete z). Man belagerte den Erzbischof in seinem Pallast, und nachher in der Hauptkirche, aus welcher er nur mit genauer Noth der Rache der wüthenden Bürger entkam. Dieser Aufstand, den man gegen einen verehrungswürdigen und allgemein verehrten Oberhirten erregte, und die Gewaltthätigkeiten, die man gegen seine Diener, seinen Pallast, und selbst gegen die Heiligthümer der Kirchen begangen hatte, entzündeten in den übrigen Unterthanen des Erzbischofs eine solche Rache gegen die Cölner, daß man von allen Seiten herbeyeilte, um die letztern für ihren Frevel

zu

z) Praeterea in mentem veniebat Wormatiensium insigne, praeclarumque facinus, quod episcopum suum insolentius agere incipientem urbe expulissent etc. p. 207.

zu züchtigen, und den Bischof wieder in seine Rechte und Residenz einzusetzen. Da die Cöllner merkten, daß sie dem Erzbischofe und seinen Getreuen allein nicht widerstehen könnten; so thaten sie Busse, und versprachen, daß sie dem Erzbischofe die Stadt stets gegen alle seine Feinde erhalten wollten. Zugleich aber entflohen in einer Nacht sechshundert der reichsten Kaufleute zum Kaiser, um dessen Gnade gegen den Zorn des Erzbischofs anzuflehen. Der Kaiser war selbst zu hülflos, als daß er den flüchtigen Bürgern von Cölln hätte helfen können. Die Entflohenen musten daher mit dem Verluste des grösten Theils ihres Vermögens ihre Vaterstadt meiden, und Cölln, das sonst nach Mainz die erste unter den Teutschen Städten jenseits des Rheins gewesen war, wurde dadurch so verödet, daß man in eben den Strassen, die sonst kaum ihre Einwohner hatten fassen können, nur selten einen Menschen umherschleichen sah a). Die Bürger von Basel, Stras-

a) Ita civitas paulo ante civibus frequentissima, et post Moguntiam caput et princeps Gallicarum urbium, subito paene

Strasburg, Speier, Mainz, und Cölln merkten es eben so bald, als die von Worms, daß die Kaiser ihre natürlichen Schutzherren gegen die Anmaassungen ihrer Bischöfe seyen, und sie schlossen sich daher immer enger und inniger an die Kaiser an. Wiederum fühlten es die Kaiser eben so bald, daß sie in den reichen und mächtigen Städten die kräftigste Hülfe gegen die Anschläge der Grossen, und die nachdrücklichste Geissel für die geistlichen Fürsten gefunden hätten, und finden würden. Daher entstand von den Regierungen Heinrichs des vierten, und Heinrichs des fünften an in Teutschland die allgemeine Meynung und Sage, daß die wahre Stärke des Reichs in den Reichsstädten und vorzüglich in den Rheinischen Städten beruhe, und diese Meynung bekräftigte sich um desto mehr, je unabhängiger und eigenmächtiger die grossen Teutschen Fürsten wurden. Kaiser Sigismund sagte im J. 1436.: „Eins „soll

ne redacta est in solitudinem, et cujus plateae vix capiebant stipata viantium examina, nunc rarum ostendunt hominem, silentio et horrore omnia desiderii quondam ac deliciarum loca possidentibus. ib. p. 210.

„soll man wissen, daß es nit mehr wohl
„gehen mag, man habe dann ein rechte Ord-
„nung deß geistlichen und weltlichen Stands,
„wann die stehn bloß ohne alle Liedmaß,
„darumb seind ermahnt deß ersten all ihr
„Edlen Reichsstätt, wann daß Haupt ist zu
„krank, die geistlichen und weltlichen Häup-
„ter lassen fallen, was ihnen von Gott
„empfolen ist, und wann man es recht an-
„sieht, so steht es nur an den Reichsstät-
„ten, wann die schliefen, und nicht wach-
„ten, so were die Christenheit, Gottes,
„und aller seiner Gnaden entfremdet, und
„wehre alles Rechtthun Gott unmähr, wann
„göttliche Ordnung erloschen steht, darumb
„niemand zu vermahnen ist, dann allein
„die Reichsstätt, die höchsten Häupter seind
„nit zu ermahnen, wann sie haben das Un-
„recht inn mit Gewalt, unser Herr der Kai-
„ser, oder König mögen ihren Standt nit
„mehr behalten, dem hochwürdigen Standt
„ist abgezogen im Reich von den Churfür-
„sten, daß unser Reich blöd, krank, und
„schwach ist, darumb ihr edlen Reichsstätt
„seind ermahnt bey Gott dem Vater, bey
„Jesu Christo, bey seinem rossenfarben
„Blut, daß er durch uns vergossen hat,

„daß ir ansehen, wie wir von Gott gefreyet
„seind, wie wir uns halten sollen, wie alle
„Ordnung kein Liedmaß hab, die recht sey,
„thut dazu, daß ihr das obrist Glied seyt,
„auf die in dieser Zeit die Christenheit wol
„gebawet ist b). —

Ausser dem Alterthum, und der vortheilhaften Lage mnsten die Städte am Rhein, und die zwischen dem Rhein und der Mosel, oder der Maaß auch deßwegen eher blühend werden, als dte im übrigen Teutschland, weil die Carolingischen, und nachher die Fränkischen Kaiser sich meistens in ihren Palatiis in den Rheinischen, oder überrheinischen Städten aufhielten. Der gewöhnliche, oder häufige Aufenthalt der Kaiser in diesen Städten belebte nothwendig den Handel und die Betriebsamkeit, und sicherte diese Städte mehr, als andere, gegen die Unterdrückungen der Pfalzgrafen, oder Schirmvögte und Bischöfe. Je mehr der Reichthum und die Bevölkerung der Rheinischen und überrheinischen Städte im zehnten, eilften und zwölften Jahrhundert zunahmen; desto weniger konnten die Bischöfe und kaiserlichen Beamten dar-

an

b) Lehmann IV. 4. S. 290.

an denken, sie zu mißhandeln, und desto mehr musten die Kaiser darnach trachten, sich die mächtigen Städte durch Gnadenbezeugungen eigen und ergeben zu machen.

So lange in Teutschland Städte sind, so lange waren auch Reichsstädte (urbes regales, civitates imperiales) von Landstädten (urbes praefectoriae) verschieden c). Reichsstädte waren ursprünglich diejenigen Städte, die innerhalb der Domänen oder der Tafelgüter der Teutschen Könige lagen, und in welchen Pfalzgrafen oder andere königliche Bediente im Nahmen der Kaiser oder Könige Recht und Gerechtigkeit handhabten, und Zölle und andere Gefälle für den kaiserlichen Fiscus einnahmen, und verwalteten. Landstädte hingegen waren solche, die entweder auf den Stamingütern von Fürsten, und Herren erbaut oder Herzogen, und Grafen mit ihren Würden zu Lehen gegeben, und als Belohnungen ihrer Dienste, oder Verdienste angewiesen waren:

c) Man sehe über das Alter von Reichsstädten, und ihre Unterschiede von Landstädten Lehmanns Speierische Chronik im IV B. 4. u. folg. Cap., und Chronicon Gottwic. p. 87. 200. 449.

ren: in welchen also Fürsten und Herren in ihrem Nahmen die Gerechtigkeit verwalten, und die öffentlichen Gefälle zu ihrem eigenen Nutzen einheben liessen. Da in der Folge ursprüngliche Reichsstädte sich von der Gerichtsbarkeit kaiserlicher Vögte ganz frey machten, und zwar zu den Bedürfnissen des Reichs, aber nicht in die kaiserliche Cammer steuerten; so nannten sich diese Städte freye Städte, oder freye Reichsstädte zum Unterschiede von solchen Städten, die zwar auch dem Kaiser unmittelbar unterworfen waren, aber dennoch unter der Gerichtsbarkeit von kaiserlichen Vögten standen cc). Im 12. 13. und 14. Jahrhundert, besonders nach der Achtserklärung Heinrichs des Löwen, und dem Untergange des Hohenstaufischen Hauses wurden manche ehemahlige Landstädte der Ge-

cc) Jacob von Königshofen unterscheidet daher immer freye Städte und Reichsstädte: Man sehe dessen Chronik S. 111. Eben dieser Unterschied wird in den Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts gemacht. ib. S. 887 88. Viel weniger sehe ich den Grund der Abtheilung in freye Städte und Reichsstädte ein, welche Lehmann anführt. S. 289.

Gewalt der Fürsten, welcher sie bisher unterworfen gewesen waren, entnommen, und gleichfalls für Städte erklärt, die dem Kaiser und Reich unmittelbar unterworfen seyen. Hingegen sanken auch manche wieder in die Classe von mittelbaren Landstädten hinab. Andere Städte waren zwischen diesen beiden gleichsam in der Mitte. Vorzüglich wurden unter den hanseatischen Landstädten manche so mächtig, und erhielten von ihren Fürsten solche Freyheiten, daß sie eine Zeitlang den unbestrittenen Reichsstädten beynahe gleich wurden. Braunschweig, Göttingen, Lemgo, Lüneburg und andere Niedersächsische Städte beschickten noch in der letzten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts die Reichstage, und wurden wie andere Reichsstädte zur Stellung einer bestimmten Anzahl von Kriegern zu Roß und zu Fuß, oder zur Bezahlung gewisser Summen zur allgemeinen Reichssteuer angehalten d). Als aber im 16. Jahrhundert der hanseatische Bund, und mit diesem der Flor der hanseatischen Städte sank, die meisten noch überdem in den schrecklichen Kriegen des 16. und 17. Jahrhunderts verwüstet und erschöpft

d) Lehmann IV. C. 5.

schöpft wurden, und die Macht der Fürsten hingegen in gleichem Verhältnisse stieg; so thaten die ehemahligen Landstädte entweder stillschweigend auf die kostbare Ehre der Reichsunmittelbarkeit Verzicht, oder wurden auch von ihren Landesherren überwältigt, und wider ihren Willen abhängig gemacht e).

Da ich die Schicksale der Teutschen Städte bloß in der einzigen Rücksicht berühre, in so ferne sie auf die Veränderung der Verhältnisse der Stände einigen Einfluß gehabt haben; so schränke ich mich vorzüglich auf die Reichsstädte ein. Alles, was diese thaten, oder in diesen geschah, wurde in den kleinern und mittelbaren Städten entweder von den Gemeinheiten selbst, oder von den Herren derselben nachgeahmt, als welche die grössern Reichsstädte stets zu Mustern nahmen.

Die alten und ursprünglichen Reichsstädte kamen sehr langsam zu der bürgerlichen, und politischen Freyheit, welche sie endlich im vierzehnten Jahrhundert erreichten,

e) Ueber die Städte, die dem Reiche entzogen worden sind, Knipschild de civit. Imperii im ganzen vierten Buch.

ten, und vollendeten. Sie erkauften oder erkämpften im eilften, und den beiden folgenden Jahrhunderten eine Befreyung, und eine Herrlichkeit nach der andern, und eben so langsam erweiterten sie ihr Gebiet. Ihre beständigen Feinde waren die geistlichen Fürsten, welche sie stets zu unterjochen suchten, und neben diesen der Adel; und zwar nicht bloß der Adel in ihrer Nachbarschaft, sondern noch mehr der Adel, oder der Bund von aristokratischen Familien, der innerhalb der Ringmauern das Regiment, und die drückendsten Privilegien besaß.

In allen grossen Rheinischen Städten, in Speier, Strasburg, Worms, Frankfurt und Cölln, und so auch in Augsburg wohnte von uralten Zeiten her und viel früher, als diese Städte frey wurden, eine gewisse Zahl von privilegirten Familien, die bald freye und adeliche Geschlechter, gewöhnlich aber Münzer und Hausgenossen genannt wurden f). Diese Münzer und Hausgenossen hatten von Kaisern und Königen, oder von den Bischöfen die Münze

zu

f) Lehmann IV. C. 14. u. 20. Königshofens Chr. S. 304. u. f. von Stetten's Kunstgesch. von Augsburg S. 460.

zu Lehen empfangen g). Sie behaupteten überdem das Recht, Gewicht und Maaß zu zeichnen, und zu prüfen, und diejenigen zu strafen, deren Gewichte und Maasse nicht gerecht befunden wurden. Sie führten ausschliessend den Wechsel, oder den Handel mit Geld, und ein jedes andere Gewerbe, ohne in der Folge, da schon Zünfte entstanden waren, an einer von diesen Theil zu nehmen. Vielmehr machten sie selbst eine besondere Gesellschaft, oder Innung aus, die jährlich ein Haupt unter dem Nahmen des Münzmeisters wählte, und diese Innung der Münzer war die einzige, welche Friederich der II. in eben dem Diplom erlaubte, in welchem er 1216. alle übrige Gesellschaften aufhob h). Kein Münzer, oder Hausgenosse konnte anderswo, als vor dem Münzmeister verklagt werden, und weder der Rath, noch eine andere Obrigkeit durfte sich unterstehen, einen Hausgenossen, oder dessen Gesinde, oder andere, die in ihre Wohnungen geflohen waren, mit Gewalt heraus zu hohlen. Die Häuser der Münzer, und vorzüg-

g) von Königshofen S. 836.
h) Chronicon Gottwic. p. 427.

züglich ihr Gesellschaftshaus, die Münze genannt, waren unverletzliche Zufluchtsörter, wo die grösten Verbrecher gegen alle Verfolgungen der Gerechtigkeit sicher waren, und die Münze wurde als ein öffentliches Gebäude betrachtet, das auf Kosten der Städte erneuert, und erbaut werden muste. In dem Eide, den man von jedem Hausgenossen forderte, muste man schwören, dem Münzmeister gehorsam zu seyn, der Hausgenossen Ehre und Nutzen zu befördern, und ihre Heimlichkeiten zu verschweigen. — Allem Ansehen nach waren die Münzer Nachfolger, oder Nachkommen der curialium, oder der Patricischen Geschlechter, die schon zu den Zeiten der Merovinger gleich dem Senat in Rom das Regiment der Städte in Händen hatten.

Solche Vorrechte, dergleichen die Münzer ausübten, musten nothwendig in den verdorbenen Jahrhunderten des Mittelalters die gröbsten Mißbräuche nach sich ziehen, und diese Mißbräuche veranlaßten, da sie den höchsten Grad erreicht hatten, allenthalben Revolutionen, aus welchen endlich erst die politische Freyheit entstand.

Die Rheinischen Städte empörten sich nach einander gegen ihre Aristokratischen Tyrannen in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts; und man würde sich mit Recht wundern müssen, daß dieses nicht viel eher geschah, wenn nicht die Geschichte zugleich berichtete, daß die Münzer von den Kaisern mächtig geschützt wurden, und daß eben diese Münzer den Kunstgriff brauchten, alle reiche und mächtige Bürger, die ihnen hätten furchtbar werden können, gegen die Erlegung von gewissen Summen in ihre Gesellschaft aufzunehmen i).

In Speier verlangten die Zünfte, oder die gemeine Bürgerschaft k) im J. 1304. mit

i) So lange sie die Gewalt in Händen hatten, wurden die gemeinen Handwerksleute nicht Bürger genannt, sondern nur die angesehneren, welche sie in die Constafelzunft, oder in ihre Zunft aufgenommen hatten. Man sehe Königshof. Chronik S. 306. 307. 309. Selbst 1333. unterschied man noch Bürger und Handwerker. ib. Bald nachher wurden auch Handwerksleute beritten, S. 308. und solche Gilden, die vorher zu den Constafeln gehörten, wurden den übrigen gleich gesetzt. S. 312.

k) Lehmann VI. C. 3. 4.

mit einem unwiderstehlichen Ernst eine Abänderung der bisherigen Verfassung, und rechtfertigten ihre Forderung durch folgende Beschwerden, welche sie gegen die Hausgenossen vorbrachten. Die vom Adel und Hausgenossen, sagten die Zünfte, hätten bisher alle Rechte, Freyheiten und Vortheile der Stadt in und auffer der Stadt genossen, und hingegen von allen Beschwerden und Leistungen der Bürgerschaft befreyt seyn wollen, auffer was sie freywillig gegeben und gethan hätten. Sie hätten sich zweytens nicht schuldig gehalten, den Gesetzen und Ordnungen, welche ihre Vorfahren, oder auch sie selbst gemacht, zu gehorsamen, sondern vorgegeben, daß sie, als Obrigkeit, zwar den Bürgern als Unterthanen Gesetze vorschreiben könnten, aber nicht nöthig hätten, sich selbst damit zu binden, und zu beschweren. Drittens seyen die Hausgenossen auf Klagen und Beschwerden wider sie nie vor Gericht erschienen 1), son-

1) Auf eben die Art drückten die Edlen in Strasburg die gemeinen Bürger, welche ihre Zinsleute und auf eine gewisse Art ihre Leibeigenen waren. Königshofen S.

sondern die Bürger hätten sie vor dem Münzmeister belangen müssen, wo diejenigen am besten daran gewesen, die alle Unbilligkeit verdaut, und dazu Dank gesagt, indem man die Bürger als Knechte gehalten habe. Viertens wenn ein Bürger einen von den Hausgenossen Schulden, oder zugefügten Frevels wegen vor ihrem eigenen Gericht belangt, und den Beklagten durch Zeugen habe überwinden wollen; so habe man keine andere Bürger als Hausgenossen zu Zeugen zugelassen. Wenn fünftens ein gemeiner Bürger einen andern vor Rath, oder Gericht, welche der Adel zu besetzen sich angemaaßt, verklagt hätte; so sey man niemahls zu seinem Recht gelangt, ausser, wenn man es durch grosse Bestechungen erkauft habe. Wenn sechstens ein Hausgenosse, oder ein Freund derselben einen andern Bürger umgebracht oder sonst beschädigt habe; so sey er in die Wohnung eines Hausgenossen geflohen, aus welcher man den Thäter nicht habe hohlen dürfen: wodurch alle Bosheit und Muthwille gehegt, und gepflanzt worden. Neuntens

habe

304. 5. 6. 8. 9. Daher im J. 1332. die Regimentsveränderung. ib.

habe man mit den öffentlichen Geldern verdächtig gehauset, und damit mehr das Aufnehmen, und die Erhaltung der Hausgenossen, als des gemeinen Wesens befördert m). — Wenn auch alle Kaiser von Carl dem Grossen an die Privilegien der Hausgenossen bestätigt gehabt hätten; so würde man dennoch die Klagen der Bürger von Speier, und das darauf gegründete Verlangen einer Aenderung des Regiments billig finden müssen.

Die Hausgenossen erkannten, daß sie ihre Vorrechte nicht länger behaupten könnten. Sie gaben daher, ohne das Aeusserste zu wagen, oder zu erwarten nach, und schlossen mit der Bürgerschaft einen scheinbar aufrichtigen Vertrag: daß in's Künftige der Rath in Speier nicht aus zwölf, sondern aus vier und zwanzig Mitgliedern bestehen: daß die Hausgenossen, und adelichen Geschlechter zu diesem neuen Rath eilf, und die Zünfte dreyzehn Mitglieder hergeben: daß die leztern aus einem Ausschusse von sechs Mitgliedern einer jeden Zunft gewählt,

m) Aehnliche Klagen führten die Bürger von Strasburg. Königshofen S. 817. u. f.

wählt, und wenn ein zünftiges Rathsglied sterbe, alsdann die erledigte Rathsherrenstelle durch den Ausschuß der Zunft, wozu der Verstorbene gehört habe, ersetzt werden solle.

Dieses Vertrages ungeachtet fuhren die vom alten Rath in Speier fort, ohne Zuziehung der neuen Rathsmitglieder nach wie vor zu schalten, und zu richten, und alle öffentliche Geschäffte bloß in ihrem Nahmen abzuthun. Sie wandten sich an den päbstlichen Hof, und verbündeten sich mit dem benachbarten Adel, daß dieser sich in einer bestimmten Nacht mit einer grossen Zahl von Reisigen der Stadt nähern, und sich derselben unvermuthet bemächtigen solle. Die Ueberrumpelung mißlang: die Verschwörung des Adels gegen die Bürgerschaft wurde entdeckt: viele Schuldige musten mit dem Verluste ihres Bürgerrechts, und eines grossen Theils ihres Vermögens die Stadt meiden, und die übrigen musten sich eine Verfassung gefallen lassen, in welcher die Zünfte noch viel mehr Gewicht erhielten, als sie im J. 1304. verlangt hatten n). Endlich machte die Bürgerschaft

das

n) l. c. VI. 7. Dies geschah 1330.

das Gesetz: daß alle Bürger in vierzehn Zünfte eingetheilt werden, und daß keiner, der nicht zu einer von diesen Zünften gehöre, irgend eines Amts, und nicht einmahl des Schutzes der Bürgerschaft fähig seyn solle. Nach dieser Verordnung übergaben die Hausgenossen im J. 1349. den Zünften alle Privilegia, die sie von Kaisern und Königen erhalten hatten, und setzten sich den übrigen Bürgern gleich, um wenigstens die Rechte von Bürgern zu behalten o).

So lange die Kaiserlichen, oder Reichsstädte im Geistlichen von den Bischöfen, und im Weltlichen von den Pfalzgrafen, oder den Kaiserlichen Vögten regiert wurden; so lange waren allem Ansehen nach die Hausgenossen, oder Münzer die einzigen wahren

o) VI. C. 10. Die Veränderungen welche die Bürger von Speier 1429. in ihrer Verfassung gemacht haben, Cap. 12. übergehe ich, da sie weiter keinen Einfluß auf die Verhältnisse der Stände gehabt hat. Im J. 1419. zogen alle Edele aus Strasburg, um ihre ehemahligen Rechte wieder zu erhalten: welches aber nicht gelang. Königshofen S. 807 u. f.

ren Freybürger. Als kaiserliche oder bischöfliche Lehnmänner, und adelich freye Leute waren sie von den Pfalzgrafen oder Kaiserlichen Vögten, wenn auch nicht ganz unabhängig, wenigstens viel weniger abhängig, als die übrigen Einwohner der Städte, vor welchen sie den grossen Vorzug genossen, daß sie eine eigene Gesellschaft ausmachten, eine eigene Obrigkeit, und eigene Gerichte hatten. Ausser den Hausgenossen, oder Freybürgern waren in den Städten gewiß noch viele andere freye, oder edle Männer entweder in dem Dienste des Pfalzgrafen, oder der Bischöfe, die aber eben deßwegen in der grösten Abhängigkeit von diesen ihren Herren standen, und mehr als Angehörige der Grafen und Bischöfe, als der Stadt betrachtet werden konnten. Die häufige Ankunft der Kaiser endlich, und die beständige Gegenwart der Grafen, Bischöfe, Hausgenossen und anderer Herren verlangten eine grosse Menge von Kaufleuten, Krämern, Handwerkern, und andern Arbeitern. Diese geringern Classen bestanden entweder aus wirklichen Leibeigenen, oder aus Freygelassenen, und gehörten den Herren zu, welche sie gekauft

und

und in die Städte gerufen hatten, oder sie standen wenigstens unter der Gerichtsbarkeit der Herren, von denen sie waren entlassen worden. Es war natürlich, daß der gröste Theil der Einwohner der Kaiserlichen Städte Angehörige des Kaisers, und der Gerichtsbarkeit der Kaiserlichen Vögte, oder Grafen unterworfen waren; und diese Leute des Kaisers wurden schon vor der Errichtung eines eigentlichen städtischen Regiments, und der Befreyung der Städte von der Gerichtsbarkeit der Vögte, Bürger genannt. Dieses erhellt, so wie der vorher beschriebene Zustand der Einwohner der Städte aus den beyden merkwürdigen Urkunden, welche Heinrich der fünfte im J. 1111. der Stadt Speier ertheilte, und die als unvergängliche Denkmähler der Freyheiten der Stadt und der Gnade des Kaisers mit goldenen Buchstaben in metallene Platten gegraben, und über dem Eingange des Münsters eingemauert wurden.

In der ersten von diesen Urkunden p) bekennt Heinrich der fünfte, daß er um des

p) Speierische Chr. IV. C. 22. 350 u. f. S.

des Seelenheils seines theuern Vaters wil-
len, und auf die Bitte und mit Vorwissen
vieler geistlichen und weltlichen Fürsten und
Herren, welche nahmentlich genannt wer-
den, auf ewige Zeiten alle diejenigen, die
in der Stadt Speier wohnten, oder ins-
künftig wohnen würden, weß Standes,
oder woher sie immer gekommen seyn, oder
kommen möchten, von dem verabscheuungs-
würdigen Gesetze des Budtheils q) befreyen
wolle, wodurch bisher die Stadt in die
äusserste Armuth gestürzt, und gleichsam
vernichtet worden. Er gestatte also einem
jeden Einwohner von Speier, mit Bey-
stimmung des Bischofes, daß er in's Künf-
tige sein Vermögen seinen natürlichen Er-
ben hinterlassen, oder sonst vermachen kön-
ne, welchem er wolle, und daß in's Künf-
tige Niemand, auch nicht die natürlichen
Herren, oder deren Vögte das Geringste
von dem Nachlasse der Verstorbenen neh-
men sollten.

In der zweyten Urkunde sagt Heinrich
der fünfte, daß er die Stadt Speier so
wohl

q) a lege nequissima et nefanda, videlicet
a parte illa, quae vulgo Budtheil voca-
tur, l. c.

wohl wegen des Andenkens seiner Vorfahren, die in dieser Stadt begraben worden, als wegen der beständigen Treue und Ergebenheit der Stadt gegen ihn und sein Haus vor allen andern Städten zu erhöhen, und ihre Rechte vermöge seiner kaiserlichen Macht und mit Rath der Fürsten zu bestätigen beschlossen habe r). Er befreye hiemit seine Bürger von Speier von allen Zöllen, welche sie bisher in der Stadt und in dem Bisthum hätten entrichten müssen, so wie von dem Bannpfenning, dem Schatzpfenning, und dem Schiff- oder Pfeffergelde. Kein Speierischer Bürger solle in's künftige ausser der Stadt das Gericht von Vögten zu besuchen gezwungen werden. Kein Vogt, oder anderer herrschaftlicher Bedienter solle in's künftige das Recht

r) Jura ipsius imperiali authoritate pro nostrorum principum consilio *corroborare* decrevimus l. c. **Lehmann** S. 362. schließt aus diesen Worten, daß die Stadt Speier schon vorher stattliche Freyheiten besessen habe, weil der Kaiser sage, daß er die Rechte der Stadt nur bestätigen wolle. Die vorhergehenden und folgenden Worte der Urkunde lassen aber kaum diese Auslegung zu.

Recht haben, von den Beckern und Fleischern Lebensmittel, und von den Schiffern Schiffe wider den Willen der Besitzer zu nehmen. Kein Vogt, oder andere Obrigkeit solle fernerhin die Erlaubniß haben, den so genannten Bannwein zu verkaufen. Auch solle die Münze niemahls ohne gemeinschaftliche Zustimmung der Bürger verändert oder verschlechtert werden. Wer endlich ein Haus, oder einen Hof Jahr und Tag besessen habe; der solle keinem weiter wegen des Besitzstandes Rede und Antwort zu geben schuldig seyn s).

Diese herrlichen Privilegien crönte endlich Heinrich der fünfte damit, daß er die Stadt Speier von der Gerichtsbarkeit der kaiserlichen Vögte ganz oder zum Theil befreyte, und ihr erlaubte, zwölf Bürger aus ihrem Mittel zu erwählen, welche das gemeine Wesen verwalten, Recht und Gerech-

s) Eine höchst merkwürdige Urkunde für die Geschichte der Städte ist der Freyheitsbrief Friederichs II. für die Stadt Aquila. Aus diesem sieht man, wie Könige und Fürsten ehemahlige Leibeigene, die freye Bürger werden sollten, losmachten, und wie sie die Herren entschädigten. Petr. de Vineis VI. c. 9.

rechtigkeit handhaben, und der Stadt Nutzen zu befördern schwören sollten t). Durch alle diese Privilegien machten Heinrich der fünfte und dessen Nachfolger die bisherigen Königsstädte zu wahren freyen Reichsstädten; und von dieser Zeit an fingen die Bischöfe und Fürsten gleichfalls an, die Bewohner ihrer Städte von den Lasten der Leibeigenschaft zu befreyen, und ihnen ähnliche Vorrechte zu ertheilen u).

So

t) Lehmann IV. C. 11. S. 302.

u) Lehmann l. c. und S. 355. Daß Heinrich V. der Stadt Speier ein Municipalregiment gegeben hat, beweist Lehmann mit folgenden Worten einer Urkunde des Kaisers Philipp: Praeterea secundum ordinationem Henrici felicis memoriae Imperatoris Augusti, Civitati tam authoritate Domini regis (Henrici VI.) quam nostra indulsimus ut libertatem habeat duodecim ex civibus suis eligendi, qui per juramentum ad hoc constringantur, ut universitati prout melius possint et sciant, provideant, et eorum consilio civitas gubernetur. Herr Schmidt läugnet, III. S. 236. daß Speier unter Heinrich dem fünften ein Municipalregiment erhalten habe, weil aus dem Privilegio dieses Kaisers über die Abschaffung

des

So bald dem städtischen Boden solche Vorrechte anzukleben, und die Bürger solche des Budtheils erhelle, daß die Stadt unter Vögten gestanden habe. Daß aber Municipalregiment in den Städten mit der Gegenwart kaiserlicher Vögte, und selbst mit der peinlichen Gerichtsbarkeit dieser Vögte nicht unvereinbar sey, beweist Hr. S. nachher selbst IV. 358. 359. mit den Beyspielen der Italiänischen sowohl, als der Teutschen Städte. In der Urkunde ist auch nicht bestimmt, ob die Praefecti kaiserliche oder bischöfliche gewesen seyen. Die Bischöfe behielten nach wie vor, ihre Vögte. — Die Gewalt ferner, welche der Erzbischof von Cölln und dessen Vogt unter Heinrich dem IV. über die Bürger von Cölln ausübten, ist kein Grund gegen die Behauptung: daß Heinrich V. in Speier einen Rath zu wählen erlaubt habe. Die Cöllner empörten sich deßwegen, weil sie glaubten, daß die Gewalt ihres Bischofs unrechtmässig sey. Wenn ein Kaiser eine grosse Stadt in so vielen Stücken eximirte, und den Italiänischen Städten gleich setzte, wie Heinrich V. mit Speier that; so läßt es sich kaum anders denken, als daß er einer solchen Stadt auch zur Verwaltung des gemeinen Wesens, und der Gerechtigkeit, vielleicht die Blutsachen anfänglich ausgenom-

che Privilegien zu besitzen anfingen, als womit Heinrich der fünfte und die nachfolgenden Kaiser die Städte und deren Einwohner begnadigten; so konnte es nicht fehlen, daß sich nicht von allen Seiten Freye, Freygelassene und Knechte in die zuerst befreynommen, einen Rath zu wählen erlaubt habe. Das Privilegium welches der König Lothar im J. 1129. der Stadt Strasburg gab, setzt schon ipsius civitatis judices voraus. von Königshofens Chr. p. 731. Man vergleiche das Privilegium vom Kaiser Philipp. ib. S. 733. Mehrere Bischöfe widersetzten sich in der Folge der Erwählung eines Magistrats ohne ihre Zuziehung; allein sie konnten die Errichtung des Municipalregiments doch nicht hindern. Schmidt IV. 359. Ich wundere mich, wie Hr. Schmidt das jus de non evocando, welches Adalbert von Mainz den Bürgern dieser Stadt im J. 1135. gab, für eine so sehr erhebliche Urkunde halten konnte. Dasselbige Recht hatte Heinrich V. schon der Stadt Speier im J. 1111. gegeben; und Strasburg erhielt es im J. 1129. Chronicon Gottwic. p. 333. und Königshofens Chronik S. 731. in den Schilterischen Anmerkungen. Ueber die kaiserlichen Vögte in den Reichsstädten, Knipschild de civit. imp. v. 3. besf. §. 27.

freyten, und privilegirten Städte zusammendrängten; und diese Anziehungskraft der ersten glücklichen Städte reißte die übrigen desto stärker zur Erlangung, und zwang die Fürsten zur Ertheilung von ähnlichen Freyheiten. Gleich nach der Befreyung der Städte schlossen sich die Bürgerschaften in grosse Innungen zusammen, und diese grossen Innungen zerfielen allenthalben in eine kleinere oder grössere Zahl von Aemtern, oder Zünften, deren erste Anfänge gewiß weit über die Zeit der Freyheit der Städte hinausgehen v), und die sich der Verbote Frie-

v) So dunkel noch immer die Geschichte der Innungen in den Teutschen Städten ist, so gewiß kann man annehmen, daß diejenigen, welche eine Handthierung oder Handwerk trieben, sich schon lange vor der Befreyung der Städte in Gesellschaften vereinigt, und gewisse Gesetze und Ordnungen unter sich gemacht, und beobachtet haben. Diese Vereinigung in geschlossene Gesellschaften wurde nicht nur durch die Natur der Sache, sondern auch durch den ältesten Zustand der Handwerke in den Rheinischen und Oberteutschen Städten veranlaßt. Die Handwerke der Becker, Fleischer, Gerber, u. s. w. waren ursprünglich Lehen, die von Burggrafen, und an-

dern

Friederichs des zweyten w), und anderer Kaiser ungeachtet in allen grossen Städten behaupteten. Nicht jeder der in eine Stadt kam, oder aufgenommen wurde, wurde dadurch Bürger, sondern nur derjenige welcher seine Freyheit beweisen konnte, und der das leistete, was er als Bürger zu leisten hatte. Die übrigen Einwohner wurden entweder Insassen, oder Pfaldern kaiserlichen Bedienten, oder von Bischöfen, und Clöstern ertheilt, und wofür jährlich den Lehnherren ein so genannter Bannpfenning erlegt wurde. Diesen Bannpfenning erliessen Heinrich der fünfte und der Bischof von Speier den Bürgern dieser Stadt. Anderswo kauften die Gilden diesen Bannpfenning an sich. (von Stetten in der Einleit. zur Kunstgesch. von Augsburg S. 4. 5. und im Werke selbst S. 259. Man sehe auch von Heß Beschreib. von Hamb. II B. S. 276. 277. u. Bouquet droit public de France I. p. 424.) Freye Zünfte, und ein ächtes demokratisches Municipalregiment waren in den Sächsischen Städten älter, als in den Oberteutschen. Man sehe unter andern Voigts Gesch. des Stifts Quedlinburg I. S. 252. 255.

w) Chron. Gottw. p. 427.

Pfalbürger genannt x), und genossen zwar die Rechte der Stadt, aber nicht der Bürgerschaft.

Die Macht und der Reichthum der Städte, und die beträchtliche Hülfe, welche sie den Kaisern leisteten, verschafften ihnen ihre ersten Privilegien. Diese Privilegien vermehrten plötzlich ihren Handel, ihre Gewerbe, ihre Schätze und Bevölkerung; und dieser vermehrte Wohlstand und Wichtigkeit veranlaßten immer neue Gnadenbezeugungen. Schon in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts wurden die Reichsstädte als Reichsstände erkannt, und Friederich der erste schwor als Kaiser, daß

x) Chron. Gottw. p. 427. 39. Lehmanns Speier. Chr. S. 354. 847. 849. Schmidts Gesch. VI. 17. Dreyers vermischte Abhandl. S. 1323. 24. Hamburg, Bremen, und die übrigen Niedersächsischen Städte waren besonders vorsichtig in der Ertheilung des Bürgerrechts, indem jeder neue Bürger zween Bürger zu Bürgen stellen muste: dat he ein fry Man sey. l. c. Pfalbürger wurden die Insassen deßwegen genannt, weil sie meistens, oder anfangs wenigstens in den Vorstädten, oder ausser den Festungswerken, und Pfahlwerken der Städte wohnten. Chron. Gottw. l. c.

daß er nichts wichtiges ohne den Rath der Städte, so wie ohne den Rath der Fürsten vornehmen wolle y). In dem Landfrieden, den eben dieser Kaiser mit dem Rath der Fürsten und Städte in Teutschland und in Italien verkündigte, wurden grosse Städte, die den Landfrieden brächen, in Italien zweymahl so hoch, als Herzöge, und in Teutschland zweymahl so hoch, als Markgrafen, und drittehalbmahl so hoch, als Grafen gestraft z). In der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts fingen die grossen Städte durch ganz Teutschland an, Bündnisse zu schliessen, entweder um ihren Handel desto weiter zu treiben, oder um Strassen, Flüsse und Meere desto kräftiger von Land- und Seeräubern zu reinigen, oder um sich gegenseitig ihre Verfassungen zu sichern, oder um sich endlich gegen die Eingriffe und Angriffe einheimischer und

y) In Christi nomine juro, non solum principum, sed civitatum consilio negotia confoederationis, et collegii universitatis, et quae omnes et universos concernunt, tractanda esse. Lehmann IV. S. 3. 282.

z) Radev. II. 7. Abb. Ursperg. p. 218.

und auswärtiger Fürsten zu schützen a). In eben diesem Jahrhundert fanden es Rit-

ter,

a) Der älteste, mächtigste, und dauerhafteste Bund von Städten war der Hanseatische. Im J. 1241. war der Anfang des Hanseatischen Bündnisses, Beckers Gesch. von Lübeck I. 196. und 1630. wurde er erst aufgehoben. ib. II. S. 388. Dieser Bund herrschte bald auf allen Meeren, führte mit den grösten Königen Kriege, und schrieb nicht selten den mächtigsten Königen und Völkern Gesetze vor. Eine Hauptabsicht desselben war die Erhaltung des einmahl eingeführten städtischen Regiments. Das erste Bündniß der Rheinischen Städte zur Erleichterung, und Beschützung ihres Handels fällt in das J. 1255. Lehmann S. 604. 5., und solche Bündnisse, denen, wie nachher dem Schwäbischen Bunde grosse Fürsten beytraten, wurden oft wiederhohlt. *ib.* 766. Limburg. Chronik S. 87. Im südlichen Teutschland war der Schwäbische Bund der mächtigste, und dauerhafteste. Schmidt VI. S. 13. Städte verbündeten sich eher, als der Adel. Die Verbrüderungen des Adels gaben sich allerley Nahmen, und waren im ganzen weniger dauernd, als die städtischen. Siehe Limb. Chronik *passim* besf. 63. Die städtischen Bündnisse gingen auf die Erhaltung und Wiederherstellung

ter, Grafen, und selbst Fürsten vortheilhaft, in den Sold der grossen Städte zu treten, die Kleidung der Städte zu tragen, in ihrem Dienste mit den Kaisern nach Italien zu ziehen, und das städtische Gebiet von Raubgesindel zu säubern b). In eben die-

lung der allgemeinen Sicherheit; die des Adels hingegen auf ihre Störung. Albert von Stade sagt daher von dem ersten Bunde der Rheinischen Städte: Quidam validus civis in Moguntia coepit hortari concives suos, ut pro pace restauranda juramento se invicem obstringerent. Consenserunt ei et aliae quam plurimae civitates. — Non placuit res principibus, nec militibus, *sed neque praedonibus, et maxime his, qui habebant semper manus pendulas ad rapinam, dicentes esse sordidum, mercatores habere super homines nobiles et honoratos dominatum.* p. 320. Man sehe noch Ehre des Bürgerst. nach d. Reichsges. S. 34. Ueber die Verbindungen der Sächsischen Fürsten gegen die Städte, Voigts Gesch. von Quedlinburg II. 220. u. f. S.

b) Höchst merkwürdige Urkunden über die Verträge von Städten mit Rittern, Grafen, Pfalzgrafen und andern Fürsten, als ihren Söldnern stehen in Lehmanns Speierischer Chronik 638. 640. 735. 794.

diesem Jahrhundert bewarben sich arme Ritter, oder Edelknechte sehr häufig um die Töchter von reichen Bürgern, und um ihre Gesuche zu unterstützen, wandten sie sich an die Kaiser selbst, daß diese Fürbitten für sie einlegen sollten. Die Stadt Frankfurt bat sich daher im J. 1232. von Heinrich dem VII. und 1257. von Richard Freyheitsbriefe aus, daß die Kaiser in's Künftige keinen ihrer Bürger nöthigen möchten, ihre Töchter und Enkelinnen an kaiserliche Hofleute zu verheirathen c), und die Bürger von Lübeck machten 1260. die Verordnung: daß jede Frau, oder Witwe, die einen Edelmann, oder einen solchen, der Rittersmann werden wolle, heirathen werde, nicht mehr als ihre Kleider und

815. in Beckers Gesch. von Lübeck I. 261. und Dreyers vermischten Schriften S. 1319. Selbst **Rudolph von Habspurg** diente vor seiner Erhebung den Zürchern. *Durani* Chronic. p. 27. in Leibnitzii Acc.

c) ut nunquam aliquem vestrum pauperem vel divitem cogamus aut arctemus, filiam vel neptem suam alicui de curia nostra seu extra curiam nostram copulare aut tradere legitimam in uxorem. Dreyer l. c.

und Schmuck behalten, und daß ihr übriges Vermögen an die nächsten Erben fallen solle d). Im dreyzehnten Jahrhundert geschah es noch viel häufiger, was schon im zwölften angefangen hatte, daß Ritter, und selbst Grafen, und Fürsten das Bürgerrecht in den Städten zu gewinnen suchten, und Ritter und Knappen sich in Städten niederliessen e). Die mächtigsten

d) ib.

e) Histor. Magaz. 1B. S. 634. 635. Dreyer l. c. S. 1318. Hamburg machte schon 1270. die Verordnung, daß kein Ritter in der Stadt, und ihrem Weichbild wohnen sollte. Niemand, hieß es in dieser Verordnung, kann truwliken tween Herren denen, wente de Ridders nehmen ehren Adel, Solt, und Bütinge von den Heren, denen se denen, und nehmen den ock von ehrer Herrschop. Derohalven dat se nun ehre Herren sin verwand als geschworne Undersatten, so künnen se mit nenen Beschede sik ferner verbinden, und verstricken, also horsame, und underdänige Börger, ere se des ersten Edes enthaven syn. Darümme is dit uth ripen und vorsichtlichen Rade bewogen, und angenamen. von Heß II. S. 351. Wenn die benachbarten Edelleute, sagt Jacob von Königshofen, die Stadt Strasburg nö-

sten Dynasten wohnten auf ihren Burgen nicht so sicher, als innerhalb der Mauern der Städte. Die grösten Fürsten hatten kaum so prächtige Palläste, als die reichen Bürger in den Städten, wo man schon im dreyzehnten Jahrhundert grosse, und steinerne Gebäude aufzuführen anfing f). Auch waren kaum die glänzendsten Ehrenstellen an den Höfen und in den Heeren von Kaisern und Königen so ehrenvoll und einträglich, als die ersten Würden in den grossen Reichsstädten. Aus allen diesen Ursachen zusammengenommen bildete sich selbst in mehrern Niedersächsischen Städten, die ursprünglich nur aus freyen Männern erwachsen

thig hatten; so sagten sie: sie seyen Bürger. Verlangte man aber etwas von ihnen, das ihnen nicht wohl gefiel; so antworteten sie; sie hätten mit den Städten nichts zu thun. Man machte daher 1372. das Gesetz: daß jeder Edelmann so gut, wie ein jeder anderer Bürger der Stadt schwören solle. Chronik S. 328.

f) Beckers Gesch. von Lübeck I. 205. 219. In Nürnberg und Augsburg entstanden steinerne Gebäude, und gepflasterte Strassen später. S. von Murr's Einl. in die Beschr. von Nürnberg, und von Stetten S. 85. 87.

sen waren, und bestanden hatten, ein zahlreicher städtischer Adel, der aus den ältesten Geschlechtern aller umliegenden Gegenden abstammte g). Gegen das Ende des dreyzehnten Jahrhunderts wurden viele reiche, und mannhafte Bürger in den Städten geadelt, oder zu Rittern geschlagen h), und bald darauf erhielten die Bürger in den Reichsstädten und auch in grossen bischöflichen Städten die Privilegien: daß sie gleich solchen die zu dem Wapen gebohren worden, sich reisig machen i), daß sie lehn-

g) Das hist. Mag. u. Drever ll. cc. bes. Beckers Lübeck. Gesch. I. 448. 453. wo die adelichen Geschlechter in Lübeck verzeichnet sind.

h) Man sehe die kurz vorher angef. Stelle, wo es heißt: daß jede Lübeckische Matrone oder Witwe, die einen, der Ritter werden wolle, zu heirathen denke, ihres Vermögens verlustig seyn solle, und dann Chron Colmar. ad 1281. multi ignobiles facti milites in Argentina. Beym Lehmann S. 637.

i) Eine höchst merkwürdige Verordnung über die Verbindlichkeit der reicheren Bürger Pferde, und zwar Streitpferde zu halten, steht in Königshofens Chronik S. 1080 u. f.

lehnbar werden, oder Ritterlehen erwerben, und mit Rittern als Schöppen sitzen, und Urtheil sprechen könnten k): durch welche Privilegien die Bürger der grossen Städte geadelt, oder wenigstens der wichtigsten Vorrechte des Adels theilhaftig gemacht wurden. Carl IV. sagte sogar einige Städte von aller Hülfe los, welche sie dem Kaiser und Reich zu leisten schuldig waren, und überließ es ihrer Willkühr, was sie in's Künftige geben und thun, oder nicht thun wollten l).

Die Macht, die Reichthümer, und Privilegien der Städte, und sehr oft auch ihr Uebermuth zogen ihnen vom Anbeginn ihres Wohlstandes die Feindschaft der Fürsten, und des benachbarten Adels zu. Schon im J. 1231. beschwerten sich die Teutschen Fürsten und Herren auf dem Reichstage zu Worms darüber: daß die Städte in der Fürsten Landen neue Schlösser errichteten, daß

k) Von den Bürgern in Speier Lehmann. S. 759. 830. in Salzburg, Nachrichten über Juvavia S. 447. die Ehre des Bürgerstandes nach den Reichsgesetzen: S. 21. 22. 58.

l) Lehmann S. 792.

daß sie Dörfer in Städte verwandelten, daß sie neue Märkte und Zölle anlegten, daß sie die Reisenden und Kaufleute von den gewöhnlichen Strassen in die durch ihr Gebiet laufenden Wege einzulenken nöthigten, um ihre Märkte und Zölle zu besuchen: daß sie den Fürsten ihre Lehnleute entzögen, Feinde und Verbrecher gegen die Fürsten aufnähmen, in ihr Geleit fielen, ihren Gerichtszwang verachteten, und ihre Unterthanen zwängen, den Städten zu frohnen, und die Gerichte derselben zu besuchen m). Am meisten breiteten, scheint es, die Städte ihre streitigen Rechte in den Zeiten des grossen Zwischenreiches besonders gegen die in den Städten wohnenden Bischöfe aus. Im J. 1280. findet man das erste Beyspiel, daß die Bürger von Speier ihren Bischof gezwungen haben, alle ihre Privilegien durch einen offenen und förmlichen Freyheitsbrief zu bestätigen, und sich in diesem Briefe zu verpflichten, daß er in Streitigkeiten mit der Stadt sich die Aussprüche des Raths wolle gefallen lassen n).

Eini-

m) Ludewigs Wirzb. Chronik S. 556.

n) Lehmann V B. 114 C. S. 642. Man lese

Einige Jahre nachher schlossen die Städte Worms, Speier und Mainz ein Bündniß, daß sie ihre Bischöfe nicht eher in ihre Mauern aufnehmen wollten, als bis diese den Bürgern ihre Privilegia feierlich bestätigt hätten; und daß, wenn die Bischöfe dieses zu thun sich weigern, und deßwegen Krieg anfangen sollten, die drey verbündeten Städte sich gegenseitig beystehen wollten o): von welcher Zeit an auch die bischöflichen Vögte, und andere Diener schwören musten, der Stadt treu und hold zu seyn. Um eben diese Zeit war es in Cölln streitig, was der Erzbischof für Rechte über die Stadt, oder welche Privilegien die Stadt gegen den Erzbischof habe p). Kaiser Rudolph wuste diesen Streit nicht anders, als durch die Entscheidung beyzulegen, daß der Rath die Schlüssel der Stadt zwey Meilen von den Thoren auf das freye Feld legen, und daß alsdann die Bürger sich mit dem Kriegsvolk des Bischofs darum

lese auch das Ende des Krieges, welchen die Stadt Strasburg mit ihrem Bischofe führte, in Königshofens Chronik S. 255.

o) IV. 23 C. S. 376. VII. 5 C. S. 726.

p) V. 59 C. S. 514.

um schlagen sollten. Siege die Stadt, so solle sie in's Künftige von den Ansprüchen des Bischofs frey und ledig seyn. Gewinne der Bischof, so solle sich die Stadt demselben unterwerfen. Die Stadt siegte, und behielt ihre Freyheit q). Andere Städte waren weniger glücklich, und musten den Bischöfen gehorchen. Das sicherste Zeichen der Ohnmacht der Teutschen Fürsten im 13. und 14. Jahrhundert ist dieses, daß sie nicht frühere Bündnisse gegen die Städte schlossen, und daß die Bündnisse, wodurch sie sich gegen den Druck der Städte vereinigten, so wenig wirksam waren r).

Die Grafen, Herren und Ritter waren, wo möglich, gegen die Städte noch mehr, als die Fürsten aufgebracht rr). Ihre

q) Nicht lange nachher schrieb Petrarca von Cölln: (op. p. 576.) Mirum in terra barbarica quanta civilitas, quae urbis species, quae virorum gravitas, quae munditiae matronarum.

r) Lehmann VII. 76 C. Königshofen 345 u. f. S. Ueber die schrecklichen Verheerungen des Krieges der Fürsten und der Schwäbischen und Rheinischen Städte, ib. 358.

rr) V. 112 C. VII. 75 C.

re untreuen Beamten und gemißhandelten Leibeigenen entflohen in die Städte, wo man sie aller Verordnungen gegen die Pfalbürger ungeachtet aufnahm. Wenn man sich auch den Schein gab, das Gesetz zu erfüllen, welches vorschrieb, daß keiner als Bürger angenommen werden solle, der innerhalb Jahresfrist von seinem Herrn zurückgefordert würde; so war es doch immer mit unsäglichen Schwierigkeiten verbunden, entflohene Bediente, oder Eigenbehörige in den Städten aufzufinden, und aus den Mauern derselben herauszuziehen. Der grösste Theil des Adels war schon im dreyzehnten Jahrhundert tief verschuldet, und die Gläubiger wohnten fast ohne Ausnahme in den Städten s). Wenn die vornehmen Schuldner nicht bezahlen konnten; so musten sie entweder zum Einlager reiten, oder einen Theil ihrer Güter verkaufen.

s) Man sehe bes. Königshofens Chronik: Hienoch gingent dieselben stette uf an gewalt und an übermute, und die Herrschaft von Würtenberg abe an richtum und verfattent vil Lant und Lüte und verköftent große Gülte und Zinse, die sü den Bürgern in den Stetten müstent jerliche geben. S. 345. bes. 756. 61.

fen. Lieber hätten sie die Städte, und mit den Städten ihre beschwerlichen Gläubiger vernichtet, oder bis zur unschädlichen Ohnmacht gedemüthigt gesehen t). Am allerschmerzlichsten aber war es dem Adel, wie den Fürsten, daß die Städte die fernere Uebung des althergebrachten fürstlichen, und adelichen Rechts des Strassenraubs durchaus nicht mehr dulden wollten. Wenn benachbarte Fürsten, Grafen und Herren Räuber hegten und ausschickten; so zogen die Bürger vor die Festen, und zerbrachen sie, oder sie verfolgten die Räuber in jedes fremde Gebiet, wo sie dieselbigen anzutreffen glaubten; und wenn sie solcher Schnapphäne habhaft wurden, so henkten sie dieselben ohne Umstände an den ersten Baum, die Räuber mochten so hoch- und edelgebohren seyn, als sie immer wollten u). Die grossen Städte duldeten in einem Umfange von einer oder mehrern Meilen durch-

aus

t) Lehmann V. 112 C. VII. 165 C.

u) Beckers Gesch. von Lübeck I. 229. 272. 285. Voigts Gesch. von Quedlinburg III. S. 84. Das letzte Beyspiel eines in Lübeck hingerichteten adelichen Räubers fällt in das J. 1631. Der Ritter hieß Cuno von Hofmann. II. 412. 13.

aus kein festes Schloß, das ihrer Sicherheit und ihrem Handel hätte gefährlich werden können. Zahllos war die Menge von Schlössern, welche die Teutschen Städte zerstörten, und von edlen Geschlechtern, welche sie verjagten, und an den Bettelstab brachten, oder wenigstens zwangen, das Bürgerrecht anzunehmen, und sich denselbigen Gesetzen mit den übrigen Bürgern zu unterwerfen. Albert von Bonstetten, der sein Vaterland im J. 1481. beschrieb, rechnete an die 4000. Burgen, die in der Eidgenossenschaft geschleift, und an die 30. gräfliche, 60. freyherrliche, und 300. andere edle Geschlechter, die entweder vertrieben worden, oder ausgestorben seyen v).

Und

v) Schweizer. Museum I. 551. Man sehe auch in Pirkheim. Op. p. 68. die Namen der berühmten Geschlechter, die schon vor dem Ende des 15. Jahrh. vertilgt oder vertrieben worden waren. Der Helvetische Adel hatte damahls auch nicht einmahl die einzige Tugend seiner Vorfahren, Tapferkeit mehr. Pirkheimer gibt ihm folgendes Zeugniß p. 80. Venere igitur in eorum potestatem arces quaedam inexpugnabiles, et quae, si defensae fuissent, nulla vi capi potuissent. Verum nobiles

illi

Und doch sagte Aeneas Sylvius in demselbigen Jahrhundert mit Recht, daß keine andere Nation auf der ganzen Erde sich so vieler erlauchten Häuser und eines so zahlreichen Adels rühmen könne, als die Teutsche w).

Wenn

illi non tam audaces erant ad resistendum hosti armato, quam apti ad exercenda latrocinia, et depraedationes viatorum. Nam quaestum illum a majoribus acceptum strenue exercebant, existimantes non parvum fortitudinis ac nobilitatis esse indicium, si furum instar raptu, et ex aliorum viverent miseriis. Multa igitur male parta male quoque periere: ac decem millia aureorum in unico castro Hoburg sunt reperta, quae dominus illius ex multorum hominum congregarat spoliis. Quicquid enim undique rapiebatur, ad Hegevenses tanquam asylum latronum ac furum deferebatur.

w) Nam quae natio sub caelo est, tot clarissimis domibus, tot illustribus exornata principibus, ubi tantam invenias aut nobilitatem, aut armorum gloriam, sicut apud Germanos. Relinquimus militares familias, et quae torniamento dignae censentur, quarum paene infinitus est numerus. *de mor. Germ.* p. 1057. in Op.

Wenn wahrer Adel in angebohrnen vorzüglichen Gaben des Cörpers und Geistes, und besonders in vorzüglichen angebohrnen Tugenden, oder Anlagen zu Tugenden besteht; so kann man nicht läugnen, daß im 14. und 15. Jahrhundert wahrer Adel sich viel mehr unter den Bürgern der Städte, als unter den so genannten edlen und erlauchten Geschlechtern befand. Die Bewohner der Städte erwarben ihre Reichthümer nicht durch Raub und Unterdrükkung, sondern durch Kunstfleiß und Handel; und fast alle schöne und nüzliche Künste und Gewerbe sind vom 13. Jahrhundert in den Städten erfunden und vervollkommt worden. Die Bürger in den Städten nahmen andern Menschen nicht allein nicht ihr rechtmässiges Eigenthum, sondern sie duldeten auch nicht, daß Fürsten und Herren es thaten; und ohne den Muth und die Standhaftigkeit der Städte wären durch den so genannten Adel Handel, Gewerbe und Ackerbau gänzlich zu Grunde gerichtet worden. Anstatt ihre Nebenmenschen auszuplündern, und in's Elend zu jagen, wie der so genannte Adel that, erbauten die Bürger prächtige Armen- Kran-

ken-

ken- und Waisenhäuser, in welchen Hülflose erzogen, gespeist, und gepflegt wurden. Die Bürger krochen nicht an den Höfen oder vor den Füssen von Fürsten und andern Gewaltigen umher, um Sold und andere Gnadenbezeugungen zu erbetteln. Sie ehrten und fürchteten allein ihre Gesetze, und gesetzmässige Obrigkeit, und verschafften sich durch ihre Talente und Tugenden einen so grossen häuslichen, und ihren Vaterstädten einen solchen öffentlichen Wohlstand, daß dadurch Fürsten und Adel zum höchsten Neide, und alle Ausländer zur höchsten Bewunderung gereitzt wurden. Die Bürger waren aus eigener Bewegung nicht so zügellos, als der so genannte Adel: dagegen aber waren sie viel unabhängiger, und viel mehr freye Männer, als die Ritter und Edelknechte waren. Die meisten Reichsstädte hatten im funfzehnten Jahrhundert, welches der Zeitpunct ihres höchsten Flors war, eine demokratische, oder doch so gemilderte aristokratische Verfassung, daß sie einer wahren Demokratie gleichgeschätzt werden konnte x). In den Städ-

x) Nürnberg war die einzige, oder eine von den

Städten wurde Recht und Unrecht nicht öffentlich verkauft, wie von den Vögten der weltlichen und geistlichen Fürsten, sondern es wurde vielmehr die Gerechtigkeit von einsichtsvollen und unparteyischen Männern so musterhaft verwaltet, daß die Schöppenstühle von Fremdlingen aus allerley Ständen, selbst von auswärtigen Fürsten und Herren besucht wurden. Nirgends, sagt Aeneas Sylvius, ist eine solche Freyheit

den wenigen Städten, wo ein aristokratisches Regiment Statt fand, dessen Mässigung und Weisheit durch den erstaunlichen Wohlstand dieser Stadt im funfzehnten Jahrhundert bewiesen wird. Conr. Celtes de situ etc. Norimb. c. 13. Urbs trifariam in plebem, mercatores, et patres, qui antiqua generis claritudine insignes, divisa est: inter quos octo et viginti fere honestiores, et veteres familiae sunt, apud quos summa rerum et imperii est, quod Graeci *αριστοκρατειαν* vocant, publicosque honores illi soli, et magistratus, a plebe et mercatoribus separati obeunt: in quorum manibus ratae leges et summum jus, (*quod nusquam in aliis Germaniae urbibus invenies,*) repositum est. Hi ex agris et praediis vivunt: negotiis tamen, et mercibus, ut hujus urbis mores sunt, plerique dediti.

heit y), als in den Teutschen Reichsstädten. In Italien sind diejenigen Völker, die frey genannt werden, am meisten unterjocht. In Venedig, Florenz, und andern Städten sind die Bürger, einige wenige ausgenommen, welche die übrigen leiten, wahre Sclaven, die nicht reden dürfen, was sie wollen, die ihr Eigenthum nicht nutzen können, wie sie möchten, und die überdem noch durch die härtesten Auflagen ausgesogen werden. In den Teutschen Städten ist alles froh, und frey. Keiner wird seines Vermögens beraubt. Ein jeder empfängt sein väterliches Erbe ohne Hinderniß, und die Obrigkeit ist nur denen furchtbar, welche die Gesetze übertreten. Solche tapfere, und wehrhafte Männer, dergleichen im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert die Bürger in den Reichsstädten waren, konnten auch nicht anders, als nach den Gesetzen regiert werden. Jeder Bürger war vollkommen bewaffnet, und in den Waffen geübt. Vollständige und prächtige Rüstungen waren der gröste Stolz, und wurden als der gröste Reichthum eines jeden

y) p. 1058.

den Hauses angesehen. Waffenübungen waren die beständigen und grösten Ergötzlichkeiten an Ruhe- und Feiertagen, und die Bürger waren daher in allen kriegerischen und ritterlichen Künsten wenigstens eben so sehr, als der Adel erfahren, so wie die Waffen und Rüstungen der reichen Bürger selbst die von Fürsten und Herren an Kostbarkeit des Stoffs und der Arbeit übertraffen z). Die Städte besoldeten Grafen,

z) Ich kann nicht umhin für diese ausserordentliche Erfahrenheit in allen Waffenübungen einige Zeugnisse beyzubringen, da der Adel hierinn das ächte Zeichen des angebohrnen Adels suchte. Germanus miles, sagt **Aeneas Sylvius** p. 1058. non solum nobiles, sed cives quoque ex plebe nati, armamentaria in domibus habent, et ad quosvis inopinatos incursus sive rumores armati protinus prodeunt. Stupenda res est, ac ferme incredibilis, quanta peritia est equos erigere, flectere, atque in gyrum ducere: quanta sagittandi ars, quantus lancearum usus, quae clypeorum agilitas, quae stringendi versandique gladiorum scientia, quae machinarum et tormentorum experientia. Rident necesse est reliquas armorum officinas, qui publica Theutonicorum arma-

men-

fen, Herren, Ritter und Edelknechte, daß sie in ihrem Nahmen mit den Kaisern nach Italien ziehen, oder die Strassen rein halten, und Räuber verfolgen möchten. Wenn aber ein wichtiger Kriegszug, oder eine Belagerung zu unternehmen war; so gingen die Bürger selbst gegen den Feind, und sie ver=

mentaria viderint. und p. 1055.: Quid torques equitum, et equorum frena ex auro puriſſimo referamus? Et tot calcaria et vaginas gemmis tectas, et annulos, et balthea, et thoraces, et galeas auro fulgentes? Conrad. Celtes c. 5. In aedibus penetralia, et meditullia multa. In hisque munda variaque ſuppellex auro, argento, ceterisque theſauris et metallis referta. Manifeſtior tamen nulla ſuppellex, quam framea, camiſea ferrea, clava, equus, ea quae ad priſcae nobilitatis et antiquae ſuae ſtirpis et generis claritudinem in oſtentatione habent: ad quem armorum apparatum tenues etiam operarii coguntur, tanquam ad neceſſariam ſuppellectilem, ut ad quemcunque motum et trepidationem externam aut domeſticam manus promta et expedita ſit. Damit die Note nicht zu lang werde, ſo verweiſe ich über die beſtändigen und trefflichen Kriegsübungen der Bürger auf den Anfang des 7. Cap. des Conrad Celtes.

vertrauten die gemeine Wohlfahrt nicht feilen Söldnern an, weßwegen sie auch von solchen Söldnern und Hauptleuten nicht unterjocht worden a). Die Einwohner der Städte verschwendeten ihre Schätze nicht, wie die Fürsten und Edlen, in eitler Kleiderpracht, und eitlem Pompe; dagegen aber wohnten sie, wie Könige, in festen und geräumigen Häusern, und schmückten diese Häuser mit fürstlicher Pracht aus b).

Die

a) Aeneas Sylv. u. Conr. Celtes ll. cc. auch Machiavelli Ritratti della Alemagna p. 245. In soldati non ispendono, perche tengono gli uomini loro armati et esercitati; et li giorni delle feste tali uomini, in cambio di giuochi chi si esercita con lo scoppietto, chi con la picca, et chi con un' arma, et chi con un altra, giuocando tra loro onori, et simile cose. Die übrigen Vorrathshäuser der Städte waren eben so gut versehen, als ihre Zeughäuser. Ed hanno in questo uno ordine bellissimo, perché hanno sempre in publico da mangiare, bere, et ardere per uno anno. ib. p. 244.

b) Conrad. Celt. c. 5. Parietes omnium ferme aedium secto lapide, olim ruderibus, et virgultis pro simplicitate illius saeculi argilla obliti, cretaque aut gypso

cae-

Die Sitten waren im 13. 14. 15. Jahrhundert auch in den Städten viel weniger rein,

caementario opere obducti, a fundamento largissimis impensis in summitatem erecti, eluceſcunt: ut plane non ad civium, ſed ad regis, et principum humani generis et imperii conſtructa exiſtimetur. Noch mehr aber Aeneas Sylv. 1052 u. f. S. vorzüglich was er S. 1052. über Cölln, u. 1055. über Nürnberg ſagt: Cuperent tam egregie Scotorum reges, quam mediocres Norimbergae cives habitare. Und dann die Vergleichung der Teutſchen und Italiäniſchen Städte: p. 1055. Quod ſi quis ad verum loqui voluerit, nullam eſſe in Europa nationem, cujus urbes mundiores, aut aſpectu laetiores, quam in Germania ſint. Poſſis forſitan ex Italicis urbibus nonnullas praeferre, velut Venetiam, Genuam, Florentiam, Neapolim, quibus ſummus ineſt ſplendor atque ornatus. At ſi nationem nationi conferas, non eſt quod urbes Italiae Germanicis anteponas. Nova quodammodo Germaniae facies, et urbes ipſae veluti nudius quartus conſtructae, atque erectae videntur. Aus dieſen Zeugniſſen allein ſieht man ſchon, was auch die Herren von Stetten und von Murr von ihren Vaterſtädten angemerkt haben, daß ſteinerne Gebäude in den ſüdlich Teutſchen Städten viel

rein, als sie jetzt sind. Dennoch aber waren die Städte in Vergleichung mit den zügel-

viel später, als in den Rheinischen und Niedersächsischen errichtet worden. Wenn man auch in Augsburg erst im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts die Strassen zu pflastern angefangen hat, (Kunstgeschichte von Augsburg S. 87.) so ließ doch Herr von Stetten aller Wahrscheinlichkeit nach seiner Vaterstadt nicht Gerechtigkeit widerfahren, wenn er S. 85. sagte, daß Gebäude von Stein noch im 15. Jahrhundert selten gewesen seyen. Aeneas Sylvius schreibt von Augsburg S. 1053. Haud facile invenies, quae civitas altera superet, sive *nitorem urbis*, sive populi, et cleri divitias, et rei publicae formam contempleris. Am ungerechtesten war Machiavell: die Städte so wohl, sagt dieser Schriftsteller, als die Einwohner derselben sind reich, weil sie wie Arme leben: non edificano, non vestono, et non hanno masserizie in casa. Es ist den Teutschen genug, wenn sie Brod, Fleisch, und eine Stube haben, wo sie sich wärmen können. Sie wenden in 10. Jahren nicht zwey Goldgulden auf Kleidung. Jeder denkt nicht an das, was ihm fehlt, sondern was ihm nöthig ist; und ihre Bedürfnisse sind viel geringer, als die unsrigen. p. 245. So übertrieben dieses Gemählde

gellosen Höfen des 15. und 16. Jahrhunderts heilige Unschuldswelten. Eine Hauptursache mählde ist, so gewiß ist es, daß die Teutschen im 15. und im Anfange des 16. Jahrhunderts auf Kleider, Schmuck, und kostbare Tafeln weniger wendeten, als die Italiäner, und die Niederländer. Auch nach Comine's Zeugniß war Venedig die prächtigste aller Europäischen Städte so wohl in Ansehung der Gebäude, als der innern Verzierung, oder des Hausraths, p. 481. und auf die Italiänischen läßt er die Niederländischen folgen. Als der Kaiser Friederich im J. 1468. den Herzog von Burgund besuchte, verachteten die Niederländer den schlechten Aufzug des Kaisers, und die schlechte Kleidung der Teutschen; und die Teutschen verachteten die Pracht der Niederländer. II. Ch. 8. p. 107. Les gens du duc disoint, que ces Allemands estoint ords, et qu'ils jettoint leurs housseaux sur ses licts si richement parez, et qu'ils n'estoint point honnestes, comme nous, et l'estimerent moins, qu' avant le connoistre; et les Allemands, comme envieux, parloint et medisoint de cette grande pompe. und L. VI. c. 3. p. 361. des subjets de cette maison de Bourgogne, lesquels avoint vescu sous princes riches, qui donnoint de bons estats, et tenoint honorable maison et pom-

ursache der geringeren Verdorbenheit der Städte war die grosse und allgemeine Thätigkeit, die darinn herrschte, die frühere und höhere Aufklärung, wodurch sich der bessere Theil der Städter von dem Landadel unterschied, und die sorgfältigere Erziehung, welche beide Geschlechter in den Städ-

pompeuse, tant en meubles, qu'en services de tables, et habillemens pour leurs personnes et serviteurs. Les Allemans sont fort au contraire; car ils sont rudes, et vivent rudement. Die Begleiter des kargen Kaisers Friederich waren allem Ansehen nach armseliger, als die reichen Bürger in den grossen Städten. Ausser den schon angeführten Stellen über den Reichthum in den Häusern von Bürgern will ich nur noch folgende abschreiben: Aen. Sylv. p. 1055. Quod suppellectiles vestrae demonstrant, et onustae auro argentoque mensae. Nam quod diversorium apud vos est, in quo non argento bibatur? Quae mulier non dicimus generosa, sed plebeja non auro nitet? Die verderblichen Folgen der Kleiderpracht der Weiber veranlaßten den Rath in Nürnberg schon im 15. Jahrh. strenge Aufwandsgesetze zu machen, und die Schönen in Nürnberg waren deßwegen viel bescheidener gekleidet und geschmückt als anderswo. Celtes c. 7.

Städten erhielten. Die Fugger, die Welser, die Pirkheimer, und andere ihnen ähnliche Männer und Geschlechter thaten für Künste und Wissenschaften in Teutschland eben das, was die Mediceer, und andere grosse Familien in Italien gethan hatten. Durch den Eifer und die Freygebigkeit dieser Kenner und Gönner von Künsten und Wissenschaften wurde der Teutsche Genius so sehr belebt, daß selbst Italien Baumeister, Mahler, Bildhauer, Mechaniker und Feldmesser aus unserm Vaterlande kommen ließ c). In Augsburg, Nürnberg, und andern grossen Teutschen Städten gab es viele Frauen und Jungfrauen, die in Ansehung der Gelehrsamkeit, und besonders der Kenntniß der alten Sprachen mit den berühmtesten Gelehrten wetteiferten; und alle Töchter aus guten Geschlechtern erhielten eine Erziehung, wodurch sie zu angenehmen Gesellschafterinnen ihrer Männer, und zu würdigen Vorsteherinnen angesehener Häuser gebildet wurden d). Die Söhne schickte man auf die berühm-

c) Schmidt VII. 154.

d) Nachdem Celtes die Sanftheit und Artig-

berühmtesten auswärtigen oder einheimischen Universitäten e), und nach vollendeten Studien an den einen, oder andern Hof f). Eben deßwegen weil in den Städten

tigkeit der Nürnbergischen Schönen rednerisch gepriesen hat; so setzt er hinzu: contubernales et convivariae, non segreges aut conclavariae, et non tantum in curanda educandaque prole solicitae: verum in gubernanda dirigendaque familia prudentes merciumque et arithmeticae et musicae, Romanorumque characterum, et linguae Romanae intellectum, et usum litterarum callentes.

e) Man sehe Vita Pirkheim. vor seinen Werken.

f) Wie die Erziehung des Adels im 14. 15. und im Anfange des 16. Jahrh. beschaffen war, zeigt die Beschreibung, welche der nachherige Marschall de Fleuranges von seiner und anderer Edelknaben Erziehung in seinen Memoires macht, und dann folgende Stelle von **Comine's über Ludewig den eilften** und den Französischen Adel: Et s'il n'eust eu la nourriture autre, que les Seigneurs, que j'ai vu nourrir en ce Royaume, je ne croy pas, que jamais se fust ressours: car ils ne les nourrissent seulement, qu'à faire les fols en habillemens, et en paroles. De nul-

les

ten Vornehme und Geringe ihre Kräfte brauchten, und reich an häuslichen und öf-

fent-

les lettres ils n'ont connoissance. Un seul sage homme on ne leur met à l'entour etc. I. Ch. 10. p. 55. Aeusserst merkwürdig sind die Nachrichten und Urtheile, welche man in Poggi's Gespräch de nobilitate über den Europäischen Adel in der ersten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts findet. Die Neapolitanischen Edelleute, heißt es S. 67. Op. Poggii, setzen ihren Adel in Nichtsthun, und einer derselben wurde beynahe ehrlos, weil er selbst die Weine seiner verschiedenen Güter verkauft hatte. Der Venetianische Adel hingegen treibt allgemein Handlung, und nimmt selbst Unedle unter sich auf, wenn sie sich bereichert, oder dem Staat durch irgend eine Mißthat gedient haben. Quod autem nusquam gentium reperitur, ipsi persaepe nobilem reddunt ex ignobili. S. 68. Die Römischen Edlen halten zwar Kaufmannschaft für des Adels unwürdig: allein den Ackerbau und die Viehzucht im geringsten nicht. In Florenz beschäfftigt sich ein Theil des Adels bloß mit der Jagd: andere wenden sich zum Handel, und zu Gewerben. Der Teutsche und Französische Adel lebt größtentheils in seinen Burgen, und der letztere besonders flieht den Aufenthalt in Städten als dem ächten Adel nach-

thei-

fentlichen Tugenden waren, stiegen die Städte zu einem Grade von Bevölkerung, und

theilig. Urbes fugiunt, in quibus habitare nobilem turpissimum ducitur, qui in illis degunt rustici habentur, atque ignobiles. Raub aber halten die Teutschen und Französischen von Adel für eine adeliche Handthierung. Auch der Englische Adel meidet die Städte: doch erkennt er Kaufleute für seines Gleichen, wenn sie adeliche Güter kaufen, und allein von dem Ertrage derselben leben. In Spanien gibt es ausser den grossen Güterbesitzern noch einen städtischen Adel. Denn für edel erkennt man solche Bürger in den Städten, die aus alten Familien abstammen, und sich durch ihre Reichthümer auszeichnen. Unter den Griechen endlich nennt man alle diejenigen edel, welche zum Hofe des Kaisers gehören, sie mögen von so niedriger Herkunft seyn, als sie wollen. Unter unsern Fürsten ist die Gewohnheit entstanden, daß sie durch Adelsbriefe die Rechte des Adels ertheilen. Apud nostros vero principes is mos inolevit, ut pontifex, imperator, reges, principes privilegio et literis faciant nobiles, nulla habita virtutis ratione. Ita illi, (Graeci) quod risu dignum est, usu et obsequio, isti scriptura et obsequio nobilitatem adipiscuntur. — In der Mitte des letzten Jahrhun-

und Ansehen, die uns auch in den übereinstimmenden gleichzeitigen Beschreibungen fabelhaft scheinen, anstatt daß der Adel im 13. 14. und 15. Jahrhundert durch Rohheit und Laster eben so sehr verarmte, und zusammenschwand, als er an öffentlicher Achtung verlohr g). Da

hunderts war der Teutsche Adel so roh und verdorben, als jemahls. Man höre Philandern von Sittewald I. S. 344. Frankf. Ausgabe: Aber was ist ewer Thun und Wesen? Habt ihr auch in wehrender Zeit ewres Adels was Adeliches verrichtet, und begangen? Sind nicht gottlästern, fluchen, und schweren, huren und buben, rauben und morden, ewre gröste Thaten gewesen? Hurenhäuser stürmen, Weinhäuser visitiren, Tabac saufen, ehrliche Leute tribuliren, Land und Leute verderben, ist es nit ewer einiges Thun gewesen? und S. 964. Es ist heutiges Tages dahin kommen, daß, was gemeinen Leuten nur übel anstehet, und an ihnen gescholten wird, als Fressen, Saufen, Hurerey, Ehebruch, Schinden und Rauben, Brahlen und Bochen, garstige Zötten -- das muß dem Adel wohl anstehen, und an ihm gelobt werden. Und hält es der Adel fast für ein Unehr, wenn sie heutiges Tags Kunst und Tugend lernen sollen.

g) In Lübeck sollen im 15. und noch im 16.

Da nun die Bürger in den Städten so viele unterscheidende Vorzüge vor dem Landadel, und Hofadel besassen, und alle Vorzüge, welche dieser besaß, mit demselben gemein hatten; so war nichts billiger, als daß die ersteren wenigstens gleiche Vorrechte mit dem letztern erhielten. Auch nahmen die Könige und Fürsten des 14. und 15. Jahrhunderts zu ihren Canzlern und Räthen mehr gelehrte und rechtschaffene Bürgerliche, als unwissende und eigennützige Edelleute; und sehr häufig wurden muthige, und erfahrne Männer von bürgerlichem Stande zu Hauptleuten und Anführern erwählt. Gelehrte und fromme Geistliche von nicht edlen Geschlechtern kamen in grosser Menge durch ihre Verdienste in die Capitel h), und diese Ehre verdienten sie gewiß

Jahrh. 50. 60000. wehrhafte Männer gewesen seyn. **Becker** I. 437. II. 208. In Nürnberg wurden zu den Zeiten von **Conrad Celtes** 4000. Kinder gebohren, und 52000. Bürger gezählt. c. 7 et 16. Data dieser Art lassen sich freylich nie ganz verbürgen.

h) Aeneas Sylv. p. 1045. Namque cum sint ecclesiarum canonici majori ex parte vel

gewiß eben so sehr, als die Domherren von Adel, welche noch im Anfange des 16. Jahrhunderts glaubten, daß sie ihres Adels, und ihrer geistlichen Würde unbeschadet Reisende überfallen und ausplündern könnten i). Ungeachtet das, was Aeneas Sylvius an der eben angezogenen Stelle gleichfalls sagt, vollkommen richtig seyn möchte: daß in dem hohen Adel eine besondere Kraft stecke, daß Unterthanen und Nachbaren einen Bischof aus einem erlauchten Geschlechte mehr ehrten und achteten, als einen andern von niedriger Herkunft; so gelangten doch im 14. und 15. Jahrhundert manche Männer von bürgerlichem Stande zu bischöf-

vel ignobiles, vel medii gradus nobiles, quis non videt, illustres omnes exclusum iri. Der Verf. der Schrift: Ehre des Bürgerstandes nach den Reichsges. zählt die Canzler, Bischöfe und Erzbischöfe bürgerlichen Standes aus allen Jahrh. des Mittelalters auf: S. 62. 63. 67–71. Die Grundlosigkeit der Ansprüche des Adels und besonders des reichsritterlichen Adels auf den Besitz der Stifter zeigt eben dieser Verf. S. 72. 73.

i) Schmidt VIII. 270.

schöflichen Sitzen k). Könige, Fürsten, und Herren hielten sehr häufig ihre Turniere in grossen Städten, und von diesen Turnieren waren die Bürger von angesehenen Geschlechtern eben so wenig ausgeschlossen, als ihre Weiber und Töchter von den Bällen, die auf die Turniere zu folgen pflegten. Es war also unstreitig ungerechter Neid, und eben so ungerechter Eigennutz, daß der Adel gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts selbst die Edlen in den Städten von ihren Turnieren, und in der Folge von den Capiteln auszuschliessen anfing l). Diese Verbrüderungen des Adels würden noch viel mehr Tadel verdienen, wenn nicht die Bürger sie allenthalben nachgeahmt hätten. Die ehrbaren Geschlechter verbrüderten sich, um die Regierung an sich zu reissen: die Kaufleute, um die übrigen Mitbürger von sich abhängig zu machen, und die grössern und kleinern Aemter, um die Vortheile ihres Gewerbes so

k) Schmidt V. 158. Nachrichten über Juvavia S. 265.

l) Schmidt IV. 441. VII. 275. von Schliessen S. 143. 144.

so hoch als möglich zu treiben, und in ein erbliches Monopol zu verwandeln.

Die Flandrischen, oder Niederländischen Städte stifteten keine so dauernde, und mächtige Bündnisse, als die Italiänischen, und Teutschen, und führten auch keine so wichtige gemeinschaftliche Unternehmungen aus, als diese. Einzelne Flandrische Städte aber, und Häupter von Städten erlangten ein solches Ansehen, und demüthigten ihre Landesherren, die Grafen von Flandern so sehr, daß von dieser Seite keine Teutsche, und kaum eine Italiänische Stadt mit ihnen verglichen werden kann. Wenn die Grafen von Flandern von ihrem reichen und kriegerischen Adel, und ihren guten Städten willig und ernstlich unterstützt wurden; so durften sie sich vor keinem der mächtigsten Könige und Fürsten ihrer Zeit fürchten. Als Carl VI. von Frankreich den Grafen von Flandern mit Krieg zu überziehen drohte, wenn er fortführe, den Herzog von Bretagne seinen Feind bey sich zu behalten; so fragte der Graf seine **Kinder, und guten Leute** (enfans et bonnes gens de Flandres) von Flandern, ob er seinen erlauchten Gast entfernen, oder ihn

auch künftig großmüthig beschützen solle, und wenn das letztere, ob er auf die Hülfe seiner treuen Unterthanen sicher rechnen könne? Die Abgeordneten der Städte antworteten einstimmig: ja, und setzten hinzu: daß ihr Herr einem jeden Feinde begegnen könne, da er in seiner Grafschaft stets zweymahl hundert tausend bewaffnete, und tapfere Männer zu seinen Diensten habe m). Ganz anders verhielt es sich, wenn die Gemeinen, oder die guten Städte von Flandern mit ihren Herren unzufrieden waren; denn in diesem Fall waren die vereinigten Kräfte der Grafen, und ihrer edlen Vasallen nicht hinreichend, nur eine einzige der vornehmeren Städte zu bezwingen. Die Städte fühlten ihre Uebermacht sehr früh, und übten sie zum Erstaunen von ganz Europa vorzüglich im vierzehnten Jahrhundert aus. Wenn die Grafen von Flandern den Wünschen der Städte nicht nachgeben wollten, so hielten diese ihre Herren so lange gefangen, bis sie sich bequemten n), oder sie

m) Froiss. Vol. II. Ch. 31. p. 48.

n) Dies geschah unter andern im J. 1346. als der regierende Graf sich weigerte, eine Englische Princessinn zu heirathen, ib. I. Ch. 140. p. 162.

sie jagten sie auch aus dem Lande, und führten mit ihnen die blutigsten und hartnäckigsten Kriege, in welchen die Grafen und der Adel meistens viel mehr, als die Städte einbüßten. Die Urheber der Unruhen in den Städten waren fast immer die kleinen Aemter oder Zünfte: (les menus metiers) die groſſen Aemter (gros metiers) oder die Reichen hingen öffentlich, oder in's Geheim den Grafen an; denn auf sie fielen nach erlittenen Niederlagen die härtesten Strafen, und in den glücklichsten Kriegen die schwersten Lasten von Steuern zurück o).

Die Königinn unter allen Flandrischen Städten im vierzehnten Jahrhundert war Gent. Als der Graf diese Stadt im J. 1380. belagerte, enthielt sie achtzig tausend streitbare Männer unter sechszig, und über 15. Jahren p). Wenn diese Zahl auch etwas vergröſſert seyn sollte; so kann man doch aus der Langwierigkeit des Kampfs, den die Stadt Gent mit ihren Ober-

o) Vol. II. Ch. 42. p. 70. ib. Ch. 56. p. 117. Ch. 71. p. 127.

p) ib. II. Ch. 67. p. 120.

Oberherren, und andern Fürsten kämpfte, aus der Menge von Städten, die sie belagerte, eroberte und besetzte, und aus den zahlreichen Heeren, die sie zu gleicher Zeit ausschickte q), unfehlbar schliessen, daß Gent um diese Zeit nicht nur alle übrige Städte in Flandern, sondern vielleicht in ganz Europa an Bevölkerung, und unerschöpflichem Reichthum übertroffen habe. Wenn innerliche Kriege den Handel und die Gewerbe in den Niederlanden eine Zeitlang unterbrachen; so trauerten alle Völker vom Aufgang bis zum Niedergang, indem der fernste Süden sowohl, als der fernste Norden seine Bedürfnisse aus den Niederlanden erhielt, und seine Waaren und Schätze wieder hinschickte r).

Kaum

q) l. c. II. Ch. 69. p. 125.

r) Cette guerre, que ceux de Gand avoyent maintenuë contre leur seigneur le Comte Loys de Flandres, et le duc de Bourgogne, avoit duré près de sept ans: et tant de malefices en estoyent venus et descendus, que ce seroit merveille à recorder proprement. Les Turcs, les Payens, et les Sarrazins s'en douloyent. Car les marchandises par mer en estoyent toutes refroidies, et perduës. Toutes

les

Kaum regierten Cosmus und Lorenz von Medicis das schöne Florenz mit einem so unumschränkten Ansehen, als womit Jacob und Philipp d'Artevelle ein Jahrhundert früher in Gent, und dem grösten Theile von Flandern herrschten. Der ältere dieser beiden Demagogen, Vater des Philipp war zwar nur ein Brauer in Gent, aber ein Mann von ungewöhnlichen Fähigkeiten. Seines niedrigen Standes ungeachtet erwarb er sich in Gent und den meisten Flandrischen Städten eine Gewalt, dergleichen nie ein Graf von Flandern besessen hatte. Er ließ in Gent und dem übrigen Flandern, aus welchem er den Grafen Ludewig verdrängt hatte, alle landesherrliche Einkünfte in seinem Nahmen

les bandes de la mer, depuis souleil levant jusques au souleil couchant, et toutes les parties de Septentrion s'en sentoyent. Car vray est, que de dix sept Royaumes les avoirs, et les marchandises arrivoyent à l'Ecluse: et tous ont la delivrance au Dan, où à Bruges. Or regardez doncques, et considerez, puisque les loingtains s'en douloyent, si les pays prochains ne s'en devoyent pas bien sentir?

men einheben, und verwaltete sie nach Gutdünken, ohne Jemanden Rechenschaft abzulegen. Er verjagte alle Edelleute, und reiche Bürger, die dem Grafen gewogen waren, zog die Hälfte ihrer Einkünfte in den öffentlichen Schatz, und theilte die andere Hälfte an die Frauen oder Kinder der Vertriebenen aus. Zu seiner Sicherheit hatte er stets eine Wache von sechszig oder achtzig geharnischten Männern um sich, die bereit waren, einen jeden, der ihrem Gebieter mißfiel, aus dem Wege zu räumen. Dieses willkührlichen Regiments ungeachtet erhielt sich Jacob d'Arrevelle über zehn Jahre in dem Posten eines Beschützers oder Regenten von Flandern, und zwar mit einem solchen Nachdruck, daß Handel und Wandel nie blühender, als unter seinem Protectorat waren s). Die Ursache seines Falls war der sträfliche Gedanke, ganz Flandern seinem natürlichen Herrn zu entziehen, und dem Könige von England zu übergeben. Eduard kam deßwegen mit seiner Gemahlinn, seinem Erbprinzen, und einer mächtigen Flotte nach Flandern, und behandelte den sich überhebenden Demago-

gen,

s) Froiss. I. Ch. 30. p. 38. Ch. 116. p. 133.

gen, wie seines Gleichen, so daß die Königinn den Sohn desselben über der Taufe hielt t). Die Furcht, durch die Unterwerfung unter den Englischen Scepter im Handel und Gewerben zu verlieren, brachte die Niederländer noch viel mehr, als die Verrätherey gegen ihren natürlichen Herrn auf. Es entstand in Gent ein allgemeiner Auflauf, in welchem Jacob d'Artevelle seiner rührenden Vorstellungen ungeachtet ergriffen, und getödtet wurde u).

Die Hinrichtung des Hauptes der Aufrührer in Gent brachte deßwegen diese Stadt dem Grafen von Flandern nicht wieder zu. Die Empörung gegen den Grafen, und der Krieg mit dem Adel dauerte fort, oder er erneuerte sich stets, und es standen gleichfalls neue Anführer der Unzufriedenen auf. Diese Hauptleute fanden es im J. 1381, nöthig, den Sohn von Jacob d'Artevelle, der bis dahin ohne Ansprüche in Gent gelebt hatte, in die Würde seines Vaters als Regenten von Flandern einzusetzen v). Philipp d'Artevelle zeigte sich durch seine Stand-

t) ib. Vol. II. Ch. 71. p. 128.

u) l. c.

v) II. Ch. 71. p. 128.

Standhaftigkeit, und Tapferkeit als einen würdigen Nachfolger seines Vaters. Er erhielt seine Vaterstadt aufrecht, da sie ohne alle Rettung verlohren schien, und flößte seinen Mitbürgern den kühnen Vorsatz ein, lieber mit den Waffen in der Hand wie freye Männer zu sterben, als sich in eine schimpfliche Knechtschaft zu übergeben w). Er schlug mit einem kleinen Häuflein von Kriegern, die gleich ihrem Führer entweder einen entscheidenden Sieg, oder den Tod suchten, das vielmahl stärkere Heer des Grafen, und hätte beynahe den Grafen selbst gefangen genommen x). Wenn Philipp d'Artevelle und die übrigen Genter diesen Sieg zu nutzen, und sich selbst vor Uebermuth und Sicherheit zu bewahren gewust hätten; so würden sie wahrscheinlich nicht bloß in Flandern, sondern auch in Frankreich und England eine gänzliche Umkehrung der bisherigen Verfassung bewirkt haben. Fast alle Flandrische Städte, die dem Grafen treu geblieben, oder von ihm bezwungen worden waren, schlugen sich

w) Ch. 116. p. 177.

x) Ch. 118. p. 183.

ſich nun zu Gent y). Philipp d'Artevelle hielt einen eben ſo prächtigen Hof, als der Graf, deſſen Schatz und Geſchirr ihm in die Hände gefallen waren z). Schon vorher wurden die Genter wegen ihres Muths, und ihrer ausharrenden Freyheitsliebe in ganz Europa bewundert, und alle Städte und Gemeinheiten ſahen auf ſie, als ein nachahmungswürdiges Muſter hin a). Nach dem glorreichen Siege der Genter über den Grafen glaubten ſich die Gemeinen in Frankreich, England und andern Ländern berechtigt, und auch ſtark genug, das Joch der Fürſten abzuwerfen, und den Adel auszurotten, wie die Genter gethan hatten. Die Hoffnung, den durch alle Franzöſiſche Städte verbreiteten Geiſt des Auf-

y) ib. Ch. 100. p. 185.

z) ib.

a) Or regardez le grand mal, qui ſe commençoit à élever en France: et tous prenoyent pié, et ordonnance, ſur les Gandois: et diſoyent les communautés adonc, par tout le monde, qu' iceux Gandois eſtoyent bonnes gens, et que vaillamment ils ſouſtenoyent leurs franchiſes: dont ils devoyent de toutes gens eſtre aimés, priſés, et honnorés. II. Ch. 84. p. 155.

Aufruhrs durch die Demüthigung der Flamländer zu dämpfen, und nicht die Abbrennung einiger Französischen Dörfer war die Hauptursache, warum Carl der VI., und sein hoher und niederer Adel sich so schnell entschlossen, den Städten in Flandern den Krieg anzukündigen b). Die Flamländer begingen bey dem Angriff des Französischen Heers bey Rosebecque so viele Fehler, daß sie des Löwenmuths ungeachtet, den sie bewiesen, geschlagen wurden c). Alle Städte in Frankreich und England trauerten über die Niederlage der Genter, wie über einen Unfall, der ihnen selbst die schon gewisse Freyheit genommen habe: der Adel hingegen frohlockte allenthalben, selbst in England, das sich mit den Städten verbinden wollte, indem er überzeugt war, daß ein neuer Sieg der Genter dem Adel den Untergang würde gebracht haben d). Abschaf-

b) Ch. 104. p. 190.

c) ib. Ch. 125. p. 223.

d) ib. Ch. 126. p 224. Or celle deconfiture fut tres honnorable pour toute Chrestienté, et pour toute nobleſſe, et gentilleſſe. Car ſi les villains fuſſent là venus à leur entente, oncques ſi grans cruautés, n' horrible-

schaffung der königlichen Gewalt, Absetzung oder Vertreibung von Königen und Fürsten, und Vertilgung des Adels waren vor vier hundert Jahren noch weit mehr herrschende Ideen, als sie es jetzt sind.

Nachdem die Flandrischen Städte so reich, und mächtig geworden waren, daß sie ihren Landesherren, und dem gesammten Adel trotzen konnten; so fanden die grö-

sten

ribletés, n'avindrent au monde, qu'il en fust avenu par les communautés: qui se fussent par tout rebellées, et destruit Gentilleſſe. Or s'avisent bien ceux de Paris. Que diront-ils? quand ils sauront les nouvelles, que les Flamans sont déconfits à Rosebecque, et Philippe d'Artevelle leur capitaine mort? Ils n'en seront pas bien joyeux. Aussi ne seront pluſieurs autres bonnes-villes. und Ch. 128. p. 228. Les Gentils-hommes du Pays (de l'Angleterre) n'en tindrent compte: et avoyent dit, et disoyent encores, et soustenoyent toujours, que si le commun de Flandres gaignoit la journée contre le royaume de France, et que les nobles fussent mors, l'orgueil seroit si grand en toutes communautés, que tous Gentils-hommes s'en repentiroyent: et ja avoit on vu l'apparence en Angleterre: dont de la perte des Flamans ils ne firent nul Compte.

sten Könige und Fürsten kein Bedenken mehr, die Häupter und Abgeordneten derselben königlichen und fürstlichen Gesandten, oder andern Personen von Adel gleich zu setzen, oder gar vorzuziehen. Könige und Fürsten nahmen sie in ihre Versammlungen auf, wenn von Krieg und Frieden, oder andern öffentlichen Angelegenheiten gehandelt wurde e), und zogen sie an ihre Tafeln, wenn sie feierliche Gastmähler veranstalteten f). Freyherren, Grafen, und selbst Fürsten bewarben sich um die Töchter reicher Flamländischer Kaufleute. Ein Graf von Geldern war gegen den Ausgang des vierzehnten Jahrhunderts durch Verschwendung so sehr in Schulden gerathen, daß er fast alle seine Herrschaften an seine Gläubiger hatte verpfänden müssen. Diesem verschuldeten Fürsten gab sein Oheim, ein Erzbischof von Cölln den Rath, daß er sich mit der Tochter des reichen **Berthold** von Malines vermählen, und durch die Schätze seines künftigen Schwiegervaters alle Stammgüter wieder frey machen solle g).

Der

e) I. Ch. 53. p. 69.

f) II. Ch. 43. p. 73.

g) Froissart III. Ch. 96. p. 261.

Der Graf von Geldern folgte diesem wohlgemeynten Rath, und ließ um die schöne Tochter des reichen, aber nicht erlauchten, oder edelgebohrnen Berthold werben. Der kluge Mann wurde durch den glänzenden Antrag nicht geblendet. Er versprach, alle Schulden des Grafen zu bezahlen, und dem Grafen seine Tochter zu geben, so bald dieser sich anheischig machen würde, seiner Tochter auch dann, wann ihr Gemahl vor ihr, und ohne Erben sterbe, die ganze Grafschaft bis an ihren Tod zu lassen, und wenn sie sterben sollte, ihren Kindern die Erbfolge zu versichern, gesetzt daß der Graf sich abermahls vermählen, und aus einer zweyten Ehe Kinder erzielen sollte. Diese Bedingungen müsten nicht bloß durch Brief und Siegel bestätigt, sondern auch von den Agnaten, und von den Ständen des Landes unterschrieben werden. Der Graf, seine Agnaten und Stände thaten, was Berthold von Malines verlangt hatte, und der Graf erhielt mit seiner bürgerlichen Gemahlinn ein schuldenfreyes Land, welches ihm kaum ein König seiner Zeit hätte auslösen können.

Vom zwölften Jahrhundert an vermehrten sich die Städte auch in Frankreich, England, und den übrigen Europäischen Reichen h) in ähnlichen Verhältnissen, wie in Teutschland, und die alten und neuen Städte erhielten von den Königen, oder von ihren nächsten Oberherren gleichfalls Freyheitsbriefe und Municipalverfassung, vermöge deren sie ihre eigene Magistratspersonen wählen, und sich von diesen Recht sprechen lassen, sich selbst Abgaben auflegen, ihre Bürger bewaffnen, und gegen den Feind führen konnten i). In Frankreich war Ludewig der dicke im Anfange des zwölften Jahrhunderts der erste, der die

h) Selbst in Portugal regten sich die Städte im 14. Jahrh. mächtig. Sie wählten wider Willen des Adels den Batard Denis de Portugal zum Könige, und erhielten ihn auch wirklich auf dem Throne. Froissart III. Ch. 25. p. 86.

i) du Cange in den Wörtern Commune und Communitas, Hume Hist. of Engl. II. p. 363. Robertf. I. 39. und Note XVI. XVII. XVIII. p. 297 et sq. du Bos behauptet sogar, daß mehrere Französische Städte ihre Municipalverfassung von den Zeiten der Römer her durch das ganze Mittelalter behalten hätten. III. 444 et sq.

die innerhalb seiner Domänen liegenden Städte in Freyheit setzte, und sie gegen bestimmte Abgaben von allen übrig gebliebenen Lasten der Leibeigenschaft loszählte. Der König that dieses in eben der Absicht, in welcher Heinrich IV. und V. sich gegen die Teutschen Städte so gnädig bewiesen hatten: um in den Städten eine desto kräftigere Hülfe gegen den Adel zu finden. Die Fürsten oder Baronen konnten unmöglich durch denselbigen Bewegungsgrund zur Nachahmung des Beyspiels des Königs angetrieben werden. Auch waren die geistlichen Fürsten auf das heftigste gegen die Erhebung und Befreyung von Städten eingenommen, und zwar am meisten deßwegen eingenommen, weil die Städte Schlupfwinkel von entlaufenen Knechten, und lockende Versuchungen für Leibeigene würden, ihren Herren den schuldigen Gehorsam zu versagen k). Die weltlichen Baronen waren freygebiger in der Ertheilung von Freyheitsbriefen l), weil sie durch die Creutzzüge,

k) ll. cc.

l) Die Freyheitsbriefe, welche die Baronen den Städten ertheilten, fingen meistens mit folgenden Worten an: Je promets de

züge, oder durch andere Fehden, und durch Verschwendung in so grosse Schulden versunken waren, daß sie eine jede Gelegenheit ergriffen, wo sie Geld erhaschen konnten, wenn es auch mit dem unersetzlichen Verlust der wichtigsten Herrenrechte geschah. Ungeachtet die Städte in Frankreich und andern Ländern von dem Anbeginn ihrer städtischen Verfassung an als ein wichtiger Theil, und besonderer Stand im Staate anerkannt wurden; so waren ihnen doch immer ihre Könige zu nahe, als daß sie eine gleiche Selbständigkeit und Unabhängigkeit mit den Italiänischen, Teutschen, und Niederländischen Städten hätten erreichen können. Die Französischen, Englischen, und übrigen Europäischen Städte erlangten daher auch nie einen solchen Handel, Betriebsamkeit, Reichthum, und Einfluß in die öffentlichen Berathschlagungen der Nationen, als ihre glücklicheren Teutschen, Niederländischen, und Italiänischen Schwestern.

ne point voler, extorquer les biens, et les meubles des habitans, de les delivrer des totes, ou rapines, et autres mauvaises coutumes, et de ne plus commettre envers eux d' exactions. *Hist. de la noblesse p. du Laure p.* 21.

ftern. Die erstern errichteten nie solche Bündnisse, und führten nie solche Kriege mit einheimischen und auswärtigen Königen und Fürsten, als die letztern. Auch wurden sie den Fürsten, und dem Adel nie so gefährlich, und wirkten auf die Veränderung der Verhältnisse der Stände bey weitem so mächtig nicht, als diese. Keine Stadt, und fast kann man sagen, kein Stand erwarb sich vom 14. Jahrhundert an in Frankreich ein so grosses Ansehen bey der ganzen Nation so wohl, wie am Hofe, als die Universität zu Paris, die um diese Zeit wenigstens zehntausend, und bisweilen 20000. Studierende aus allen Ländern Europens zählte m). Die grossen Vorrechte, welche diese hohe Schule seit den Zeiten Ludewigs des dicken erhalten hatte, die zahllose Menge von Studierenden aus den entferntesten Gegenden, die Anhänglichkeit der Geistlichkeit, von welcher sie die Erzieherinn und Pflegerinn war, und ausser diesen Umständen der grosse Ruf, welchen sich die Sorbonne in der Beurtheilung der Rechtgläubigkeit von Meynungen erworben hatte,

m) Mezeray IV. 289. 423. 24.

hatte, machten sie so mächtig, daß sie zu allen wichtigen Angelegenheiten zugezogen wurde, und, wenn dieses nicht geschah, sich selbst Gehör und Gerechtigkeit verschafften n). Wenn der Hof den Vorstellungen der Universität hartnäckig widerstrebte; so setzte sie auf einmahl ihre Stunden und Uebungen aus, woraus entweder eine Empörung der vielen Tausende ihrer gelehrten Bürger, oder auch die Furcht entstand, daß diese Tausende von Studierenden, die grösstentheils aus reichen und unabhängigen Fremdlingen bestanden, sich entfernen möchten. Die Verfassung der Universität war demokratisch, und man hielt daher bey wichtigen Vorfällen, dergleichen die Aufhebung des Schisma gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts war, allgemeine Versammlungen, in welchen jeder gelehrter Bürger seine Stimme gab o); und in der That trug die Universität zur Ausrottung des ärgerlichen Schisma, und zur Erhaltung der Rechte und Besitzungen der Französischen Geistlichkeit gegen die Anmaassungen der Päbste in Avignon sehr vieles, oder

das

n) ib. p. 281. Crevier III. p. 360.

o) ib. p. 289.

das meiste bey p). Die Könige und ihre Günstlinge hörten keine härtere Wahrheiten, als aus dem Munde der Lehrer und Abgeordneten der hohen Schule ihrer Hauptstadt; und kein Stand strafte Verletzungen seiner Rechte auch an den vornehmsten Personen mit einer solchen unerbittlichen Strenge, als die Parisische Universität. Im J. 1404. geriethen die Bedienten des Herrn de Chavoisy, Cammerherrn des Königs mit einigen Studenten in Streit, und mißhandelten sie in einer Kirche, wohin die Studierenden eine Procession begleitet hatten. Die Universität betrieb diese Sache mit einer solchen Hitze, daß endlich drey der schuldigen Bedienten ausgepeitscht, und verbannt, und das Hotel des Herrn von Chavoisy unter Trompeten und Paukenschall niedergerissen wurde: von welcher Strafe sich das Andenken noch bis auf die Zeiten von Mezeray durch eine eingemauerte Inschrift erhielt q). Mehrere Prevots von Paris, welche Studierende um ihrer Thaten willen henken liessen, musten wegen

p) ib. p. 423. 24.

q) IV. 316. bes. Crevier III. 223-28.

gen dieser Ausübung der Gerechtigkeit die demüthigendste Genugthuung geben. Einer derselben, Guillaume de Thignonville wurde gezwungen, in Gesellschaft seines Lieutenant die Gehenkten wieder vom Galgen zu nehmen, ihnen die Füsse zu küssen, und sie mit grossem Pompe in eine Kirche zu bringen, wo Mezeray noch ihr Grabmahl sah r). Die Französischen Städte waren im vierzehnten Jahrhundert am mächtigsten, und sie hatten also wenigstens darin ein gleiches Schicksahl mit den Teutschen Städten, daß sie sich in den Zeiten der gröstten Verwirrung des Reichs am meisten erhoben s). In der merkwürdigen Versammlung der Stände im J. 1355. in welcher es schien, als wenn man der königlichen Gewalt heilsame und unzerreißbare Fesseln anlegen wolle, redete keiner kühner, und war keiner von grösserem Gewicht, als Marcel, Prevot der Kaufleute von Paris.

r) IV. p. 425. Crevier III. 298. Höchst merkwürdig ist besonders ein Urtheil gegen einen Prevot de Paris, welches Crevier erzählt. II. 148 - 150.

s) Mezeray IV. 106. 110. Robertf. I. 319. 320.

rls. Eben dieser Marcel hatte die Frech-
heit, im J. 1358. mit drey tausend Bür-
gern von Paris in den Pallast des Dau-
phins zu brechen, und in Gegenwart die-
ses Regenten und Erben des Königreichs
drey Edelleute umzubringen, welche einen
Missethäter aus einer Kirche mit Gewalt
weggeführt, und zur verdienten Strafe ge-
zogen hatten. Marcel war mit dieser sei-
ner Heldenthat noch nicht zufrieden. Er
ließ die Leichname der ermordeten Edelleute
auf öffentlichen Markt hinwerfen, weil der
Bischof von Paris sie als Gebannte der
Ehre der Beerdigung unwürdig erklärt hat-
te t). Nachher ging er auf das Rathhaus,
erzählte, was er gethan hatte, und erhielt
den lautesten Beyfall. Er zwang in der
Folge den Dauphin, den begangenen Mord
in der Versammlung der Stände und im
Parlement als eine gesetzmässige Aeusse-
rung der Gerechtigkeit anzuerkennen. Mar-
cel schickte um diese Zeit Abgeordnete, oder
Briefe an die Städte des Königreichs, um
sie zu einem allgemeinen Städtebunde ein-
zuladen. Die Städte antworteten aber,
daß

t) IV. p. 117.

daß sie sich nicht anders, als zum Dienste des Königs vereinigen würden. Marcel's Reich war nur von kurzer Dauer. Die Freunde des Dauphins tödteten ihn, und seine Spießgesellen noch in demselbigen Jahre. Die Bürger in Paris sahen gelassen zu, daß sein Cörper durch die Strassen geschleift, und mehrere von seinen Freunden öffentlich hingerichtet wurden u). Das traurige Ende dieses Mannes, sagt Meteray, zeigt, wie wenig man sich auf die Gunst des gemeinen Mannes verlassen kann, und wie unsicher es ist, sich in seine Angelegenheiten zu mischen. Etwa ein Menschenalter nach Marcel's Tode reitzte das Beyspiel der Flandrischen Städte, wie ich schon vorher erwähnte, die Französischen zu einer ähnlichen Widersetzlichkeit. Die Bürger von Paris fingen im J. 1381. an, die bewilligten Kriegssteuern von ihren eigenen Einnehmern heben, und auszahlen zu lassen v). Sie gaben dem Herzog von Anjou zu seinem Zuge nach Neapel auf einmahl hundert tausend Franken, und ihrem Könige hingegen schlugen sie alle Beyträ-

ge

u) p. 124.

v) Froissart II. Ch. 84. p. 154.

ge ab w). Man zählte in Paris dreyssig-tausend starke und tapfere Männer, die eben so gut, oder besser, als die besten Ritter bewaffnet waren, und mit deren Hülfe die Stadt Paris im Stande zu seyn glaubte, den mächtigsten König zu überwinden x). Zwanzig tausend von diesen Geharnischten zogen in einer prächtigen Schlachtordnung auf, als der siegreiche König mit seinem Adel aus Flandern zurückkehrte y). Dies drohende Schauspiel beleidigte den König eben so sehr, als die Versagung aller Hülfe vor dem Zuge nach Flan-

w) ib. Ch. 88. p. 160.

x) II. Ch. 95 p. 175. Si estoyent en la cité de Paris de riches et puissans hommes, armés de pié en cap, le nombre de trente mille hommes, aussi bien armés et appareillés de toutes piéces, comme nuls Chevaliers pourroyent estre: et avoyent leurs varlets armés de mesme, à l'avenant: et portoyent maillets de fer et d'acier, moult perilleux, pour effondrer heaumes: et disoyent dedans Paris, quand ils se nombroyent, qu'ils estoyent bien gens, et assez puissans, pour combattre d'eux-mesmes sans aide, le plus grand seigneur du monde. Si appelloit-on ces gens les routes à maillets de Paris.

y) II. Ch. 129. p. 231. 32.

Flandern. Der König erklärte, daß er nicht eher nach Paris kommen werde, als bis die bewaffnete Menge würde auseinander gegangen, und ein jeder ruhig in sein Haus zurückgekehrt seyn. Der königliche Ernst theilte den ganzen Haufen plötzlich. Gleich nachher wurden die reichsten Bürger in Paris und in andern Städten um grosse Summen gestraft, und viele wurden hingerichtet z). Die Einwohner von Paris hatten noch im J. 1589. den Einfall eine demokratische Verfassung einzuführen. Allein auch dieser Einfall wurde eben so wenig, als die luftigen Entwürfe von Marcel und dessen Gehülfen zur Wirklichkeit gebracht a). Das Ansehen der Städte war also eben so vorübergehend, als die Schlüsse der Stände unwirksam waren. Der Mißbrauch der königlichen Macht, und die Gewaltthätigkeiten der königlichen Bedienten nahmen immer zu, und kaum war von der Erhebung der Städte angerechnet ein Jahr-

z) ib. et c. 130. Ein Maitre Jehan des Marets starb mit ächtem Heldenmuthe. Er wollte nur Gott, nicht den König um Gnade bitten.

a) Mezeray VI. 602.

Jahrhundert verflossen, als Carl VII. und Ludewig XI. wie unumschränkte Herren zu regieren anfingen.

In keinem von Teutschen Pflanzvölkern besetzten Lande wurde früher ein fester Grund zu einer allgemeinen Nationalfreyheit gelegt, als in England. Kein anderes Land aber kam so spät zum Genusse derselben, als eben dieses. In keinem andern Lande nahm sich selbst der hohe Adel der gemißhandelten Freyen oder Gemeinen so früh und so ernstlich an, als die Englischen Baronen sich ihrer geringern Brüder in der Charta magna annahmen b), und doch wurden die Gemeinen in keinem der von Teutschen Völkern eroberten Europäischen Länder so lange unterdrückt gehalten, als in England. Der grosse Freyheitsbrief, den der König Johann im J. 1215. ausstellte, wurde fast vier Jahrhunderte lang vereitelt, oder übertreten, und er muste dreyßigmahl erneuert, und bestätigt werden, bevor man ihn zur vollen Erfüllung brachte c). Das edle Volk, dessen Gesetze

b) Hume II. p. 324 et sq. bey dem Jahr 1215.

c) Hume III. p. 117. VIII. p. 3. 67. 69.

setze und Verfassung in der Folge Muster für alle Nationen werden sollten, muste länger, als alle seine übrigen Teutschen Brüder harren, und kämpfen, bis es sein altes Sachsenrecht wieder erhielt, dessen Andenken es immer d) mit unauslöschlicher Sehnsucht aufbewahrt hatte. Die Könige und der Adel blieben in England bis in den Anfang des letzten Jahrhunderts zu reich, und mächtig, und der Stand der Gemeinen zu arm, und ungebildet, als daß jene früher eingeschränkt, und diese früher zur Wiedererlangung ihrer ursprünglichen Rechte gestärkt und aufgerichtet werden konnten. Noch unter Heinrich VIII. waren in England fast alle Künstler und künstliche Arbeiter Fremde, und Gemüse ließ man aus Holland, und Flandern kommen, weil in England keins gebaut wurde e). Unter der Regierung der Maria bestanden die Häuser selbst in beträchtlichen Städten aus Leimen, und schlechtem Holzwerk, und hatten fast niemahls Schornsteine. Der Hausrath war im Durchschnitt ganz von Holz, und ein Pächter, der ein Salzfaß, oder eini-

d) II. p. 327.

e) Hume V. 397. 398.

einige Löffel und Teller von Zinn hatte, wurde für einen reichen Mann gehalten. Bürger und Bauern schliefen auf Stroh, worüber ein grobes Tuch ausgebreitet war, und ihr Kopfküssen war ein rundes Stück Holz f). Die ungepflasterten Dielen waren so unreinlich, daß Erasmus aus dieser Unreinlichkeit die in England so häufig grassirenden Seuchen ableitete. Um eben diese Zeit, und auch noch unter der Regierung der Elisabeth war der Handel fast ganz in den Händen der Hanseatischen und anderer auswärtigen Kaufleute, und ausländische Waaren wurden fast durchgehends den einheimischen vorgezogen. Im J. 1590. fanden sich in London nur vier Kaufleute, die auf 400. Pf. Sterling geschätzt wurden g). Die Pferdezucht war in England so vernachlässigt, daß man glaubte, im ganzen Reiche nicht 2000. Mann beritten machen zu können h). Die Hauptstadt des Königreichs hatte bis in die letzte Hälfte des verflossenen Jahrhunderts fast keine andere, als hölzerne Häuser, und der Graf von

f) Hume VI. p. 216. 412. 13.

g) VII. 432.

h) VIII. 227.

von Arundel führte zuerst die allgemeine Gewohnheit ein, festere Häuser aus gebackenen Steinen zu bauen i). Ungeachtet also die Englischen Könige den Königen und Fürsten des festen Landes darinn nachahmten, daß sie Städte errichteten, und den neuen und alten Städten manche Freyheiten und eine Municipalverfassung zugestanden: ungeachtet Eduard I. im J. 1295. Deputirte aus allen Flecken und Städten zu einer allgemeinen Ständeversammlung zusammenrief, indem er es als ein höchst billiges Gesetz anerkannte, daß dasjenige, was alle angehe, auch von allen gebilligt, und gemeinschaftliche Gefahren und Nöthen mit gemeinschaftlichen Kräften abgewendet würden k); so waren doch die Gemeinen noch zu dürftig und unbedeutend, als daß sie sich dem mächtigen Adel, und der reichen Geistlichkeit hätten an die Seite setzen, oder nach einer wirklichen Theilnehmung an der gesetzgebenden Macht hätten trachten können. Die Gemeinden hielten es für eine grosse Last, wenn sie von den Friedensrichtern aufgefordert wurden, Abgeordnete zum Par-

i) p. 228.
k) III. p. 55 et sq.

Parlement zu schicken, und die erwählten Abgeordneten für ein Unglück, mit einem Auftrage beschwert zu werden, der weder Vortheile noch Ehre brachte. Wenn die Sheriffs Gemeinden vorbeygingen, so dankte man ihnen, daß sie solche Gemeinden mit der Sendung von Deputirten zur Versammlung der Stände verschont hätten. Die Baronen, und der gemeine Adel schämten sich, mit solchen geringen Leuten, dergleichen die Abgeordneten des Volks waren, zusammenzusitzen, und gemeinschaftlich zu rathschlagen. Die letztern hielten sich auch, weil sie ihre Unwürdigkeit fühlten, freywillig abgesondert. Wenn sie ihre Einwilligung zu den Subsidien gegeben hatten; so gingen sie auseinander, gesetzt, daß auch das Parlement noch beysammen blieb. — Die Wichtigkeit der Gemeinen nahm eben so langsam, als ihr Wohlstand und ihre Aufklärung zu, und zeigte sich nicht eher in männlichen Entschliessungen, und standhaften Entwürfen, als in der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts 1). Sehr merk-

1) Die Bürger von London spielten bey der Absetzung des unglücklichen Richard, und

merkwürdig ist es, daß die Gemeinen im funfzehnten Jahrhundert den Königen zu wieder-

der Berufung und Crönung Heinrichs von Lancaster eine wichtige Rolle, aber bloß deßwegen, weil sie von den Oheimen des Königs Richard, und von dem grö-sten Theil des unzufriedenen Adels, und der aufgebrachten Nation unterstützt wur-den. (Froissart Vol. III. Ch. 77. p. 223.) Das heißt nicht Gerechtigkeit handhaben, sagten sie zu Richard, wenn man Köpfe, Hände und Füsse von Unschuldigen ab-hauen läßt, sondern wenn man seinem Volke die Rechte und Freyheiten der Vor-fahren erhält. Wir melden dir im Nah-men der ganzen Nation, daß diejenigen, denen du dein Zutrauen bisher geschenkt hast, die ausgeschriebenen grossen Steuern zu ihrem Nutzen verwandt haben. Bey diesen Worten sah der König die Herzöge von York und Glocester an, und diese betheuerten, wie die gegenwärtigen vom Adel und von der Geistlichkeit, daß die Londner Recht hätten. — Zu des Kö-nigs Eduards Zeiten, klagten sie laut, habe keiner das Herz gehabt, auch dem ärmsten Mann ein Schaaf, oder ein Huhn zu nehmen; jetzo hingegen würden alle ohne Unterschied beraubt. So etwas sey nicht länger auszuhalten. Wer als Kö-nig ein ganzes Volk regieren wolle, der

müsse

wiederhohlten mahlen den Vorschlag thaten, sich aller Güter der Geistlichkeit zu den Bedürfnisse müsse wenigstens Verstand genug haben, das Böse und Gute zu unterscheiden. Richard von Bordeaux habe so viele schädliche und schändliche Dinge ausgeübt, daß er nicht länger werth sey, über England zu herrschen (Vol. IV. Ch. 105 et 107. p. 324. 327.) Les vilains où Loudriers de Londres, so nennt Froissart die Londner Bürger mehrmahl IV. Ch. 102. p. 319. Ch. 112. p. 334., machten dem Könige Richard förmlich den Proceß, entsetzten ihn seiner königlichen Würde, und crönten Heinrich von Lancaster als ihren Beherrscher. Wegen dieser Verdienste zeichnete der neue König die Vilains de Londres an seinem Crönungsfeste vor allen andern aus. An der ersten Tafel saßen der König, zwey Erzbischöfe, und siebenzehn Bischöfe: an der andern die fünf Peers von England: an der dritten Les vilains de Londres: an der vierten die neugeschlagenen Ritter: und an der fünften les chevaliers et Escuyers d'honneur. IV. Ch. 114. p. 339. Die Wichtigkeit der Londner dauerte nicht länger, als die Umstände, denen sie dieselbe zu danken hatten. Das Verhältniß des Königs zur Nation, und des Adels zu den Städten und Landleuten blieb im Wesentlichen noch lange,

Bedürfnissen des Staats zu bemächtigen. Dies geschah zuerst im J. 1412. unter Heinrich IV. Die Gemeinen stellten dem Könige vor, daß die Geistlichkeit den dritten Theil aller Ländereyen des ganzen Königreichs besitze: daß sie gar nichts zu den öffentlichen Lasten beytrage: und daß ihre Reichthümer sie nur ungeneigt machten, die Pflichten ihres Standes zu erfüllen. Der Erzbischof von Canterbury war gegenwärtig, als die Gemeinen die Güter der Geistlichkeit dem Könige als eine Beute übergeben wollten. Der Erzbischof sagte: daß ungeachtet die Geistlichen nicht in eigener Person zu Felde zögen, sie doch ihre Vasallen zur Vertheidigung des Vaterlandes stellten, und daß sie überdem Tag und Nacht für die Wohlfahrt des ganzen Reichs zu Gott beteten. Auf diese Vertheidigung erwiederte der Sprecher der Gemeinen mit einem Lächeln: daß die Gebete der Geistlichen ihm nur ein geringer Beytrag zu den öffentlichen Bedürfnissen zu seyn schienen wie es vorher gewesen war. Selbst unter Carl I. wurden wörtliche Beleidigungen von Vornehmen sehr hart gestraft. Hume IX. p. 36. 44.

nen m). Der König verwarf die Bitte, die aber doch einige Jahre nachher unter Heinrich dem fünften erneuert wurde n).

Die Veränderungen, welche mit den Freyen in den Städten vom zehnten bis an das Ende des funfzehnten Jahrhunderts vorgingen, leiten auf folgende Resultate hin. Die Bewohner der Städte wurden frey, so bald sie es durch Muth, Fleiß, und die Früchte des Fleisses zu seyn verdienten. Der Adel, und die geistlichen Fürsten widersetzten sich zwar in vielen Gegenden der Errichtung und Befreyung von Städten. So bald aber die Städte Municipalverfassung hatten, so versagte man ihnen nirgends einen Platz unter den Ständen, und man ließ allenthalben den grossen Grundsatz gelten: daß das, was alle angehe, auch von allen oder deren Abgeordneten müsse erwogen, und gebilligt werden, und daß man freyen Männern keine Lasten auflegen könne, welche sie nicht willig übernehmen wollten. Die Rechte und Freyheiten des Bürgerstandes nahmen in gleichem

m) ib. IV. p. 27.
n) ib. p. 41.

chem Verhältnisse mit seinen Tugenden, Kenntnissen, Fertigkeiten, und Reichthümern zu. Als die Bewohner der grossen Städte sich vor den übrigen Freyen durch hervorstechende Vorzüge zu unterscheiden, und selbst über die edlen Güterbesitzer ausser den Städten zu erheben anfingen; so erhielten sie die Vorrechte des Adels, und mehrere bürgerliche Geschlechter stiegen nicht nur in den Stand der Edlen, sondern selbst in den Stand der Erlauchten über. Auch im Mittelalter also, wo die Macht des Adels am grösten war, behielt man doch immer den Grundsatz der ältesten Vorfahren bey: daß ausserordentlichen Gaben, Tugenden, und Verdiensten ausserordentliche Belohnungen und Vorrechte gebürten, und daß keine Belohnungen und Vorrechte so groß seyen, deren sich nicht Genie und Tugend würdig machen könnten. Die überwiegende Macht des Adels hingegen konnte ihn weder gegen Verfall, noch gegen Verachtung schützen, und auch hier brachten Laster und Missethaten ihre natürlichen Strafen hervor. Der hohe und niedere Adel zog sich durch seinen Stolz, seine Zügellosigkeit und Raubsucht den Haß und die

Verfolgungen der Könige, der Städte, und selbst der verzweyfelnden Leibeigenen zu. Verschwendung erzeugte Armuth, und Armuth, Unwissenheit, und Leerheit an Tugenden erzeugten Verachtung. Gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts waren in Italien, in Teutschland, in der Schweiz, und in den Niederlanden die Städte, und nicht der Adel der herrschende, angesehenere, und mächtigere Stand. Der Adel hingegen schmolz, wie alle aristokratische Cörper, die mehr Vorrechte, als Vorzüge und Verdienste haben, immer mehr zusammen, und im vierzehnten, und funfzehnten Jahrhundert starben durch Laster und Verarmung vielleicht eben so viel edle Geschlechter aus, als durch das Schwerdt vertilgt wurden o). Je mehr aber der Adel an Ansehen und Gütern verlohr, und je

o) Wie viele vornehme Geschlechter im 14. und 15. Jahrhundert ausgestorben seyen, kann man unter andern aus Junkers Verzeichniß der Gräflichen Familien sehen, die vom 12. Jahrhundert an in Urkunden, und Geschichtschreibern angeführt werden, und wovon jetzt nur noch der kleinste Theil übrig ist.

je weniger er sich durch adeliche, das heißt hervorstechende Verdienste auszuzeichnen suchte; desto enger zog er sich in eine geschlossene Innung zusammen, und desto mehr bestrebte er sich, andere von dem Genusse von Vortheilen und Vorrechten auszuschliessen, die nicht der verdienstlosen Geburt, sondern bewährten Verdiensten zukamen.

Sechster Abschnitt.

Von dem Einflusse der wachsenden königlichen Macht auf die Verhältnisse der Stände.

Die Könige des neunten, und der folgenden Jahrhunderte trugen die Fesseln, welche die Macht, und der Stolz des Adels ihnen angelegt hatten, mit nicht geringerer Ungeduld, als der unterdrückte Stand der Freyen, und sie arbeiteten daher vielleicht nicht mit so viel Plan, aber mit eben so grossem Ernst auf die Erniedrigung ihrer herrischen Vasallen los. Die Könige und Fürsten erniedrigten den Adel

nicht

nicht bloß durch die Erbauung und Befreyung von Städten, sondern auch durch die Einführung von Söldnern und stehenden Heeren, durch die Errichtung von hohen, und höchsten Gerichten, durch das Auflegen von Steuern, und durch die Erhebung von unzähligen Günstlingen, oder von neuen Männern und Geschlechtern, die freylich in den meisten Fällen der Gnade und Wohlthaten von Königen noch weniger, als die verschmähten Edlen, würdig waren.

Je mehr die Könige an Crongütern, und Einkünften verlohren, oder verlohren hatten, desto weniger konnten sie ihren Adel mit Gewalt zwingen, oder durch Belohnungen reitzen, mit ihnen kostbare und entfernte Heerszüge vorzunehmen. Je unabhängiger der Adel durch die Erblichkeit seiner Güter und Lehen, und je mächtiger er durch den Raub der Könige, der Kirchen, und Freyen wurde; desto abgeneigter wurde er, den Aufforderungen der Könige zum Kriege zu folgen. Die Besitzer von Stammgütern glaubten sich von aller Verbindlichkeit frey, gegen den Feind zu ziehen, und auch die Lehnleute vergassen es gern, daß

sie ihre Lehen einzig und allein unter der Bedingung empfangen hatten, daß sie den Königen, und andern Lehnsherren in allen Kriegen, und Nöthen beystehen sollten. Der belehnte und unbelehnte Adel erschien also schon im neunten, und noch mehr in den folgenden Jahrhunderten nach vorhergegangenem Aufgebot unter allerley nichtigen Vorwänden entweder gar nicht auf dem Mahlplatz, oder er erschien nicht zu rechter Zeit, oder nicht mit so vielen Gleven, und Reisigen, als er sollte, oder er wollte nicht so lange ausharren, als man wünschte, und zog wieder heim, wenn man seiner Dienste am meisten bedurfte p).

Unter allen Heerszügen war keiner, vor welchem man sich so sehr fürchtete, und gegen welchen man sich so sehr sträubte, als gegen

p) Fast unter allen Teutschen Völkern machte man bald nach den Niederlassungen in den eroberten Provinzen strenge Gesetze gegen diejenigen, welche sich dem Heerbann entziehen würden. Man sehe Bouquet droit public de France I. p. 360 et sq. Diese Gesetze wurden früh, und in der Folge immer kühner übertreten. Unter den Westgothen muste man auch den zehnten Theil der Knechte bewaffnen. ib. p. 368.

gegen die Römerzüge. Es erhoben sich daher schon im neunten Jahrhundert grosse Klagen der Fürsten und Lehnherren auf der einen, und der Ritter und Vasallen auf der andern Seite, indem die ersten vorgaben, daß ihre Vasallen sich widerspenstig bewiesen, wenn sie zu einem Römerzuge aufgefordert würden, und die letztern, daß man von ihnen viel mehr Dienste zu erpressen suche, als sie zu leisten schuldig seyen. Zur Wegräumung dieser Klagen machte man auf dem Reichstage zu Worms im J. 890. unter der Regierung Carls des dicken ein Reichsgesetz, worinn die Rechte und Pflichten von Herren und Dienern, von Fürsten, Edlen, Freyen, und Eigenbehörigen in Beziehung auf die Römerzüge genau bestimmt wurden q). Wer in's Künftige, heißt es in diesem Reichsschluß, zu einem Römerzuge aufgeboten werde, und auf den Roncalischen Feldern nicht vor seinem Lehnherrn erscheine; der solle in Gegenwart des Kaisers auf ewig seiner Lehen verlustig erklärt werden. Jeder Vasall solle für jede zehn

q) Das Gesetz steht beym Lehmann II B. C. 42. S. 177. und Goldast. Const. Imp. I. p. 208. Bouquet I. 50. 52.

zehn Hufen, die er zu Lehen besitze, einen Reisigen, und zwey Knappen stellen, und für jeden Reisigen von dem Lehnherrn eine Mark empfangen. Für diesen Sold habe er die Verpflichtung, seinem Herrn auf der Hin- und Herreise treulich zu dienen, ohne etwas anders zu verlangen, als was der Herr ihm freywillig schenken wolle. Wenn ein Vasall mehrern Lehnherren verbunden sey, so müsse er demjenigen, welchem er nicht in Person zuziehen könne, eben so viel bezahlen, als er würde empfangen haben, wenn er mitgegangen wäre. Dienstleute, oder Ministerialen, die ihren Herren zu täglichen Diensten bereit und gewärtig seyn müsten, sollten von fünf Hufen eben das leisten, was andere Vasallen von zehn zu leisten hätten. Es sey ganz in der Willkühr der Herren, welche von ihren Dienstleuten sie mitnehmen, und von welchen sie einen Ersatz des Dienstes annehmen wollten. Doch solle der Lehnherr einem jeden seiner Ministerialen fünf Pfund zur Vorbereitung der Reise, zwey Reitpferde, und ein mit Lebensmitteln wohl versehenes Saumroß zukommen lassen. Den vier grossen Hofbedienten, den Schen-

ken, Truchsessen, Cämmerern; und Marschällen der Fürsten gestand das Reichsgesetz zehn Pfunde, und drey oder vier Pferde zu. Wollte aber einer derselben zu Hause bleiben; so muste er seinem Herrn so viel geben, als sein Lehngut in einem ganzen Jahre an Einkünften brachte. Freye Bauern, und Vollmeier r) musten ihren Herren zehn Schillinge, zwölf Stricke, und ein gezäumtes Pferd liefern. Kleinere Bauern und Meier hingegen brauchten nur 5 Schillinge, oder dreyssig und funfzehn Pfenninge, und güterlose Häuslinge sechs Pfenninge zu einem Römerzuge beyzutragen. — Dieser Reichsschluß beweist, oder bestätigt folgende wichtige Facta: daß man unter Carl dem dicken nur allein die erlauchten, und edlen Lehnleute, nicht aber die Besitzer von Stammgütern zu Römerzügen verbunden glaubte: daß der Kaiser sich nicht mehr fähig fühlte, die Fürsten, und diese nicht, ihre Vasallen zu einem Römerzuge zu bringen, wenn man jenen nicht eine Kriegssteuer von den Untergebenen und Zurückbleibenden zu heben gestattete, und diese wegen der Kosten des Zuges einigermaassen ent:

r) buringi vide du Cange in hac voce.

entschädigte: daß auch die edelgebohrnen Vasallen, welche zu Hause bleiben wollten, eine beträchtliche Kriegssteuer zahlen mussten: daß die Heere zu den Zeiten Carls des dicken nur aus erlauchten und edlen Reisigen bestanden: und daß Carl der dicke sich berechtigt glaubte, in Vereinigung mit den weltlichen und geistlichen Fürsten den Freyen, und übrigen Einwohnern seines Reichs ohne ihre Einwilligung Steuern aufzulegen s).

Die letztern Carolingischen, und die Teutschen Könige überhaupt konnten keinen Krieg anfangen, wenn nicht die Stände, oder das Volk seine Einwilligung dazu gegeben hatten. Wenn Kriege die allgemeine Sicherheit, oder das allgemeine Beste so augenscheinlich zum Zweck hatten, als diejenigen, welche Heinrich der erste und Otto der Grosse mit den Ungaren führten; so stimmte die Nation nicht nur willig ein, sondern Fürsten, Edle, und Freye bewaffneten, rüsteten, und unterhielten sich aller

s) Statuimus ergo, et decrevimus, cum consensu tam spiritualium, quam secularium principum, ibidem nobiscum assidentium etc. l. c.

aller Wahrscheinlichkeit nach, wie unter Carl dem Grossen, auf ihre eigene Kosten. Wenn aber jeden diese Teutschen Könige Eroberungen machen, oder diesen und jenen Grossen, mit welchem sie unzufrieden waren, züchtigen wollten; so musten sie von Anbeginn an den Vornehmen, welche mit ihnen streiten sollten, glänzende Belohnungen, oder Verheissungen, und den Gemeinen einen hinlänglichen Sold geben. Die Soldaten, sagt **Witichind**, die unter der Anführung des **Gero** dienten, waren durch die häufigen Heerszüge sehr mitgenommen worden, ohne daß man sie durch Geschenke, und Sold gehörig hätte unterstützen können. Sie wurden daher gegen ihren Anführer, und selbst gegen **Heinrich** den ersten so aufgebracht, daß sie sich verschworen, den König, der wegen des nicht eingehenden Tributs der Slaven ihre Dienste nicht belohnte, aus dem Wege zu räumen t). Auch die gemeinen Sachsen, die zum ersten Mahle

t) Et cum milites ad manum Geronis praesidis conscripti crebra expeditione attenuarentur, et donativis vel tributariis praemiis minus adjuvari possent, eo quod tributa passim negarentur, seditioso odio adversus Geronem acuuntur. II. p. 32.

Mahle mit ihren Fürsten gegen Heinrich IV. zu Felde zogen, erhielten Sold; denn da sie nach der ersten Niederlage gegen den unversöhnlichen Kaiser noch viel mehr entbrannten, als die Fürsten; so erklärten sie, daß sie von nun an ohne alle Belohnung ganz allein für ihre Freyheit, ihre Weiber und Kinder fechten wollten u). Als Conrad der zweyte in der ersten Hälfte des eilften Jahrhunderts seinen Römerzug antrat, so muste er den Schwäbischen Reichsvasallen, und Dienstleuten 10 Pfund an Geld, fünf Pferdebeschläge, zwey Geishäute und ein Lastthier mit zwey wohl versehenen Mantelsäcken geben, und auf dem ganzen übrigen Zuge für den Unterhalt der Herren und Ritter sorgen. Bey einem jeden andern Feldzuge versprach der Kaiser, daß er seinen und des Reichs Vasallen ohngefähr die Hälfte der angeführten Stücke zahlen und liefern lassen wolle v). Die übrigen Reichsfürsten musten ihren Vasallen verhältnißmässig eben die Vortheile zugestehen, welche der Kaiser den seinigen zugestand. Den Fürsten konnten die Kaiser freylich keinen Sold,

u) Lamb. Schaff. l. s. c.

v) Schmidts Gesch. der Teutschen III. 229.

Sold, wie ihren Dienstleuten anbieten. Sie musten aber gewiß ihre willige Heersfolge mit andern grossen Gnadenbezeugungen erkaufen w). Durch den hohen Sold, welchen die Kaiser ihren Kriegern geben musten, wurden die Kriege, welche sie führten, schon im zwölften Jahrhundert so kostbar, daß Kaiser **Philipp** darüber verarmte, und an Kirchen und Clöstern die gesetzwidrigsten Gewaltthätigkeiten beging. Da er kein Geld hatte, berichtet der **Abt von Ursperg**, wovon er seinen Kriegern den Sold bezahlen konnte; so verkaufte, oder verpfändete er die grossen Güter, welche sein Vater **Friederich** in ganz Schwaben an sich gebracht hatte; und ihm blieben zuletzt nichts, als die Marktstädte, einige Schlös-

w) Man lese die grossen Versprechungen, die **Friederich II.** einem Grafen machte: in Petri de Vineis Epist. II. Ep. 9. it. 11. 15. Seine Söldner erhielten auch manchmahl ihren Sold nicht zu rechter Zeit. II. Ep. 58. — Schon **Heinrich II.** und **Conrad II.** beschenkten den Bischof **Meinwerc** mit grossen Gütern, weil er fast immer am Hofe war, und die Kaiser begleitete. in vit. Meinv. p. 560. Script. rer. Brunsv.

Schlösser, und der leere Nahme eines Landesherrn übrig. Auch zwang er den Clöstern Vögte auf, denen man grosse Liefe-rungen machen, und von welchen man sich, wenn man ihrer Tyranney los seyn wollte, um grosse Summen loskaufen muste x). Die Könige in England, und andern Europäischen Reichen waren nicht besser daran, als die Teutschen Kaiser. Wenn die erstern ihre grossen und kleinen Vasallen auch nicht um so hohe Preise zu Kriegszügen erkaufen durften, als die letztern; so konnten sie dagegen auch lange nicht so grosse Dienste von ihrem Adel erwarten. **Wilhelm der Eroberer** y) hatte ganz England in sechzigtausend Rittergüter eingetheilt, von deren jedem in Kriegszeiten ein Reisiger gestellt werden sollte. Manche Baronen, und Bischöfe besassen viele solche Rittergüter, und hätten also auch nach dem Verhältnisse ihrer Besitzungen eine grössere oder kleinere Anzahl von Streitern in's Feld führen, oder schicken sollen. Allein die Verzeichnisse, oder Register der Rittergüter wurden nachlässig gehalten, und man

x) p. 237. 238.

y) Hume III. 46. 47.

man gab je länger je dreister vor, weniger Güter zu besitzen, als man wirklich besaß. Wenn die Vasallen spät, oder in grosser Menge erschienen; so konnte der Marschall nicht immer genau Acht geben, ob jeder so viele Streiter mitgebracht habe, als wozu er verpflichtet war; und wenn man jemanden einmahl nachgesehen hatte, so wurde eine solche Nachsicht, oder Versehen gleich zu einem Recht gemacht. Die Reisigen, welche am Ende zusammenkamen, waren nicht alle gleich gut bewaffnet, und gerüstet, und geübt z). Es kostete unsägliche Mühe, ein aus so wenig zustammenstimmenden Theilen bestehendes Ganzes durch Kriegszucht leicht, und gleichförmig zu bewegen, und noch mehr, es zusammenzuhalten. Keiner hielt sich verbunden länger, als vierzig Tage zu dienen, und in Frankreich diente der Adel auch nur drey Wochen lang mit dem grösten Widerwillen a).

Die Widerspenstigkeit also des Adels, dem Vaterlande und den Königen die Dienste zu leisten, welche sie als Mitglieder des Volks,

z) ib. II. p. 209.

a) Mezeray VII. 130.

Volks, und als Besitzer von Kriegslehen zu leisten schuldig waren, oder auch der zu hohe Werth, den sie auf ihre Dienste setzten, zwangen die Könige und grossen Fürsten, zur Vertheidigung ihrer Reiche und Länder solche Freye, und Edle zu brauchen, die ihre Freyheit, und ihr Leben weniger hoch anschlugen, als die reichen und mächtigen Güterbesitzer, und die sich auch willig einer strengern Kriegszucht unterwarfen, als die letztern sich gefallen lassen wollten. Auf diese Art bildeten sich im zwölften Jahrhundert Heere von Söldnern, oder besoldeten Kriegern, an welchen nicht dieses neu war, daß sie Sold empfingen, sondern daß sie ganz, oder fast ganz aus Männern zusammengesetzt waren, die aus dem Kriegsdienste eine eigene Lebensart, oder Beschäfftigung machten, und daß ein Theil dieser Söldnerheere aus Fußvolk bestand. Es vergingen mehrere Jahrhunderte, bevor die Söldnerheere, welche man lange nur für einzelne Kriege anwarb, in stehende Truppen umgeschaffen wurden; und eben so lange dauerte es, bis man allgemein die Wichtigkeit eines gut disciplinirten Fußvolks einzusehen anfing. Je mehr sich die Kriegs-

Kriegszucht, und Taktik des Fußvolks verbesserte, desto entbehrlicher wurden die Reisigen; und die Erfindung des Feuergewehrs, und die daher entstehende Veränderung der Waffen und Rüstungen führte endlich die Fürsten auf die Entdeckung, daß man auch andere als edelgebohrne Männer zu einer guten Reuterey brauchen könne. In Italien erhielt sich die Meynung: daß Kriege vorzüglich nur mit Reuterey geführt werden könnten, das funfzehnte Jahrhundert durch so sehr, daß die meisten Heere wenigstens zu zwey Theilen aus Reisigen, und nur der dritte Theil aus Fußvolk bestanden. Im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts fühlte es der Adel in ganz Europa, was er mit dem ausschliessenden Besitze des Wehrgehänges verlohren hatte.

Das Halten von Söldnern war keine Erfindung, oder neue Erscheinung des Mittelalters. Die Gefolge der Teutschen Fürsten und Herren bestanden von den ältesten Zeiten her aus Söldnern, denen sie Unterhalt, Kleidung, Waffen und Rüstungen gaben, damit sie ihnen im Kriege, und im Frieden dienten. Solche Söldner machten ihre Leibwachen, und ihre Besatzungen auf

Burgen und Festen aus; und mit solchen Söldnern übten sie Raub auf den Strassen, und Raub auf den Meeren aus. Reiche und glückliche Könige unterhielten dergleichen Söldner bey Tausenden, und Saxo Grammaticus berichtet unter andern, daß Kanut der Grosse ein Gefolge von 6000. Kriegern gehabt habe b). Unerhört aber war es vor der Mitte des zwölften Jahrhunderts unter den Germanischen Völkern, daß man langwierige Kriege ganz allein, oder vorzüglich mit Söldnern führte, und daß unter diesen Söldnern sich so viel Fußvolk fand. Der Zeitpunct, wann man dieses zu thun angefangen habe, ist bekannter, als die Länder, in welchen es zuerst geschehen ist. Um das Jahr 1160. erschien nach Mezeray's Erzählung in Frankreich zuerst ein vermaledeites Geschlecht von Menschen, die man Routiers und Cotereaux nannte, und die sich durch alle Arten von Grausamkeit und Räubereyen furchtbar machten c). Diese Fremdlinge waren Kriegsleute und Ebentheurer, die

b) X. p. 306.

c) III. 85. Man sehe auch du Laure Hist. de la Nobl. Ch. 5.

die aus verschiedenen Ländern, aus Arragon, Navarra, Biscayen, Brabant, und andern Gegenden gebürtig waren, und ihre Dienste einem jeden anboten, der sie miethen wollte. Die Cotereaux bestanden meistens aus Fußvolk, und die Routiers, (in welchem Worte man leicht die Teutsche Benennung Reuter wiedererkennt,) aus beritenen Kriegern. Mit solchen Ebentheurern war Frankreich besonders während der Kriege mit den Engländern angefüllt d). Diese zweydeutige Menschenclasse stand auch in Frankreich unter Hauptleuten, deren einige ihren Kriegern einen gewissen Sold gaben, andere aber sich und die ihrigen bloß vom Raube nährten; und diese leztern wurden brigands genannt e). In Frankreich war **Philipp der zweyte** gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts der erste, der solche Söldner gewöhnlich und in grosser Menge unterhielt f). In England forderte **Heinrich der zweyte** um dieselbige Zeit Geld-

bey-

d) ib. IV. 128.

e) Merkwürdige Beyspiele im Froissart I. c. 148. 149. p. 171.

f) ib. III. 158.

beyträge statt der Ritterdienste g). Daß der Teutsche Kaiser Philipp, ein Zeitgenoß dieser Könige, durch den hohen Sold, den er seinen Kriegern bezahlen muste, verarmt sey, ist kurz vorher bemerkt worden. Friederich II. verlangte von seinen Italiänischen Unterthanen häufige Beyträge; und zwar musten die Grossen und Vornehmen eben so wohl bezahlen, als die Geringen h). Da er sie nicht selbst zum Dienste auffoderte, so hoffte er daß sie ihn um desto williger mit ihrem Vermögen unterstützen würden i).

Der

g) Hume II. 209.

h) Man sehe Petri de Vineis Epist. II. 31. Ep. 32. bes. 38. 39. 44.

i) III. 4. indubitanter aestimantes, quod qui gratiose vobiscum vestris parcendo corporibus agimus, in liberali sustentatione rerum vestrarum gratiae nostrae praemium hilariter repensetis. Man sehe ferner V. 15. Die collectae et exactiones waren so stark, daß manche auswanderten. V. Ep. 18. Er duldete es nicht, daß Edle sub nobilitatis et citadinanciae praetextu zu den daciis et collectis nicht beytragen wollten. V. Ep. 103. Die Vertheilung der Abgaben nach dem Verhältniß des Vermögens wurde auch damahls schon taxatio genannt. V. Ep. 132. 134. VI. 1.

Der Sold der Lohnkrieger war vor der ordentlichen Einrichtung stehender Heere viel höher, als jetzt, und muste es auch seyn, weil die Krieger gar nicht auf einen beständigen Genuß ihres Soldes rechnen konnten, indem man sie abdankte, so bald man ihre Dienste nicht mehr nöthig zu haben glaubte. Noch unter Heinrich dem fünften erhielt jeder Bogenschütze täglich six pence, und jeder Reuter zwey Schillinge k). Einen so hohen Sold konnten selbst reiche und sparsame Könige auch bey mässigen Heeren unmöglich lange und oft aus ihren rechtmässigen Einkünften bezahlen. Entweder also musten die Könige ihre Stände zusammen rufen, und diese um allgemeine Beysteuer bitten: weßwegen die ersten freywilligen Abgaben Beeden, Collectae, petitiones und Precariae genannt wurden l): oder wenn sie dieses nicht wollten, oder, welches sehr oft geschah, die Stände zu karg waren; so musten sie ihre Zuflucht zu Erpressungen oder Exactionen nehmen, welches

k) Hume IV. 48.

l) Schmidt IV. 353.

ches Wort eben so alt, als die Sache selbst ist m).

Als die Lehndienste so nachlässig verrichtet zu werden anfingen, daß man deßwegen unter Carl dem dicken Zwangsgesetze machen muste; so weigerte sich keiner von Adel, seinem nächsten Lehnsherrn Kriegssteuer zu zahlen, wenn er einem Heerszuge nicht beywohnen wollte n). Im zwölften Jahrhundert trugen in dem Königreiche Jerusalem der Adel und die Geistlichkeit eben so willig, als die Städte, und Landleute zu den Steuern bey, die zur Führung des Krieges mit den Türken nothwendig waren; und keinem fiel es ein, sich den gemeinschaftlichen Lasten zu entziehen, wenn er gemeinschaftlichen Schutz und Hülfe geniessen wollte o). Auch in England ließ es sich der Adel unter Heinrich dem zweyten,

m) Der Erzbischof Hincmar warnt Carl den Kahlen vor exactionibus hostilibus. Epist. IV. 14. und die Stände im Königreich Jerusalem verbaten sich alle exactiones, nachdem sie die nöthige Steuer bewilligt hatten. Man sehe das Ende des 5. Abschn.

n) l. c.

o) Wilh. Tyr. ll. cc.

ren, so wie in Italien unter Friederich II. gefallen, statt des wirklichen Kriegsdienstes Kriegssteuern zu entrichten p). In Zeiten der Türkennoth zahlte der Adel im Erzstifte

p) Hume II 209. Pet. de Vineis l. c. Als aber Carl VI. von Frankreich einen Einfall in England zu thun drohete, so bewaffnete sich der ganze Adel, und die gemeinen Landleute zahlten willig Kriegssteuern: et diſoyent bien, c'est trop sans raison de nous plaindre, qu'on nous taille maintenant, pour mettre le nostre aux Chevaliers et Ecuyers de ce pays. Car pourquoy? il faut qu'ils deffendent noz heritages, et les leurs. Nous sommes leur varlets. Nous leur labourons la terre, et les biens, dequoy ils vivent. Nous les nourrissons, et sommes les bestes, dequoy ils prennent les laines. — Non obstant — payoyent ceux, qui taillez estoyent. Froiss. III. Ch. 51. p. 144. In England führte schon der König Canut in der ersten Hälfte des 11. Jahrh. Kriegssteuer ein. Canuti Leg. p. 123 Wilhelm der erste hingegen machte das Gesetz: volumus — ut omnes liberi homines totius monarchiae — habeant et teneant terras suas — bene et in pace libere ab omni exactione injusta, et ab omni tallagio; ita quod nihil ab eis exigatur, vel capiatur, nisi servicium suum liberum quod de jure nobis facere debent. Leg. Guilielmi p. 170.

te Salzburg, und wahrscheinlich auch in andern Teutschen Ländern im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert Türkensteuer, wie andere Eigenthümer, und Einwohner q). Philipp der zweyte in Frankreich fragte den Adel und die Geistlichkeit nicht lange, ob sie Kriegssteuern zahlen, oder nicht zahlen wollten. Er nöthigte die Edelleute, den dritten Theil ihrer Einkünfte zu entrichten, und den Bischöfen legte er willkührliche Schatzungen auf. Wenn die einen oder die andern sich im geringsten widerspenstig bewiesen, so jagte er sie mit Gewalt fort, und plünderte ihre Kirchen und Schlösser r). Philipp der IV. wollte gleichfalls im Anfange des 14. Jahrhunderts so wohl die Geistlichkeit, als den Adel mitzahlen machen. Darüber entstanden aber im ganzen Reiche Gährungen, wodurch der König vielleicht Crone und Freyheit verlohren hätte, wenn er nicht bald darauf gestorben wäre s). Um desto mehr ist es zu verwundern, daß die drey Stände im J. 1356. zur Unterhaltung eines Heers von 30000. Mann

q) Nachrichten über Juvavia S. 574. 577.
r) Mezeray III. 169. 170.
s) ib. III. 548. 66.

Mann eine allgemeine Auflage auf alle bewegliche und unbewegliche Güter so wohl des Adels und der Geistlichkeit, als des Bürgerstandes bewilligten t). Diese Bereitwilligkeit der höhern Stände zu den allgemeinen Bedürfnissen beyzutragen, hörte in der Folge bald auf, und die wenigsten Könige wollten so viel wagen, als Philipp der zweyte, und der vierte gewagt hatten u). Sie liessen also gern die beiden mäch-

t) Froissart I. c. 155. p. 180. 181.

u) Als der Prinz von Wales, der Ueberwinder des Königs Johann von Frankreich, die Herren in Acquitaine, und deren Güter und Unterthanen besteuern wollte; weigerten sie sich schlechterdings, et disoyent, que du temps passé, qu' ils avoyent obei au Roy de France, n'avoyent esté grevés ne pressez d'aucun fouage, subside, imposition, ne gabelles: ne ja ne le seroyent, tant que deffendre le pourroyent: et que leurs terres, et seigneuries estoyent franches, et exemptes de toutes debtes: et que les tenir en tel estat leur avoit juré le prince. Froissart I. Ch. 244. p. 334. Carl VI. von Frankreich gab nach dem Zuge gegen die Flamländer seinen Vasallen, oder vornehmen Kriegern Anweisungen auf ihre eigenen Besitzungen und Unterthanen, damit sie von die-

mächtigsten Stände, den Adel und die Geistlichkeit ganz frey, wenn diese nur erlaubten, daß die Könige auf die Unterthanen derselben wie auf ihre eigenen Auflagen legen durften. Selbst Carl VII. der Schöpfer der stehenden Heere versprach den Vornehmen

diesen erhalten möchten, was der König ihnen schuldig war. Ich weiß nicht, sagt Froissart, wie diese Anweisungen bezahlt wurden. Car tantoſt et fraiſchement nouvelles tailles revindrent en leurs terres, de par le roy, et ſur leurs gens: et auſſi communement, avant toute oeuvre, on vouloit la taille du roy eſtre payée et executée, et les ſeigneurs mis arriere. Vol. II. Ch. 130. p. 233. Nach einer Aeusſerung des Geſchichtſchreibers Froiſſart ſollte man glauben, daß das eigenmächtige Beſteuern viel jünger geweſen ſey, als es wirklich war. Car les ſeigneurs ſe forment ſur autre condition et maniere, qu'ils ne faiſoyent pour lors: et trouvent pour le preſent plus grand chevance, que ne faiſoyent leurs predeceſſeurs du temps paſſé. Car ils taillent leur peuple à voulonté: et du temps paſſé ils n'uſoyent fors de leurs rentes et revenues: mais maintenant la duché de Bretaigne ſur un an, où ſur deux où plus payeroit bien, pour aider à ſon ſeigneur, deux cent mille nobles. III. Ch. 50. p. 160.

men Pensionen, wenn sie ihm das Recht zugestehen wollten, ihre Unterthanen zu schätzen v). Durch eine ungerechte Verbindung also des Adels und der Geistlichkeit mit den Königen und grossen Fürsten machten sich die höheren Stände, die als die grösten Güterbesitzer am meisten zu den öffentlichen Bedürfnissen hätten beytragen sollen, von den gemeinen Auflagen, wie von dem Kriegsdienste los, und wälzten die einen, und den andern ganz allein auf den dritten Staud. Der Adel und die Geistlichkeit wurden durch die Lossagung von dem Feudaldienst, und durch die Weigerung, statt dieses aufhörenden Dienstes Entschädigung zu geben Unterdrücker des Volks. Beide hatten nie ein Recht, eine solche Befreyung zu fordern; und die Könige kein Recht, sie zu gestatten. So wenig überhaupt das, was an sich unrecht ist, jemahls durch Verjährung recht werden kann; so wenig kann ein gemeinschädlicher Vertrag, den zwo Parteyen zum Nachtheil einer dritten geschlossen haben, auch durch einen tausendjährigen Brauch rechtmässig werden. Die höheren Stände trösteten sich durch die Erlan-

v) Comines VI. c. 7. p. 384.

langung der Freyheit von Steuern und Diensten wegen des Verlusts des Ansehens, und anderer Vorrechte, die ihnen entweder schon genommen waren, oder bald genommen werden sollten. Man muß darüber erstaunen, daß der Adel und die Geistlichkeit ein solches widerrechtlich erworbenes, und verderbliches Prärogativ, als die Befreyung von den gemeinen Beschwerden ist, so lange behauptet haben, und behaupten mochten, als wirklich geschehen ist. In Frankreich hatten beide Gefühl und Einsichten genug, um auf die ersten dringenden Klagen des dritten Standes einem Privilegio zu entsagen, welches sie niemahls hätten erhalten sollen.

Die Söldner, die man mit dem Anfange von Kriegen anwarb, und am Ende von Kriegen abdankte, erregten zu grosse Unordnungen, als daß nicht Stände und Könige daran hätten denken sollen, dieser verheerenden Geissel los zu werden. Banden von Söldnern zogen noch unter Carl VII. entweder weil sie nicht bezahlt worden waren, oder unter dem Vorwande, daß sie nicht bezahlt seyen, im Königreich herum, und breiteten Mord, Raub, und Brand

durch

durch alle Provinzen aus w). Wegen dieſer Räubereyen nannte man ſie Schinder, und Abdecker x). Weit und breit entflohen die Landleute aus ihren unſichern Hütten, entweder um das wenige, was ſie hatten, zu retten, oder weil man ihnen alles genommen hatte. Hieraus entſtand in den Jahren 1437. und 38. eine Hungersnoth, und aus der Hungersnoth Seuchen, wodurch das Land zwiſchen der Seine und Loire

w) IV. 493. Im vierzehnten Jahrhundert nannte man die räuberiſchen Söldner gewöhnlich compaignons. Ihre Verheerungen und die Reichthümer der Hauptleute ſchildert Froiſſart an unzähligen Stellen: I. c. 178. p. 206. c. 191. p. 217. c. 210. p. 242. c. 214. p. 254. Die Compaignies nannten Frankreich ihre chambre. ib. Ch. 230. p. 293. Wie viele Städte und Gegenden ſie brandſchatzten, III. 9. p. 37. Ch. 41. p. 143. Ch. 95. p. 258. Einer der Räuber-Capitaine unterſchrieb ſich in den ſaufconduits et Lettres de pactis, die er austheilte, Geoffroy Tete-noire, Duc de Ventadour, Comte de Lymoſin, Sire et Souverain de touts les Capitaines d'Auvergne, de Rouergue, et de Lymoſin. ib. p. 260.

x) Eſcorcheurs, Retondeurs. ib.

re so entvölkert wurde, daß die Wölfe haufenweise in die Vorstädte von Paris kamen, und Kinder verzehrten y). Diese schrecklichen Wirkungen der Zügellosigkeit von Söldnern bewegten die Stände von Frankreich im J. 1439. zu den Schlüssen: daß an keine gründliche Verbesserung des gemeinen Wesens zu denken sey, wenn man nicht die Zahl von Räubern und Mördern vermindere, die anstatt dem Könige zu dienen das ganze Reich an den Rand des Verderbens brächten: und daß man also vor's erste alle Reisige, (gendarmerie, gens d'armes) die man brauchen, und behalten wolle, in gewisse ordentlich eingerichtete Compagnien (compagnies d'ordonnance) bringen, und diese alle Monate richtig bezahlen wolle, jeden Reisigen zu drey Pferden, da sie vorher sieben bis acht, und eine Menge von schlechten Dienern (goujats) hat-

y) ib. Man sehe auch du Laure p. 123. Dieselbige Ursache brachte im J. 1358. und den drey folgenden Jahren eine ähnliche Hungersnoth in Frankreich hervor, in welcher viele Tausende vor Hunger starben. In dieser Hungersnoth kostete eine Tonne Heeringe 30. ecus d'or. Froiss. I. Ch. 190.

hatten, die alle Gegenden, durch welche sie kamen, wie Heuschrecken verödeten z).

Die ersten Anfänge also von stehenden Truppen wurden nicht von einem Könige zur Unterdrückung des Volks, sondern von Ständen zur Erleichterung der Nation eingeführt. Der Adel, der bisher unter den Söldnern die Könige geplündert, und das arme Volk fast vernichtet hatte, nicht weniger die Häupter der Söldnerbanden waren mit der heilsamen Verordnung der Stände, welche auf Erleichterung der Nation, und auf Ordnung des Kriegsvolks abzielte, so wenig zufrieden, daß sie eine gefährliche Verschwörung unter dem Nahmen der Praguerie stifteten, um die Minister des Königs zu stürzen, und den König von seinem Vorhaben abzubringen. Fast alle Prinzen des königlichen Hauses waren in dieser Verschwörung; und man könnte ohne weitere Untersuchung annehmen, daß das, was der hohe Französische Adel so eifrig zu hindern suchte, gewiß etwas Nützliches gewesen sey a). Im J. 1444. wurden

z) ib. p. 498. du Laure p. 126.
a) ib. 498. 99.

den aller Gegenbewegungen ungeachtet die Söldner, die man nicht mehr brauchte, bezahlt, und abgedankt, und nur funfzehn hundert Reisige, eben so viel Fußvolk, das die Reisigen begleitete, und drey tausend Armbrustschützen beybehalten b). Man verlegte diese Truppen anfangs in die Städte. Die Bürger wurden aber dieser Einquartierungen bald überdrüssig, und bewilligten an deren Statt eine Geldsteuer: ohne, sagt Mezeray, zu bedenken, daß, wenn diese Steuer einmahl eingeführt wäre, weder die Dauer, noch die Erhöhung derselben von ihnen abhängen würde. Um diese Zeit war nach dem Zeugniß des eben genannten Geschichtschreibers nur wenig Fußvolk in Frankreich. Um also eine gute, uud wohl unterhaltene Infanterie zu haben, verordnete Carl VII. im J. 1442. daß jedes Dorf im ganzen Königreich einen Armenbrustschützen stellen und bezahlen solle, der unter 60. jungen Leuten ausgesucht werde; und diese Schützen sollten von allen Steuern und Auflagen frey seyn, weßwegen sie Freyschützen (Francs Archers) genannt wurden. Leider fand der Hof sehr bald

b) ib. 510. II.

bald den Gebrauch, den er von den stehenden und von ihm ganz allein abhängenden Truppen zur Unterdrückung des Volks, und zur Ausführung willkührlicher und gewaltthätiger Entwürfe machen konnte. Dieser Mißbrauch der stehenden Truppen in Frankreich war die Ursache, daß die Burgundischen Stände im J. 1470. Bedenken trugen, sich in eine solche Unterwürfigkeit zu setzen, als wodurch Frankreich durch seine gens d'armes gebracht worden sey c). Und diese Bedenklichkeit, sagt Comines, war in der That nicht ungegründet. Denn wenn der Herzog fünf oder sechs hundert Reisige hatte, so bekam er bald Lust, noch mehre zu unterhalten, um desto kühner alle seine Nachbaren beunruhigen zu können. Er erhöhte die Truppensteuer von 120000. Thlr. auf 500000 Thlr., und nahm Reisige in grosser Zahl an, wodurch seine Länder sehr gelitten haben. Solche besoldete Truppen, schließt Comines, mögen unter einem weisen und guten Fürsten recht nützlich seyn. Wenn aber der Fürst weder gut, noch weise ist, oder nach seinem To-

de

c) Comines III. 3. p. 145.

de unerzogene Kinder nachläßt, so ist der Gebrauch, den die Befehlshaber davon machen, sehr oft weder für die Regenten, noch für die Völker vortheilhaft. — Die Fürsten bedienten sich der stehenden Heere zuerst, um die Städte zu demüthigen, welches ihnen um desto leichter wurde, da die Stärke der ersten stehenden Truppen in Reisigen, und die Reisigen ganz oder fast ganz aus Edelleuten bestanden. Als aber mit dem Ausgang des funfzehnten Jahrhunderts die Schweizer, und Landsknechte über die Reisigen allmählich die Oberhand gewannen, da wandten sich die Könige und Fürsten auch gegen den Adel, und unterjochten diesen, wie sie die Städte bezwungen hatten.

Die Schweizer, und die Teutschen Landsknechte, die ihren Lehrern bald gleich, wo nicht überlegen wurden d), besiegten schon lan-

d) Daß die Teutschen Landsknechte Schüler des Schweizerischen Fußvolks waren, erkannte man gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts allgemein, vid. Pirkheimeri oper. p. 73. Daß sie aber bald eben so gut oder noch besser wurden, zeigt Machiavell Ritratti della Allamag. p. 253.

lange die schwer bewaffnete Reuterey, ehe noch der allgemeine Gebrauch des Feuergewehrs eingeführt war, durch ihre Schlachtschwerdter, Hellebarden, am meisten aber durch ihre undurchbrechlichen Schlachtordnungen und langen Piken e). Die Zeit, und das Land, in welchem das Feuergewehr erfunden wurde, war schon im funfzehnten Jahrhundert ungewiß; denn Aeneas Sylvius sagt an der Stelle, wo er die Zeughäuser der Teutschen so sehr lobt, daß den Teutschen von vielen die Erfindung des Geschützes zugeschrieben werde f). In der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts war der Gebrauch von grobem Geschütz so wohl in Frankreich, und den Niederlanden, als

253. 254. 55. Die Spanier fürchteten sich vor den Landsknechten am meisten. Wenn die Lanzichinec auch nicht tapferer waren, als die Schweizer; so waren sie wenigstens schöner. Le fanterie sono buonissime, et uomini di bella statura, al contrario delli Suizzeri, che sono piccoli, et non puliti, ne belli personaggi. ib.

e) Mach. l. c.

f) Man sehe auch Koch tabl. des revol. de l'Europe II. p. 360 et sq.

als in England bekannt g), und um eben diese Zeit wurde auch schon Pulver und Geschütz in Nürnberg verkauft h). In andern grossen Teutschen Städten hingegen wurden Canonen später gebraucht i). Je mehr

g) du Cange in Voce bombarda und Hume III. p. 262. bes. Froissart I. c. 48. p. 61. bey dem Jahr 1340.

h) von Murrs Beschreib. von Nürnberg. S. 675.

i) In Augsburg bediente man sich des Pulvers und Geschützes zuerst 1372. oder 1381. von Stetten S. 200. 231. in Strasburg 1377 Silbermanns Gesch. von Strasb. und Königshofen S. 333. in Lübeck a. 1377. Becker I S. 289. du Cange in voce Bombarda führt Stellen an, welche beweisen, daß Pulver, und Canonen in Lübeck und Dännemark früher bekannt gewesen seyen. Man sehe auch Fischers Gesch. des Teutsch. Hand. II. 313. in Prag 1373. und in Speier 1374. Lehmanns Speier. Chronik S. 814. Ich weiß nicht, ob man schon auf eine Stelle in den Briefen des Petrus *de Vineis* aufmerksam geworden ist. Der kaiserliche Hauptmann in Viterbo beschreibt die Art, wie die Belagerer ihm zusetzten, mit folgenden Worten: II. cap. 54. Instanter diebus et noctibus nos impugnant bali-

mehr der Gebrauch von grobem, und kleinem Geschütz zunahm, desto entbehrlicher wurden die schweren Waffen und Rüstungen, wodurch die Ritterschaft lange eben so unverwundbar, als unwiderstehlich gewesen war, und desto seltener die ritterlichen Uebungen und Spiele, wodurch man sich eine Geschicklichkeit in dem Gebrauch dieser Waffen und Rüstungen erwerben, oder

stis, arcubus, fandis, nec non et machinis, quas in summitatibus oppositarum nobis turrium erexerunt, cum quibus non tantum lapides jaciunt, verum etiam fulgurant saepe ignem etc. Man sehe auch den folgenden Brief. Die angeführten Worte würde man nicht anders, als von Canonen verstehen können, wenn nicht Guicciardini I. fol. 24. 25. der Venediger Ausgabe von 1574. versicherte, daß das grobe Geschütz lange vorher in Teutschland erfunden worden, bevor man es in Italien gekannt habe, und daß die Venetianer es zuerst im J. 1380. gebraucht hätten. Carl VIII. machte die Italiäner auf seinem Zuge nach Neapel zuerst mit den leichteren Canonen bekannt, die ohne Mühe von Pferden gezogen werden konnten. ib. Zu Minen bey Belagerungen brauchten zuerst im J. 1487. die Genueser Pulver. fol. 158.

oder die erworbene Geschicklichkeit zeigen wollte. Panzerhemde behielt man bis gegen die Mitte des letzten Jahrhunderts bey; allein manche Theile der alten Rüstung, besonders die schweren Bedeckungen der Pferde, der Arme und Beine legte selbst der Adel schon im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts sehr häufig ab: welche Abweichung von der alten adelichen Rüstung der Graf von Solms als eine Hauptursache ansah, warum der Adel und mit dem Adel das Reich zergehen werde k). Je leich-

k) Beschreibung vom Ursprung, Anfang, und Herkhomen des Adels. Frankf. 1564. fol. 8te Blatt: „Aber an den Fürsten Hö„fen zu sehen, wie das jetzund ein Rüstung „ist auf Kütschen und andern Wagen fah„ren, und auf Zeldern ist es geraten ohne „Rüstung zu reiten von den jungen Leu„ten, die also die Rüstung halten sollen, „die reitten gemeynlich also, So kleyden „sich die Knecht, daß sie weder Schurtz „noch Ermeln füren künden mit iren schend„lichen Bloderhosen, so ist zu sehen, wie „sie noch über solche Hosen linnen Ober„hosen führen, und darnach über solche „allererst noch Stiffeln, die so weit seind, „daß sie über solchs alles gehen, und oben „wie ein Watsack mit einem Rimen zuzie„hen,

leichter und weniger kostbar die Rüstung wurde, desto mehr drängten sich auch gemeine Leute zu dem Dienste zu Pferde zu, und desto mehr wurden die Hauptleute, die für Könige und Fürsten Reisiges Volk anwarben, versucht, Gemeine, die weniger kosteten, als Edelknechte, unter die Reisigen aufzunehmen: die dann nicht selten Hauptleute selbst von edlen Reisigen wurden. „Der Adel, sagt der Graf von „Solms l), schlägt sich damit under und „zů den Knechten, und machen sich denen „gleich, ja nicht alleyn gleich, sondern ma„chen „hen, und sitzt damit in einem tiefen Sat„tel biß an seine Weich. — Nun ist zu „gedenken, wie einer Harnisch führen, und „auff und ab kommen kann, so werden sie „bald gar keynen Harnisch füren wöllen, „Also wird der Adel und gůt Rüstung zer„gehen, waß will aber dann auß dem „Reich werden, wenn alles vergehen „wird? — Zum dritten: so thut sich der „Adel von der Rüstung, und begeben sich „in die losen liederlichen Rüstungen, die „alleyn auf das Maussen gericht seynd — „Es sollen die Keyser, Chur und Fürsten „darein sehen, daß die Rüstung wiederumb „wie von Alters gehalten und gebraucht „werde.„ fol. 9.

l) l. c.

„chen sich ihnen underthan, als daß die „Knecht ihr Hauptleuth und Ritmeister „seind, welches keynem Knecht zůsteht, daß „er ein Ritmeister sein soll, denn es gehö„ret ritterlichen Leuthen zu, daß der Adel „an diesen dingen selbst schuldig ist, und „macht sich zu nichts, und vergenglich. — „Die Keyser Chur nnd Fürsten sollen auch „die Knecht dahin ziehen, daß sie sich wie „Knecht, und nicht wie Edelleuth halten, „sondern Herren und Edelleuten dienen, wie „herkommen ist, dann man sicht, was lo„ser, liederlicher Hauffen sie von Wagen„knechten und Bauren auffsetzen, und in „das Feld bringen, daß keyn ehrlicher Ge„sell sich vor den Feinden mit ihnen inn „Handel begeben solt, denn zu gedenken, „was rechte Knecht seind, die werden key„nem andern Knecht dienen, sondern es ist „ein loß bäwerisch Gesind, das nicht arbey„ten will, das setzen sie auf stelen, und „nemmen die Pferde auß den Wägen, und „Pflůgen, wie man täglich sicht, und ge„sehen hat, da ist zu besorgen, daß ein„mal inn dem Felde böse Händel geschehen, „als Verlierung einer Schlacht, und Feld„flucht, und ob sie schon nit fliehen, son„dern

„dern bleiben, so seind sie nit beritten, noch
„angethan, und seind des Handels nit ge-
„wohnt, noch gebraucht, denn es seind
„Bawren auf Acker und Wagen Pferden,
„welcher ehrlicher Gesell denn unter ihnen
„ist, der müß mit ihnen zu Schanden und
„Schaden kommen, ob er schon gern das
„beste thün wolt. Es solt aber der Adel
„in dem sein Ehr, und Wolfahrt beden-
„ken, und im solche lieber sein laßen, denn
„das schändliche Gelt, daß er einem Herrn
„solches loß, unwehrlich, und ungerüst
„Volk züfüren solt, und von einem Herrn
„eben so wol sein vollkommene Bezahlung
„auf solchs böß Kriegßvolk als auf die güten
„nehmen, und einen Herrn übel versorgen,
„darzü auch dem ganzen Hauffen, dann
„man sagt, der Herr hat so viel Pferde in
„dem Felde, sagt, und rechnet die Zal,
„aber nit den losen nichtigen Haufen. —
„Und wenn man nit ein Einsehens thüt, den
„Adel strafft, und wider zu adelichen Din-
„gen helt, und ein Unterscheidt macht, so
„wird er in kurzer Zeit zergehen, und ein
„Schweizerwerk werden, deßgleichen wird
„es mit der guten Rüstunge auch gesche-
„hen, und zügehen. Und wann dann der

„Adel

„Adel und die güte Rüstung zergehen, dann „ist gut zu gedenken, was darnach das „Reich sein wird, dann es war ist, das „nit viel Land, oder gar keynes ist, von „hohen und niedern Stenden, das so viel „Adels hat, als das Reich, und auch also „den mit ihren Anchen herbracht, und be„weisen können„ m). — Allem Ansehen nach nahmen die Teutschen Hauptleute viel eher gemeine und ungeübte Leute unter ihre Fähnlein und Reisige auf, als die Condottieri's in Italien und Frankreich thaten, und daher kam es, daß die Teutsche Reuterey nicht so gut gerüstet war, als die Italiänische und Französische, und gegen diese auch nicht Stand halten konnte n). — In einem Stücke sah der Graf von Solms richtig vorher, was bald nachher geschah, daß der Adel die wehrhaftige Hand verlieren würde. In dem andern Puncte aber, in der Vorherverkündigung der Gefahren, welche alsdann das Reich treffen müsten, irrte er sich, wie andere seiner Zeitgenossen. Die Erfindung des Feuergewehrs, und die Ein-

m) Man sehe auch fol. XI. u. XIX.

n) Machiavelli Ritratti della Alamagna p. 253.

Einführung und Vervollkommnung der neuern Kriegskunst gehörten zu den grösten und wohlthätigsten Entdeckungen und Anstalten, die in allen Jahrhunderten gemacht worden sind. Beide haben die Kriege weniger blutig, plötzliche Revolutionen weniger häufig, und alle Reiche und Verfassungen weniger schwankend gemacht, als sie vorher waren o).

Die Könige und grossen Fürsten schwächten den Adel durch die Errichtung von stehenden Heeren gemeiner Krieger kaum so sehr, als durch die Errichtung und Vervielfältigung von hohen Gerichtshöfen. Von dem Anfange des Lehnsystems, und der Allgemeinheit der Leibeigenschaft an richteten die Herren über ihre Leibeigenen, und alle Lehnherren, oder grosse Baronen über ihre Vasallen. Die grossen Baronen besassen die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, und die meisten hatten das Recht, oder machten Anspruch auf das Recht, daß königliche Richter ihr Gebiet gar nicht berüh-

o) Hume III. 262. Noch weitläuftiger hat dies Smith in seinem nie genug zu lobenden Werk über die Reichthümer der Nationen gezeigt.

rühren, und keine Appellationen von ihren Unterthanen und Lehnleuten annehmen dürften p). Die immer zunehmenden Expressungen, und Ungerechtigkeiten, welche der Adel, oder dessen Vögte, Schultheissen und Amtmänner verübten, zwangen die Unterthanen in allen Europäischen Ländern bey den obersten Lehnherren, den Königen oder Fürsten Hülfe und Gerechtigkeit zu suchen q). Die königlichen Gerichte waren in Frankreich und England anfangs wandelnd r), wie es die Teutschen Kaiser, oder obersten Richter waren. Dies Wandeln der königlichen Gerichte hatte so viele nachtheilige Folgen, daß die Völker bald um die Gnade flehten, daß den königlichen Gerichtshöfen eine bleibende Stätte bestimmt werden möge. Selbst nachdem dieses geschehen war, blieben die königlichen Richter noch lange eben so bestechlich und nachlässig,

p) Robertson's Hist. of Charles V. I. p. 366 et sq. bes. Bouquet I. 205. Hervé Theorie des mat. feod. I. 308 et sq.

q) Dies geschah in Frankreich im Anfange des 13. Jahrhunderts. Hervé des mat. feod. I. p. 279.

r) Robertf. l. c. Hume II. 325.

lässig, als es die Vögte der Baronen, und der Geistlichkeit nur seyn konnten. In England wurde die Gerechtigkeit öffentlich verkauft, und die Bestechungen, worzu man die Parteyen gezwungen hatte, wurden, wie andere königliche Einkünfte berechnet s). In Frankreich hielt noch im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts der Prevost de Paris selten in eigener Person Gericht, oder Sitzung. Er überließ dies Geschäfft seinen Schultheissen oder Lieutenants, denen er ihre Stellen verkaufte. Da die Lieutenants meistens Leute von niedriger Herkunft, vorzüglich Lombarden waren; so machten sie alles feil, liessen die Parteyen heimlich in ihre Häuser kommen, und setzten Strafen, oder forderten Gerichtsgebühren nach Wohlgefallen t). Als Carl der IV. zur Regierung kam, war die Gerichtspflege im ganzen Königreiche so verdorben, daß er in die Provinzen Inquisitoren mit uneingeschränkter Vollmacht schikken muste, allen Richtern, gegen welche sich gegründete Klagen finden würden, den Pro-

s) Hume II. 381.

t) Mezeray III. 643.

Proceß zu machen, ohne höhere Appellationen zu gestatten u). Die Wiedererweckung und Ausbreitung des Römischen Rechts äusserte bald ihren Einfluß in der veränderten Einrichtung der Gerichtshöfe, und in der Verwaltung der Gerechtigkeit v). Je mehr sich Personen von weltlichem, und bürgerlichem Stande dem Studio des Römischen und auch des geistlichen Rechts widmeten, desto mehr sanken die geistlichen Gerichte gegen die weltlichen w), die adelichen Gerichte gegen die königlichen, und desto mehr kam die Verwaltung der Gerechtigkeit aus den Händen des Adels in die Hände von bürgerlichen Doctoren. Die Könige und grossen Fürsten bemerkten es zuletzt, wie sehr ihre Gewalt dadurch vermehrt würde, wenn ihre Gerichtshöfe Klagen aus dem ganzen Reiche annehmen, und über das Leben, und Eigenthum, die Freyheit und Ehre von Hohen und Niedrigen entscheiden könnten x). Zugleich erkannten sie,

u) ib. p. 648.

v) Hervé l. c. I. p. 317.

w) Mezeray IV. 416.

x) Hervé l. c. I. p. 282. 83. Man erschwerte

sie, daß ihre Gerichte ein desto überwiegenderes Ansehen über alle übrige Gerichte erhalten würden, je sorgfältiger sie dieselben mit Männern besetzten, in deren Kenntnisse, Fleiß, und Unbestechlichkeit die ganze Nation ein unbeschränktes Zutrauen stellte. Könige und Fürsten wetteiferten daher mit einander in der Aufsuchung und Belohnung der berühmtesten Rechtsgelehrten, und in der Errichtung von Hofgerichten, oder Parlementern, gegen deren Mitglieder und Aussprüche selbst Feinde und Neider nichts einwenden könnten. Der Ausgang des funfzehnten, und der Anfang des sechszehnten Jahrhunderts war beynahe durch ganz Europa der Zeitpunct, wo durch die Hofgerichte der Könige und grossen Fürsten die Appellationen, so viel man konnte. Wer von dem Urtheile der Pairs eines Barons appellirte, der muste nach den assises du royaume de Jerusalem Ch. 103. sich mit allen Vasallen, die Beysitzer des Gerichts gewesen waren, an einem Tage schlagen. Wenn er sie nicht alle überwand; so wurde er aufgehenkt. du Cange in seinen Notes sur les etabl. de St. Louis p. 163.

sten die übrigen Gerichte unterdrückt, oder beschränkt, und verdunkelt, und wo Vornehme und Geringe den höchsten königlichen, oder Landesgerichten unterworfen wurden y). Auch diejenigen, welche Erbgerichtsbarkeit, oder Patrimonialjurisdiction behielten, oder erhielten, erlangten dadurch mehr eine Last, als eine vortheilhafte Ehre. Seiner Gerichtsbarkeit ungeachtet wurde der Adel in den meisten Ländern Europens eben so wohl Unterthan, als Bürger und Bauern es waren. Edelleute musten nun nach eben den Gesetzen leben, und sich vor die Richter eben des Fürsten und Landes stellen, denen die übrigen Stände gehorchten und unterworfen waren z).

Man

y) Man sehe Robertf. l. c. Mezeray V. 89. 227. 228. Pütters Gesch. der Reichsverfassung I. S. 327. 329. Schmidt VII. 248. 49.

z) Die Reichsritterschaft entging, wie bekannt, dem sonst allgemeinen Schicksale des Europäischen Adels. Schmidt VII. S. 248-250. Weil der Adel nicht vor den niedrigen Gerichten belangt werden kann; so wird er daher Canzleysässig genannt. Hin und wieder ist er auch amtsässig. Selchow Elem. jur. Germ. p. 160

Man kann leicht erwarten, daß der Adel eine solche Schmälerung seiner bisherigen Einkünfte, und Rechte, als die erweiterte Gerichtsbarkeit der Fürsten hervorbrachte, sich nicht ganz geduldig habe gefallen lassen. Als Philipp der vierte von Frankreich a) den Adel und die Geistlichkeit mit Schatzung belegen wollte, weigerten diese die Zahlung, weil sie schon durch sehr verletzt wären, daß der König ihre Gerichtsbarkeit schwächte, und alle die Vortheile an sich zöge, welche sie bisher von ihren Unterthanen zu ziehen das Recht gehabt hätten. In der That waren die Vortheile der Gerichtsbarkeit so groß, daß es wohl der Mühe werth war, über den Verlust derselben Klagen zu führen. In vielen Gegenden liessen die Gerichtsherren, oder deren Vögte sich den fünften Theil des Werths der streitigen Sache für ihre Mühwaltung bezahlen, und diese Gebühren verlangte man auch, wenn die Parteyen sich vor dem entscheidenden Urtheile mit einander vereinigten b). Wo die Gebühren in bür-

a) Mezeray III. 566.

b) Robertson I. 365. 66.

bürgerlichen Sachen so hoch waren, da musten die Bussen für peinliche, oder policeywidrige Vergehungen noch viel grösser seyn. So schmerzhaft dem Adel das Verschwinden der grossen Vortheile seiner Gerichtsbarkeit war; so muste es ihm dennoch viel härter scheinen, daß er bey bürgerlichen so wohl, als peinlichen Klagen vor den königlichen oder fürstlichen Gerichten erscheinen, und sich hier meistens von Männern Recht sprechen lassen muste, die ihm nicht gleichbürtig waren c). „Mag einer „sagen, heißt es in der Schrift des Grafen von Solms über den Adel, „was „hat man dem Adel genommen, oder wo„durch er beschwert werde, daß er zergehen „müß? das ist nicht heimlich, sondern grob „im Tag und beweißlich. Item zum ersten, wir haben Gericht, oder Obrigkey„ten, die werden unß abgedrungen, oder „genommen. Item man dringt unß mit „Gewalt auß unsern alten hergebrachten Be„sitzungen, und beut unß dann an Recht, „daß man doch von rechtswegen keinen auß „sei-

c) Schmidt VII. S. 228. 229. 248. 249. Bes. aber der Graf von Solms auf der zweyten Seite des eilften Blatts.

„seinem Besetz dringen soll, also daß wir „geringen adeliche Stende schwerlich zu „Recht künden kommen.„

Die letzte von den Königen und grossen Fürsten abhängende Hauptursache des Verfalls des alten und hohen Adels war die häufige Erhebung von Günstlingen von beiderley Geschlecht. Je unaufgeklärter und verdorbener die Zeiten, und Höfe waren, desto geneigter waren die Könige und Fürsten, ihre Macht, und ihre Länder gänzlich an Menschen von dem niedrigsten Pöbel zu überlassen, entweder weil diese mit ihnen die gröste natürliche Verwandschaft hatten, oder weil diese sich mehr, als Edelergebohrne zu Allem brauchen liessen, oder weil man ihnen am meisten Treue und Anhänglichkeit zutraute, indem ihr ganzes Glück auf der Gnade ihrer Herren beruhte d). Die Geschichte der meisten Höfe des Mit-

d) Froissart P. III. Ch. 24. p. 83. Neant plus, que le moyeu d'un oeuf peut estre sans la glaire, ne la glaire sans le moyeu, non plus ne peut le clergé et les seigneurs l'un sans l'autre: car les seigneurs sont gouvernés par le clergé: n'ils ne sauroyent vivre (et seroyent comme bestes).

Mittelalters ist beynahe eine an einander hängende Kette von Erhebungen, Stürzungen, und Missethaten von Finanzbedienten, Ministern, und Mätressen aus dem niedrigsten Pöbel, die ihr plötzliches Glück nicht ausserordentlichen Vorzügen und Verdiensten, sondern vielmehr ihren Lastern und Verbrechen zu danken hatten. Günst-

si le clergé n'estoit: et le clergé conseille, et les seigneurs à faire ce, qu'ils font. Si vous dy, à certes, que j'ay esté, en mon temps, moult par le monde, tant pour ma plaisance accomplir, et veoir les nouvelles de ce monde, comme pour m'enquerir des avantures, et des armes, lesquelles sont escrites en ce livre: et ay peu veoir et retenir de moult d'escripts. Mais voirement le terme, que j'ai couru par le monde, je n'ay vu nul haut seigneur, qui n'eust son marmousset, où de clergé, où de garsons, montés par leurs jangles, et par leurs bourdes en honneur, excepté le comte de Foix. Mais iceluy n'en eut oncques nuls. Car il estoit sage naturellement: et valoit son sens plus, que nul autre don, qu'on lui peust donner. Il ne dy mie que les seigneurs, qui usent par leurs marmousets, si soyent fols: mais ils sont plus, que fols. Car ils sont tant aveuglés, que merveilles: et si ont deux yeux.

Günstlinge regierten freylich unter schwachen und trägen Königen, dergleichen Carl VII. und Heinrich III. von Frankreich waren, am längsten, und unumschränktesten; doch konnten auch stärkere und thätigere Könige, wie Ludewig XI. und Heinrich IV. von Frankreich, und Heinrich VIII. von England sich solcher Günstlinge nicht erwehren, und es schien fast, als wenn Günstlinge von den Sitten und Höfen der Fürsten des Mittelalters eben so unzertrennlich gewesen seyen, als Veziere und Verschnittene es von den Höfen der morgenländischen Despoten sind. Die Lieblinge und Geliebten, welche die Fürsten des Mittelalters aus den Hefen des Pöbels schöpften, haßten und verfolgten den Adel, weil sie wusten, daß sie von diesem verachtet würden, und brachten hingegen ihre Anverwandten, oder Bekannten in die angesehensten Würden und Geschäffte. Das Bewustseyn ihrer vorigen Niedrigkeit, und der Gesinnungen des Adels flößte ihnen oft einen desto übermüthigeren Stolz ein, den der hohe, und alte Adel geduldig ertragen muste. Agnes Soreau, die allbeherrschende Freundinn des weichlichen und üppigen Kö-

nigs Carl VII. stellte sich den Princessinnen des königlichen Hauses gleich, und gab dem ganzen Reiche durch ihr Betragen ein Aergerniß e). Der Cardinal Wolsey behandelte die vornehmsten Herren, wie seine Bediente, und hatte seine Edelknaben und Cavaliere so gut, als der König f). Auch die Günstlinge Heinrichs des III. von Frankreich hatten Personen aus den ersten Familien in ihrem Gefolge, und hoben sich über die Prinzen vom Geblüt empor g). Solche Günstlinge erhielten durch die Gnade ihrer Herren, oder sie raubten, wenn sie an der Spitze der Finanzen waren, so unermeßliche Reichthümer zusammen, daß die vornehmsten Familien sich glücklich schätzten, wenn sie ihre Söhne oder Töchter mit solchen Glücksmännern oder deren Kindern, und Anverwandten verbinden konnten: woraus, sagt Mezeray, unmöglich etwas anders,

e) Mezeray IV. 512. 13.

f) Hume V. 50.

g) Mezeray VI. 419. 467. A quoy n'aydoit pas peu l'insolence de ses favoris, qui s'elevoint au dessus des princes, se faisoint suivre des plus grands du royaume, et disposoint souverainement de toutes choses.

ders, als nichtswürdige und verdorbene Geschlechter entstehen konnten h). Carl VI. von Frankreich erhob den Sohn eines gemeinen Bürgers in Paris, Jean de Montaigu zu seinem ersten Finanzminister, und Oberhofmarschall, und den einen Bruder dieses Günstlings zum Erzbischofe von Sens, so wie den andern zum Bischofe von Paris. Eben dieser Günstling verheirathete seinen Sohn mit der Tochter des Connetable d'Albret, und seine Töchter mit den ersten Herren des Königreichs i). So bald glückliche Abentheurer sich durch die Verschwendung von Königen oder durch Erpressungen, und Betrügereyen ein grosses Vermögen erworben hatten; so trachteten sie nach dem Ankauf von Herrschaften und Rit-

h) VIII. 442. Puis lors qu'ils estoint tellement ruinez (les gentilshommes) qu'ils n'avoint plus rien à vendre, que leur honneur, ils espousoient les filles de ces gents-là, afin d'avoir un riche mariage, qu'ils n'eussent sceu trouver dans des maisons de qualité et de vertu; sans considerer, que d'un sang si vilain et si mauvais il ne pouvoit naistre qu'une engeance vicieuse, et corrompuë.

i) IV. 338.

Rittergütern eben so sehr, als nach den Verbindungen mit vornehmen Familien; und man klagte daher in Frankreich und andern Ländern vom vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert an, daß die schönsten Besitzungen in die Hände von unedlen Wucherern oder Betrügern gekommen seyen k). Bey Regierungsveränderungen wurden die Günstlinge meistens beraubt, verwiesen, oder auf die grausamste Art gefoltert, und hingerichtet l); man konnte aber doch unmöglich alle Beförderungen, Verbindungen und Contracte, welche sie veranlaßt und geschlossen hatten, ungeschehen machen.

Man

k) Man machte selbst Heinrich IV. von Frankreich den Vorwurf: qu'il avoit souffert, que les gents de finance s'alliassent avec les officiers de ses cours souveraines, qui auparavant reprimoient leurs malversations; d'où il s'estoit ensuivy, que les uns estant fortifiez par les autres, ils s'estoient revestus des depouilles des gentils-hommes, ruïnez par les guerres: si bien, que l'on voyoit avec indignation les plus belles terres d'un royaume qui avoit esté fondé et maintenu par l'épée, malheureusement partagées entre les gents de plume. Mezeray VIII. 689.

l) Mezer. IV. 338. 339. 524. V. 6. 7.

Man beschuldigte in Frankreich die Könige aus dem Hause Valois, die von 1328. bis 1589. regierten, unter andern, daß sie die heiligen Domänen der Crone veräussert, den Besitz ritterlicher Lehen von Bürgerlichen erlaubt, die Käuflichkeit des Adels und der Aemter eingeführt, das ganze Kriegs- und Gerichtswesen geändert, und die Macht des hohen Adels geschwächt hätten m).

Auch

m) Mezeray VI. p. 631. Dülaure führt in seiner Hist. de la Noblesse S. 189. folgende Stelle aus einer alten Französischen Uebersetzung der Schrift des Agrippa de vanitate scientiarum an, die ich wegen ihrer Verständlichkeit lieber, als die Worte des Originals abschreibe: Toutesfois les Noblesses et les gentillesses sont souvent acquises par aucuns à prix d'argent, par autres par maquerellages, où pour avoir empoisonné quelqu'un, où executé quelque meurtre, où parricide: et s'en trouve assez qui sont gentilshommes par trahison — Un grand nombre y parvient par flatterie, médisance, calomnies, et imputations; et tant et plus sont annoblis pour avoir prostitué leurs femmes, et vendus leurs filles. - - - Si quelq'un veut devenir gentilhomme, qu'il devienne chasseur premièrement, - - -

Celui

Auch an den Höfen und in den Ländern der Teutſchen Fürſten richteten Günſtlinge, Mätreſ-

Celui qui n'eſt propre à faire ces choſes, achète la nobleſſe à beaux deniers comptans: S'il n'eſt pecunieux, qu'il ſe mette à complaire et flatter les rois et les princes, où ſe pouſſe par quelque autre mechanceté, et fraude de courtiſans: qu'il ſerve de courretier et porte meſſage aux principales putains de la cour, où proſtitue ſa femme, où ſes filles à quelque prince, où lui-même trouve moyen de faire ſervir de ſa perſonne aux appetits des dames, où eſpouſe quelques putains royales où leurs baſtardes. Voilà le ſouverain degré de nobleſſe, car par ce moyen l'on eſt incorporé en icelle. Noch vor dem Agrippa ſchrieb Aeneas Sylvius Oper. p. 640. In nobilitate multi ſunt gradus, — et ſane ſi cujuslibet originem quaeras, - - - aut nullas nobilitates invenies, aut admodum paucas, quae ſceleratum non habuerunt ortum. - - - Hunc uſurae ditarunt, illum ſpolia: proditiones alium. Hic veneficiis ditatus eſt: ille adulationibus. Huic adulteria lucrum praebent. Nonnullis mendacia proſunt: quidam ex natis: plerosque homicidia juvant. Rarus eſt, qui juſte divitias congreget. - - - Poſtquam vero plena eſt arca, tunc nobilitas poſcitur, quae

Mätreſſen, Juden, und betrügeriſche oder raubgierige Cämmerer und Schatzmeiſter groſſes Unglück an. Weil aber die Sitten der Teutſchen nicht ſo verdorben, die Teutſchen Fürſten nicht ſo unbeſchränkt, der Teutſche Adel, und die Teutſchen Städte zahlreicher und mächtiger waren, als die Franzöſiſchen und Engliſchen; ſo wurde doch das Regiment von Günſtlingen und Glücks-

quae ſic quaeſita nihil aliud eſt, quam praemium iniquitatis. Majores mei nobiles ſunt habiti. Sed nolo mihi blandiri. Non puto meliores fuiſſe proavos meos aliis, quos ſola excuſat antiquitas, quia non ſunt in memoria eorum vitia. Mea ſententia nemo eſt nobilis, niſi virtutis amator. Wenn nicht das Verzeichniß der noms des ci-devant nobles, wovon jetzt, da ich dies ſchreibe, drey Hefte erſchienen ſind, lauter Falſchheiten enthält; ſo beſteht der gröſte Theil ſelbſt des Franzöſiſchen Hofadels aus Glücksmännern von niedriger Abkunft, deren Väter oder Großväter durch Laſter und Verbrechen Reichthümer, und den Adel erwarben. Eben dieſes behauptete ſchon das Pariſer Parlement während ſeiner Streitigkeiten mit den Pairs von Frankreich. Memoires du Marechal de Richelieu II. p. 190., wo man auch die Gegenantwort des Adels findet.

Glücksmännern nicht so verderblich, als in andern Reichen. Arme Edelleute suchten in Teutschland, wie anderswo, Töchter von reichen Kaufleuten oder Fabricanten zu erhaschen n); doch wurden manche Jünglinge und Männer durch die Betrachtung zurückgehalten, daß sie durch eine reiche Mißheirath die Stiftmäßigkeit verlieren würden, indem man im sechszehnten Jahrhundert von den Mitgliedern hoher Stifter vier, oder acht, und hin und wieder sechs-

n) von Solms fol. 8. Item, wann ein ehrlicher von Adel Döchter hat, die ehrlich erzogen seind, tugendliches Wandels, ire angeborne Wappen mit Schilt und Helm, und mit adelichen Anchen beweisen können, und etwann arm seind, die lassen wir sitzen, dieweil sie nicht viel Gelts bringen, und nemen etwann eines Wücherers Dochter, die vil Gelts bringt, und im Geprenge gezogen ist, die gehet der adelichen Dochter für, und erlangen darnach die adeliche Wappen mit Turnierhelmen, und hat sein lebenlang kenn adelichs Stück, oder Werk gebraucht, oder noch im Sinn zu gebrauchen, darumb er billig geadelt solte werden, ich geschweige, daß er einen offenen Turnierhelm, oder zwen führen soll.

sechszehn Ahnen forderte o). Ein beträchtlicher Theil des neuen Teutschen Adels stieg nicht durch Laster und Verbrechen, sondern durch Betriebsamkeit und Glück in Handel, und Gewerben, oder auch durch ausgezeichnete gelehrte Kenntnisse, und Verdienste empor. Der Graf von Solms wollte zwar den neuen Adel nicht für voll erkennen. Er tadelte es, daß der neue Adel sich nicht genug ritterlicher Uebungen und Thaten befleissige, und daß er sich dennoch dem Adel von der alten Wurzel gleich stelle; allein er verschmäht doch den neuen Adel nicht ganz, sondern wünscht vielmehr, daß er eine Pflanzschule des ächten Adels werden möge p). „Solt man nun mehr den „Adel laßen vergehen, und abkommen, „so ist die Rüstung, Kriegßregierung, und „wehrhaftige Hand auch hinweg, dann „man sicht, wie sich der newe Adel zum „Krieg, und derselbigen wehrlichen Rü„stung schickt, und gefaßt macht, oder ob „sie sich auch der adelichen Artikeln befleißen, „wie der Turnier beschreibt, und auflegt, „und

o) ib. fol. 7. b.

p) fol. 19. S. 2.

„und ob sie sich zu dem Adel halten, und
„befreunden, oder nit, oder ob sie auch auf
„die hohe Stifft zu nemen seien, oder die
„Stifft mit besetzt werden mögen. Das
„ist einmal nichts, mit der Rüstung ist es
„auch nichts. Was ist dann das Reich,
„und das Land von getrost, und gebeßert?
„Darum behalt man den alten Adel, der
„noch von der alten Wurzeln ist, und her-
„kompt, darbey ist noch des Adels Natur,
„und der Gebrauch, und laß denselbigen
„nit abkommen, und was böses und unade-
„liches darunter eingerißen, und gewachsen
„ist, das thü man auß, und straffe es,
„und halte über dem Güten, und pflanze
„den weitter, und laß denselbigen nit ver-
„rücken, und ziehe ihnen nit ab, was die
„Keyser, den zu unterhalten, geben, ge-
„ehrt, und gewürdiget haben, wöllen wir
„anders das Reich, die Ehr, und wehr-
„hafftige Hand behalten.

„Man soll aber den newgemachten Adel
„darum nit außthün, noch verachten, sonder
„man soll in dahin halten und weisen, daß
„er sich, wie dem Adel gebüret, gewehrt,
„und gerüst halte, daß sie imm Fall der
„Noth neben und mit andern vom Adel,

„mit

„mit Beisetzung Güts, Blüts, und Rü-
„stung, wie Ritterleuthen züsteht, thün
„künden, und daß der alt Adel alleyn sol-
„ches mit Noth und irem Blüt vorthün
„müßen, deßgleichen, daß sie sich auch be-
„fleißen under den Adel zu befreunden mit
„heirathen, damit sie die adeliche Linie der
„Beweisung der vier Anchen bekommen mö-
„gen, das were auch eine Pflanzung des
„Adels, und zu mehren q).

q) Daß der neue Teutsche Adel im sechszehn-
ten Jahrhundert grossentheils aus glückli-
chen Kaufleuten und Fabricanten bestand,
sieht man aus folgender Stelle fol. 8.
Item er befleißt sich auch fürter keyner
adelichen Werk, als daß er sich zum Adel
befreunde mit heyraten, sondern er bleibt
in seiner ersten Handthierung und Kauf-
handel. — Der Graf von Solms sucht
den neuen reichen Adel zu bewegen, daß
er sich mit dem alten aber armen Adel be-
freunden solle.

Siebenter Abschnitt.

Ueber die Ursachen und Wirkungen der aufgehobenen Leibeigenschaft, der Creutzzüge, und anderer langwierigen Kriege, vorzüglich der zunehmenden Aufklärung und Industrie.

So wenig in den Haupttheilen thierischer Cörper grosse Veränderungen vorgehen können, ohne daß sich nicht ähnliche Veränderungen auch in den übrigen Theilen äussern sollten; eben so wenig konnten sich in dem Innern der Europäischen Staaten solche Revolutionen eräugnen, als im 12. 13. und den folgenden Jahrhunderten vorfielen, ohne daß diese Revolutionen nicht auch auf den Stand der Knechte, oder Leibeigenen gewirkt hätten. Die Gründung und Befreyung der Städte samt dem daraus entstehenden Flor des Handels und der Gewerbe, die Niedersetzung von hohen Gerichten, wo der Geringste gegen den Vornehmsten Schutz und Gerechtigkeit fand, die Einführung von Steuern, von Söldnerheeren und Fußvolk, selbst die Creutzzüge und andere langwierige Kriege wirkten alle zur Erleichterung des Zustandes der

Leibeigenen hin, und das Resultat dieser Ursachen war vom zwölften Jahrhundert an die allmählige Aufhebung der Knechtschaft in denjenigen Europäischen Ländern, deren Einwohner zur Freyheit gebohren waren r).

Die Könige und grossen Fürsten waren die Haupturheber der Freyheit des Landmanns, wie sie die Beschützer und Gönner der Freyheit der Städte gewesen waren; und zwar trugen sie zur Aufhebung der Leibeigenschaft so wohl mittelbar als unmittelbar bey. Mittelbar thaten sie es durch die grossen Rechte, die sie den Einwohnern, und selbst dem Boden der Städte verliehen. Wer sich ein Jahr in Städten aufhielt, ohne wegen seiner Freyheit angefochten zu werden; der war von allen Ansprüchen seines ehemahligen Herrn los. Wollten also die weltlichen und geistlichen Herren nicht, daß ihre Knechte haufenweise in die Städte entfliehen sollten s); so musten sie die bisherigen

r) Man sehe Nachrichten über Juvavia, S. 560-564. Robertson Hist. of Charles V. Vol. I. p. 47. 48. 323. 237. Hume IV. p. 311-313.

s) Die Englischen Städte hatten gleiche Rechte mit den Teutschen, Hume l. c.

rigen Erpreſſungen, Frohnen und Abgaben mäſſigen. Wenn auch die Herren ſicher waren, oder zu ſeyn glaubten, daß ihre Knechte nicht in nahe, oder ferne Städte entfliehen würden; ſo konnten ſie es doch nicht hindern, daß die durch Druck, oder getäuſchte Hoffnungen zur Verzweyflung gebrachten Leibeigenen ſich mit irgend einer Schaar von Creußbrüdern, oder von umherſtreifenden Söldnern vereinigten. In Teutſchland ſchickten im 12. Jahrhundert der Graf Adolf von Holſtein, Albert der Bär, und Heinrich der Löwe Boten durch ganz Sachſen, Weſtphalen, Holland, und Flandern umher, um freye Männer zum Anbau der fruchtbarſten von den Slaven eroberten Länder einzuladen t). Solche Einladungen, und die lockende Freyheit der Städte zwangen die Herren mehr, als die Befehle der mächtigſten Könige hätten thun können, der ſchädlichen Gewalt, die ſie bisher ausgeübt hatten, zu entſagen, die Abgaben und Frohnen zu beſtimmen, und zu mildern, und da wo es verlangt wurde, die Spann- und Handdienſte,

t) Helmold. Chr. Slav. I. 58. 89. 92. II. 5.

ste, oder die Lieferungen von Naturalien in Zinsen, oder Pachtgelder zu verwandeln. In den wenigsten Staaten wurde die Leibeigenschaft durch allgemeine und öffentliche Gesetze aufgehoben, und doch bemerkt man in allen von Teutschen Völkern besetzten, oder eroberten Reichen, daß die Leibeigenschaft vom zwölften und dreyzehnten Jahrhundert an verschwand, weil allenthalben dieselbigen Ursachen zur freywilligen Entlassung oder Erleichterung der Knechte vorhanden waren.

Die Könige, und grossen Fürsten liessen es nicht bloß geschehen, daß die bisherigen Knechte sich in Freyheit setzten, oder ihre Herren nöthigten, die schwersten Fesseln der Knechtschaft selbst zu zerbrechen. Sie beförderten die Befreyung des Landmanns auch absichtlich, wenn gleich nicht aus Menschlichkeit, wenigstens aus Eigennutz. Steuern waren, und wurden immer mehr und mehr die Hauptquelle der königlichen und fürstlichen Einkünfte. Nun fand man gleich, daß Bauern, die entweder von den Pächtern der königlichen und fürstlichen Domänen, oder von weltlichen und geistlichen Herren ausgesogen wurden, weniger

zahlen konnten, als freye Landleute, die eigene Güter mit Sicherheit bauten, und gegen die Erpressungen und übermässigen Forderungen der Herren geschützt wurden. Die Könige und Fürsten schenkten, oder verkauften daher den Bauern auf ihren eigenen Domänen die Freyheit, und nahmen sich auch der Leibeigenen der geistlichen und weltlichen Güterbesitzer an. Sie brachten es allmählich dahin, daß die Herren ihre Eigenbehörigen nicht mehr, wie vormahls, willkührlich von Haus und Hof jagen, nicht mehr willkührliche Abgaben und Leistungen fordern durften, sondern sich mit bestimmten Diensten und Zinsen begnügen musten u). Ludewig X. von Frankreich bot allen Leibeigenen auf den Crongütern Freyheitsbriefe um einen gewissen Preis an. Viele Leibeigene fanden den Preis ihrer Freyheit zu hoch, und wollten lieber Knechte bleiben. Allein der König brauchte Geld. Man zwang die Knechte, daß sie sich loskaufen musten, und es blieb ihnen also nicht einmahl

u) Strube de jure Villic. p. 6. 12. 14. 23. 37. 46. 47.

mahl frey, ob sie frey seyn wollten, oder nicht v).

Der Adel und die Geistlichkeit würden die immer mehr überhand nehmenden Freylassungen gern aufgehalten haben, wenn sie gekonnt hätten. In Frankreich beklagten sich beide heftig über die Städte, als über die Verführerinnen, oder Entführerinnen ihrer Leibeigenen, und selbst du Guesclin glaubte, daß die Leibeigenschaft der Bauern die wahre Stütze des Adels sey w). In Teutschland klagte man auf allen Reichstagen über die Aufnahme von Pfalbürgern, und die Entfliehung von Knechten in die Städte. In England erzwang der Adel ein Gesetz unter Heinrich dem IV., daß kein Sohn eines Landmanns, der jährlich weniger als zwanzig Schilling werth von seinen Gütern erndte, in die Stadt gehen, und eine Handthierung lernen dürfe: ein Gesetz, das erst unter Heinrich VII. und auch

v) Mezeray III. 617. Tellement, qu'il falut les forcer de prendre de ces lettres; et il ne leur fut pas libre de ne le point estre.

w) Robertf. l. c.

auch da nicht allgemein aufgehoben wurde x). Alle diese Gegenbemühungen gegen die Freyheit des Landmanns waren in den meisten Europäischen Ländern vergeblich. Der Adel und die vornehme Geistlichkeit musten, um nicht alles zu verlieren, einen Theil ihrer bisherigen Rechte aufopfern. Oft kamen beide in eben solche Geldnöthen, als wodurch Ludewig der zehnte gezwungen wurde, seine Unterthanen wider ihren Willen frey zu machen. Noch viel allgemeiner aber geschah es vom 12. und 13. Jahrhundert an, daß geistliche und weltliche Herren zum Heil und Trost ihrer Seelen auf dem Todbette einer gewissen Zahl von Leibeigenen die Freyheit schenkten, und alle Geschichtschreiber merkten daher an, daß die Frömmigkeit der Herren eine Hauptursache der aufgehobenen Leibeigenschaft geworden sey, so wie eine übelverstandene Frömmigkeit des Landmanns vormahls eine Hauptursache der Knechtschaft gewesen war y). Durch solche Freylassungen glaubte man die Ungerechtigkeiten,

x) Hume IV. 312. 439.

y) Nachr. über Juvavia, und Robertf. ll. cc. Mezeray III. 319.

ten, die man das ganze Leben durch an den unglücklichen Leibeigenen ausgeübt hatte, wieder gut zu machen, so wie die verruchtesten Fürsten sich einbildeten, dadurch Vergebung der Sünde, und die ewige Seligkeit zu erlangen, daß sie auf bloßer Erde, auf ein Creutz von Asche hingestreckt, oder mit einem Strick um den Hals, oder in einer Mönchskutte stürben, oder sich begraben liessen z), oder auch ihren Nachfolgern den Auftrag gaben, daß sie alle ihre Schulden bezahlen, und alles zugefügte Unrecht bessern sollten: als wenn sie, sagt Mezeray, ihre Nachfolger hätten verpflichten können, das zu thun, was ihre eigene Schuldigkeit war, und was sie selbst zu thun versäumt hatten a).

Man wird sich aus dem Obigen erinnern, daß nicht alle diejenigen, die sich im achten, und neunten Jahrhundert als Knechte übergaben, gleiche Lasten auf sich nahmen, und daß auch diejenigen, denen man ihre Freyheit abzwang, nicht auf einmahl mit allen Lasten der Knechtschaft beschwert wurden. So wenig nun die Knechtschaft allent-

z) Mezer. l. c.

a) ib. p. 641.

allenthalben gleichförmig, und vollständig war, oder auf einmahl vollendet wurde; eben so wenig war und wurde es die Freyheit, oder Freylassung. In allen Gegenden, wo das Teutsche Blut unverdorben, oder überwiegend war, gingen die Freylassungen schneller vor sich, und die Freyheit wurde auch vollständiger, als in solchen Ländern, wo das Landvolk ganz, oder grossentheils Slawischen Ursprungs war. Selten schenkte man aus Dankbarkeit und Frömmigkeit Leibeigenen eine völlige Freyheit der Person, und des Eigenthums. Meistens behielt man sich die bisherigen Lieferungen in Naturalien ganz vor. Die Frohnen verwandelte man ganz, oder grossentheils in Renten, und die Erblichkeit des Guts trat man gemeiniglich gegen das Recht ab, daß der bisherige Herr bey jedem Sterbefall des Besitzers das beste Stück Vieh, oder eine gewisse Summe als Laudemium fordern dürfte: welcher Sterbefall aber auch häufig abgekauft wurde b). Gleich nachdem die Bauern ihre Güter als erbliches Eigenthum erhalten hatten, fingen sie an, ihre Felder viel sorgfältiger, als sonst, zu bear-

bei-

b) Nachr. über Juvavia l. c.

beiten; und von diesem sorgfältigeren Anbau seyen, glaubt man, in vielen Gegenden von Teutschland im 14. Jahrhundert die Bauern Urbarsleute, und die Grundbücher Urbarien genannt worden c). Der Adel verlohr durch die Aufhebung der Leibeigenschaft, wenn auch nicht an Einkünften, wenigstens an Macht, und Ansehen. Der grösste Theil der Nationen, der sonst dem Adel eigen gewesen war, wurde nun von demselben fast unabhängig. Auch wurden nicht bloß Herrenrechte, sondern viele beständige Dienste, und Einkünfte aus Noth auf ewige Zeiten an diejenigen verkauft, welche sie bisher hatten leisten und geben müssen; und diese abgekauften Dienste, und Zinsen waren eben so viele Zusätze zu dem immer zunehmenden Gewicht, welches der Stand der Freyen in den Städten so wohl, als auf dem Lande gegen und über den Adel erhielt.

Um eben die Zeit, als die Städte und Könige sich auf Unkosten des Adels zu erheben anfingen, und der Landmann die Bande der Knechtschaft zerbrach, folgten in Europa mehrere Revolutionen aufeinander,

c) ib.

der, wodurch der gröste Theil des alten Adels aufgerieben, und das, was vom alten Adel übrig blieb, des grösten, oder doch eines grossen Theils seiner Güter beraubt wurde. Unter allen diesen Revolutionen war keine für den Adel verderblicher, als die Creutzzüge, und die während der Creutzzüge gewöhnlichen Wallfahrten nach dem gelobten Lande. Das erste Heer der Creutzbrüder, welches das gelobte Land eroberte, bestand vor Nicäa aus 100000. Reisigen, und 600000. Menschen von allerley Stand und Geschlecht d) Das Heer der Creutzbrüder, welches Conrad der dritte nach Asien führte, enthielt ausser dem Fußvolk und Troß 70000. Reisige, und eben so stark war das Heer des Königs Ludewig von Frankreich e). Als Friederich der erste sein Heer in Ungarn musterte, zählte er 100000. bewaffnete Krieger, und unter diesen 50000. Ritter und Edelknechte f). Wenn die Schaaren, welche andere Könige, Fürsten, und Herren nach Palästina brachten, auch lange nicht so

d) Wilh. Tyr. II. 23.

e) Wilh. Tyr. XVI. 19.

f) Arnold. Lubec. III. 29.

so stark waren, als die eben genannten; so enthielten sie doch immer mehrere Tausende, oder Hunderte von edlen und gepanzerten Kriegern. Der gröste Theil dieser erlauchten, oder edlen Söhne Europens war für unsern Erdtheil verlohren, indem sie entweder durch Seuchen, oder durch das Schwerdt der Feinde verzehrt wurden, oder sich auch im gelobten Lande niederliessen. Die Creutzzüge verminderten den Wohlstand, oder das Vermögen des Adels in eben dem Verhältnisse, in welchem sie die Zahl der Personen, und Geschlechter verminderten. Manche verkauften alles, was sie besassen, um sich zu ihrer Reise gehörig ausrüsten zu können, und lebten der gewissen Hoffnung, daß sie das Verlohrne in Asien hundertfältig wieder gewinnen würden. Die meisten Creutzbrüder musten wenigstens einen Theil ihrer Güter verkaufen, oder doch verpfänden; und in diesem Fall wurden sie vom Wucher aufgezehrt, da 10. 15. 20. vom Hundert die landüblichen Zinsen waren. Die Geschichtschreiber aller Stifter und Städte fanden daher, daß die Bischöfe, und Aebte, die reichen Bürger, und selbst die Fürsten und Könige vom drey-

zehn-

zehnten Jahrhundert an unzählige Güter an sich gekauft hätten, und daß ohne dieses Ankaufen die meisten geistlichen Corpora, und Stiftungen untergegangen seyn würden g). Die Könige und Fürsten gewannen überdem durch das Heimfallen der Lehen vieler ausgestorbenen Geschlechter, und die Stifter und Clöster durch die Frömmigkeit derer, die ihr Gelübde gegen die Ungläubigen zu fechten, oder die heiligen Derter zu besuchen nicht erfüllen konnten, oder sich ein diesen gottgefälligen Handlungen entsprechendes Verdienst erwerben wollten. Manche Stifter und Clöster wurden im 12. und 13. Jahrhundert bloß durch die Vergabungen bereichert, welche Herren und Ritter deßwegen machten, weil sie den Zug oder die Wallfahrt nach Palästina, wozu sie sich verpflichtet glaubten, nicht antreten konnten.

Wenn wir auch keine so genaue Beschreibungen, als wir wirklich besitzen, von dem unermeßlichen Aufwande, und Zurüstun-

g) Nachrichten über Juvavia S. 364. 67. Beckers Geschichte von Lübeck I. 259. 297. Mezeray II. 499. Schmidts Gesch. der Teutsch. III. S. 284.

stungen hätten, den die Creutzzüge von Fürsten und Herren verursachten h), wenn wir auch nicht aus den Erzählungen gleichzeitiger Geschichtschreiber wüsten, wie viele Veräusserungen von Gütern durch die Creutzzüge veranlaßt worden: wenn es uns endlich auch ganz unbekannt wäre, daß fast alle Könige des zwölften Jahrhunderts durch die Kostbarkeit von Heeren und Heerszügen entweder verarmt, oder zu den drückendsten Steuern und Erpressungen gezwungen worden seyen; so würden wir doch aus mehrern detaillirten Nachrichten über die Kostbarkeit von viel weniger entfernten und langwierigen Unternehmungen im zwölften Jahrhundert auf den vernichtenden Aufwand schliessen können, der mit einem Creutzzuge, oder mit einer blossen Wallfarth nach Palästina verbunden war i). Heinrich der Löwe

h) Man sehe z. B. die Beschreibung des Creutzzugs Friederichs des ersten im Arnold von Lübeck l. c.

i) Ueber den Aufwand, die Verpfändungen und Verkäufe, welche die Creutzzüge unter dem Französischen Adel veranlaßten, sehe man du Cange in seinen Observ. sur l'Histoire de St. Louis p. 52.

Löwe war einer der grösten, und reichsten Fürsten seiner Zeit, und doch erschöpfte ihn der erste Römerzug, den er mit Friederich I. nach Italien machte, so sehr, daß er nach Helmolds Zeugniß ganz arm in sein Land zurückkehrte. Eben dieser Fürst bot zu dem Kriege mit dem Erzbischofe von Cölln alle seine mächtigen Vasallen auf, die auch willig auf ihre eigene Kosten mit ihren Rittern und Knechten herbeyeilten. Nach dem Siege, den Heinrichs Heer über die Erzbischöflichen Krieger erfochten hatte, verlangte der Herzog, daß der Graf Adolph von Hollstein, der Graf von Dassel, und andere Ritter, die mit diesen verbunden waren, die zwey und siebenzig vornehmen Gefangenen, welche sie gemacht hatten, ausliefern sollten k). Der Graf Adolph weigerte sich, dieses zu thun. Ihr wißt, sagte er zu seinem Herrn, daß ich mein Haab und Gut auf diesen Heerszug gewendet, und daß ich eine Menge von Pferden und andern Dingen von grossem Werth verlohren habe. Wenn ich nun auch die Gefangenen, und die Hoffnung, von ihnen ein beträchtliches Lösegeld zu erhal-

k) Chron. Slavor. II. c. 32. 35.

halten, aufgeben sollte; so würde mir weiter nichts übrig bleiben, als daß ich wie ein Bettler zu Fuß nach Hause ginge. Nicht lange nachher unternahm der Erzbischof von Bremen, Hartwig einen Kriegszug gegen die Dithmarsen, und versprach dem Grafen Adolph von Holstein, dem Grafen von Oldenburg, und andern Herren und Rittern einen beträchtlichen Sold, wenn sie ihm beystehen würden. Die Grafen, Herren, und Ritter zogen dem Erzbischofe zu, und dieser kurze Kriegszug kostete so viel, daß der Erzbischof drey Jahre auf seine Einkünfte Verzicht thun, und sich diese Zeit über mit einigen ungewissen Einnahmen begnügen muste l).

Wenn Fürsten, und Herren nach dem heiligen Grabe wallfahrten wollten; so konnte dieses um ihrer Würde, und auch um ihrer Sicherheit willen nicht anders, als mit einem grossen Gefolge geschehen. Die begleitenden Ritter, Knappen und Knechte musten auf Unkosten des Herrn mit Kleidung, Waffen, und Rüstungen versehen, und während der ganzen Reise unterhalten wer-

l) ib. III. 21.

werden. Eine so grosse Menge von Menschen, von Pferden, und Lastthieren, als vornehme Herren gemeiniglich mitnahmen, verlangten eine ungeheure Menge von Lebensmitteln und Futter, die man mit dem übrigen Gepäcke durch Teutschland und einen Theil von Ungarn auf der Donau nachfahren ließ, dann auf Karren, und wenn man, wie Heinrich der Löwe m) schlechtes Wetter und Wege traff, zuletzt auf Lastthiere packen muste, nachdem man das Meiste zurückgelassen hatte. An allen Höfen, wo man Gastfreundschaft genoß, und in allen Ländern, wo man sicheres Geleit erhielt, musten grosse Geschenke in Geld, in schönen Pferden, in feinem Scharlach und Leinwand gemacht werden. Man mochte sich in Italien, oder in Constantinopel zu Schiffe setzen; so muste man sich zu der Seereise gleichsam zum zweyten mahl ausrüsten. Im gelobten Lande machte man nicht bloß am heiligen Grabe, sondern an allen übrigen heiligen Oertern reiche Opfer und Stiftungen: und man begabte zugleich die geistlichen Häuser und Orden, besonders die Orden der Hospitaliter und Tempel-

m) Helmold. II. 3 et sq.

pelherren. Wenn man nach verrichteter Andacht zu Lande zurückkehrte; so wurde man oft gänzlich beraubt, oder man muste wenigstens das sichere Geleit durch das Türkische Gebiet sehr theuer erkaufen; und für alle diese Gefahren, Mühseligkeiten und Kosten brachte man ausser dem Trost, Vergebung der Sünden erhalten zu haben, weiter nichts, als einige angebliche Reliquien, einige wilde Thiere, einen grössern oder kleinern Vorrath von sammtnen und seidenen Zeugen, und meistens eine geschwächte Gesundheit zurück.

Noch schrecklicher in ihren Wirkungen, als die Creutzzüge, waren für Italien die Einfälle **Friederichs des ersten**, und **Friederichs des zweyten**, die Streitigkeiten der Guelfen und Gibellinen, die langwierigen Kriege der Städte untereinander, und endlich das hartnäckige Kämpfen der Teutschen, Franzosen und Spanier um die Italiänischen Länder: für Frankreich, die Kriege mit den Engländern, und dann die Religionskriege, von welchen man rechnet, daß die erstern wenigstens drey, und die andern eine Million Menschen gekostet, und die reichsten und edelsten Häuser in Frank-

reich an den Bettelstab gebracht haben n): für England die Kriege mit Frankreich, und nachher der Streit der beiden Rosen, welcher letztere achtzig Personen von der königlichen Familie das Leben kostete, und beynahe den ganzen Adel vernichtete o): und für Teutschland der dreyssigjährige Krieg, der in Ansehung seiner Verderblichkeit alle andere Kriege der neuern Zeit übertrifft, dessen Wunden noch jetzt nicht ganz geheilt sind, und der das blühendste, betriebsamste, am meisten angebaute, und bevölkerte grosse Land in Europa beynahe in eine Einöde verwandelte. Durch die bürgerlichen Kriege im letzten Jahrhundert gewann die Englische Nation unendlich an innerer Stärke, an Betriebsamkeit, Handel und Reichthum. Der Adel hingegen verlohr seit Heinrich VII. nie so sehr, als durch

n) St. Foix Mem. sur Paris II. 207. Mezeray VIII. 728. Dulaure Hist. de la Nobl. p. 153.

o) Memoires de Comines I. 7. p. 44. Hume IV. 180. Die Familie d'*Arcy* ist allem Ansehen nach die einzige grosse Familie von hohem Normännischen Adel, die aus den Zeiten des Eroberers noch übrig ist. ib. II. 358.

durch eben diese bürgerlichen Kriege. Viele Familien wanderten aus, oder büßten ihre Güter ein. Viele Edeltöchter wurden an Geistliche, oder an Officiere von Cromwell verheirathet, und viele Söhne von Edelleuten widmeten sich dem Handel, der von dieser Zeit an ein ausserordentliches Ansehen erhielt p). Die Gemeinen wendeten die durch Betriebsamkeit und Handel erworbenen Reichthümer auf den Ankauf der Güter der Crone, oder der Geistlichkeit, oder des Adels, welcher letztere im J. 1491. unter der Regierung Heinrichs des siebenten die Erlaubniß erhielt, seine Güter veräussern zu dürfen, ohne, wie vorher, für diese Erlaubniß etwas an den König zu bezahlen. Die Englischen Geschichtschreiber sehen diese dem Adel gegebene Erlaubniß der Güterveräusserung mit Recht als das wichtigste Gesetz an, welches unter Heinrich VII. gemacht worden q). Aehnliche

p) Dalrymple's Memoirs of Great Britain I. p. 13. 14. 24. Hume X. 384.

q) Hume IV. 375. 391. 436. Dalrymple I. 13. But the most important law, sagt Hume, in its consequences, which was enacted during the reign of Henry, was

liche Folgen mit diesem Gesetze Heinrichs VII. und den bürgerlichen Kriegen in England hatte die Reformation in Teutschland, und andern Ländern. Der Graf von Solms führt unter den Ursachen des Untergangs des Adels die Aufhebung von Stiftern, und Clöstern, und die Entehrung, und Verbindung adelicher Jungfrauen mit gemeinen Menschen an. „Denn man „sehe r), wie der Adel in dreißig Jarn in „einen Abfall kommen, und wider under „die Gemeyn sich vermengt hat, als durch „eins, daß man die Clöster zerstört, und „die-

that, by which the nobility and gentry acquired a power of breaking the ancient entails, and of alienating their estates. By means of this law, joining to the beginning luxury and refinements of the age, the great fortunes of the barons were gradually dissipated, and the property of the commons increased in England. It is probable, that Henry foresaw, and intended this consequence; because the constant scheme of his policy consisted in depressing the great, and exalting churchmen, lawyers, and men of new families, who were more dependent on him.

r) fol. 7. S. 2.

„dieselben adeliche Kinder herauß jagt, das „ir genommen, und also die Jungfraven „laßen gehn, sollen sie sich underhalten, so „müßen sie sich under die Bawern vermen„gen, und verheyrathen, da ziehen sich die „verlauffene Pfaffen, und Mönch mit, deß„gleichen Schmid, Wagner, Schümacher, „und solches gemeyn Volk, als werden sie „mit den Bawren gefreundt, als der Edel„leuth Döchter, Kinder, Schwesterkinder, „Vetter, Schwäger, und dergleichen. „Es „ist alles, fährt der Graf fort s), selbst „des Adels Schuld, als vor das erst, daß „sie darzü helfen, daß die adeliche Under„haltung, als die hohen dhumbstifft, Teut„sche, und Johanniser Orden und Heuser, „deßgleichen die Clöster, welches alles ade„lich Ehr und Underhaltung des Adels ge„wesen seind, und nunmehr zerstört wer„den t). Unter

s) fol. 9.

t) Man sehe ferner fol. XI. b. wo der Graf vorzüglich die von Adel anklagt, daß sie die Clöster zerstörten, das Closteraut an sich rissen, die Closterjungfrauen schändeten, und dann vorgäben, daß die gottgeweihten Jungfrauen ein schändliches Leben geführt hätten.

Unter allen bisher angegebenen Ursachen des Verfalls des Adels drohte keine den edlen Geschlechtern einen so schnellen, und gänzlichen Untergang, als die Wiedererweckung der Wissenschaften im zwölften und den folgenden Jahrhunderten, und das grosse Ansehen, welches Gelehrte überhaupt, und besonders die Doctoren der Rechte erhielten. Lothar II. gab den Lehrern der Rechte in Bononien alle ritterliche Prärogativen u), und die Doctoren wurden Ritter der Rechte genannt v). Vom zwölften Jahrhundert an erhielten berühmte Lehrer der freyen Künste und der Theologie die ersten geistlichen Würden w); und Doctoren

u) Man s. die Ehre des Bürgerstandes nach den Reichsg. S. 28.

v) Man sehe den Glossat. des Sachsenspiegels ad Lib. I. a. 60 p. 130. du Cange Diss. sur Joinv. p. 199. Hist. Mag. I. 642.

w) Crevier Hist. de l'univers. de Paris I. 170. 171. 202. 265. Nicht wenige erhoben sich selbst bis auf den päbstlichen Thron. Als man dem Pabst Urban IV. seine niedrige Geburt vorwarf, so antwortete er: daß der wahre Adel nicht darin bestehe, von edlen Eltern gebohren zu werden, sondern durch

ren wurden die Räthe von Kaisern x), Königen, durch seine eigene Tugend edel und groß zu werden. (Crevier II. 2.) Johann der 22. befahl im J. 1317. in einer besondern Bulle, daß man bey der Vergebung von geistlichen Würden und Pfründen vorzüglich auf die Lehrer in Paris Rücksicht nehmen solle, weil die geistlichen Stellen solchen Männern gebührten, die sich durch die Reinheit ihrer Sitten, und durch den Reichthum ihrer Kenntnisse auszeichneten. ib. II. 245. Im J. 1283. sagte die Französische Geistlichkeit zu den Doctoren in Paris: Was wir sind, werdet ihr werden, und wir sind gewesen, was ihr seyd. p. 374. Paris verdankt besonders den Päbsten den Antheil, welchen die theologische Facultät an den geistlichen Pfründen hat. ib. Das Concilium zu Paris im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts stimmte ganz mit den Grundsätzen des päbstlichen Hofes überein. III. p. 292. Auf dem Concilio zu Constanz stimmten die Doctoren, oder die Geistlichen der zweyten Ordnung eben so vollgültig, als die von der zweyten Classe. p. 405. Und eben dieses fand nachher in Basel und Trident Statt. Die Decrete der Basler Versammlung zu Gunsten der Doctoren bey der Vertheilung von Kathedralpfründen, und zur Anstellung von Lehrern an jeder Hauptkirche waren nur Erneuerungen von älte-

nigen, und Fürsten, und die einzigen, oder geltendsten Mitglieder der höchsten Gerichte. Die Doctoren drohten aber den Adel nicht bloß aus dem ausschlieſſenden Besitze der Cabinete, und Gerichtshöfe, sondern auch der hohen Stifter zu seßen, von welchem der Adel im sechszehnten Jahrhundert fest glaubte, daß sie von Kaisern und Königen zur Unterhaltung der edlen Geschlechter gegründet worden y). Noch im sechszehnten Jahrhundert hatten die Doctoren an den Höfen, und in den Canzleyen über den Adel das Uebergewicht z). Der Graf von

ältern Kirchensatzungen. ib. IV. 93. Spittler im Hist. Mag. IV. 156. Eben dies. über eine Stelle im Westphäl. Frieden. ib. II. 436.

x) Petri de Vineis III. Ep. 45.

y) S. d. Graf von Solms fol. 10. S. 2.

z) Die Ehre des Bürgerstandes nach den Reichsges. S. 29. Am Ende des 15. Jahrhunderts beschwerte sich der Adel bey dem Kaiser Maximilian darüber, daß er den Mathäus Lange, der nachher Erzbischof von Salzburg wurde, zu den wichtigsten Geschäfften brauche. Wenns der Adel nicht thun will, antwortete der Kaiser, so muß der Schreiber oder Pfaffe thun. Seckendorf Hist. Luth. III. 689.

von Solms hielt es für billig und gut, daß Fürsten Doctoren und andere gelehrte Leute an ihren Höfen und in ihren Canzleyen hätten. Er billigte es, daß diese gleichen Rang mit dem Adel hätten, und mit dem Adel Land und Leute regieren hülfen; allein er tadelte es als einen höchst gefährlichen Mißbrauch, daß man die Doctoren allein hervorzöge, und sie über den Adel, oder die bewaffnete Ritterschaft wegsetzte. „Deß„gleichen haben die Kaiser a), die hohen „Schülen gestifft, und begabet, daß der „gemeyn Mann, die nicht vom Adel seind, „auch Weißheit zu lehren, und in Tugen„den gezogen mögen werden, denen hat „man besondere ehrliche Tittel geben, als „Magister, Licentiaten, und Doctores, „welche dem Adel gleich sollen gehal„ten werden, und gehören in Rechten „bey den Adel, gute Regierung und Poli„cei helffen mit bedencken, und anstellen, „deßgleichen billige, und rechtliche Urtheil „zu faßen und zu sprechen, auch die fürstli„chen Canzleyen regieren. Also gehören sie „bey den Adel mit zu regieren, und zu ra„then, darbey soll man sie laßen, und nit

„mit

a) fol. X. S. 2.

„mit dem Schwert zu regieren bekümmern,
„oder auflegen, sondern dieselbigen Regie-
„rungen gehören dem Adel zu, die sollen
„sich allezeit darzu gerüst, und gefaßt ma-
„chen. — Daß aber b) hie solt verstan-
„den werden, daß ein Herr nit mehr, dann
„Edelleut, und nicht Doctores, noch an-
„dere am Hofe haben solt, das ist nicht ein
„solches Bedencken, noch die Meinung, son-
„der ein Fürst müß gelehrte Leuth haben,
„die die Canzleyn verwalten, und regiren,
„deßgleichen was Juristerey und Reden an-
„gehet, und auch in den Rechten bey dem
„Adel zu brauchen, und ein Fürst sol sei-
„nen Rath stattlich mit dem Adel und Ge-
„lehrten besetzen, dergleichen die Hoffge-
„richt, und Aempter. So zeucht, und
„underhelt ein Herr den Adel, macht in
„geschickt, und wird von inen gelobt, dann
„sie bedencken die Ehr, und Gnad, die ih-
„nen vom Herrn geschicht, und geschehen
„ist, dann wann ein Herr einen geliebten
„Adel hat, so hat er die Land allezeit wil-
„lig, und gehorsam. — Geth einen Herrn
„etwann Noth an, daß er sich mit seinem
„Feinde in einige Kriegßhandlung begeben
„müst,

b) fol. 5. S. 2.

„müst, es sey in, oder auß dem Land, so „müßten die von Adel mit, darzů ire Leib „und Haab bey iren Herrn setzen, und vol„gen, und seind in ihrer Rüstung, und ist „ihre Rüstung allezeit bereit, und gůt vor „andern, auch zů solchen Sachen bey inen „güter Rath, zůsampt der That zu finden, „und zu vertrösten ist. Es nehme ein Herr „fünfzig Doctores, und fünfzig vom Adel, „ein jeden mit seiner Rüstung, eine jede „Gattung besonder, wie die hie oben ver„meldt ist, und besehe, wann die Noth an„gehet, was bey im bleiben würde, sein „Land, und Leuthe zu erhalten, so ist zu „bedencken, ob sie auch zů solchem Ernst et„was wißen zu rathen, oder gern dabey „seind. Dann warumb? sie seind deßen „nicht gebraucht, und mit nichten darzů mit „Knechten, und Pferden geschickt, was „dann die Zeit auf sie gangen, das wirt al„da nicht verdient mögen werden, alsdann „laßen sie dem Adel gern die Ehr zu han„deln, aber in den Höfen můß der Adel „inen die Ehr laßen, das ist das Ge„breng und Vorzug, das soll ein Herr be„dencken, was er an einem jeden vor ein „Stath und Volfart vor den andern hat,

„und

„und einen jeden nach seinem Stath halten,
„darzu er gehört, und dienstlich ist, zu
„brauchen. — Derwegen sollen die Key-
„ser, und alle Fürsten den Adel nit so ge-
„ring achten, oder halten, und zergehn
„laßen, dann zu sehen ist, wie der Adel
„zergehet, und nichts geacht wird, und
„man andere unadeliche Personen vor dem
„Adel herfürzeucht, und Land und Leuth
„regieren läßt, darum geht es auch, wie
„man sicht c). — Die Alten, die ihren
„Adel und deren Eltern lang ehrlich mit
„adelichen, und ritterlichen Thaten her-
„bracht haben, die werden nichts geacht,
„sondern andere, die nit viel nach adelichen
„Stücken gedencken, noch sich der halten
„wöllen, sondern sie trucken den Adel an
„den Höfen zurück, wo sie könden, das ist
„alles nit Pflanzung der wehrhaftigen Hand,
„deßgleichen die Zerreißung der Stifft von
„Mann und Weibs Geschlechten, das alles
„adeliche Underhaltung gewest ist, sagen,
„sie richten Schulen darvon auf, das sicht
„man wol, was man aufricht, das Ge-
„ringst darvon gibt man in die Schülen und
„Spital. Man hett Schülen lang genüg
„ge-

c) VIII. S. 2.

„gehabt, wann man die wol hielte, dann „ich sehe noch nichts, daß man darmit ets „was sonders erzeugt, dann faule Büben, „dann man sicht, wie das Land voll fauler „Bachanten laufft, die weder Gott noch „der Welt nütz seind, die die Leuth mit ih„rem Bacchantenwerk verführen und umbs „Gelt bringen, und betriegen. Es wer „besser, man richtet Schülen an, darinnen „man güte Arbeyter und Taglöhner zöge, „da wer ein Landt mit getrost. Man zeucht „den edlen Kindern das Brot aus dem „Mund, und zeucht Bawrenkinder darmit, „die zu der Arbeit geboren seind, und zu „arbeiten zusteht„ d). Der Graf von Solms ermunterte den Teutschen Adel an mehrern Stellen seiner Schrift zum fleissigen Studieren, damit er alle geistliche, und weltliche, alle Kriegs- und friedliche Regimentssachen unter sich bekommen möchte e). Der Adel that, was der Graf von Solms wünschte. Er wandte sich immer mehr und mehr von den Waffen zu den Wissenschaften, besonders zum Studio der

d) 20. S. 2.

e) bes. fol. 19. S. 1.

der Rechtsgelehrsamkeit; und es gelang ihm in vielen Gegenden, die Bürgerlichen wieder von den Höfen, wie aus den Capiteln zu verdrängen.

Achter Abschnitt.

Ueber den gegenwärtigen Zustand des Adels in den vornehmsten Europäischen Reichen.

Die Aufschrift dieses Capitels wird, hoffe ich, in keinem von meinen Lesern die Erwartung erregen, daß ich die Rechte und Besitzungen des Adels in den vornehmsten Europäischen Reichen mit historisch-rechtlicher Vollständigkeit und Genauigkeit schildern würde. Eine solche Arbeit verlangt mehr Kenntnisse, und Zeit, als ich besitze, oder darauf wenden kann. Unterdessen verdient die grosse Verschiedenheit des Adels in den wichtigsten von Teutschen Völkern besetzten Ländern wenigstens mit grossen Zügen bemerkt zu werden, und eine solche Vergleichung des Adels der vornehmsten Europäischen Völker bereitet mir den

Weg

Weg zu den Betrachtungen vor, womit ich die bisherigen Untersuchungen beschliessen möchte.

Der Unterschied des hohen und niedern Adels hat sich in Spanien und Portugal, wie unter den übrigen nicht-Slawischen Europäischen Völkern erhalten; allein der Unterschied der Edlen und Gemeinen hat beynahe aufgehört, oder ist wenigstens ungewiß, oder unbedeutend geworden. In Spanien wird ein Jeder für einen hidalgo, oder einen Edelmann von Geburt gehalten, welcher beweisen kann, daß er und seine Vorfahren, wie Edelleute gelebt, und keine von den wenigen Professionen getrieben haben, die durch das Gesetz, oder das allgemeine Urtheil für unedel erkannt worden sind f). In Spanien, und noch mehr in Portugal wurden vormahls, und werden zum Theil auch jetzt noch nach morgenländischer Art die gemeinen häuslichen Dienste, und die gemeinen

f) Bourgoing Voyage en Espagne I. 115. et sq. Townsend III. 79. führt aber doch viele Privilegien der wahren hidalgos an, und nennt diese Privilegien als die Hauptursache der Abneigung der Hidalgos gegen Handel und Gewerbe.

meinen Handwerke von Fremdlingen, oder von Sclaven, besonders von Negern ausgeübt g). Hieraus entsprang in Spanien und Portugal wie in den auswärtigen Besitzungen dieser Länder eine solche Verachtung des häuslichen Dienstes, und der Handarbeit überhaupt, daß man zu Clenardi Zeiten in Portugal keine weisse Haushälterinn für Geld erhalten konnte, und jedes Handwerk als entehrend angesehen wurde h). Mit dieser Verachtung der Arbeit, und aller Handthierungen war ein lächerlicher Stolz der nicht arbeitenden Bettler verbunden. Man schämte sich nicht, in unreinlichen, oder zerrissenen Kleidern einherzugehen, und seinen Hunger mit Rettichen, oder den schlechtesten Hülsenfrüchten zu stillen. Zugleich aber fand man für alle diese Entbehrungen und Beschwerden eine vollkommne Entschädigung in dem Gedanken, daß man ein Hidalgo, oder Edler sey i). Die Verachtung der Arbeit verlohr sich in Spa-

g) Clenardi Epist. I. 2. p. 10-17.

h) p. 11. magni probri instar, aliquam profiteri artem.

i) Omnes Nobiles — et nostrates quoque protinus rediguntur in nobiles. ib. p. 17.

Spanien und Portugal in gleichem Verhältniß mit dem Mohrischen Blut, und in Spanien werden jetzt nach Bourgoings Zeugniß viel weniger Handwerke als sonst, für unedel gehalten.

So schwer es ist, Edle und Gemeine in Spanien von einander zu unterscheiden; so groß ist der Unterschied unter den hidalgos verschiedener Provinzen. Die Einwohner von Asturien und Biscayen werden insgesammt für Edle, und für edler als die übrigen Spanier gehalten. Die Asturier geben sich für Nachkommen der alten Gothen aus, die sich während der Herrschaft der Mohren in die Gebirge ihres Landes flüchteten; und wegen dieses rühmlichen Ursprungs werden die Asturier durch ganz Spanien für edle Männer erkannt k). Aus Asturien, sagt auch Vayrac l), kommt der beste Adel in ganz Spanien; denn der Asturische Adel stammt von den Gothen ab, und ist nie durch eine Mischung von Jüdischem oder Mohrischem Blut befleckt worden. Nicht weniger rein, als die Asturier

k) Bourgoing I. 116.

l) Etat present de l'Espagne I. p. 294.

rier erhielten sich die Biscayer, die von Philipp dem zweyten ohne Ausnahme in den Adelstand erhoben wurden: woher die Bemerkung einiger Reisenden entstand, daß es in Spanien ganze Provinzen gebe, die bloß von Edelleuten bewohnt würden m).

Es ist dem ersten Anschein nach kein sichereres Mittel, unterscheidende Vorzüge, die vorher nur einzelnen Personen oder Familien zukamen, und nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge nur zukommen können, zu vernichten, als wenn man sie auf einmahl allgemein macht; und in allen Republiken also, die aus Aristokratieen in Demokratieen übergingen, wurden durch die Gleichheit aller Bürger nicht die Gemeinen Edle, sondern die Edlen wurden Gemeine. Auch scheint es lächerlich, in einem kleinen Lande 2. bis 300000 Edle anzunehmen, da die Classe der Edlen immer eine viel grössere Menge von Gemeinen, oder nicht-Edlen voraus setzt n). Endlich hindert der allgemeine Adel in Biscayen und Asturien nicht, daß nicht gewisse Geschlechter, die sich durch Reichthümer, oder erworbene Ver-

m) Bourgoing l. c.

n) Bourg. l. c.

Verdienste, und wichtige bekleidete Würden auszeichnen, für edler, als die übrigen gehalten werden o).

So sehr die Allgemeinheit des Adels in Asturien und Biscayen mit den gewöhnlichen Begriffen, und Einrichtungen der Europäischen Völker streitet, so ist doch dieser Adel in ganz Spanien zu lange anerkannt, als daß er durchaus grundlos seyn sollte. Der Adel der Biscayer und Asturier stützt sich nicht auf die Adelsbriefe von Philipp II.; denn Könige können nicht auf einmahl Hunderttausende adeln, wenn die Natur selbst sie nicht schon geadelt hat; sondern er entsprang, und entspringt noch aus den angebohrnen höheren Vorzügen des Geistes und Herzens, wodurch die Asturier, und Biscayer sich über die übrigen Einwohner von Spanien erheben. Ich habe oft, heißt es beym Bourgoing p), an den

o) ib.

p) I. 117. Eben dieses bezeugt Jardine in seinen Letters from Spain Vol. II. p. 12. et sq. Die Biscayer und Catalonier halten es für eine Beschimpfung, wenn man sie Spanier nennt. Bediente aus Asturien werden wegen ihrer Treue und Ehrliebe

den Biscayern und Asturiern selbst aus dem niedrigsten Stande folgende charakteristische Merkmahle bemerkt. Sie haben in ihrem ganzen Aeusseren etwas Kühneres, als die übrigen Spanier, und sind in ihren Höflichkeitsbezeugungen viel weniger kriechend. Titel und Reichthümer blenden sie wenig oder gar nicht. Ein vornehmer Mann ist nach ihrem Urtheil weiter nichts, als ein Glücklicher, der in der grossen Lotterie, worein sie alle eingesetzt haben, einen beträchtlichen Gewinn erhalten hat, dergleichen auch sie in der Zukunft hoffen können. Dies Vorurtheil schützt sie gegen alle Niederträchtigkeiten, und alle entehrende Verbrechen. Der Gedanke an ihren angestammten Adel unterhält in ihrer Seele einen gewissen Adel von Gesinnungen. Wenn das Glück sie also in einen höhern Posten setzt, als sie ihrer Geburt nach erwarten konnten; so betragen sie sich, als wenn sie nur den Platz, der ihnen gebürte, wieder eingenommen hätten, und sie zeigen im Durchallen andern vorgezogen, und die königl. Garden werden vorzüglich unter den Bewohnern des Berges Espinosa ausgesucht. ib. II, 42.

Durchschnitt viel weniger Uebermuth, und weniger Unfähigkeit, sich in ihre Lage zu finden, als die Glücksmänner in andern Ländern. — Der Adel also der Biscayer und Asturier will nicht so viel sagen, daß sie alle untereinander gleich seyen, sondern daß sie im Durchschnitt edler gebohren seyen, als die übrigen Spanier.

Die Einwohner von Asturien sind auch nach Bayracs Zeugniß aufrichtig, tapfer, großmüthig, arbeitsam, und wenn gleich etwas rauh, doch sehr geistreich. Nicht weniger hatten die Biscayer von jeher den verdienten Ruhm von Tapferkeit q). So oft Spanien unterjocht wurde, so waren die Biscayer immer die letzten, die man bezwang. In alten Zeiten stürzten sich die Biscayischen Krieger, wenn sie die Waffen nicht mehr führen konnten, von Felsen herunter, und noch jetzt hält man sie für die besten Soldaten und Seeleute in ganz Spanien. Sie haben nicht so viel Phlegma, als die übrigen Spanier, sind muntrer, offenherziger, und umgänglicher, als diese. Sie besitzen sehr viel Geist, schicken sich vor-

q) I. 294. 302.

vortrefflich in die Sitten und Geschäffte des Hofes, und viele machen daher am Hofe ihr Glück. Auch die Weiber sind munterer, stärker, und besser gebaut, als in andern Provinzen von Spanien.

Von den Hidalgos in Spanien unterscheidet sich der betitelte Adel, und besonders die Grandes, die Ueberbleibsel oder Nachfolger der ehemahligen Reichs-Baronen, welche im achten und den folgenden Jahrhunderten die einzigen Reichsstände ausmachten r). Die grossen Baronen, oder Dynasten wurden in alten Zeiten in Spanien, wie in andern Ländern, proceres, magnates, optimates, principes regni, und in der Landessprache ricos hombres genannt, und man behauptet, daß der Titel Grandes unter Alfonsus dem Weisen aufgekommen sey s). Ursprünglich bezeichneten ricos hombres und Grandes dieselbigen Personen, nämlich grosse Güterbesitzer, die viele Lehnleute, und das Recht hatten, zu den Reichsversammlungen berufen zu werden. Als aber in der Folge auch gemeine und güterlose Edelleute den Titel der ricos hom-

r) Vayrac III. 177-207.

s) ib. p. 182.

hombres annahmen, so bewarben sich die mächtigen und reichen Güterbesitzer, die solche Ehrennahmen nicht hatten, um die Titel von Herzögen, Markgrafen, und Grafen; und nun wurden allein die betitelten mächtigen Güterbesitzer Grandes genannt. Diese Grandes behielten ganz allein das Recht, in Gegenwart des Königs das Haupt bedecken zu dürfen, welches bis auf den heutigen Tag in Portugal allen Betitelten von Adel zusteht, und sie allein hatten das Recht der Fahne, und des Kessels, oder die Erlaubniß, Truppen anwerben und halten zu dürfen t). Die betitelten Edelleute in Spanien, oder die Herzöge, Markgrafen, und Grafen bedeckten sich ohne Ausnahme in Gegenwart der Könige bis auf die Zeiten Philipps des Schönen, und seiner Gemahlinn Johanna. Als Philipp der Schöne nach Castilien kam, so fielen ihm die meisten Spanischen Grossen zu. Weil er aber vornehme Niederländer mitgebracht hatte, und diese es nicht ertragen konnten, daß die Spanischen Grossen sich bedeckten, während daß sie mit unbedeckten Häuptern standen; so beredete der

Her-

t) ib. p. 186.

Herzog von Maxera die Spanischen Betitelten, daß sie bis zur Abreise der Flamländer auch unbedeckt erscheinen möchten. Die Spanischen Grossen gaben nach, doch fanden sie sich in ihren Erwartungen getäuscht, indem Philipp der Schöne nicht bloß bis zur Abreise der Niederländer, sondern so lange er lebte, die Gewohnheit beybehielt, sich auch von den Spaniern mit unbedeckten Häuptern aufwarten, und bedienen zu lassen. Ferdinand stellte den Spanischen Grandes eine Zeitlang das Vorrecht wieder her, sich in Gegenwart des Königs zu bedecken. Carl V. hingegen nöthigte bald nachher bey der Crönung zu Aachen die Spanischen Grossen, die er bey sich hatte, mit unbedeckten Häuptern, wie die Teutschen Fürsten zu erscheinen, und von diesem Augenblick an erlangte der betitelte Adel nie das Recht wieder, sich zu bedecken, sondern der Kaiser und dessen Nachfolger behielten es sich vor, dieses Recht nur Einigen vom hohen Adel zu ertheilen, die sich desselben durch vorzügliche Verdienste würdig machen würden. Einige erhielten dies Recht nur auf Lebenszeit, andere für sich und ihre Erben. Zugleich

entstanden mehrere Stuffen, oder Classen von Grandes. In die erste Classe gehören diejenigen, die sich bedecken, ehe sie reden: in die andere solche, die sich nicht eher bedecken, als bis sie geredet haben: und in die dritte diejenigen, die sich alsdann erst bedecken, wenn sie geredet, und sich an ihren Platz zurückbegeben haben. Die Spanischen Herzöge sind alle gebohrne Grandes, doch können sie in die erste Classe nicht anders, als durch eine besondere Gnade des Königs gelangen u).

Seit der Aufhebung der Cortes oder Stände unter Carl V. v) bestehen die Vorrechte der Spanischen Grossen fast ganz allein in eiteln Titeln, und Ehrenbezeugungen, die sie am Spanischen, und andern Höfen geniessen. Der König gibt einem jeden Grande den Titel Primo, an statt daß er andere von hohem Adel nur Parientes nennt w). Von dem Pabst, in dessen Gegenwart die Grandes sich setzen dürfen, erhalten sie den Titel Sennoria. Bey den

Ver-

u) l. c. p. 199. 201.

v) Robertf. Hist. of Charles V. II. 262. IV. 341. Jardine II. 295.

w) Vayrac l. c. 204. 205.

Vermählungen und Beerdigungen von Kö-
nigen, bey der Einhohlung von Königin-
nen, oder von vornehmen Fremden wer-
den zu den wichtigsten Cärimonien nur Gran-
des gebraucht. Die vorzüglichsten Präro-
gativen der Grandes sind diese: daß sie be-
ständig, auch wenn der König krank ist, in
das Zimmer desselben gehen, und ihr Haupt
vor demselben bedecken dürfen. Das letz-
tere Vorrecht ist wahrscheinlich ein Ueber-
bleibsel Maurischer Sitten, das in der Fol-
ge einen ganz andern Sinn erhalten hat,
als es ursprünglich hatte. Unter allen mor-
genländischen Völkern würde es, wie be-
kannt, eine unverzeihliche Geringschätzung
und Beleidigung verrathen, wenn man in
Gegenwart von Personen, denen man Ach-
tung oder Ehrerbietung schuldig ist, das
Haupt entblößte. Dies Gesetz des Wohl-
standes herrschte auch an den Höfen der
Maurischen Könige in Spanien, und wur-
de allem Vermuthen nach an den Höfen der
Christlichen Könige angenommen. Auch
die vornehmen Spanier bedeckten sich also
ursprünglich in Gegenwart ihrer Könige,
nicht um dadurch ein besonderes Vorrecht
auszuüben, sondern weil man das Erschei-

nen mit unbedeckten Häuptern für unehrerbietig hielt. Dies Bedecken des Haupts in Gegenwart des Königs wurde erst da als ein Prärogativ des hohen Adels angesehen, nachdem Europäische Begriffe und Gesetze von Wohlstand über die ehemahligen Mauriſchen die Oberhand gewonnen hatten. Die Spaniſchen Grandes machen auf gleichen Rang, und Vorrechte mit den Teutſchen Churfürſten Anſpruch x). So thöricht und grundlos dieſe Anmaaſſungen ſind; ſo iſt es doch gewiß, daß manche Groſſe in Spanien Gebiete beſitzen, die zwar nicht in Anſehung des Werths, aber doch in Anſehung des Umfangs den Ländern von mehreren Teutſchen und Italiäniſchen Fürſten gleich kommen. Bourgoing reiste im ſüdlichen Andaluſien, einer der fruchtbarſten, und vormahls am meiſten angebauten Provinzen, zehn ſtarke Stunden durch das Gebiet des Herzogs von Medina Sidonia y), ohne

x) l. c. p. 206.

y) Jardine II. p. 286. This is remarkably the caſe here, where a few grandees may, in time, engroſs all the great titles and eſtates of the Kingdom: the duke of Alva already poſſeſſes eleven dukedoms, (ſom-

ohne auf diesem Wege mehr, als vier, oder fünf kleine Haufen von elenden Hütten zu sehen, die nur im Sommer von den Landleuten bewohnt werden. Der Französische Reisende war in Gefahr, auf diesem Wege einen ganzen Tag ohne Brod leben zu müssen. Nirgends fand sich eine Spur von Baumgärten, oder Gemüsegärten, oder von Gräben, sondern bloß einzelne schlecht cultivirte Felder, und unermeßliche Weiden, oder Steppen, in welchen grosse Heerden von Vieh umherirrten. Die reichen Besitzer verpachten beträchtliche Strecken Landes nur auf drey, höchstens fünf Jahre, und die Pächter haben weder Vermögen, noch Lust, den ergiebigen Boden mit Sorgfalt, und einigem Aufwande zu bauen. — Die ungeheuern Besitzungen der vornehmsten Familien rühren aus den Zeiten der Vertreibung der Mohren her. Die Könige schenkten den Edlen, die sich besonders auszeichneten, zur Belohnung ihres Diensteifers grosse Abschnitte der wiedergewonnenen Länder. Schlechte Verwaltung und

(sombreros or grandezas); the duke of Medina Caeli, the conde de Altamira etc. have each acquired several by inheritance.

Druck von mancherley Art verwandelten die blühendsten Gefilde in trauernde, und menschenleere Wüsten, und diese Verödung wird in manchen Gegenden noch immer zunehmen, da die Güter von aussterbenden Geschlechtern andern schon zu grossen Familien zufallen, und dann noch mehr, als vorher vernachlässigt werden.

Wenn man nicht auf eitle Vorzüge, sondern auf wirkliches Ansehen und Einfluß sieht; so muß man sagen, daß selbst der hohe Adel in Spanien schon ein ganzes Jahrhundert, und noch länger von sehr geringer Bedeutung war. Seit der Herrschaft der Bourboniden waren z) fast alle hohe bürgerliche, und militärische Würden, und alle grosse öffentliche Geschäffte in den Händen von Ausländern, so wie beynahe der ganze Handel des Reichs von fremden Kaufleuten geführt wird a). Die nicht geringen Fortschritte, welche Ackerbau, Fabriken, und Handel in den letzten Zeiten in Spanien gemacht haben b), werden die Städte, und

z) So ist es auch jetzt. Townsend II. p. 246.

a) Bourgoing II. 134. et sq.

b) ib. I. 286. et sq. Jardine glaubt viel-

und allmählich auch den Landmann aus dem Zustande von Vernichtung hervorziehen, in welchem sie bisher waren. Ohne eine gänzliche Umänderung aber der Denkart, Sitten, und Erziehung der Nation, und besonders der höheren Stände kann man kaum hoffen, daß der Spanische Adel sich wieder heben werde c). Manche alte und berühmmehr, daß die Spanische Nation noch immer fallen, als daß sie wieder emporsteigen werde. II. 268. et sq. Man sehe in Spanien nur das caput mortuum der menschlichen Natur: Trägheit und Gleichgültigkeit, mit Stolz und Frömmeley vermischt. Was kann man, ruft er aus, von einem Lande hoffen, wo manche nützliche Beschäfftigungen schimpflich, Betteln, Stehlen, und Morden hingegen es nicht sind: p. 275. wo die meisten Landleute den Anblick von grünen Bäumen, und den Genuß von Milch, und einfachen Erdgewächsen hassen, und nur für Knoblauch, heissen Pfeffer, und gewürzte Speisen Geschmack haben? p. 276.

c) Jardine II. p. 193. The provincial gentry, in imitation of their superiors in the capital, thus lead mostly an idle, and what we should call an useless, perhaps a vicious Life, divided between the coach, cards, the church and intrigue. A manly

berühmte Familien sollen durch die Sünden der Vorfahren so ausgeartet seyn, daß die Kinder, die daraus gebohren werden, von ihrer Geburt an Leib und Seele verkrüppelt,

ly education, and useful studies, foreign travels, virtues, and abilities of public importance, or any efforts for the good of the country, are little thought of or attempted, perhaps because they may appear inapplicable to any beneficial purpose in the country. und p. 197. 198. Where they have so little hopes of any signal employment, and are excluded from the management of public affairs, and even of their own, a life and character disposed to idleness and dissipation at least are among the consequences to be exspected. Eben so urtheilt Townsend in seinem Journy through Spain I. p. 321. From being, sagt er von den Spanischen Edlen, little less than sovereigns, they are slaves, reduced to the lowest state of abasement; mere cyphers, without weight, consideration, influence, or dignity etc.: und II. S. 247. Satisfied with hereditary wealth and honours, the grandees sink into mere sensualists, and are lost. Nay, such is the general neglect of education, that the principal ministers find it difficult, to procure proper men to fill the common offices.

pelt, und fast ohne Ausnahme blödsinnig sind d). Wenn der Spanische Adel dereinst Kenntnisse, Tugenden, und Verdienste erwerben sollte, die seinen Besitzungen entsprechend sind; so wird der Hof und die Nation ihm gewiß nicht länger die verlohrnen Rechte, und das Ansehen seiner Ahnen versagen.

Wenn man den Adel in den aristokratischen Republiken Italiens ausnimmt; so ist der Adel, so wie der dritte Stand in Italien beynahe in derselbigen Lage, wie in Spanien. In Sicilien, Neapel und im Kirchenstaat sind der Adel und die Geistlichkeit die einzigen Besitzer aller unbeweglichen Güter e). Die Güter des Adels werden nicht weniger schlecht, als in Spanien verwaltet, und der grösste Theil also von Sici-

d) Jardine II. p. 198.

e) Lettres ecrites de Suisse, d'Italie, de Sicile et de Malthe II. p. 353. La Noblesse de Sicile possède tout; elle a le peuple à ses gages etc. und von Neapel IV. p. 264. Le seul royaume de Naples contient environ 1000. Terres titrées, plus de 100. principautés, plus de 150. duchés, près de 200. Marquisats, une cinquantaine de Comtés, et près de 500. Baronies etc.

Sicilien, Neapel, und dem Kirchenstaat liegt öde, weil der Landmann durch Monopolien, durch Verbote von Ausfuhr, durch Erpressungen, und durch ungleiche, oder unzweckmässige Abgaben niedergedrückt wird. Die vornehmsten Geschlechter besitzen die prächtigsten Palläste, und Manche auch unschätzbare Sammlungen von Gemählden und Alterthümern. Zugleich aber wohnen, und nähren sich die meisten von Adel in den schlechtesten Winkeln ihrer Palläste, wie Bettler f). Die Erziehung des Italiänischen Adels ist im Durchschnitt so elend, daß er zu wichtigen Aemtern, und Geschäfften gar nicht gebraucht werden kann. Die meisten von Adel sind so unwissend und träge, daß sie sich nicht einmahl um die Verwaltung ihrer Güter, und ihre häuslichen Angelegenheiten bekümmern, welche sie Advocaten, Procuratoren, und Haushofmeistern überlassen g). Eine Folge dieser Untüchtigkeit und Sorglosigkeit ist eine langwierige Zerrüttung, oder Verwirrung ihrer Angelegenheiten, und beständige Armuth, oder

f) ib. IV. 102 et sq.

g) l. c. IV. 89.

oder Mangel von Baarschaft bey den grö-
sten Einkünften. Man wendet das, was
man auf die Verbesserung der Güter, und
die Erziehung von Kindern wenden sollte,
auf prächtigen Schmuck, kostbare Equipa-
gen, und die Unterhaltung einer grossen
Menge von Bedienten, die nur eben so viel
Lohn bekommen, daß sie nicht Hungers ster-
ben. Alles, was verpfändet, oder ver-
setzt werden kann, ist gewöhnlich verpfän-
det, oder versetzt, und das Leihhaus in
Neapel enthält daher fast das ganze Jahr
durch alle Kostbarkeiten der vornehmsten
Häuser, die man bey feierlichen Gelegen-
heiten gegen andere Sicherheit auf kurze
Zeit zurück gibt. Die Italiänischen Mini-
ster suchen, wie die in Spanien, den ho-
hen Adel immer mehr zu demüthigen h),
und Tanucci that dieses am liebsten durch
glänzende Ehrenstellen, die mit einem zer-
störenden Aufwande verbunden waren i).
Nirgends ist der Mißbrauch der Verschwen-
dung von hohen Titeln mehr übertrieben

wor-

h) ib. III. 324.

i) C'est par les honneurs, dit-on, qu'il faut ruiner les grands, comme il a fait dans le royaume de Naples. ib.

worden, als in Italien, und nirgends waren daher schon lange so viele arme, und verdienstlose Herzöge, Marchesen, und Grafen, als in diesem Lande k). Diese grosse Menge von betitelten Edelleuten, die sich alles gefallen liessen, um nur Brod zu erhalten, setzten nothwendig den Stand herab, welchem sie wenigstens durch Abkunft, und Ehrennahmen angehörten. Die Eitelkeit, die Prunksucht, und Titelsucht des Adels ging in Italien, wie in Spanien in den Bürgerstand über. Bettler, und Bediente ausgenommen, wollen die gemeinsten Handwerker, wie der Adel, leben, und von andern behandelt seyn. Die Weiber von Handwerksleuten gehen nicht aus dem Hau-

k) Man sehe Galanti descrizione delle Sicilie I. 398. Sono indicibili i principi, i duchi, i marchesi, i conti, i baroni: moltissimi di essi non posseggono quattro moggi di terra, ma sostengono degnamente la lor origine con disprezzare ogni mestiere. I monti detti di pietà, fondati per li poveri, prestano loro molti soccorsi segreti. In dem letzten grossen Erdbeben halfen die Bauern den Edelleuten nicht eher, als nach den gröstten Geschenken, oder Versprechungen. S. 391.

Hause, wenn sie sich nicht in Kutschen setzen, oder eine Magd nachtreten lassen können. Der mehrmahl angeführte Französische Reisende ließ in Neapel einen Friseur rufen. Es erschien ein Herr in einem seidenen Kleide, und besetzter Weste, mit zwey Uhren, zwey Ringen, und einen Degen an der Seite. Der Reisende bat den Unbekannten verschiedene Mahle sich zu setzen, ehe er erfuhr, wen er vor sich habe. Der Friseur hatte immer zwey, oder drey Bediente bey sich. Der eine hielt die Pomade, der andere den Kamm, der dritte die Haarnadeln. Eben so begleitet und gepuzt zeigte sich l'illustrissimo Signor Sarto, und l'illustrissimo Signor Calzolaro l). In Italien muß erst, wie in Spanien, der Charakter des Volks umgeschaffen werden, ehe eine andere Verfassung, und eine andere Erziehung entstehen, und jeder Stand in seine natürlichen Gränzen zurückgebracht werden kann.

Kein anderes ordentlich eingerichtetes Reich in ganz Europa, zeigt solche natürliche Unterschiede der Stände, erkennt der immer unsichern Geburt so wenig Vorrechte,

l) ib. II. 346. 47.

te, und groſſen Fähigkeiten, Kenntniſſen und Tugenden ſo auſſerordentliche Belohnungen zu, als das Engliſche, weil kein anderes Land ein edleres Volk, und kein Volk eine ſo vortreffliche Verfaſſung hat, als das Engliſche. Die Engliſchen Geſetze haben den Unterſchied zwiſchen edlen, und nicht-edlen Geſchlechtern nicht aufgehoben. Edel ſind in England m) ganz allein diejenigen, die das Recht haben, im Oberhauſe zu ſitzen, oder minderjährige Söhne von Lords, die dies Recht dereinſt erhalten werden. Die übrigen Söhne von Lords, und ſelbſt die Pairs von Irland bekommen zwar in Geſellſchaften, aber nicht in Gerichten, den Titel von Lord, oder Noblemann. Alle übrige, die nicht im Oberhauſe ſitzen, oder das Recht, darinn zu ſitzen, haben, werden Commoners, oder Gemeine genannt, ſie mögen von Rittersart ſeyn, oder nicht ſeyn.

So wenig die Gemeinen gleiche Rechte mit den Edlen haben, ſo wenig beſitzen die Gemeinen alle gleiche Rechte. Dieſe Ungleich-

m) de Lolme Conſtitution de l'Angleterre 1771. Amſterd. 8. p. 172.

gleichheit der Rechte entspringt aber nicht aus der Ungleichheit der Geburt, sondern des Vermögens, und vorzüglich des Landeigenthums. Wer in den Städten nicht Freeman ist, und auf dem Lande, oder in den Grafschaften kein Gut besitzt, das jährlich vierzig Schillinge einbringt, der kann nicht zu Parlementswahlen zugelassen werden n). Um selbst als Mitglied des Parlements gewählt zu werden, muß man, wenn man eine Grafschaft repräsentiren soll, Güter von 600., und wenn eine Stadt, von 300. Pf. Einkünften haben. Güterlose Personen können eben so wenig Jurys, als Erwähler von Parlementsgliedern, oder Parlementsglieder werden; denn Jurys müssen wenigstens so viele Ländereyen besitzen, daß sie davon ein jährliches Einkommen von zehn Pfund Sterling erhalten o).

Die hohe Geistlichkeit, und die Nachfolger der ehemahligen Baronen, oder der edlen und grossen Güterbesitzer machen das Oberhaus aus, und bilden dadurch einen Mittelcörper zwischen der übrigen Nation und

n) ib. p. 54.

o) ib. p. 119.

und dem Könige p). Die Mitglieder des Oberhauses haben sowohl einzeln, als wenn sie versammelt sind, und ein Ganzes ausmachen, mehrere ehrenvolle, und nützliche Vorrechte vor den Gemeinen. Pairs können nie wegen eines von bürgerlichen Gerichten gefällten Urtheils in Verhaft genommen werden: ein Vorrecht, welches die Mitglieder des Unterhauses nur so lange geniessen, als sie Mitglieder sind q). Pairs dürfen eben so wenig, als die Mitglieder des Unterhauses vor einem bürgerlichen Gericht belangt werden, so lange beide Häuser sitzen. So bald aber das Parlement aufgehoben, oder länger, als 14. Tage ausgesetzt wird; so geht die Gerechtigkeit ihren gewöhnlichen Lauf fort, und Lords so wohl, als Parlementsglieder können von Gerichts wegen ihrer beweglichen, und unbeweglichen Güter beraubt werden. Die jetzt erwähnten Privilegien des Adels verschwinden, wenn von einem peinlichen Verbrechen, oder nur von einer Verletzung der persönlichen Sicherheit die Rede ist; denn Klagen darüber werden zu allen Zeiten

p) p. 172. 173.

q) p. 252. 53.

ten angenommen. Pairs können freylich nur vor ihres Gleichen belangt, und von ihres Gleichen gerichtet werden. Allein r) man hat seit der Revolution kein Beyspiel, daß Verbrechen von Lords deßwegen weniger wären gestraft worden, als wenn man sie vor den gemeinen Gerichten angeklagt hätte.

Wenn die Pairs im Oberhause versammelt sind; so können sie alle Bills des Unterhauses verwerfen, die ihnen dem Interesse des Volks, oder des Königs, oder auch ihrem eigenen entgegengesetzt scheinen. Das Oberhaus wird als der beständige Rath des Königs angesehen, und im Oberhause ist auch der königliche Thron. Wenn der König in das Parlement kömmt, so läßt er die Gemeinen vor sich rufen, und diese erscheinen vor den Schranken des Oberhauses. Die Gemeinen bringen alle Klagen im Oberhause an, und wenn Bills im Unterhause durchgegangen sind; so schicken sie dieselben durch eine gewisse Zahl von Deputirten an das Oberhaus. In Conferenzen, die von den Mitgliedern beider Häuser über gewisse Veränderungen in den über-

reich-

r) p. 255. 257.

reichten Bills gehalten werden, müssen die Gemeinen unbedeckt seyn.

Bey allen den Vorrechten, welche die Pairs für ihre Personen, und das Oberhaus als integrirender Theil der gesetzgebenden Macht besitzt, gibt dennoch edle oder hohe Geburt kein Erbrecht auf Ehrenstellen, oder diesen gleichgeltende Belohnungen, und niedrige Geburt allein schließt von keiner Würde, und Belohnung aus. Menschen, die mit grossen Fähigkeiten, und Anlagen zur Tugend in Hütten gebohren werden, können, wenn sie ihre Gaben sorgfältig ausbilden, und anwenden, den Edelsten des Volks gleich kommen, oder zuvorlaufen.

Ganz anders verhält es sich bis jetzt noch in unserm lieben Teutschen Vaterlande. Die unmittelbare Reichsritterschaft genießt Rechte, welche der Adel in keinem andern Lande in Europa mehr genießt. Auch der mittelbare Adel hat sich in den meisten Teutschen Ländern den ausschliessenden, oder fast ausschliessenden Besitz der Hofämter, der vornehmsten bürgerlichen und militärischen Ehrenstellen zugeeignet. Nicht weniger ausschliessend sind die Anmaassungen des Adels in Ansehung des Genusses der

Pfrün-

Pfründen und Würden der meisten hohen Stifter, die unläugbar zu ganz andern Absichten gegründet wurden. Seit etwa einem Jahrhundert hält sich der Teutsche Adel berechtigt, alle die nicht von Adel sind, und hin und wieder auch Personen von neuem, oder niedrigen Adel von Hofesten, und selbst von grossen adelichen Gesellschaften auszuschliessen. In den meisten Teutschen Ländern sind die Güter des Adels noch immer steuerfrey, und dürfen an keine andere, als ritterbürtige Käufer veräussert werden. In dem grösten Theile von Teutschland übt der Adel noch immer Erbgerichtsbarkeit aus, und hat ein unverhältnißmässiges Gewicht auf den Landtagen. Endlich treibt der Adel in vielen Gegenden bürgerliche Nahrung, ohne bürgerliche Lasten zu tragen, und übt über seine Eigenbehörigen Rechte aus, die der Wohlfahrt des Ganzen nachtheilig sind s).

Der Teutsche Adel ist jetzt ohne allen Streit in einer günstigeren Lage, als worinn er sich im 14. 15. 16. und noch in der Mitte des letzten Jahrhunderts fand. In der

s) Man sehe de Selchow Element. Jur. Germ. cap. IV. 132 u. f. S. der 7ten Ausgabe.

der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts waren noch an den meisten Teutschen Höfen Doctoren Canzler, und auch die übrigen angesehenen Räthe der Fürsten waren Doctoren, oder Licentiaten von bürgerlicher Abkunft. Im dreyssigjährigen Kriege hatten an mehrern Höfen allgeltende Doctoren zwölf bis vierzehn tausend Reichsthaler Besoldung, weil sie viele wichtige Aemter in sich vereinigten, und zugleich Canzleydirectoren, Cammerpräsidenten, Statthalter, und Kriegscommissarien waren t). Doctoren, fürstliche und gräfliche Räthe, oder Hofmeister, oder Marschälle von bürgerlicher Abkunft kleideten sich, wie Adeliche, und wurden in allen Stücken dem Adel gleich gehalten u), weil man dafür hielt,

t) Phil. von Sittewald 2ter B. S. 58.

u) Gelehrte Leute, sagt Philander I. 906. Doctores, Licentiati, fürstliche und gräfliche Räthe haben einen rechten Zugang zum Adel, doch, daß sie sich nicht mehr dabey einbilden, als recht ist, u. s. w. — Und, so einer, heißt es in einer Gothaischen Verordnung vom J. 1530. eines Fürsten Hofmeister, Canzler, Marschall, oder Rath, und doch nicht von Adel wäre, der

mag

hielt, daß der wirkliche Besitz von ausgezeichneten Verdiensten wenigstens gleiche Rechte mit der Abstammung von verdienstvollen Vorfahren gebe. Man glaubte niemahls weniger, als im letzten Jahrhundert, daß der Adel auf gewisse Geschlechter, oder die Geburt von gewissen Eltern eingeschränkt sey. „Es ist der Weg, ädel „zu werden, ruft Philander seinen Zeit„genossen zu, keinem Menschen versperret: „wer den Adel haben will, der halte sich „darnach, so mag er ihn erlangen„ v). Man verachtete den gekauften Adel, als einen thörichten, und den durch Laster erworbenen verabscheute man als einen verdammlichen Adel w). Hingegen schätzte man den durch Tugend erworbenen neuen Adel viel höher, als den alten, und angebohrs

mag sich denen von Adel gleich tragen. de Selchow p. 149. Eben so in der Reichspoliceyordn. von 1548. S. Ehre des Bürgerst. S. 29.

v) I. S. 908.

w) ib. S. 910. Erkaufter Adel, so sonst nichts ist, als Titul, ist ein thörichter Adel. Aber der Adel, so durch Tyranney, durch Untugend, und Laster erworben, der ist verdammlich.

bohrnen x). Edelleute nahmen nicht bloß den Doctortitel an, sondern wurden auch Doctoren genannt. Als die Gemahlinn eines Teutschen Ritters, Joachim Mynsinger, nicht leiden wollte, daß man ihren Eheherrn Doctor titulire, so sprach er: laßt mir den Canzler, und Doctor passieren, dann sie haben mir den Edelmann wiederumb zurecht gebracht y).

Der dritte Stand hat es schon lange gefühlt, daß der Adel gemeinschädliche Vorrechte besitze, die ihm nicht gebühren, und fühlt dieses nach dem, was in Frankreich vorgegangen ist, um desto lebhafter. Das Verderben, was durch den Despotismus, und die Verschwendung des Hofadels in Frankreich über den ganzen Adel dieses Reichs

x) ib. S. 910. Ja es sind von Alters die so den Adel aufs newe erworben hatten, allezeit den Gebornen vorgezogen. und S. 907. Die Newgeadelte sind zweyerley. Die es durch Tugend und Dapferkeit erworben, die sinds eben, was der Erste von Gültingen, der Erste von Ehingen, der Erste von Awen, der Erste Truchseß von Hoffingen gewesen.

y) Philander von Sittewaldt I. 995.

Reichs gebracht worden ist, hat dem Adel in dem übrigen Europa, und auch in Teutschland Befürchtungen von ähnlichen Begebenheiten eingeflößt. In der That ist es zu besorgen, daß der Teutsche Adel auf den Gedanken kommen möge: die einzige Art, seine Vorrechte zu behaupten, sey diese, sich noch enger, als bisher zusammenzuschliessen, noch mehr, als bisher abzusondern, und mit der grösten Standhaftigkeit auf den bisherigen Prärogativen zu beharren, und sie, wo möglich, noch auszudehnen. Kein Gedanke könnte unglücklicher seyn, als dieser. Alle Europäische Nationen sind jetzt überzeugt, daß selbst die Könige der mächtigsten Völker sehr schwache Menschen sind, so bald sie sich der Liebe ihrer Unterthanen unwürdig, oder verlustig machen, und daß der Adel der grösten Reiche nur einen kleinen Haufen von schwachen Menschen ausmache, der in kurzer Zeit, und fast ohne Schwerdtschlag überwunden, und zu Grunde gerichtet werden könne. Die Zeiten sind vorbey, wo man schädliche und auf Gewaltthätigkeit gegründete Vorrechte bloß mit einer langen Verjährung vertheidigen konnte.

Man

Man untersucht immer genauer die Ansprüche, und Beschwerden der höheren, und niedrigeren Stände, und es ist unmöglich, auf die Länge etwas mit Gewalt festzuhalten, das man entweder nie verdiente, oder wenigstens jetzt nicht mehr verdient. Wenn der Adel nicht den Fürsten nachahmt, und freywillig den Privilegien entsagt, die mit der allgemeinen Wohlfahrt unvereinbar sind; so wird er entweder solche Scenen veranlassen, als wodurch er in Frankreich alles verlohren hat, oder es wird in allen Europäischen Staaten ein heimlicher innerer Krieg zwischen dem Adel und Nicht-Adel entstehen, worunter das allgemeine Beste der Länder, und das Interesse der Fürsten leiden wird. Wenn zwo feindselige Parteyen mit einander kämpfen; so muß am Ende diejenige siegen, auf deren Seite die gröste Masse von physischen und moralischen Kräften, das heißt, die gröste Menschenzahl, die meisten Talente, Kenntnisse, und Tugenden sind.

Neunter Abschnitt.

Von dem Grunde, oder Ungrunde, der Nützlichkeit, oder Schädlichkeit der Vorrechte des Adels.

Bey der gegenwärtigen Gährung der Gemüther in dem grösten Theile von Europa ist es, wo nicht unmöglich, wenigstens sehr schwer, die Frage von der Erhaltung, oder Abschaffung des Adels so zu beantworten, daß man allen streitenden Parteyen genugthun könnte. Die Freunde der allgemeinen Gleichheit der Menschen werden immer glauben, daß man dem Adel zu viel lasse, wenn man ihm nicht alles nimmt; und der Adel wird immer über Schwärmerey und Ungerechtigkeit klagen, wenn man ihm nicht alles läßt, was er bisher genossen, oder erworben hat. Die Freunde der allgemeinen Gleichheit, und die Vertheidiger des Adels führen so viele, und so scheinbare Gründe und Facta an, daß, wenn man vermöge seines Standes, oder seiner Lage die geringste Neigung auf die eine oder die andere Seite hat, man die Gründe und Facta so wohl der Ochlokraten, als der Oligar-

garchen für so augenscheinlich wahr und richtig halten kann, daß einem die Behauptung des Gegentheils entweder als thörichte Verblendung, oder als sträfliche Hartnäckigkeit vorkommen muß.

Alle Vorrechte, sagt einer der neusten und heftigsten Widersacher des Adels z), müssen von Rechts wegen Belohnungen von vorzüglichen Verdiensten seyn, und können also nur den einzelnen Personen zukommen, die sich derselben würdig gemacht, so wie Strafen nur diejenigen allein treffen, welche sie verdient haben. Es ist nicht weniger ungerecht, sich die Belohnungen fremder Tugenden zuzueignen, als Verbrechen zu strafen, die einer nicht begangen hat. Diese im höchsten Grade einleuchtenden, und billigen Grundsätze sind dennoch unter Völkern verkannt worden, und werden noch unter Völkern verkannt, deren Verfassungen in rohen Jahrhunderten entweder durch den Zufall, oder durch ungerechte Gewalt gebildet worden.

Die Verachtung dieser Grundsätze offenbart sich in der Meynung, welche die Erblich-

z) Dulaure Hist. de la Noblesse p. 3. 4.

lichkeit des Adels zuläßt. Diese eben so unpolitische, als unmoralische Distinction ist der Zeit der Finsterniß und Gewaltthätigkeit, welche sie hervorbrachte, vollkommen würdig, und die offenbarste Verletzung der Rechte desjenigen Theils der Nation, welcher diese Distinction nicht erhalten hat. Sie ist der Hauptfehler einer jeden Verfassung, so wie Gleichheit ihre Ehre und Stärke ist; und wird die Quelle von unzähligen Uebeln. Es können keine Tugenden seyn, wenn die Belohnungen derselben ein ausschliessendes Erbtheil einer gewissen Classe von Menschen ist, und wenn sie diesen Menschen weiter nichts, als die Mühe der Geburt kostet. In dieser privilegirten Classe müssen Talente, Tugenden, und Kenntnisse nothwendig seltener, als in andern Classen seyn, weil man gleiche Vortheile und Ehre genießt, man mag Verdienste besitzen, oder nicht besitzen. Diejenigen, die bey dieser Umkehrung aller richtigen Grundsätze, und dieser ungerechten Austheilung von Belohnungen gewinnen, und auch diejenigen, die dabey verlieren, können über ächtes Verdienst keine andere, als

als die falschesten und verderblichsten Begriffe haben.

Wenn man sich durch die Geschichte überzeugt hat a), daß der Adel ganz allein durch Gewalt, oder durch einen schimpflichen Kauf, oder durch niedrige und schändende Laster zu seinen Vorrechten gelangte, und daß er von jeher der gefährlichste Feind aller Könige und Fürsten, der hartnäckigste Unterdrücker der Völker, und der Widersacher der Aufklärung, des Handels, der Gewerbe, und aller guten bürgerlichen Ordnung war; so muß man nothwendig daraus schliessen, daß es entehrend sey, zu dem so genannten Adel zu gehören. Dieser Schluß folgt ganz natürlich aus dem Grundsatze, der die Erblichkeit von Vorrechten in der Classe des Adels festsetzt. Denn wenn die von Adel sich die Fähigkeit anmaassen, den Ruhm der Vorfahren zu erben; so müssen sie nothwendig auch die Schande erben, welche die Verbrechen derselben auf sie geladen haben, weil der eine ohne die andere nicht übertragbar ist. Entweder muß der Adel beide zulassen, oder

auf

a) ib. S. 317-319.

auf beide Verzicht thun. Da die Handlungen des Adels nichts, als ein Gewebe von Verbrechen und Ungereimtheiten darbieten; so können sie nach der Hypothese der Erblichkeit, oder Uebertragung auf ihre Nachkommenschaft nichts, als Unehre bringen.

Diese Folgerung, die nothwendig aus dem Vorurtheile der Erblichkeit des Adels, und aus seiner Geschichte ausfließt, ist niederschlagend und ungerecht, und sie führt also auf den grossen Grundsatz der Moral zurück, der keine andere, als persönliche Tugenden und Fehler anerkennt, und die Erblichkeit von Ehre und Schande gleich weit wegwirft. —

Wenn der Adel die Frage nicht von der moralischen Seite untersuchen, sondern seine Vorrechte als ein unveränderliches Eigenthum betrachten will; so antwortet man, daß jedes Eigenthum, und jedes Recht, das den grösten Theil einer Nation entehrt, und beraubt, nothwendig aufhören muß, so bald die Nation es wiederruft, selbst alsdann, wenn die Nation vormahls darein gewilligt haben sollte; denn ihre wahren Vortheile sind ihre Rechte, und

diese

diese Rechte leiden keine Verjährung. Allein das angebliche Eigenthum des Adels ist auf keinen Grund, oder Titel gestützt, in welchen die Nation gewilligt hätte. Seine Vorrechte entstanden aus Gewaltthätigkeiten, und Gewaltthätigkeiten werden und geben keine Rechte, wenn sie auch noch so alt sind, oder noch so lange fortdauern.

Der alte Erbadel hat eigentlich gar keinen rechtmässigen Grund seines Adels. Er hat weiter nichts, als den Beweis des Besitzes, und die Geschichte lehrt uns, daß dieser Besitz bloß die Frucht von Verbrechen gegen das Volk und gegen die Könige war. Der gröste Theil der heutigen Edelleute ist für Geld geadelt worden. Dieser Ursprung ist schimpflich, aber er ist wenigstens in Ansehung der Form rechtmässig, indem er die Wirkung einer einmahl eingeführten Ordnung der Dinge ist. —

Wenigstens so triftig, als diese Räsonnements, sind die Beweise, die man gegen die politische Gleichheit der Menschen, und zur Rechtfertigung des Adels angeführt hat, oder anführen kann.

Glauben Sie nicht, ruft Burke b) seinem Freunde zu, daß diejenigen, die alle Ungleichheiten aufheben wollen, jemahls alles einander gleich machen. In allen Gesellschaften, die aus mancherley Classen von Bürgern bestehen, muß immer eine Classe die oberste seyn. Die Gleichmacher verändern und verdrehen bloß die natürliche Ordnung der Dinge: sie kehren das Gebäude der Gesellschaft um, und richten das empor, was um der Festigkeit des Ganzen willen die Grundlage ausmachen sollte. Die Verbrüderungen von Schneidern und Maurern zum Beyspiel, aus welchen die Republik von Paris zusammengesetzt ist, kann unmöglich der Lage Genüge thun, in welche man sie durch die unnatürlichste aller Usurpationen, durch die Usurpation gegen höhere natürliche Vorzüge hineinzwingen will.

Es ist durchaus falsch, daß der Adel, und die Vorrechte des Adels bloß aus ungesetzlicher Gewalt entstanden seyen. Ungewöhnliche Vorzüge des Cörpers, des Geistes und Herzens erhoben gewisse Geschlechter der Menschen, wie gewisse Racen von Thie-

b) Reflections on the revolution in France, 2te Ausgabe p. 72.

Thieren zu edlen Geschlechtern. Die auf Erfahrung gegründete Meynung: daß gewisse Geschlechter der Menschen höhere Vorzüge besässen, und daß diese Vorzüge sich fortpflanzten: erhielt sich von den ältesten Zeiten an bis in das gegenwärtige Adelstürmende Jahrhundert herein. Noch jetzt denkt der grösste Theil der Menschen, wie Philander von Sittewald in der Mitte des letzten Jahrhunderts dachte. „Der „Adel, sagt dieser Schriftsteller c), so von „Eltern anererbet wird, ist eine grosse Got„tesgabe, der sie von solchem Geblüt ehe„lichen hat lassen gebohren werden. Denn „gewiß ist, die edelgebohrne haben großen „Vortheil, Vorzug, und Genade in dem „menschlichen Geschlecht: und wer solche „ihnen mißgönnet, oder schändet, oder aber „denselben nicht mit schuldiger Underdienst„barkeit bevorgehet, der ist ein Röhkel.„ Der Adel, spricht dem ehrlichen Philander der rednerische Burke nach d), ist eine liebliche Zierde der bürgerlichen Verfassung, und gleichsam der Korinthische Säulengang in dem Gebäude der menschlichen Gesellschaft.

c) I. B. S. 904.

d) p. 204. 205.

schaft. Omnes boni nobilitati semper favemus, war der Spruch eines der weisesten und besten Menschen, der selbst nicht zum Adel gehörte, des Cicero. Es ist gewiß ein Zeichen von einem wohlwollenden Gemüth, dem Adel mit einer Art von parteyischer Vorliebe geneigt zu seyn.

Wenn Manche durch Laster, oder schnödes Geld, oder durch die Gunst von Königen und Fürsten sich in die Classe des Adels eindrängten; so war dies nicht die Schuld des alten und ächten Adels, der seine Vorrechte durch grosse Verdienste erworben hatte. Der ächte Adel widersetzte sich in allen Jahrhunderten dem Eindringen solcher unwürdigen Mitglieder, und eben diese waren es, die dem Ansehen des Adels am meisten geschadet haben.

Nichts ist ungerechter, als wenn man dem Adel vorwirft, daß seine Vorfahren einst ohne Ausnahme geraubt haben. Der Adel raubte freylich, aber nur in solchen Zeiten, wo Könige, Fürsten, Städte, und Gemeinen ein gleiches thaten. Wenn Fürsten und Städte nicht auf den Landstrassen raubten; so zerstörten, und plünderten sie dage-

dagegen ganze Provinzen, Städte, und unzählige Schlösser.

Nicht weniger ungerecht ist die Klage, die man gegen den ganzen Adel aus den Missethaten vieler von Adel anstellt. Welcher Stand, welches Geschlecht, welches Alter, und welches Volk würde bestehen, wenn man sie bloß nach ihren Fehltritten und Missethaten würdigen wollte? Der Adel eines jeden grossen Volks enthielt immer viele Tausende, und war es da zu verwundern, daß in Jahrhunderten einer allgemeinen Finsterniß auch unter dem Adel viele waren, die sich der gehässigsten Verbrechen schuldig machten? Kein Baum ist so edel, daß er nicht auch einzelne unreife, oder verdorbene Früchte, und kein Feld so fruchtbar, daß es nicht manche leere oder brandichte Halme brächte. Selbst in den Jahrhunderten aber, in welchen der Adel am meisten ausgeartet war, zeichnete sich doch seine Art zu denken und zu handeln von denen der übrigen Stände aus. Woher anders wollten in allen Europäischen Sprachen die Redensarten edel denken, edel handeln, ein edles Ansehen haben u. s. w. ent-

stan-

standen, und bis auf unsere Zeiten in ihrer ursprünglichen Bedeutung geblieben seyn?

Alle Teutsche, und von den Teutschen entsprungene Völker haben vorzüglich dem Adel ihren Ruhm, ihre Besitzungen, und ihre Erhaltung zu danken. Immer war es der Adel, der die Gemeinen anführte, und sich in die grösten Gefahren wagte. Eben daher wurde der Adel in Teutschland die starke, und wehrhaftige Hand genannt. Noch jetzt ist der Krieg die vornehmste Beschäfftigung, und Wissenschaft des Adels. Auch hat der Teutsche Adel beständig den Ruhm der Tapferkeit, und der Ehrliebe behauptet. Dies beweist nichts so sehr, als das Zeugniß Friederichs des Grossen, der alle höhere Officierstellen an keine andere, als von Adel vergab. Wenn Friederich der Grosse auch ungerecht gegen den Bürgerstand war, so zeigt sein Urtheil wenigstens dieses, daß er vorzüglich in seinem Adel Muth und Ehrgefühl gefunden hatte.

Erbliche Unterschiede der Stände sind so sehr in der Natur der tapfersten und aufgeklärtesten Europäischen Völker gegründet, daß sie sich schon in den Zeiten der grösten

Ein-

Einfalt fanden, wo die Menschen durch Erziehung und Kenntnisse fast gar nicht, und auch durch Vermögen sehr wenig verschieden waren. Diese Unterschiede von Ständen verschwanden mit der Cultur nicht allein nicht, sondern vervielfältigten sich, und alle Bemühungen von Gleichheitsschwärmern, diese Unterschiede aufzuheben, waren vergeblich. Wenn man auch einer Classe von privilegirten Bürgern ihre bisherigen Vorrechte nahm, so hob sich gleich wieder eine andere empor. Wo viele natürliche oder erworbene Ungleichheiten sind, da kann nie eine dauernde allgemeine Gleichheit eingeführt werden, oder wenn sie eingeführt wird, kann sie nicht natürlich und heilsam seyn. „Durch die Gesetze, Meynungen, „und uralten Sitten seines Volks geehrt, „und privilegirt zu seyn, hat durchaus „Nichts in sich, was den Abscheu oder Un„willen eines vernünftigen Mannes erregen „könnte„ e).

Montesquieu bemerkte, daß alle grosse despotischregierte morgenländische Reiche keinen erblichen Adel, und daß hingegen alle grosse Europäische Völker, die bürgerliche

e) Burke l. c.

liche und politische Freyheit besassen, oder noch besitzen, entweder erblichen Adel, oder wenigstens verschiedene Rangordnungen von Bürgern mit ungleichen Rechten hatten. Er zog hieraus den Erfahrungssatz ab: daß Verschiedenheit der Stände ein Zeichen von wahrer Freyheit, und erblicher Adel ein Gegengewicht gegen den Despotismus sey. Wenn der letztere Satz auch nicht in der Ausdehnung, in welcher Montesquieu ihn vortrug, wahr seyn sollte; so ist dieses wenigstens unläugbar, daß erblicher Adel mit einem solchen Despotismus unvereinbar ist, als von jeher in den morgenländischen Reichen, oder als von den Römischen Kaisern der ersten Jahrhunderte ausgeübt wurde.

Weder Bündnisse und Verträge, noch auch Eigenthum und Besitzstand würden unter ganzen Völkern und Privatpersonen Sicherheit und Festigkeit behalten können, wenn man die einen und die andern unter dem Vorwande angreifen könnte, daß sie vor undenklichen Zeiten vielleicht durch Gewalt erzwungen worden, oder daß sie einer der verpflichteten oder contrahirenden Parteyen beschwerlich seyen. Der gröste oder

ein

ein grosser Theil des Adels genießt seine Vorrechte von der Gründung der heutigen Europäischen Reiche an, und Könige und Völker haben diese Vorrechte entweder laut, oder stillschweigend anerkannt. Die Vorrechte des Adels sind daher eben so alt, und bestätigt, als es die Rechte der Nationen auf ihre Länder, und als die Rechte der Könige gegen ihre Völker sind. Wenn die Rechte des neuern Adels weniger alt sind; so sind sie nicht weniger gegründet, denn alle Europäische Nationen haben ihren Königen und Fürsten das Recht zu adeln seit undenklichen Zeiten zugestanden. Nimmt man nun dem Adel seine rechtmässig erworbenen, und Jahrhunderte lang ohne Widerspruch fortdaueruden Vorrechte mit Gewalt; so thut man eben so sehr Unrecht, als wenn man demselben, oder auch einem jeden andern Bürger sein Vermögen nähme: denn ehrenvolle und nützliche Rechte, die man besitzt, sind eben so wohl Eigenthum, als Ländereyen, Häuser, und Capitalien.

„Wenn die Gesellschaft durch Vertrag entstanden ist, so muß dieser Vertrag ihr „Gesetz seyn, und dieser Vertrag muß alle „Rangordnungen, und Unterabtheilungen

„bestimmen und einschränken. Wenn fer-
„ner die bürgerliche Gesellschaft für die
„Wohlfahrt der Menschen errichtet ist; so
„werden alle Vortheile, um welcher willen
„man sie gegründet hat, allgemeine Men-
„schen-, oder Bürgerrechte. Unstreitig ist
„die Gesellschaft eine wohlthätige Einrich-
„tung, und das Gesetz selbst ist Wohlthä-
„tigkeit, die nach Regeln handelt. Ver-
„möge dieser Regeln haben Menschen ein
„Recht auf ihr Leben, auf Gerechtigkeit,
„auf die Früchte ihres Fleisses, und auf
„die Mittel, diese Früchte ihres Fleisses
„zu nutzen. Sie haben ein Recht auf das
„Vermögen ihrer Eltern und Anverwand-
„ten: auf die Erziehung und Versorgung
„ihrer Kinder: auf Belehrung im Leben,
„und auf Tröstung im Tode. Was ein
„jeder Mensch für sich thun kann, ohne
„andere zu beleidigen, darauf hat er ein
„Recht; und ein solches Recht hat er also
„auf einen gehörigen Antheil alles dessen,
„was die Gesellschaft mit ihrer ganzen Weis-
„heit und Kraft zu seinem Glück beytragen
„kann. Was aber den Antheil von Macht
„und Ansehen betrifft, den jedes Indivi-
„duum an der Regierung des Staats for-

„dern

„dern kann, da muß ich bekennen, daß ich „ihn nicht unter die ursprünglichen Rechte „des Menschen in der Gesellschaft zählen „kann. Dies ist eine Sache, die durch „Vertrag ausgemacht werden muß f). „Wenn gewisse Personen, oder Stände „durch den gesellschaftlichen Vertrag ein„mahl privilegirt sind, so ist es gar kein „Verbrechen, wenn diese ihre Vorrechte „auch mit einer zu grossen Hartnäckigkeit zu „behaupten suchen. Das Bestreben des „Menschen, das zu erhalten, wovon er ge„funden hat, daß es ihm gebühre, ist ein „eingepflanzter Naturtrieb, der ihn gegen „Despotismus und Ungerechtigkeit verwah„ren soll. Unruhige und unzufriedene Män„ner von Stande hingegen verachten ge„wöhnlich ihren eigenen Stand in eben dem „Grade, in welchem sie mit Stolz und per„sönlichen Anmaassungen angefüllt sind. „Eins der ersten Zeichen eines selbstsüchti„gen und verderblichen Ehrgeitzes ist eine „ruchlose Verschmähung der Würde, die „man mit andern gemein hat. Dem Stan„de, oder der kleinen Abtheilung, zu wel„cher

f) Burke p. 74. 87.

„cher wir gehören, mit Wärme anhangen, „ist eine der ersten Ursachen von öffentli„chen Tugenden, oder von Vaterlands„liebe „ g).

Der Adel, so könnten endlich die Vertheidiger desselben schliessen, hat schon manche Vorrechte freywillig aufgegeben, die er in den Zeiten einer allgemeinen Anarchie an sich gerissen, und die man ihm nachher freywillig zugestanden, oder gelassen hatte. Wenn unter den jetzigen Vorrechten des Adels noch eins, oder das andere seyn sollte, wodurch die Wohlfahrt des Ganzen beträchtlich gestört würde; so muß man demselben in Güte, und mit überzeugender Kraft vorstellen, daß der Staat durch dieses, oder jenes Privilegium viel mehr verliere, als der Adel gewinne oder zu gewinnen scheine. Der Adel ist weder so unwissend, noch so übel gesinnt, daß er das gemeine Beste nicht einsehen, oder vorsetzlich stören sollte. Er wird gewiß allenthalben, wie er auch in Frankreich that, vernünftigen Vorstellungen Gehör geben, und ohne widerrechtliche Gewalt auf verderbliche Privilegien Verzicht thun. Dabey aber ist es billig, und

g) ib. p. 68.

und dem Geiste der edeln Teutschen Nation gemäß, daß da, wo Entschädigung für nützliche Rechte statt findet, diese Entschädigung geleistet werde h).

In

h) In der Apologie des Adels konnte ich unmöglich den Grund brauchen, den ein ungenannter Gelehrter in seinen Anmerkungen über das Schreiben eines Französischen Marquis anführt Berl. Monatsschr vom Decemb. 1790. S. 512. „Es ist historisch gewiß, sagt dieser Ungenannte, daß „die heutigen Europäischen Staaten zu„erst vom Adel errichtet sind. Zwar hies„sen die Mitglieder dieses Standes da„mahls nur noch die Freyen. Aber ge„nug, es war der Stand, den wir jetzt „den Adel nennen. Der Bürgerstand bil„dete sich erst später, und trat in die vom „Adel schon errichteten Staatsgesellschaf„ten ein. Er muste sich also gefallen las„sen, daß er unter minder vortheilhaften „Bedingungen aufgenommen wurde.„

Es ist durchaus wider alle Geschichte, daß die heutigen Staaten von dem Adel gegründet worden, und daß der Stand der Freyen oder Gemeinen sich später, als der Adel gebildet habe. Städte entstanden in Teutschland später, als der Adel, aber nicht der Stand der Gemeinen, oder der Freyen. Dies lehren alle Geschichtschreiber, und Gesetzbücher der Teutschen

In den jetzt angeführten Vertheidigungen beider Parteyen ist Wahres und Falsches, Recht und Unrecht auf eine solche Art zusammengemischt, daß eine beständige Aufmerksamkeit auf die ersten Grundsätze des Rechts und der Staatskunst, und ein steter Rückblick auf die Geschichte aller Jahrhunderte erfordert wird, um das eine und das andere sorgfältig abzusondern. Die höchsten Grundsätze, nach welchen man die Klagen und Ansprüche der niedrigen und vor-

Völker vom Tacitus an bis auf den Sachsenspiegel. Wenn man aber auch die Voraussetzung des Ungenannten gelten liesse; so würde daraus im geringsten nicht folgen, daß der Adel gemeinschädliche Vorrechte behaupten könne. Keine Classe von Bürgern hat das Recht, etwas zu verlangen, was allen übrigen Mitbürgern nachtheilig ist. Wollte der Adel sich nicht als eine Classe von Mitbürgern, sondern von Siegern, und den dritten Stand als Ueberwundene betrachten, und betrachtet wissen; so würde er wiederum nicht nur der ganzen Geschichte widersprechen, sondern er würde auch durch ein solches Bekenntniß alles das rechtfertigen, was man in Frankreich wider den Adel unternommen hat, und anderswo bald unternehmen würde.

vornehmeren Stände abwägen muß, sind meinem Ermessen nach folgende.

In einem Volke, dessen Mitglieder gleichen Ursprungs sind, und in welchem alle Classen von Bürgern sich als Theile eines Ganzen, und keine Classe als einen rechtmässig überwundenen, und unterdrückten Feind ansehen, in einem solchen Volke kann kein einzelner Stand gegründete Vorrechte besitzen, die dem Ganzen, oder allen übrigen Classen einer Nation augenscheinlich verderblich sind. Gemeinschädliche Vorrechte einzelner Menschen und Geschlechter werden dadurch nicht rechtmässig, daß sie Jahrhunderte lang ohne Widerspruch besessen, oder von Kaisern und Königen bestätigt worden. In dunkeln, und verwirrten Zeiten duldete und maaßte man sich vieles an, wovon man die nachtheiligen Folgen nicht voraus sah, oder weil der leidende Theil glaubte, daß er es nicht hindern könne. Könige und Fürsten waren sehr oft unwissend, oder schwach, oder parteyisch und übelgesinnt, und es wäre kein grösseres Unglück, oder grössere Ungereimtheit zu erdenken, als wenn man alles das für rechtmässig und gut gethan halten wollte, was unwissende,

schwache, parteyische oder übelgesinnte Könige und Fürsten verordnet haben. Es bleibt also unwidersprechlich wahr, daß das, was gemeinschädlich, oder an sich unrecht ist, weder durch Verjährung, noch durch die ungültigen Befehle von Königen und Fürsten recht werden kann.

Gemeinschädlich aber ist es nach den Aussprüchen der Geschichte und Erfahrung aller Jahrhunderte und Völker, daß gewisse Stände, Geschlechter, und Menschen, die nicht mehr, oder gar weniger angebohrne und erworbene Vorzüge besitzen, als andere, erbliche Vorrechte geniessen, und durch die Geburt Belohnungen erhalten, die von Rechts wegen nur allein dem ausgezeichneten Verdienste gegeben werden sollten. Der Genuß von erblichen Vorrechten ohne erbliche hervorstechende Vorzüge ist gleich schädlich für diejenigen, die begünstigt, und für diejenigen, die auf eine ungerechte Art zurückgesetzt werden. In den letztern erstirbt, oder wird aller Muth und Wetteifer geschwächt, und sie erwerben sich keine oder weniger Verdienste, weil sie sehen, daß Verdienste doch nicht belohnt werden, oder allenthalben der verdienstlosen Geburt nach-

stehen

stehen müssen. Die Begünstigten geben sich noch viel weniger Mühe, ihre Kräfte auszubilden, weil sie wissen, daß ihre Geburt ihnen auch ohne Verdienste forthelfen werde. Man traff daher nirgends eine schlechtere Erziehung, nirgends weniger Eifer für das Gute, nirgends weniger verdienstvolle Männer in öffentlichen Aemtern als in solchen Staaten und an solchen Höfen an, wo Ansehen und Würden allein nach Geburt und Gunst, und nicht nach Würdigkeit ausgetheilt wurden, oder ausgetheilt werden. In Staaten, wo eine gewisse Zahl von Geschlechtern, oder Bürgern unverdiente grosse Vorrechte vor den übrigen besaß, nahm aller Begünstigungen ungeachtet die Zahl und der Wohlstand der privilegirten Geschlechter und Classen beständig ab, wenn gleich die Zahl und der Wohlstand der nicht privilegirten zunahm. In den meisten Europäischen Reichen machte bisher der Adel einen aristokratischen oder oligarchischen Cörper aus, der ohne höhere Verdienste höhere Vorrechte genoß, und es war also nichts natürlicher, daß er das Schicksal aller aristokratischen Cörper hatte, und seit Jahrhunderten immer in sich

selbst zusammenschwand, weil seine unverdienten Vorrechte diejenigen Triebfedern und Kräfte tödteten, oder schwächten, wodurch einzelne Geschlechter, wie ganze Staaten gehoben und erhalten werden.

Erbliche Vorrechte sind nur alsdann gültig und natürlich, wenn sie auf erbliche höhere Vorzüge gegründet sind. Mit Recht also geniessen die Teutschen fast in allen Slawischen Ländern, wo sie sich niedergelassen haben, Freyheiten, die man den Eingebohrnen versagt hat. Mit Recht besitzen die Europäer in allen fremden Welttheilen, wo sie herrschen, oder auch nur geduldet werden, grosse Vorrechte vor den schwarzen, rothen, gelben, oder braunen Einwohnern dieser Länder. Mit Recht haben die Mulatten und Mestizen Vorrechte vor den Negern und Americanern. Mit Recht erwarb, und besaß der ursprüngliche Adel der Teutschen, und der übrigen verwandten Völker seine ältesten Privilegien, die ihm von den Gemeinen, oder von den freyen Männern zugestanden wurden. Männer, die viel mehr Stärke, Muth, Geist, Freyheits- und Vaterlandsliebe besassen, als andere, wurden mit Recht vor andern geehrt

ehrt und belohnt; und Geschlechter, in welchen vorzügliche Schönheit, Stärke, Muth, Fähigkeiten und Tugenden erblich waren, wurden mit Recht für edler, als andere gehalten, und mehr, als diese hervorgezogen. Adel bedeutete einen Inbegriff ungewöhnlicher Vollkommenheiten des Cörpers, des Geistes und Herzens, und dieser ächte Adel verdiente, und verdient auch noch jetzo ungewöhnliche Belohnungen, oder Vorrechte.

Wenn man von den jetzt vorgetragenen Grundsätzen ausgeht, so ist es nicht schwer zu bestimmen, ob der heutige so genannte Adel wahren Adel im ursprünglichen Sinn des Worts besitze, und ob er wegen dieses ächten Adels die Vorrechte verdiene, die er sich bisher anmaaßte?

Sind Personen vom Adel im Durchschnitt schöner, grösser, stärker, und muthiger, als Menschen aus guten bürgerlichen Geschlechtern? Hat der heutige Adel grössere natürliche Fähigkeiten, und glücklichere Anlagen zur Tugend: kann er verhältnißmässig mehr grosse Erfinder aufweisen: oder besitzt er eine grössere Summe von schönen und nützlichen Kenntnissen, als der Bürgerstand? Ist die Erziehung des

Adels besser, oder sind die Ehen des Adels keuscher und fruchtbarer, als die der Bürgerlichen? Sind Fleiß und Treue in Berufsgeschäfften, und uneigennütziger Diensteifer häufiger unter dem Adel, als unter Bürgerlichen? Sind im Durchschnitt die adelichen Minister oder Gesandten, einsichtsvoller und arbeitsamer, als ihre bürgerlichen Secretäre und Räthe? Sind die vornehmen Figuranten, die sich in hohe Ehrenstellen hineindrängen, oder von andern hineingeschoben werden, deßwegen auch die wahren Triebfedern der öffentlichen Geschäffte? Wenn man alle diese Fragen mit Nein beantworten muß; so ist es auch erwiesen, daß der heutige Adel seine Vorrechte weder durch angebohrne, noch durch erworbene höhere Vorzüge verdiene.

Woher aber kommt es, daß der heutige Adel seine ursprünglichen Vorzüge verlohren, und seine Vorrechte beybehalten hat? Oder sollten sich alle Teutsche Völker geirrt haben, wenn sie, wie sie glaubten, einer langen Erfahrung gemäß annahmen, daß hervorstechende Vorzüge erblich seyen, und deßwegen auch erbliche Vorrechte verdienten?

Adel bedeutete unter den ältesten Teutschen Völkern ausserordentliche Schönheit, Stärke, Tapferkeit, und Erfahrenheit in den Waffen, und im Kriege. Diese Vorzüge pflanzten sich in Zeiten der Unschuld und Einfalt von Zeugung auf Zeugung fort, und wurden in den edlen Geschlechtern durch die Erziehung, welche Jünglinge genossen, und durch die Lebensart, welche die Männer führten, viel mehr, als in den Gemeinen oder in den blossen Freyen entwickelt. Jetzt hingegen besteht der wahre Adel des Menschen nicht so wohl in vorzüglicher Schönheit, Stärke, Tapferkeit, und Erfahrenheit in den Waffen, als in einem grossen, thätigen, und gebildeten Geist, der zu wichtigen Aemtern und Arbeiten vorzüglich fähig macht, und in einer erhabenen Seele, die sich weder durch Eigennutz und andere kleine Leidenschaften, noch durch Gefahren und Schwierigkeiten von gemeinnützigen Unternehmungen weglocken, oder wegschrecken läßt. Diese Vollkommenheiten, die jetzt den wahrhaftig edeln Mann ausmachen, erben viel seltener, als diejenigen Vorzüge fort, welche den ersten Adel bildeten; und eben diese Vollkommenheiten

wer-

werden durch die heutige Erziehung des Adels viel weniger entwickelt, als die Tugenden des ursprünglichen Adels durch die älteste Erziehung der edlen Teutschen entwickelt wurden. Ich habe in den vorhergehenden Abschnitten bewiesen, daß in allen Europäischen Reichen der bey weitem gröste Theil des ältesten Adels, der sich durch höhere angebohrne, und erworbene Vorzüge emporgehoben hatte, ausgestorben, oder vertilgt worden ist, und daß ein grosser Theil des heutigen Adels nicht durch Verdienste, sondern durch Geld, oder durch Laster den Rang und die Vorrechte erworben hat, welche die Nachkommen noch jetzt besitzen. Wenn sich auch von dem alten ächten Adel einzelne Familien erhalten, oder von dem neuern Adel einzelne Geschlechter durch die Verdienste ihrer ersten Stammherren empor geschwungen haben; so sind auch diese meistens durch die Sünden ihrer Väter, oder durch Verbindungen mit schon ausgearteten Häusern so verdorben worden, daß die Nachkommen selten auf die ungeschwächten Kräfte, und Tugenden ihrer Vorfahren Anspruch machen können. Selbst unter den erlauchten, oder regierenden Europäi-

ropäischen Häusern sind viele, aus welchen schon lange keine andere, als schwache, geistlose, und zu allen grossen Dingen unfähige Kinder gebohren werden. Auch würde man eine nicht geringe Zahl zusammenbringen, wenn man alle Fürsten, und Fürstinnen, oder Fürstensöhne und Fürstentöchter zusammenzählen wollte, die entweder blödsinnig, oder verrückt sind, oder wenigstens nicht einmahl gemeine Gaben und Tugenden besitzen.

Unter allen Vorrechten verdient der Adel keins weniger, als das fast ausschliessende Recht auf die höchsten militärischen, und bürgerlichen Ehrenstellen. Der Adel wird selbst schwerlich behaupten, daß er mehr Genie besitze, als der Bürgerstand. Die Erziehung des Adels ist im Durchschnitt schlechter, und der Unterricht nicht besser, als Kinder aus guten bürgerlichen Häusern geniessen. Besonders aber hat der Adel viel weniger Antriebe zu frühem und anhaltendem Fleisse, als Personen aus dem Bürgerstande: und wenn also auch Gaben, Erziehung und Unterricht gleich sind, so ist es doch das Resultat von allen diesen Stükken nicht: die Tüchtigkeit nämlich zu nüzlichen

chen Arbeiten. Man erkundige sich durch ganz Teutschland, ob nicht in den meisten Collegiis, wo adeliche und bürgerliche Mitglieder zusammensitzen, die ersten im Durchschnitt weniger fähig sind, als die letztern, und ob die erstern nicht beynahe das Privilegium zu haben glauben, bey gleichen oder höheren Besoldungen und Range nicht arbeiten zu dürfen? Der Adel selbst würde wieder veredelt werden: adeliche Jünglinge würden ihre Kräfte ernstlicher bilden und anstrengen, und Adeliche in Aemtern würden sich mehr um das allgemeine Beste verdient machen, wenn sie wüsten, daß Geburt und Gunst nie den Abgang von Verdiensten ersetzten. Läßt sich etwas Widersinnigeres denken, als daß diejenigen, die in den vornehmsten Würden prangen, und jährlich viele Tausende vom Staate ziehen, aus Unfähigkeit oder Trägheit alle oder fast alle ihre Geschäffte auf verdienstvolle Personen werfen, die nicht den fünften oder zehnten Theil der Belohnungen derjenigen erhalten, für welche sie arbeiten müssen? Ist es nicht unläugbar, daß die grossen Summen, die jährlich an solche untüchtige weltliche Pfründner verschwendet wer-

den,

den, zur Belohnung von wahren Verdiensten, und zur Milderung von wirklichem Elend nützlicher angewendet werden könnten? Erst seit einem oder anderthalb Jahrhunderten wähnt der Adel ein ausschliessendes Recht auf die höchsten Stellen im Staate zu haben. In den ältesten Zeiten wurden Freye, die sich durch grosse Talente und Tugenden grosse Verdienste erwarben, durch das Urtheil des Volks Edle und selbst Fürsten. So bald sich der unterdrückte Stand der Gemeinen im Mittelalter wieder erhob; so wurden Bürgerliche die vornehmsten Räthe von Königen und Fürsten, und Manche erlangten durch ihre Tapferkeit, und andere Tugenden grosse Herrschaften, und selbst Fürstenthümer. Noch im sechszehnten und dem Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts hatten Doctoren von bürgerlicher Abkunft die vornehmsten Ehrenstellen fast ausschliessend inne, so, daß der Adel fürchtete, von den Höfen, und aus den Canzleyen ganz verdrängt zu werden. Ich stimme dem vortrefflichen Burke darinn vollkommen bey: daß der Weg zu hohen Ehren nicht zu leicht gemacht werden, und wenn seltenes Verdienst das seltenste unter

allen Dingen sey, dasselbe durch eine Art von Prüfung gehen müsse. Ich glaube ferner mit Burke i), daß der Tempel der Ehren auf einer steilen Anhöhe liegen, und daß die Tugend, die diese Anhöhe erklimmen wolle, durch Kampf und Schwierigkeiten geläutert werden müsse. Dagegen werden aber auch Burke, und alle ächte Kenner und Verehrer von Menschenwürde, und Freyheit zugeben, daß die fürstliche und königliche Würde ausgenommen, die um des allgemeinen Bestens willen allein eine Ausnahme macht, die Geburt weder ein Recht auf Ehrenstellen, zu welchen nicht gemeine Kenntnisse, Fähigkeiten und Tugenden erfordert werden, geben, noch auch davon ausschliessen müsse k).

In

i) l. c. p. 74.

k) Der ganze gegenwärtige Abschnitt war schon geschrieben, als mir die Aufsätze des Herrn Canzleysecretärs Brandes, und des Herrn Oberappellationsraths von Ramdohr im Nov., Februar und März der Berlinischen Monatsschrift von 1790. 1791. zu Gesichte kamen. Ich gestehe, daß mich weder die Gründe des einen für das fast ausschliessende Recht, noch die des andern für das, wenn gleich nicht ausschliessende Vor-

In den ältesten Zeiten wurden die Priester, wenigstens die vornehmen oder hohen Priester ganz allein aus edlen, oder erlauchten Geschlechtern genommen. Gleich unter den ersten Fränkischen Königen aber kamen Personen aus dem bürgerlichen Stande, und sehr oft ehemahlige Leibeigene in Clöster und Stifter, und nicht selten wurden Bischöfe und Aebte unter Geistlichen von nicht edler Geburt gewählt. Als unter den Carolingern und den Sächsischen Kaisern die Bischöfe und Aebte reiche und mächtige Fürsten wurden; da vergaben die Kaiser Bisthümer und Abteyen gewöhnlich an ihre eigene oder anderer Fürsten Söhne, und Töchter, Brüder, und Schwestern, oder andere Anverwandte. Allein es verging kein Jahr-

Vorrecht des Adels auf die ersten bürgerlichen Ehrenstellen überzeugt haben. Die ganze alte, und die spätere mittlere Geschichte der Europäischen Völker, vorzüglich aber die neuere Englische Geschichte lehren, daß alle die Gefahren, die man von einer gleichen Concurrenz der Adelichen und Nicht-adelichen zu den ersten bürgerlichen und militärischen Ehrenstellen fürchtet, ungegründet sind.

Jahrhundert, und man kann sagen, kein Menschenalter, in welchem nicht Bischöfe und Aebte von bürgerlichem Stande erwählt worden wären. Von der Einführung des Christenthums an bis gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts wurden in alle, oder doch den grösten Theil der Domstifter bürgerliche und adeliche Mitglieder ohne Unterschied der Geburt aufgenommen, und das unhistorische Vorurtheil: daß die reichen Stifter von Kaisern und Königen zur Erhaltung des Adels gegründet worden, entstand nicht eher, als da man die ursprünglichen Absichten aller Stifter schon Jahrhunderte lang aus den Augen verlohren hatte. Diese ursprünglichen Absichten waren Belehrung des Volks, und Unterricht der Jugend, und wenn man die Stifter auf diese ursprünglichen Absichten zurückführen wird; so muß es sich zeigen, ob der sogenannte Reichsadel seine sehr neuen Ansprüche auf die ausschliessende Theilnehmung an den hohen Stiftern wird darthun können.

Nicht älter und auch nicht gegründeter, als das ausschliessende Recht auf die ersten Ehrenstellen, und auf die Pfründen und Wür-

Würden der hohen Stifter, ist das Vorrecht, welches der Adel sich noch in vielen Gegenden anmaaßt, an allen feierlichen Hoftagen, oder Hoffesten ganz allein Theil nehmen, und von seinen grossen Gesellschaften alle Bürgerliche ausschliessen zu können. Die ältesten Gefolge, oder comitatus der Teutschen Fürsten und Herren bestanden so wohl aus Freyen, als aus Edlen. Die Schöpfen, mit welchen Bischöfe und Grafen in den ältesten, und im Anfange der mittlern Zeiten zu Gerichte sassen, waren nicht bloß Edle, sondern auch Freye. So bald die Städte mächtig wurden, so erhielten ihre freyen Einwohner das Recht wieder, mit Rittern Recht zu sprechen. Mit und nach der Ausbreitung des Römischen und Canonischen Rechts erlangten bürgerliche Doctoren und Licentiaten die ersten Hofämter. Noch im sechszehnten Jahrhunderte gaben Reichsgesetze, und Policeyverordnungen von Fürsten, oder wie wir jetzt sagen würden, die Gesetze der Hofetiquette allen fürstlichen Räthen, allen Lehrern fürstlicher Kinder, und andern angesehenen Hofbedienten von bürgerlichem Stande gleiche Rechte und gleichen Rang mit dem Adel;

und der Adel selbst erklärte es für billig und recht, daß gelehrte und verdienstvolle Bürgerliche mit denen vom Ritterstande Land und Leute regierten, und gleiches Ansehen, und Belohnungen genössen. Der lächerliche Stolz also, der auf verdienstlose Geburt pocht, und um dieser Geburt willen die Gesellschaft der geistreichsten, einsichtsvollsten, und tugendhaftesten Menschen verschmäht, und die Etiquette der Höfe, wodurch alle nicht edelgebohrne von Hoffesten ausgeschlossen werden, ist erst seit Gestern und Ehegestern entstanden, und hat nicht nur die gesunde Vernunft, sondern auch den Brauch aller vorhergehenden Jahrhunderte wider sich. Nichts gibt dem Adel weniger wahres Gewicht, nichts erregt einen heftigeren Neid gegen denselben, und nichts macht den Mangel ächter Verdienste mehr hervorspringen, und hervorziehen, als eben dieser Adelstolz und diese Hofetiquette. „Der „Französische Adel, sagt einer der eifrig„sten, aber zugleich verständigsten Vertheidiger des Adels, beging noch einen andern Fehler, der ihm viel verderblicher „wurde. Diejenigen vom Bürgerstande, „die manchen Adelichen an Reichthum gleich

„was

„waren, oder sie gar noch übertraffen, wur-
„den nicht zu dem Range, und der Achtung
„zugelassen, welche Reichthümer allenthal-
„ben nach den Aussprüchen der Vernunft,
„und einer ächten Staatskunst geben sollten.
„Die beiden aristokratischen Cörper, die der
„Reichen, und die des Adels wurden zwar
„nicht so sehr, als in Teutschland und ei-
„nigen andern Reichen, aber doch immer zu
„weit von einander entfernt gehalten. Die-
„se Trennung halte ich für eine der vor-
„nehmsten Ursachen der Vernichtung des al-
„ten Adels. Besonders wurden die mili-
„tärischen Ehrenstellen zu ausschliessend an
„Männer von grossen Familien gegeben.
„Mit alle dem war dies ein Irrthum, der
„leicht hätte gehoben werden können. Ei-
„ne fortdauernde Versammlung, in welcher
„die Gemeinen gleichfalls ihren Antheil von
„Macht gehabt hätten, würde bald alles
„abgeschafft haben, was in den bisherigen
„Distinctionen der Stände zu beleidigend,
„oder Neiderregend war.„ Die geistvoll-
sten, und aufgeklärtesten Regenten unsers
Vaterlandes haben schon lange angefangen,
sich über die Regeln der sogenannten Spa-
nischen Etiquette hinwegzusetzen, und in

allen Gegenden von Teutschland, wo der Adel wahrhaftig aufgeklärt ist, hat er sich dem Bürgerstande viel mehr, als sonst genähert, und die würdigsten Mitglieder desselben haben am bittersten über den alten Adelstolz gespottet. Bey der letzten Kaiserwahl trennte sich der Teutsche Adel fast noch ängstlicher, als sonst, von dem Bürgerstande. Hier wäre der rechte Zeitpunct gewesen, im Angesichte vieler Auserwählten aus allen Europäischen Völkern zu zeigen, daß der Teutsche Adel Geist, Kenntnisse, und Tugenden genug besitze, um diese Vorzüge allenthalben zu schätzen, wo er sie finde, und daß er in's Künftige mit dem Bürgerstande in allen Arten von guten Werken wetteifern, nicht aber denselben um seiner guten Werke willen verachten, und dadurch einen dem Adel von jeher gefährlichen, und oft verderblichen Haß nähren wolle. Es gab der Sage nach adeliche Thörinnen, welche glaubten, daß man durch stolze Verachtung, und durch die Pracht von Juweelen und Equipagen die bürgerliche Canaille in Respect setzen, und zum Respect zwingen müsse l).

Sol-

l) Es ist unglaublich und doch wahr, daß in

Solche Aeusserungen nöthigten gleichsam den mit Recht unwilligen Bürgerstand zu der Bemerkung: daß, wenn die in Frankfurt versammelten Menschen nach dem Verhältnisse ihrer Schönheit, Stärke, Tapferkeit, Talente, Kenntnisse, Arbeitsamkeit und übrigen Tugenden hätten geordnet werden sollen, ein ganz anderes Verhältniß zwischen denen, welche verachteten und befahlen, und welche verachtet und befehligt wurden, entstanden wäre.

Wenn die Fürsten und der Adel einmahl die Ungereimtheit der Hofetiquette einsehen, und das Unrecht erkennen werden, was sie dem so genannten dritten, aber durch seine Kenntnisse, seine Fertigkeiten, seine Tugenden, sein Vermögen, und durch seine Macht ersten Stande erwiesen haben;

so

in dem letzten Jahr ein Gemeiner von Adel, den auffer den Bauern seines Dorfs, wenn er anders eins besitzt, kein Mensch kennt, und kennen mag, an einem berühmten Teutschen Brunnen, wo viele verdienstvolle und grosse Männer von bürgerlichem Stande gegenwärtig waren, sich höchlich darüber wunderte, daß die Bürgerlichen in der Mitte der grossen Allee gehen dürften.

so darf man nicht fürchten, daß daraus eine allgemeine Vermischung der Stände, und eine Aufhebung aller guten Ordnung, und aller nöthigen Unterordnung erfolgen werde. Eine solche Vermischung der Stände, und Aufhebung aller Zucht und Unterordnung entsteht ganz allein in despotischen oder ochlokratischen Staaten, in welchen die Sitten äusserst verdorben sind. Mit einer jeden andern bürgerlichen Gesellschaft, die nicht in die äusserste Lasterhaftigkeit versunken ist, verhält es sich, wie mit der übrigen Natur. Nur das, was sich ähnlich ist, zieht sich gegenseitig an. Das Ungleiche sondert sich, und stößt sich zurück, und jedes Wesen nimmt von selbst, oder durch die Zusammenwirkung derjenigen Dinge, von welchen es umgeben wird, den ihm zukommenden Platz ein. Auch in solchen Städten, in welchen keine Hofetiquette gilt, und in welchen Menschen durch keine unnatürliche Gesetze von ihren Stellen verdrängt werden, finden mannichfaltige Rangordnungen statt, die im Durchschnitt eben so genau, als die Gesetze der Etiquette beobachtet werden, und die durch die stillschweigende Uebereinkunft, oder durch die allmählich

lich zugestandenen Ansprüche der verschiedenen Classen gebildet worden sind. Der Städter dünkt sich mehr zu seyn, als der Landmann, der Bürger mehr, als der nicht verbürgerte Häusling, und der Handwerker mehr, als der Tagelöhner. Unter den Handwerkern trifft man selbst in kleinen, und mässigen Städten die verschiedensten Abstuffungen an, und eben dieses ist der Fall bey den Bedienten von beiderley Geschlecht. Die Hausmagd hält mehr auf sich, als die Viehmagd: das Kindermädchen und die Köchinn mehr, als die Hausmagd, und das Nähmädchen, oder die Cammerjungfer mehr, als alle übrigen. Die Kaufleute, oder vielmehr die Krämer dünken sich über die Handwerker erhaben, und meistens verlangen die Krämer, die Ellenwaaren verkaufen, vor denen, die mit Gewürzwaaren handeln, einen Vorzug. Advocaten, Prediger, und angesehene Schullehrer stehen eine Stuffe höher, als die Kaufleute, und über diese denkt man sich wieder Professoren, und Räthe erhaben. Fast eine jede dieser Rangordnungen, oder deren Weiber und Töchter haben etwas unterscheidendes in ihrer Kleidung.

dung, oder in ihrem Putze, welches die tiefer stehenden Classen nicht nachahmen dürfen, wenn sie sich nicht einem allgemeinen Hasse, oder der spottenden Verachtung aussetzen wollen. Auch halten gewöhnlich nur diejenigen, die sich gleich dünken, genauen Umgang mit einander, und Eltern verheirathen ihre Kinder eben so selten mit Personen von einer niedrigeren Classe, als bisher Adeliche sich mit Bürgerlichen verbanden. Man nennt es eine Misheurath, wenn ein Kaufmann oder ein Gelehrter die Tochter eines Handwerksmanns heirathet, und diese Benennung ist in den meisten Fällen sehr richtig, weil die Erziehung und der Stand eines Gelehrten, und die Erziehung der Tochter eines gemeinen Handwerkers so ungleich sind, daß aus ihrer Verbindung selten glückliche Ehen entspringen können. Auch ohne die Gesetze der Etiquette also dürfen die höheren Classen nie fürchten, daß diejenigen, die ihnen an Erziehung, Kenntnissen, Ehrenstellen, Verdiensten und Vermögen sehr ungleich sind, sich unverschämt zu ihnen hinandrängen werden. Die Natur hat schon dafür gesorgt, daß Menschen und Menschenclassen, die durch äussere oder

inne-

innere Vorzüge weit von einander abstehen, sich gegenseitig nicht allein nicht suchen, sondern von einander entfernen.

Die Grundlosigkeit und Ungerechtigkeit der Steuerfreyheit des Adels ist in dem Vorhergehenden so überzeugend dargethan worden, daß ich hier nur bloß die Hauptresultate kurz zu wiederhohlen brauche. Im alten Teutschland gehörte es zum Begriff eines wahrhaftig oder vollkommen freyen Mannes, daß er von seinem Eigenthum keinem andern einzelnen Manne etwas zu geben, oder zu leisten habe. Dagegen aber waren alle freye Güterbesitzer verbunden, nach der Verschiedenheit ihres Vermögens und Standes entweder zu Fuß, oder zu Pferde gegen den Feind zu ziehen, wenn ein allgemeiner Volkskrieg beschlossen worden war. Diese Begriffe und Rechte brachten die Teutschen Völker in alle ihre auswärtigen Eroberungen mit. Kein freyer Franke, oder Sachse, oder Gothe, oder Wandal zahlte Steuern, oder Abgaben: alle aber musten sich in gemeinschaftlich unternommenen Kriegen auf ihre eigenen Kosten bewaffnen, und ausrüsten, und für das Vaterland Leib und Leben wagen. Die

über-

überwundenen Unterthanen waren von dem Heerbann frey; und diese Freyheit vom Heerbann erkauften sie durch Steuern, die zum gemeinen Besten verwandt wurden. Die Könige der Teutschen Völker fingen früh an, einzelne Stücke von ihren Domänen an verdiente Männer unter der Bedingung zum Nießbrauch zu geben, daß diese ihnen entweder im Frieden gewisse Hofdienste leisten, oder auf geschehene Aufforderung zum Kriege zuziehen sollten. Auch diese Lehnleute hatten auser den Hof- oder Kriegsdiensten, um welcher willen sie königliche Wohlthaten, oder Güter empfangen hatten, keine andere Steuern zu entrichten. Mit der Abnahme des königlichen Ansehens entzogen sich erst die freyen Güterbesitzer, und endlich auch die Lehnleute dem Kriegsdienste, den sie zu leisten schuldig waren. Könige und Fürsten musten ihren Rittern und Vasallen einen hohen Sold reichen, wenn diese unter ihren Fahnen fechten sollten. Einen solchen hohen Sold konnten die Grossen der Erde nicht aus den Einkünften ihrer schon sehr verminderten Stamm- und Tafelgüter aufbringen, und es wurden daher Steuern nothwendig.

Man erkannte anfangs in allen Europäischen Reichen die Billigkeit der Regel: daß zu gemeinschaftlichen Bedürfnissen auch alle beytragen, und zwar nach dem Verhältnisse ihrer beweglichen und unbeweglichen Güter beytragen müsten; und der Adel zahlte daher allenthalben für das Vaterland mit, da er nicht mehr für das Vaterland kämpfen wollte. Die Verschwendung von Königen und Fürsten, oder der verderbliche Aufwand von muthwilligen Kriegen veranlaßte häufige Forderungen und Steuern. Wenn man sie nicht erzwingen wollte, oder konnte, so unterhandelte man mit den Ständen, und nun gelang es dem Adel, sich selbst und seine Güter frey zu machen, indem er zugab, daß seine Bauern eben so wohl, als die königlichen, oder fürstlichen besteuert würden. Der Adel und die Geistlichkeit in Frankreich sah die Nichtigkeit und Schädlichkeit dieser erschlichenen Steuerfreyheit ein m), und man muß hof-

fen,

m) Semper quidem, sagte **Bodin** de rep. VI. c. 2. p. 1033. zu seiner Zeit, Britanniae nobilitas aeque, ac ordo facer tributa pro cujusque opibus ac fortunis Graecorum,

fen, daß der Adel in dem übrigen Europa bald dieselbigen Grundsätze annehmen werde: denn allen Menschen springt die Widersinnigkeit und Ungerechtigkeit der Forderung in die Augen: daß diejenige Classe von Bürgern, welche die meisten unbeweglichen Güter besitzen, die auch in andern Stücken sehr begünstigt sind, die also viel mehr Vortheile der gesellschaftlichen Verbindung geniessen, als andere, daß diese nicht verhältnißmässig zu den öffentlichen Lasten mit den übrigen Bürgern beytragen sollen. Wenn es recht und billig ist, daß derjenige, welcher die Vortheile einer Gesell-

corum, ac Romanorum, imo populorum omnium moribus et institutis pendere consuevit: excipio nostros homines, id est Gallos, apud quos nihil est, ut rectissime Caesar scripsit, plebe contemptius. Superius diximus, in Septimania et Provincia vectigales agros ab oneribus non eximi sive a sacerdotibus sive a patriciis possideantur. Ac ne feuda quidem eximenda fuerunt, nisi possessores militare, aut militibus stipendia solvere cogantur. Quid enim absurdius, quam apud nos tria hominum genera, sacerdotes inquam, nobiles, ac magistratus fere omnes omnia tributa in miseros opifices et aratores rejicere? etc.

sellschaft genießt, auch ihre Lasten trage; so darf der Adel auf seinen Gütern keine bürgerliche Gewerbe und Nahrung treiben lassen, ohne die bürgerlichen Beschwerden auf sich zu nehmen.

Der Theil des Adels, welcher noch die hohe, oder peinliche Gerichtsbarkeit besitzt, hat mit derselben eine glänzende Last erhalten, die er deßwegen abgeben sollte, damit Recht und Gerechtigkeit gehandhabt würde, und Verbrecher wegen der Abneigung der adelichen Richter gegen mühselige, und kostbare peinliche Processe nicht ungestraft blieben. Auch die niedere Gerichtsbarkeit des Adels ist mehr ein ehrenvolles, als einträgliches Recht. Dem gemeinen Besten liegt nichts daran, ob Amtleute, oder Richter auf dem Lande von der höchsten Obrigkeit, oder von Edelleuten eingesetzt werden, wenn Edelleute in der Wahl und Prüfung ihrer Amtleute so sorgfältig, als die Landesregierungen sind, und ungerechte Richter eben so strenge strafen, als diese. So lange die Grundherren Gerichtsbarkeit besitzen, so bleiben die Angehörigen der adelichen Gerichte stets in einer grössern Abhängigkeit von den Grundherren, als

sie sonst seyn würden. Man kann durch richterliche Gewalt, oder durch die Furcht vor der richterlichen Gewalt vieles erzwingen, worüber die Unterthanen nicht klagen dürfen, oder klagen mögen, weil sie voraussehen, daß man es ihnen bey der ersten Gelegenheit wieder eintränken werde.

Mit dem Vorrechte, welches der Adel noch in vielen Gegenden von Teutschland hat, und vermöge dessen Rittergüter an keine andere als ritterbürtige Käufer veräussert werden können, geht es, wie mit allen übrigen unverdienten Vorrechten: daß sie nämlich nicht bloß dem Staat, sondern auch ihren Besitzern schädlich werden. Alle Englische Geschichtschreiber bemerken es, daß von dem Zeitpunct an, wo der Adel die Erlaubniß erhielt, seine Güter nach Wohlgefallen zu theilen, und zu verkaufen, nicht nur der Ackerbau und die Bevölkerung überhaupt, sondern auch der Credit des Adels, und die Pachtungen und der Werth seiner Ländereyen um viele Grade zugenommen haben. Die Teutschen Staaten und der Teutsche Adel würden gleiche Vortheile geniessen, wenn sie das Privilegium der Unveräusserlichkeit von Rittergü-

tern an Nicht-ritterbürtige, das überdem mit den ursprünglichen, und nachher von Kaisern erneuerten Rechten der Städte oder der Freyen streitet, aufheben wollten.

Bey der Abänderung der grundherrlichen Rechte, welche der Adel noch neben der Erbgerichtsbarkeit über seine Unterthanen besitzt, muß man meiner Meynung nach mit viel mehr Vorsicht zu Werke gehen, als manche Freyheits- und Gleichheitsfanatiker zu wünschen scheinen. Die vornehmsten grundherrlichen Rechte neben der Erbgerichtsbarkeit bestehen in Hand- und Spanndiensten, in Zehnten, und in dem so genannten Sterbefall. Wenn man diese grundherrlichen Rechte ohne Einwilligung des Adels, und ohne die vollkommenste Entschädigung der bisherigen Besitzer aufhebt, wie man in Frankreich gethan hat; so halte ich dieses für eine der gewaltthätigsten Verletzungen des Eigenthums, deren man sich nur schuldig machen kann. Zuerst läßt es sich jetzt unmöglich mehr ausmachen, ob die aus den grundherrlichen Rechten entstehenden Lasten in einer jeden Gegend, wo sie noch Statt finden, den Vorfahren der jetzigen Unterthanen mit Gewalt aufgebür-

det worden, oder ob vor undenklichen Zeiten grosse Gutsbesitzer Stücke ihres freyen Eigenthums an güterlose Menschen oder selbst an gefangene oder gekaufte Sclaven mit der Bedingung überlassen haben, daß die Zinsleute gewisse Dienste und Abgaben leisten sollten: ein Fall, der sich noch im 11. und 12. Jahrhundert sehr oft eräugnete. Eben so häufig geschah es, daß ehemahlige Freye sich gegen weltliche und geistliche Herren zu Herrendiensten verpflichteten, entweder um dadurch das Heil ihrer Seelen zu befördern, oder um sich des Schutzes von Mächtigen zu versichern. Und auch in diesen Fällen kann man nicht annehmen, daß eine ungesetzliche Gewalt die Ursache der grundherrlichen Rechte sey, und daß man sie deßwegen mit Gewalt wieder vernichten könne. Wenn es aber auch weniger zweyfelhaft wäre, ob Gewalt, oder Wohlthätigkeit und freywilliger Vertrag die Quelle der grundherrlichen Rechte sey; so würde man sie doch aus andern Gründen nicht willkührlich abändern, oder aufheben können. Man darf mit der größten Zuversicht voraussetzen, daß nicht der zehntausendste Theil der Ländereyen und grund-

herr-

herrlichen Rechte noch jetzt den Nachkommen der ersten Besitzer oder Erwerber gehöre. Fast alle Grundstücke in allen Europäischen Reichen, und die daran klebenden Rechte sind von den Zeiten der ersten Besitzer an durch Erbschaft, Schenkungen, und Kauf in fremde und unschuldige Hände gekommen, und wenn also auch ein grosser Theil der Güter des heutigen Adels, und der daran haftenden Rechte mit ungesetzlicher Gewalt erworben seyn sollte; so kann man deßwegen nicht die heutigen rechtmässigen Besitzer strafen. So gültig indeß die Erwerbung von gewissen Rechten seyn mag; so kann kein Besitzer auf ihrem fernern Besitz beharren, so bald erwiesen ist, daß solche Rechte gemeinschädlich sind; denn kein Mitglied einer Gesellschaft kann ein Recht haben, andern zu schaden, sondern alle sind vielmehr verbunden, das allgemeine Beste zu befördern. Um aber die Besitzer von gewissen Rechten zur Abtretung ihrer Rechte mit gesetzlicher Gewalt zwingen zu können, muß zuerst die Schädlichkeit dieser Rechte mit überzeugender Gewißheit dargethan, und dann den Besitzern wegen ihres rechtmässigen Besitzes eine nach dem

Urtheil unparteyischer Schiedsrichter angemessene Entschädigung zugestanden werden. Nun aber ist es nichts weniger als entschieden, daß die Abschaffung der Frohnen, der Zehnten, und des Sterbefalls allenthalben zuträglich sey. Vielmehr haben die neusten Erfahrungen in Böhmen, Mähren, und Rußland gelehrt, daß eine plötzliche Aufhebung der Leibeigenschaft, und die Verwandlung ihrer Lasten in Geldabgaben sehr oft dem Landmann eben so verderblich, als den Gutsbesitzern, den Landesherren, und dem ganzen Staate werde. Wenn der Bauer, wie man dieses im Durchschnitt von den Slawischen Bauern sagen kann, entweder von Natur so träge ist, daß er nur durch beständige Aufsicht und Zwang zu einem ernstlichen und anhaltenden Arbeiten angetrieben wird, oder so sorglos und liederlich, daß er das, was er hat und erwirbt, in Völlerey und Prasserey durchbringt, ohne an künftige Pflichten, und entfernte Noth zu denken; so hat die Aufhebung der Leibeigenschaft, und des damit verbundenen Zwanges zu arbeiten gemeiniglich die Folge, daß der Bauer seine Felder in einigen Jahren ausmergelt, daß er

das, was er erndtet, grösstentheils verkauft, ohne seinem Grundherrn zu zahlen, was er schuldig ist, und also diesen in Schaden, und sich selbst in's Verderben bringt. So verfuhr der Bauer in Böhmen und Mähren, nachdem Joseph II. die Leibeigenschaft aufgehoben hatte. Auch in Rußland vernachlässigten die Cron- und Closterbauern, die man auf Geldabgaben setzte, ihren Ackerbau, bestellten von ihren Feldern nur so viel, als sie für sich selbst brauchten, und schickten ihre Söhne in die Städte, damit sie durch Schacherey oder Handarbeiten so viel verdienen möchten, als man an die Crone und die Grundherren zu zahlen hatte. Durch dies Laufen des arbeitscheuen jungen Bauern in die Städte sind so viele Felder verödet worden, daß schon mehrmahl in den fruchtbarsten Provinzen Mangel, oder Theurung entstanden ist. Wenn endlich der Landmann weder so träge, noch so liederlich ist, als es die Slavischen oder Wendischen Bauern meistens sind; so kann doch die Abschaffung von Frohndiensten in manchen Gegenden dadurch nachtheilig werden, daß der Landmann von Städten und Fabriken zu weit entfernt wohnt, und also

seine Früchte weder vortheilhaft verkaufen, noch für seine unausgefüllte Zeit einträgliche Arbeiten erhalten kann. Wo dieser Fall eintritt, da wird es dem Landmann unmöglich, so viel Geld zu erringen, als zur Abkaufung seiner Frohndienste, und der bisherigen Naturallieferungen erfordert wird. Auch in den Oesterreichischen Ländern ist die Leibeigenschaft schon lange ohne landesherrliche Befehle aufgehoben worden, wo es so wohl den Grundherren, als den Bauern zuträglich war, daß sie aufgehoben wurde: nämlich in solchen Gegenden, wo der Bauer alles, was er baute und zog, leicht zu Gelde machen, und in den leeren Zeiten durch andere Arbeiten etwas gewinnen konnte. Wo aber die Leibeigenschaft bis jetzt noch nicht durch einen Vertrag der Herren, und ihrer Angehörigen abgeschafft ist; da ist es meistens auch nicht gut, daß sie abgeschafft, wenigstens nicht, daß sie allgemein, und plötzlich abgeschafft werde. Unterdessen wäre es zur Beförderung der Freyheit, des Ackerbaus, und der Betriebsamkeit zu wünschen, daß in allen Ländern durch die Uebereinkunft von Fürsten und Landesständen gewisse Regeln festgesetzt würden, nach welchen

chen der Landmann Frohndienste und Zehenten in jährliche Geldabgaben verwandeln, oder sie auf einmahl abkaufen könnte.

Die Teutschen Völker hatten von jeher den Grundsatz, daß man einen desto grössern Einfluß bey allen öffentlichen Berathschlagungen verlangen könne, je einen grössern Antheil man an dem ganzen Fond der Nationalgüter besitze. Auch glaubten unsere Vorfahren von jeher, daß unbewegliche Güter einen Vorzug vor beweglichen, und daß wiederum Landeigenthum einen Vorzug vor andern unbeweglichen Gütern verdiene. Vermöge dieser Grundsätze hatten die grössern Fürsten stets gewisse Vorrechte vor den kleinern, und die Grafen und Herren vor gemeinen Edelleuten und andern freyen Güterbesitzern. Vermöge eben dieser Grundsätze haben die Lords in England Vorrechte vor den Gemeinen, unter den Gemeinen die wählbaren Männer vor den nicht wählbaren, und die wählenden oder wahlfähigen vor den nicht wahlfähigen. Vermöge eben dieser Grundsätze ist es billig und recht, daß der Adel, in so ferne er der gröste oder einer der grösten Landeigenthümer ist, als ein Haupttheil der Na-

tion betrachtet werde, und ein verhältniß-
mässiges Gewicht auf Landtagen, und bey
der Entscheidung von allen öffentlichen An-
gelegenheiten habe. Dieses Stimmrecht ist
das einzige erbliche Recht, welches meinem
Urtheile nach dem heutigen Adel nicht als
Abkömmlingen von gewissen Familien, son-
dern als Besitzern von grossen Gütern zu-
kommt; doch sollte dies Stimmrecht, oder
das Gewicht auf Landtagen nie grösser, als
der Antheil seyn, den der Adel an dem
Stock der Nationalgüter hat.

Die Könige und Fürsten der Europäi-
schen Völker hatten von den ältesten Zeiten
her die Freyheit, durch die Ertheilung von
grossen Gütern und hohen Würden Gemei-
ne in die Classe der Edlen, und Edle bis
zum Range von Fürsten zu erheben; und
daraus entstand im zwölften und den fol-
genden Jahrhunderten das Recht, Adels-
briefe zu geben, und Standeserhöhungen
vorzunehmen. Wenn irgend Jemand ein
gegründetes Recht haben könnte, gemein-
schädliche Privilegien zu ertheilen; so mü-
sten es Könige, und grosse Fürsten haben.
Allein auch diese können von Rechts wegen
nichts thun, was gemeinschädlich ist; und

gemein-

gemeinschädlich ist es, Unwürdige oder Ungeprüfte mit unverdienten erblichen Prärogativen zu beschenken. „Die Könige, sagt „Dülaure n) können den Adel nicht verkaufen. Als Privilegium betrachtet kann „der Adel an einzelne Menschen nicht anders, als auf Unkosten der ganzen Nation gegeben werden; und dazu muß die „ganze Nation ihre Einwilligung geben. „Alle Privilegien sind ein Zuwachs von Lasten für die Nicht-privilegirten, oder eine wahre Auflage, welche diese zu tragen „haben. Die Könige hatten ursprünglich „nicht das Recht, ohne Einwilligung der „Nation Auflagen zu machen. Dies hat „selbst der jetzige König in Frankreich anerkannt. Noch viel weniger also können Könige Vorrechte, die Auflagen gleich sind, „der ganzen Nachkommenschaft von gewissen Personen verleihen.„ Wo der hohe Adel, als der vornehmste Gutsbesitzer, gewisse Vorrechte vor den übrigen Bürgern genießt, da müssen Könige zur Erweckung und Belohnung von ausserordentlichen Verdiensten die Freyheit haben, einzelne seltene Männer, welche die Stimme des Volks

einer

n) p. 319.

einer solchen Ehre würdig erklärt, unter die Auserwählten der Nation zu versetzen. Sonst aber sollten die Könige und Fürsten das Recht, für Geld adeln zu können, und andere den Verdiensten und Besitzungen von Personen nicht entsprechenden Vorrechte zu verschenken, freywillig und gänzlich aufgeben. Am besten wäre es, alle unverdiente und schädliche Vorrechte von Personen und Geschlechtern, wie verderbliche Monopolien abzuschaffen, und ein für allemahl zu erklären, daß man bey der Austheilung von Würden, Ehrenbezeugungen und andern Belohnungen auf keinen andern, als den natürlichen und durch Verdienste erworbenen Adel Rücksicht nehmen, und daß man die Nachkömmlinge von berühmten und verdienstvollen Vorfahren bloß um ihrer Geburt willen niemahls solchen Männern, die selbst grosse Verdienste besitzen, vorziehen werde. Alsdann würden angesehene und verdiente Lehrer des Volks und der Jugend, angesehene Diener des Staats, grosse Künstler, einsichtsvolle Großhändler, und Unternehmer von wichtigen Fabriken nicht mehr, wie bisher, zu klagen Ursache haben, daß sie, welche der Himmel und ihr

eige-

eigener Fleiß geadelt habe, wider die Absichten und Ordnung der Natur solchen Menschen nachgesetzt werden, die ausser ihrem Nahmen durchaus nichts Edles an sich haben o).

Montesquieu hat nicht leicht in einer andern Behauptung die verschiedensten Ursachen und Erscheinungen so sehr verwechselt, und der ganzen Geschichte der Europäischen Völker so sehr widersprochen, als in dem Satze: daß der Adel eine Schutzwehr gegen den Despotismus sey. Als der Adel in Europa die gröste Macht besaß, da war der Adel der gröste Despot sowohl der Könige, als der Völker. Als die Städte sich dieser Tyranney zu widersetzen anfingen, da wurden sie in allen Reichen von den Königen begünstigt, weil die Könige in den Städten die sicherste Hülfe gegen den Despotismus des Adels fanden. Nachdem der Adel gedemüthigt war, und die Könige und Fürsten selbst nach unumschränkter

o) Nach den neusten Nachrichten hat der Bürgerstand in Pohlen alle die Rechte erhalten, die ihm schon lange gebührten, und die ihm anderswo nur durch Gewalt oder List entzogen worden sind.

ter Gewalt trachteten; so schlossen sich diese wieder an den Adel an, um die Nationen zu unterdrücken. In Frankreich war es der Hofadel, der den Despotismus gründete und begünstigte: der allen Launen und Lüsten der Könige schmeichelte und diente: der mit den Königen das Mark der verarmten, oder verarmenden Provinzen verpraßte, und durch seine und der Könige Verschwendung, und Laster das ganze Reich, und mit diesem sich selbst und die königliche Familie in einen Abgrund von Verderben hineinzog, aus welchem man in dem Augenblick, wo ich dieses schreibe, kaum errathen kann, wie das mächtige Französische Reich wieder errettet werden wird.

Unter allen meinen bisherigen Schriften verdiente vielleicht keine so sehr eine kurze Nachrede, als die gegenwärtige; und ich hoffe daher, daß man es mir verzeihen wird, das Folgende noch hinzugesetzt zu haben.

Es braucht nicht viel Scharfsinn, um vorauszusehen, daß die unaufgeklärten Mitglieder des Teutschen Adels mich als einen

Feind

Feind ihres Standes betrachten werden. Wenn ich solche Urtheile gefürchtet hätte, so würde ich diese Arbeit gar nicht unternommen, oder würde sie nachher unterdrückt haben. Ich glaube in einer Lage zu seyn, wo ich mich um die ungünstigen Gesinnungen derjenigen Leser, welche durch die gegenwärtige Schrift beleidigt werden, nicht bekümmern darf.

Die aufgeklärten, und edelgesinnten Mitglieder des Teutschen Adels werden die Wahrheit meiner Untersuchungen, und die Billigkeit meiner Urtheile nicht weniger fühlen, als der dritte Stand. Viele Gebildete von Adel erkannten es gewiß schon lange, daß es kein anderes Mittel gebe, den Adel vor fernerem Verfall zu bewahren, als wenn man ihn in die Nothwendigkeit setze, sich mit eben dem Eifer nützliche Kenntnisse, und bürgerliche und häusliche Tugenden zu erwerben, womit es die vom dritten Stande thun, und daß dieses unmöglich sey, so lange der Adel unverdiente Vorrechte genießt, welche die Stelle von Kenntnissen, Fähigkeiten und Tugenden vertreten, und also die Bildung des Geistes und Herzens vernachlässigen machen.

Wenn es gedenkbar wäre, daß die Vorrechte des Adels noch vermehrt würden; so würde dadurch der Untergang des Adels nur um desto mehr beschleunigt, und der Teutsche Adel um desto geschwinder dem Spanischen, oder Italiänischen ähnlich werden. Brauchte man noch weniger Kenntnisse, Fähigkeiten, und Tugenden, um alle Belohnungen dieser mangelnden Vorzüge zu erhalten; so würde der junge Adel noch weniger Sorgfalt auf die Entwickelung seiner Gaben und Anlagen verwenden, als bisher. Mit der zunehmenden Unwissenheit und Untüchtigkeit, oder Unwürdigkeit des Adels würde nicht nur das Ansehen desselben abnehmen, sondern die wachsende Sittenverderbniß würde auch immer mehr die Geschlechter selbst, und das Vermögen derselben verzehren. Die Fürsten würden es bald fühlen, wie sie es in mehrern der vorhergegangenen Jahrhunderte wahrnahmen, daß man so unwissende, unfleissige, und verdorbene Menschen nicht zu wichtigen Geschäfften brauchen könne. Wenn der Adel sich auch in dem Besitz der geistlichen Pfründen und der Hofstellen erhielte; so würde er bald aus den ersten bürgerlichen,

chen, und kriegerischen Würden verdrängt werden. Gesetzt aber auch, daß er sich unter despotischen Fürsten in die vornehmsten Würden einschliche, denen er nicht gewachsen wäre; so würden unfehlbar solche Revolutionen erfolgen, als wodurch der Adel in Frankreich fast Alles eingebüßt hat. Läßt der Adel es darauf ankommen, daß die aufbrausenden Völker ihm das mit Gewalt nehmen, was er freywillig hätte aufgeben sollen; so ist es beynahe unvermeidlich, daß dem Adel nicht auch Manches geraubt wird, was ihm von Gott und Rechts wegen zukommt. Ein Schriftsteller also, der den Adel auffordert, vermeyntlichen Prärogativen zu entsagen, die nicht nur gemeinschädlich, sondern auch für den Adel selbst verderblich sind, ein solcher Schriftsteller ist zwar kein Schmeichler, aber noch viel weniger ein Feind, sondern vielmehr ein wahrer Freund des Adels.

Der Teutsche Adel wird um desto mehr an schädlichen Vorrechten verlieren, und dagegen um desto mehr an Kenntnissen, Tugenden und Vermögen gewinnen, je mehr er gegen den dritten Stand in das Verhältniß kommt, in welchem es der Adel und die

Gemeinen in England sind. In ganz Teutschland sind der Adel, und die Gemeinen diesem Verhältnisse nirgends näher, als in dem Lande, wo ich lebe, und wo ich so schreiben konnte, als ich geschrieben habe. In unserm Churfürstenthum sind nur wenige Stellen, welche der Adel nach einem Brauch von wenigen Menschenaltern ausschliessend besitzt. Sonst aber können Bürgerliche eben so wohl, als Adeliche zu allen Aemtern, und besonders zu den ersten Stellen in der Armee gelangen. Junge Männer, die sich dem Dienste des Staats widmen wollen, werden mit gleicher Strenge geprüft, sie mögen von Adel seyn, oder nicht seyn, und werden nach dem Maasse ihrer Kenntnisse, und Fähigkeiten, ihres Wandels und Fleisses, und nicht nach dem ihrer Geburt befördert. Nirgends ist in ganz Teutschland der Unterschied der edeln, und nichtedeln Geburt im gesellschaftlichen Leben weniger bemerklich, und nirgends sucht sich der erste Stand dem so genannten zweyten auf eine so rühmliche Art zu nähern, als in unserer Hauptstadt; und wie könnte dieses anders seyn, da der Adel in ganz Teutschland nirgends von Geist und Herzen gebil-

deter, und der zweyte Stand nirgends durch Talente, Kenntnisse, Thätigkeit und unbestechliche Rechtschaffenheit achtungswürdiger, und wichtiger, als in den grössern Städten unsers Landes ist. Ich sage dieses nicht, um meinem Vaterlande eine Lobrede zu halten, sondern um diejenigen zurecht zu weisen, die unsere Verfassung nicht kennen, und vielleicht vermuthen könnten, daß ich vorzüglich einheimische Uebel hätte rügen wollen.

Manche Leser werden es sich nicht ausreden lassen, daß ich gegen den Adel überhaupt hätte schreiben wollen, und daß nur wichtige persönliche Ursachen mich zu einem so bedenklichen Schritt hätten bewegen können. Diese Leser mögen also wissen, daß nicht leicht irgend ein Sterblicher mit dem Adel weniger in Collision kommen konnte, als ich. Auf der Laufbahn, die ich von meiner ersten Jugend an aus freyem Willen gewählt habe, ist mir nie Einer von Adel in den Weg getreten. Auch bin ich niemahls von dem Adel persönlich beleidigt worden. Vielmehr habe ich das Glück, in allen Theilen von Teutschland die erleuchtetsten, geistreichsten, und tugendhaftesten Mitglieder des Teutschen Adels persönlich zu kennen; und

von allen habe ich nie etwas anders, als unverdiente, oder unerwartete Beweise von Güte und Gnade erhalten. Nicht Feindseligkeit also trieb mich zum Schreiben an, sondern allein Liebe der Wahrheit, und die Begierde, durch Wahrheit zur Beförderung des gemeinen Bestens beyzutragen. Wenn ich nicht bloß hätte warnen, und rathen, sondern beleidigen wollen; so würde ich einen ganz andern Ton angestimmt haben.

Viele vortreffliche Männer sind der Meynung, daß man sich eine Zeitlang aller freymüthigen Untersuchungen über die Rechte der Fürsten, der Völker, und der verschiedenen Stände gänzlich enthalten sollte, weil durch solche Schriften die Gährungen der Gemüther leicht bis zu gewaltsamen Revolutionen vermehrt, und die Fürsten und höheren Stände zu gefährlichen Verbindungen gegen Wahrheit und Freyheit gereizt werden könnten. Ich hingegen glaube, daß es gerade jezt Zeit ist, zu reden, nicht um Empörungen zu erregen, sondern um sie zurückzuhalten. Die Masse von Licht, welche sich über ganz Europa verbreitet hat, ist zu groß, als daß es in

der Gewalt aller Fürsten wäre, dieses Licht wieder auszulöschen, die Köpfe und Herzen von so vielen Millionen umzuschmelzen, und den Völkern und Ständen, welche bisher Unrecht litten, die Einsicht und das Gefühl dieses Unrechts zu rauben. Es ist Pflicht aller Freunde der Menschen, und menschlichen Glückseligkeit, den Fürsten und höheren Ständen, so laut als möglich zuzurufen, daß die einzige Art, gegründete Klagen und die Folgen derselben zu heben diese sey, die Ursachen wegzuräumen: daß Wahrheit, und Freymüthigkeit niemahls, sondern ganz allein schreckliche Mißbräuche, und die Hartnäckigkeit, diese Mißbräuche nicht abschaffen zu wollen, die Ursachen von Revolutionen waren: und daß nur boshafte, oder unverständige Menschen ihnen rathen können, durch Preßzwang und Inquisitionen alle auch die gerechtesten Klagen und Forderungen zu unterdrücken, indem dadurch das Feuer, welches man löschen will, nicht gelöscht, sondern nur eine Zeitlang bedeckt wird, und immer tiefer und tiefer einfrißt, bis es zuletzt in unauslöschliche verzehrende Flammen ausbricht. Es ist

ist möglich, daß grosse Fürsten, so lange sie selbst leben, durch Censuredicte und Inquisitionen, (denn solche Blutgerichte, als wodurch mehrere Fürsten die Anfänge der Reformation in ihren Ländern unterdrückten, wird man doch nicht erneuern wollen und können,) alle ernstliche Bewegungen der Unzufriedenen hemmen. Es ist aber auch möglich, daß die gewaltsamen Mittel, welche sie anwenden, schon bey ihrem Leben unzulänglich werden, und daß nicht erst die Thronen ihrer Nachfolger, sondern ihre eigenen erschüttert werden. Die Stuarts verlohren ihre Reiche dadurch, daß sie Gewalt gebrauchten, wo sie hätten nachgeben sollen, und die Bourboniden würden auch gestürzt worden seyn, wenn nicht der König noch zuletzt klüger, als seine Rathgeber gewesen wäre. Welcher wahre Freund von Fürsten kann ihnen also rathen, auf eine solche Gefahr hin ihren Völkern den Krieg anzukündigen, und durch verhaßte Maaßregeln Millionen unzufrieden zu machen, die es sonst nicht geworden wären? Der gröste Theil von Teutschland wurde in den letzten Zeiten so gut regiert, daß nur in wenigen Gegenden natürliche Ursachen genug

nug zu gewaltsamen Aufständen vorhanden sind: und wenn also weit um sich greifende Revolutionen entstehen sollten, so sind es einzig und allein solche, welche durch unüberlegte Schritte der Regierungen selbst gleichsam erkünstelt, oder erzwungen werden.

Verbesserungen und Zusätze.

Note zu den Worten S. 46. Freye konnten zu dem Range von Edlen, und Edle zu dem Range von Fürsten erhoben werden.

Daß der Adel und der Dienst des Adels mit dem Besitz eines gewissen durch Fleiß oder Tapferkeit erworbenen Vermögens anfing, wird ausser den schon angeführten Zeugnissen auch durch die Gesetze und Geschichte der alten Friesen bewiesen. Wer unter den Friesen für 30 Pf. werth an Landgütern besaß, der muste zur Landwehr Pferd und Waffen halten. Der Besitzer von 20 Pfunden muste Schlachtschwerdter, der von 12 Pf., Schild und Speer, und wer weniger besaß, Bogen und Köcher haben. Wiarda's Ostfr. Gesch. I. S. 136. Im Brockmeriande war es noch im 13 Jahrhundert verboten: I. S. 252. Burgen, oder feste Häuser zu bauen. Als aber die allgemeine Unsicherheit die Friesen in demselbigen Jahrhundert zwang, feste Häuser zu errichten, wohin sie sich bey feindlichen Ueberfällen retten konnten; so befestigte sich, wer das Vermögen dazu hatte, und wo einer es nicht vermochte, da baute das ganze Volk oder die ganze Gemeine eine Burg, und setzte einen Befehlshaber oder Häuptling hinein. Von dieser Zeit an wurde nicht der Dienst zu Pferde, sondern der Besitz einer Burg das Merkmahl des Adels: S. 311.

312. und daher verordnete man im 14. Jahrh., daß Junker, die keine Güter mit Gerichtsbarkeit besässen, nicht mehr, als jeder andere Gemeiner gelten solle. I. 288. Die Häuptlinge hingegen erhielten wegen des Schutzes, den sie ihren Untergebenen angedeihen liessen, allerley Dienste und Abgaben. I. 311. 12. Lange kämpften die mächtigsten Häuptlinge mit einander, bis endlich das Cirksenaische Haus über alle andere emporstieg. S. 479. Die Friesen grüßten sich gegenseitig als edle freye Friesen. S. 255.

S. 47. Note zu den Worten **wurde ein Kaufmann . . . ein *thane* oder Edler.**

So war es auch in Dännemark und den übrigen Nordischen Reichen. Fischers Gesch. des Teutschen Handels I. S. 200. nach dem Ihre.

S. 62. Forts. der Note s.

Du Bos, Hist. de l'Etabl. de la Monarch. Franc. II. p. 301. et sq. sucht sogar zu beweisen, daß der Fränkische Chlodewig noch im 16 Jahre seiner Regierung nicht mehr, als 4. 5000. Unterthanen gehabt habe. Seine Gründe scheinen mir aber nicht hinreichend.

S. 65. Forts. der Note i.

Du Bos Histoire critique de l' Etablissement de la Monarchie Française Vol. III. ch. 14. p. 483. et sq. Dieser Gelehrte behauptete so gar, daß die Franken von ihren Stammgütern Steuern, und von ihren Personen

Kopfgeld hätten zahlen müssen. p. 513. Selbst die Stellen, die er als Belege anführt, beweisen das Gegentheil.

S. 71. Forts. der Note q.

Du Bos fiel gerade in das dem Lehmannischen entgegengesetzte Extrem. Er schildert die ersten Merovinger als Nachfolger der Römischen Kaiser, die gleiche Rechte und Gewalt mit diesen besessen und ausgeübt hätten. III. 513 u. f. S. Zu diesen ursprünglichen Rechten habe auch die Macht gehört, Steuern und Zölle nach Willkühr von Franken so wohl, als Römern heben, und diese Abgaben erhöhen zu können.

Forts. der Note S. 86.

Die Gesetze selbst gaben den Fränkischen Königen das Recht, einzelne Personen ohne vorhergegangenes Urtheil hinrichten zu lassen, und eben diese Gesetze nahmen die Henker der Könige in Schutz. Lex Bajoar. T. II. c. 8. et Capitul. Lib. V. c. 367. Man sehe auch du Bos III. 536. 37.

Forts. der Note y. S. 91.

Die Westgothen untersagten auch lange Ehen zwischen Gothen und Römerinnen, und Gothinnen und Römern. Zuletzt aber gaben auch sie dergleichen zu. III. du Bos l. c. p. 552.

Note zu S. 92. Z. 12. zum Worte zugelassen.

Ich sagte mit Fleiß: vorzüglich zugelassen. Denn die Römer stiegen schon unter den ersten

sten

sten Merovingern nicht selten zu den ersten Würden empor. Beyspiele hat Dü Bos gesammelt. III. p. 414. et sq. Der gesetzliche Unterschied von Franken, und Römern hörte unter den ersten Königen des dritten Königsstamms auf. ib. p. 550.

Zusatz zu der Note S. 102.

Schon vor **Ludewig dem Frommen** schenkten Fränkische Könige Güter mit der Gerichtsbarkeit weg. Hervé Theorie des mat. feod. I. 253. 55. 308. wo man auch gute Betrachtungen über die verschiedenen Ursachen der Gerichtsbarkeit von Gutsbesitzern findet.

Zu S. 115. Forts. der Note s).

Man sehe auch noch du Bos I. p. 22. 23. Dieser Gelehrte behauptet, daß minor senatus und Curiales einerley, und von dem eigentlichen Senat in allen Städten verschieden gewesen seyen.

S. 202. Z. 11. und 13.

Statt dem Könige **Carl VI.** dem Dauphin **Carls VI.**, und statt der König sein Leben, l. der Dauphin.

S. 296. Note c.

Man vergleiche auch noch Schannat Corp. Trad. Fuldens. p. 330 et sq.

Note zu S. 396. Z. 4. zum Worte aufnahm.

Ein Beyspiel, wie sich die Fürsten gegen das Aufnehmen ihrer Unterthanen zu Pfalbürgern

gern verwahrten, findet man beym Schannat Corp. Trad. Fuld. p. 334.

Fortsetzung der Note t. S. 516.

Aehnliche Einladungen und Ansiedelungen geschahen unter ähnlichen Umständen schon im zehnten Jahrhundert in Italien. Chron. Casin. L. II. c. 3. p. 340. in Vol. IV. Murat. Antiq. Ital.

Bayerische Staatsbibliothek München

XX IX 95

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Meiners, Christoph,

Geschichte der Ungleichheit der Stände unter den vornehmsten Europäischen Völkern

Bd.: Zweyter Band

Hannover 1792

J.publ.e. 245-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10556904-2
VD18 80261663-001